

MENSCHLICHE SICHERHEIT IM MODERNEN VÖLKERRECHT

**Eine Untersuchung des Konzeptes der Human
Security aus Sicht einer völkerrechtlichen
Prinzipienlehre**

Dissertation

Zur Erlangung der Doktorwürde

an der Fakultät für Rechtswissenschaften

der Universität Hamburg

vorgelegt von

von

Aristid La Fauci

aus Hamburg

Hamburg 2013

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Bruha

Zweitgutachter: Prof. Dr. Markus Kotzur

Tag der mündlichen Prüfung: 26.6.2013

ABSTRACT

Bisher wurde das Konzept der Human Security (synonym: Menschliche Sicherheit) aus politikwissenschaftlicher Sicht analysiert. Neben der Sicherheitspolitik ist dabei die Entwicklungsökonomie die wichtigste Betrachtungsgrundlage. Bereits hier zeigt sich, dass dieses umfassende Konzept multidisziplinär angelegt ist. Dies ist erforderlich, um der Komplexität der Internationalen Beziehungen gerecht zu werden. Das Ziel dieser Arbeit soll sein, mit rechtswissenschaftlichen Methoden zu erforschen, ob sich das Konzept der Human Security bereits zu einem Völkerrechtsprinzip verdichtet hat, und wenn ja, welche Konsequenzen daraus erwachsen. Als Grundlage dient dabei die Konzeption des United Nations Development Programme Human Development Report (UNDP HDR) aus dem Jahre 1994.

Die Arbeit hat zum Ergebnis, dass ein völkerrechtliches Prinzip der Human Security existiert. Dieses fußt auf der Menschenwürde und verfügt über eine hinreichende normative Dichte, um im Völkerrecht als bindendes Recht klassifiziert zu werden. Seine positivrechtlichen und völkergewohnheitsrechtlichen Ausprägungen werden dargestellt. Wichtig war auch die Erschließung der dritten formellen Quelle des Völkerrechts, der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze. Auch außerrechtliche Überlegungen wie Moral und Ethik fließen ein, denn dem Grunde nach geht es um Gerechtigkeit als Element von Frieden.

In Betracht gezogen wurden die Konzeption des Konstitutionalismus und der Trend der Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen, an dessen Ende eine objektive Werteordnung steht. Der weite methodische Ansatz dokumentiert zugleich, welchem Wandel die Völkerrechtstheorie ausgesetzt ist. Insbesondere wird in dieser Arbeit eine völkerrechtliche Prinzipienlehre entwickelt. Prinzipien des Völkerrechts sind in diesem Sinne Optimierungsgebote, die es den tatsächlichen und rechtlichen Umständen entsprechend bestmöglich zu verwirklichen gilt. Die Staaten sind somit gebunden, das völkerrechtliche Prinzip der Menschlichen Sicherheit Realität werden zu lassen.

INHALTSVERZEICHNIS

DANKSAGUNGEN/WIDMUNGEN	x
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	xi
ZIELE, AUFBAU UND METHODE	xx
EINFÜHRUNG	S. 1
KAPITEL 1 WAS IST HUMAN SECURITY?	S. 16
A. Was ist Sicherheit?	S. 16
B. Der United Nations Development Programme Human Development Report 1994: New Dimensions for Human Security	S. 18
C. Alte Regeln, neue Bedrohungen: Die freedom from want-Dimension	S. 23
I. Armut	S. 23
1. Dimensionen	S. 24
2. Rechtlicher status quo	S. 24
3. Faktenlage	S. 25
4. Kommentar	S. 26
II. Gesundheit	S. 27
1. Rechtliche Erheblichkeit	S. 27
2. Faktizität	S. 27
III. Umwelt und Klimawandel	S. 28
1. Dimensionen	S. 29
2. Politische und wenige(r) rechtliche Aspekte	S. 31
IV. Ressourcen am Beispiel Wasser	S. 34
V. Wirtschaft	S. 36
1. Wirtschaftliche Sicherheit	S. 37
2. Energiesicherheit	S. 38
3. Wirtschaft und Konflikt	S. 39
4. Positivrechtliche Ausprägungen	S. 41
VI. Weitere Themenfelder aus dem UNDP HDR 1994 Die freedom from fear-Dimension	S. 42

1. Personal Security	S. 42
2. Community Security	S. 43
3. Political Security	S. 43
VII. Andere Bedrohungen	S. 44
1. Bedrohungen aus der Praxis des Sicherheitsrates	S. 45
2. Kleinwaffen und Flüchtlinge	S. 46
3. Die Bedrohungsanalyse des High-level Panel on Threats, Challenges and Change	S. 48
D. Bewertung	S. 50
I. Der erweiterte Sicherheitsbegriff im Mehrebenensystem	S. 50
1. Die nationale Ebene: Deutschland und andere Staaten	S. 50
2. Europäische Union	S. 51
3. Vereinte Nationen	S. 52
4. Friedensnobelpreise	S. 52
II. Der Zusammenhang von Sicherheit und Entwicklung	S. 53
1. Entwicklung für Frieden	S. 53
2. Bewertung	S. 55
III. Fazit	S. 56
 KAPITEL 2 HUMAN SECURITY: THEORIE UND PRAXIS	 S. 59
A. Einführung	S. 59
B. Das Konzept in der Praxis	S. 61
I. Kanada	S. 61
II. Japan	S. 63
III. Bewertung	S. 64
IV. Die Europäische Union und Human Security	S. 66
1. Der Vertrag über die Europäische Union	S. 66
2. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	S. 67
C. Institutionalisierung des Konzepts im Rahmen der UN	S. 69
I. Der UN Trust Fund for Human Security	S. 69
II. Die Commission on Human Security	S. 69
1. Der Bericht der Commission on Human Security: Human Security Now	S. 70
a) Die Definition von Human Security der Commission on Human Security	S. 71
b) Die Politikempfehlungen der Commission on Human Security	S. 72

2. Das Advisory Board on Humans Security und die Human Security Unit	S. 73
3. Der Human Security Branch der Department of Operations des United Nations Office on Drugs and Crime	S. 74
4. Der Sonderberater für Menschliche Sicherheit	S. 75
III. Bewertung	S. 76
D. Theorie	S. 78
I. Menschliche Sicherheit als Menschen-Recht?	S. 78
1. Befürworter	S. 78
2. Kritik	S. 80
II. Global Public Goods Theorie	S. 81
E. Abschließende Zusammenfassung	S. 85

KAPITEL 3 RECHTSSCHÖPFUNG UND NORMATIVITÄT

IM VÖLKERRECHTLICHEN NORMENBILDUNGSPROZESS	S. 88
A. Rechtsquellen des Völkerrechts	S. 88
I. Internationale Übereinkünfte, Gerichtsurteile und Lehrmeinungen	S. 88
II. Völkergewohnheitsrecht	S. 90
1. Das objektive Element	S. 91
a) Dauer und Umfang der Übung	S. 92
b) Art der Übung	S. 93
2. Das subjektive Element	S. 93
3. Bewertung	S. 94
4. Ist Human Security Teil des Völkergewohnheitsrechtes?	S. 95
III. Die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze	S. 96
1. Subsidiarität der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze	S. 96
2. Wesen und Kritik der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze	S. 97
3. Beispiele	S. 99
4. Zum „abschließenden Charakter“ der Aufzählung in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut	S. 99
5. Bewertung	S. 100
B. Normativität völkerrechtlicher Normen	S. 102
I. Einführung: Status quo des Völkerrechts	S. 102
II. Die verschiedenen Schulen des Völkerrechts	S. 105
1. Positivismus und Kritik	S. 105
2. Andere Schulen und deren prominente Vertreter	S. 107

a)	Naturrecht und Vernunftrecht	S. 107
b)	Voluntaristische Schule	S. 108
c)	Normative Schule	S. 109
d)	Soziologische Rechtsschulen	S. 109
3.	Bewertung	S. 110
III.	Rang, Geltung und Bindungskraft völkerrechtlicher Normen	S. 111
1.	Ius cogens	S. 112
a)	Konzepte	S. 113
aa)	Nicht-derogierbare Rechte	S. 113
bb)	Das Spektrum der International Law Commission	S. 114
cc)	Die des Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des IGH	S. 114
b)	Bewertung	S. 115
2.	Erga omnes-Verpflichtungen	S. 115
a)	Konzept	S. 116
b)	Ist Human Security ein Konzept erga omnes?	S. 117
3.	Das Prinzip der Staatenverantwortlichkeit	S. 119
4.	Beschlüsse Internationaler Organisationen	S. 120
a)	Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	S. 121
b)	Akte der Generalversammlung der Vereinten Nationen	S. 122
c)	Bewertung	S. 124

KAPITEL 4 IST HUMAN SECURITY

	EIN VÖLKERRECHTSPRINZIP?	S. 127
A.	Was ist ein Völkerrechtsprinzip?	S. 127
I.	Einführung	S. 127
II.	Theorie und Definition eines Völkerrechtsprinzips	S. 128
1.	Funktion von Völkerrechtsprinzipien	S. 128
2.	Charakteristika von Völkerrechtsprinzipien	S. 130
3.	Völkerrechtliche Standards	S. 130
III.	Bewertung und Sonderfragen	S. 131
1.	Außerrechtliche Wurzeln von Völkerrechtsprinzipien	S. 132
2.	Der Beitrag des Konstitutionalismus	S. 133
a)	Die nationale Ebene	S. 133
b)	Das Europarecht	S. 134

c)	Im Völkerrecht	S. 137
1.	Prinzipien in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Bedeutung für Human Security	S. 139
B.	Menschenwürde als Basis von Human Security	S. 143
C.	Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	S. 144
I.	Kurze Geschichte der Menschenrechte	S. 144
II.	Zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht	S. 145
III.	Die Universalität der Menschenrechte	S. 146
IV.	Menschenrechte verschiedener Generationen	S. 147
1.	Status	S. 148
2.	Menschenrechte der dritten Generation	S. 149
V.	Die Menschenrechte im Völkerrecht	S. 151
1.	Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen	S. 151
2.	Völkerrechtliche Instrumente des Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts	S. 153
a)	Menschenrechtsschutz durch völkerrechtliche Verträge	S. 153
b)	Humanitäres Völkerrecht	S. 154
c)	Weitere völkerrechtliche Verträge	S. 155
3.	Die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	S. 156
D.	Die Menschenwürde und ihre Bedeutung in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtsschulen	S. 161
I.	Menschenwürde im geltenden Völkerrecht	S. 161
II.	Menschenwürde und die Vereinten Nationen	S. 161
1.	Die Bedeutung der Präambel der Charta der Vereinten Nationen	S. 162
2.	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	S. 163
3.	Freedom to live (a life) in dignity	S. 164
III.	Menschenwürde im nationalen Recht	S. 165
1.	Deutschland	S. 165
2.	Globalebene	S. 167
IV.	Neue Völkerrechtsschulen	S. 167
1.	Soziales Völkerrecht	S. 167
2.	New Haven School	S. 168
3.	Weltrecht	S. 169
E.	Status quo von Human Security im Völkerrecht	S. 170
F.	Bewertung und Fazit	S. 173

KAPITEL 5	ANWENDUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	
	AUF AUSGEWÄHLTE RECHTSGEBIETE	S. 178
A.	Einführung	S. 178
B.	Selbstbestimmungsrecht und Demokratie	S. 180
I.	Das Selbstbestimmungsrecht	S. 180
1.	Das Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht	S. 180
2.	Selbstbestimmungsrecht und Staatenzerfall	S. 182
3.	Die Beziehung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und dem völkerrechtlichen Prinzip der Human Security: Fallstudien	S. 183
a)	Fall 1: Kosovo	S. 184
b)	Fall 2: Osttimor	S. 187
c)	Fall 3: Bosnien-Herzegowina	S. 188
d)	Fall 4: Irak	S. 189
4.	Die Rolle der Vereinten Nationen und ihres Sicherheitsrates	S. 191
5.	Bewertung	S. 191
II.	Demokratie	S. 194
1.	Einleitung	S. 195
a)	Status	S. 195
b)	Brennpunkte	S. 196
2.	Fall: Haiti	S. 198
3.	Demokratie im Völkerrecht: Pro und Contra	S. 199
a)	Pro	S. 199
aa)	Regionale völkerrechtliche Verträge	S. 199
bb)	Globale völkerrechtliche Verträge	S. 200
cc)	Demokratie als Ausfluss der Souveränität	S. 201
dd)	Soft law	S. 201
ee)	Das Entwicklungshilferegime der EU	S. 202
ff)	Die Kopenhagener Kriterien	S. 204
gg)	Wahlen	S. 205
b)	Contra	S. 205
4.	Bewertung	S. 206
a)	Anwendung von Demokratie auf globaler Ebene	S. 207
b)	Demokratie und Krieg und Frieden	S. 208
C.	Souveränität und humanitäre Intervention	S. 210

I.	Souveränität: Begriff und Status	S. 210
II.	Das Interventionsverbot nach Art. 2 Abs. 7 SVN	S. 211
1.	Herabsetzung der Rechtfertigungserfordernisse für Eingriffe in die Souveränität: Gewichtsverlust des Rechtsgutes durch Abwägung	S. 212
2.	Rechtmäßigkeit der Humanitären Intervention durch völkergewohnheitsrechtliche Abschwächung der Souveränität	S. 214
a)	Die Rolle des Sicherheitsrates	S. 215
b)	Humanitäre Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat	S. 217
III.	Bewertung	S. 219
 KAPITEL 6 RESPONSIBILITY TO PROTECT		S. 224
A.	Einführung	S. 224
B.	Das Prinzip der Responsibility to Protect	S. 227
I.	Die Grundzüge des Prinzips	S. 227
1.	Souveränität als Verantwortung	S. 227
2.	Dimensionen der Schutzverantwortung	S. 228
3.	Insbesondere: Prävention	S. 229
4.	Fazit	S. 231
II.	Die Aufnahme des Prinzips durch die Staatengemeinschaft	S. 231
1.	UN-Ebene	S. 231
2.	Afrika	S. 233
3.	Deutschland	S. 234
III.	Kritik	S. 234
IV.	Bewertung	S. 235
C.	Die Tatbestände der Responsibility to Protect	S. 237
I.	Historische Vorläufer	S. 237
1.	Das Kriegsverbrechertribunal in Nürnberg	S. 237
2.	Strafgerichtstribunale als Unterorgane des Sicherheitsrates	S. 239
3.	Der Internationale Strafgerichtshof	S. 241
5.	Der ICISS-Bericht und das High-level Panel on Threats, Challenges and Change	S. 243
II.	Die einzelnen Tatbestände des Ergebnisdokumentes des Weltgipfels 2005	S. 245
1.	Völkermord	S. 245

2. Exkurs: Die Vereinten Nationen und Völkermord	S. 247
3. Kriegsverbrechen	S. 248
4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Säuberung	S. 249
5. Bewertung	S. 249
III. Operationalisierung des Konzepts	S. 250
1. Die Rolle des Sicherheitsrates	S. 252
a) Verhaltenskodex zur Vetorechtsausübung	S. 253
b) Organpraxis	S. 253
2. Die Rolle der Generalversammlung der Vereinten Nationen	S. 254
IV. Fall: Myanmar	S. 256
V. Status quo und Fazit	S. 258

KAPITEL 7 HUMAN SECURITY UND DIE ANWENDUNG VON ZWANG IN DEN INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN	S. 263
A. Grenzen des Handelns des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	S. 263
I. Friedenssicherung: Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen	S. 263
II. Art. 39 SVN	S. 264
1. Tatbestandsseite	S. 265
2. Rechtsfolgende	S. 267
III. Die Bindung des Sicherheitsrates	S. 268
IV. Bewertung	S. 272
B. Human Security und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen	S. 276
I. Erosion des Gewaltverbotes: Präzisierung durch Abwägung	S. 278
II. Die Beziehung zwischen der Schutzverantwortung und Human Security	S. 280
III. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und Human Security	S. 282
1. Völkerrechtsdurchsetzung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	S. 284
a) Irak I: UNSCOM	S. 284
b) Irak II: UNCC	S. 285
c) Irak III: UNIKBDC	S. 286
d) Weitere Fälle	S. 287
e) Bedeutung für Human Security	S. 287
2. Notstandsgesetzgebung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	S. 288
a) Gesetzgebungsbefugnisse des Sicherheitsrates	S. 288
b) Terrorbekämpfung durch die Vereinten Nationen:	

	Sonderbefugnisse bei der Bekämpfung abstrakter Phänomene?	S. 290
c)	Anschließende Organpraxis	S. 295
d)	Bewertung	S. 299
3.	Analogie zum Subsidiaritätsprinzip	S. 302
C.	Fazit: Konsequenzen aus der Erweiterung des Sicherheitsbegriffes für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	S. 304
KAPITEL 8 ERGEBNISSE		S. 309
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS		S. 316

DANKSAGUNGEN/WIDMUNGEN

Ich bedanke mich aus tiefstem Herzen bei Gott. Meiner wundervollen Frau, Patrizia La Fauci, und meinem Sohn Joël Armand La Fauci widme ich diese Arbeit. Auch ist sie für die Vielen, deren Menschliche Sicherheit gefährdet ist. Diese Arbeit wäre nie entstanden ohne meinen Doktorvater Prof. Dr. Thomas Bruha. Ihm gebührt mein aufrichtiger Dank.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AA	Auswärtiges Amt
ABHS	Advisory Board on Human Security
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACPG	Advisory Committee on the Prevention of Genocide
AdG	Archiv der Gegenwart
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AJIL	American Journal of International Law
AKP-Staaten	Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raumes
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
ATTAC	association pour une taxation des transactions financières pour l'aide aux citoyens
AVR	Archiv des Völkerrechts
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BICC	Bonn International Centre for Conversion
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
CEO	Chief Executive Officer
CHS	Commission on Human Security
CJTL	Columbia Journal of Transnational Law
CNN	Cable Network News
CPA	Coalition Provisional Authority
CRISE	Centre for Research on Inequality, Human Security and Ethnicity
CSD	Commission on Sustainable Development
CTC	Counter-terrorism Committee
DGVN	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
DO	Division for Operations
Doc./Dok.	Document/Dokument
E+Z	Entwicklung und Zusammenarbeit
EA	Europa-Archiv
ECOSOC	Economic and Social Council
ECOWAS	Economic Community of West African States
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EJIL	European Journal of International Law

EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
ETC	European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EU-ISS	EU Institute for Security Studies
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FES	Friedrich Ebert Stiftung
FN	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
FS	Festschrift
G8	Gruppe der Acht
G-20	Gruppe der Zwanzig
G77	Gruppe der 77
GA	General Assembly/Generalversammlung
GAOR	General Assembly Official Records
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GDRC	Global Development Research Centre

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGov	Global Governance
GLJ	German Law Journal
GPG(s)	Global Public Good(s)
HDI	Human Development Index
HDR	Human Development Report
Herv. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
HILJ	Harvard International Law Journal
HIV	Human immunodeficiency virus/ Humanes Immundefekt Virus
HL/h.L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRC	Human Rights Council
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HSB	Human Security Branch
HSR	Human Security Report
IAEA	International Atomic Energy Agency
ICBL	International Campaign to Ban Landmines
ICG	International Crisis Group

ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
ICJ	International Court of Justice
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IDI	Institut de droit international
IDP	Internally Displaced Persons
IILJ	Institute for Internationale Law and Justice New York Univesity School of Law
IJ	International Journal
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGO	Intergovernmental Organization
IJIL	Indian Journal of International Law
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organisation
INEF	Institut für Entwicklung und Frieden
INTERFET	International Forces for East Timor
I.O.	Internationale Organisation(en)
IP	Internationale Politik
IPG	Internationale Politik und Gesellschaft

IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
i.S.v.	im Sinne von
ITGPG	International Taskforce on Global Public Goods
IWF	Internationaler Währungsfond
i.V.m.	in Verbindung mit
JICA	Japan International Cooperation Agency
JZ	JuristenZeitung
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	litera
LJIL	Leiden Journal of International Law
LNTS	League of Nations Treaty Series
MEZ	Millennium Entwicklungsziele
MOFA	Ministry of Foreign Affairs of Japan
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO(s)	Nongovernmental organization(s)
No.	Nummer
NRG	Nouveau Recueil Général

NSS	National Security Strategy
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ODA	Official Development Aid
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OSZE/OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
p.	page
P-5	Die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
PCIJ	Permanent Court of International Justice
R2P	Responsibility to Protect
R2PCS	Responsibility to Protect Engaging Civil Society
RdC	Receuil des Cours
Res.	Resolution
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGICS	Rajiv Gandhi Institute for Contemporary Studies
Rn/Rn./RN	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S+F	Sicherheit und Frieden

SAPG	Special Advisor for the Prevention of Genocide
SARS	Severe Acute Respiratory Syndrome
SC	Security Council
sér.	Série
SFDI	Société française de droit international
Slg.	Sammlung
SR	Sicherheitsrat
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof des Völkerbundes
SVN	Satzung der Vereinten Nationen (Charta)
SZ	Süddeutsche Zeitung
UN	Vereinte Nationen
UNCC	United Nations Compensation Commission
UNCIO	United Nations Conference on International Organizations (und Dokumentation)
UNCRD	United Nations Centre for Regional Development
UNDP	United Nations Development Programme
UNESCO	United Nations Educational, Social and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations International Children's Emergency Fund

UNIKBDC	United Nations Iraq-Kuweit Boundary Demarcation Commission
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
UNTFHS	United Nations Trust Fund for Human Security
UNTS	United Nations Treaty Series
UNYB	Yearbook of United Nations Law
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VN	Vereinte Nationen und Zeitschrift des gleichen Namens
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHO	World Health Organisation
WMD	Weapons of Mass Destruction
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Ziff.	Ziffer

ZIELE, AUFBAU UND METHODE

„Es existiert ein völkerrechtliches Prinzip Human Security.“ Die Forschungsmotivation der vorliegenden Dissertation ist die Überprüfung dieser Hypothese.

Erforderlich ist dazu zunächst die Herstellung konzeptueller Klarheit, denn wie zu zeigen sein wird, existiert eine Vielzahl von Definitionen und Konzeptionen rund um Human Security. Umfang und Inhalt werden nicht einheitlich bestimmt. Es ist für die Gangbarkeit der Untersuchung jedoch unabdingbar, sich auf eine klar umrissene Definition festzulegen, denn nur so kann das Konzept der Human Security aus dem politikwissenschaftlichen Diskurs in die Völkerrechtswissenschaft überführt werden. Schnittmengen zwischen den beiden Disziplinen sind dabei unvermeidlich. Ein gemeinsames Verständnis ist aber inhaltlich durchaus wünschenswert und vor allem in der Sache hilfreich: Es kann, da sich im Schnittfeld zwischen dem Völkerrecht und den Internationalen Beziehungen Wechselwirkungen ergeben, zum Erkenntnisgewinn beitragen.

Diese besagte inhaltliche Nähe, die einen umfassenden und interdisziplinären methodischen Ansatz vorgibt, zeigt sich bereits im ersten Abschnitt dieser Arbeit. Hierbei handelt es sich um einen Definitionsversuch der Sicherheit. Der Begriff der Sicherheit ist von einem ständigen Wandel gezeichnet. Nach der Darstellung der klassischen Sicherheitsdefinition wird daher rasch auf neue Bedrohungen übergeleitet. Diese werden zunächst dem United Nations Development Programme Human Development Report aus dem Jahre 1994 entnommen.¹ Das in diesem Bericht „New Dimensions of Human Security“ entworfene Sicherheitsverständnis soll den Referenzrahmen dieser Arbeit bieten, obwohl auch andere Sicherheitsbedrohungen identifiziert werden.

Im Anschluss werden einzelne Aspekte aus der Praxis und der Theorie Menschlicher Sicherheit aus Gründen der Veranschaulichung, Vereinfachung und Klarstellung näher dargestellt und untersucht.

¹ Erhältlich unter <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr1994/>, zuletzt besucht am 26. März 2008.

Darüber hinaus ist es notwendig, einige theoretische Ausführungen mit dem Ziel der Darstellung des völkerrechtlichen Normenbildungsprozesses folgen zu lassen. Dazu wird auf die Rechtsquellenlehre und auf Prozesse der Rechtsschöpfung im modernen Völkerrecht eingegangen. Dies geht einher mit einer kurzen Darstellung verschiedener Konzeptionen des Völkerrechts, wie sie von unterschiedlichen Schulen und Autoren vertreten werden. Die Notwendigkeit, dies zu tun, ergab sich aus der Zielvorgabe, gleichsam einen normativen Kern eines möglichen völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit herauszufiltern.

Auf der Grundlage dieses Fundamentes wird sodann in die völkerrechtliche Prinzipienlehre eingeführt. Der Umfang einer Prinzipienlehre im Völkerrecht ist weniger ausgeprägt und auch weniger klar konturiert als auf den unteren Ebenen des Mehrebenensystems. Wohl daher (in Verbindung mit der geringeren Bindungswirkung vieler Rechtssätze und dem weniger ausgeprägtem Sanktionssystem im Völkerrecht) ist eine völkerrechtliche Prinzipienlehre auch umstrittener als im nationalen Recht oder im Europarecht.

Es wird sogar die Existenz einer völkerrechtlichen Prinzipienlehre bestritten. Dieses Schicksal erlitt auch einmal das Völkerrecht, welches diesen status, der ihm in seinen Kindertagen zugesprochen wurde, jedoch nach übereinstimmender Meinung längst hinter sich gelassen hat. Es zeigt sich, dass Prozesse im Völkerrecht regelmäßig, jedoch nicht zwingend, langfristig angelegt sind.

Allerdings bringt dies den Vorteil, Neues entwickeln zu können. Dafür werden theoretische Überlegungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Mehrebenensystems übertragen. Dies betrifft etwa das Verständnis von Prinzipien als Optimierungsgebote, welches der Arbeit zu Grunde gelegt wird. Es beinhaltet vereinfacht dargestellt die Auflösung von Kollisionen konfligierender Prinzipien durch ein Abwägungsverfahren.²

An dieser Stelle der Arbeit werden auch dem (geltenden) Recht nur teilweise innewohnende Begriffe wie Werte, Moral, Gerechtigkeit und Würde als Variablen eingeführt, die über ein Denken in Normenkategorien hinausgehen und eine höhere Abstraktionsebene betreffen.

² Dies entspricht der Theorie *Alexys. S. infra.*

Sodann werden die Forschungsergebnisse auf bestimmte Rechtsgebiete angewendet, um die Folgen einer möglichen Existenz des völkerrechtlichen Prinzips der menschlichen Sicherheit hinsichtlich einiger besonders umstrittener Bereiche aufzuzeigen. Es handelt sich um die Themenbereiche Selbstbestimmungsrecht, Demokratie, Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und humanitäre Intervention.

In einem eigenen Kapitel wird der aktuellen Diskussion um die „Responsibility to Protect“ (auch R2P oder RtoP), also die „Schutzverantwortung“ der internationalen Gemeinschaft, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Umfang der Untersuchung zu diesem speziellen Thema ließ die Behandlung in einem eigen Kapitel sinnvoll erscheinen, obwohl es insbesondere an die Diskussion um die humanitäre Intervention anschließt. Beachtet wird dabei die strukturelle Beziehung zum Konzept der Menschlichen Sicherheit.

Abschließend versucht die Arbeit, eine Antwort auf die grundlegende Frage nach dem Einfluss des völkerrechtlichen Prinzips der Human Security auf die rechtmäßige Anwendung von Zwang in den Internationalen Beziehungen zu geben. Dabei wird im Einklang mit dem geltenden Recht von einer legitimen Anwendung von Zwang durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ausgegangen. Dieser Frage wird wegen der Notwendigkeit zur Abstraktion ein eigenes Kapitel gewidmet, denn eine Verallgemeinerung lässt sich vor dem Hintergrund der aus den Analysen der in den vorstehenden Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse besser vornehmen.

EINFÜHRUNG

Im Völkerrecht sind die Staaten zur gleichen Zeit sowohl Rechtssetzer wie auch Rechtsunterworfenen. Diese kuriose Ausgangssituation hat unter Anderem zur Folge, dass es sich beim Völkerrecht nicht um eine starre Rechtsordnung handelt, sondern dass neue Normen entstehen können, etwa indem die Staatengemeinschaft gemeinsame Werte in ihrem Rang erhebt und ihnen somit eine erhöhte Bindungswirkung zuschreibt. Gewisse Werte oder Rechtsgüter werden damit gleichsam für die Völkerrechtssubjekte vergemeinschaftet. In der Folge ändert sich neben der rechtlichen Einordnung einzelner Rechtsbegriffe wie etwa der Souveränität auch deren Wahrnehmung. Die Bedrohung von bestimmten Rechtsgütern kann sodann einen Eingriff in die Souveränität eines Staates rechtfertigen, der zu einem früheren Zeitpunkt als völkerrechtlich unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten betrachtet worden wäre. So befand der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) bereits 1923:

“The question whether a certain matter is or is not solely within the jurisdiction of a State is an essentially relative question; it depends upon the development of international relations.”³

Die Ziele des Völkerrechtes sind darüber hinaus zunehmend wertgeprägt.⁴ Einem modernen Völkerrechtsverständnis nach soll das Völkerrecht Mittel zum Zweck sein, wobei der Zweck nicht mehr ausschließlich in der Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen besteht, sondern seine Rechtfertigung im zunehmenden Maße im Schutze des Menschen findet. Getragen werden diese Entwicklungen vom Handeln und der Rechtsüberzeugung der Staaten.

Die Staatenpraxis und parallel dazu die rechtliche Überzeugung der Staaten haben seit dem Ende des zweiten Weltkrieges und insbesondere nach dem Ende des sog. Kalten Krieges tiefe Veränderungen erfahren. Einher ging dieser Wandel auch mit der Verbreitung der Demokratie.

³ Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco, PCIJ Series B, No. 4, dort 27.

⁴ Vgl. *Thürer*, S. 558f.

Prinzipien, die zwar normiert waren, jedoch zuvor lediglich auf dem Papier bestanden, wurden in die Völkerrechtspraxis eingeführt. Angelegenheiten, die früher unter das Interventionsverbot, welches in Art. 2 Abs. 7 der Charta der Vereinten Nationen (SVN) festgeschrieben wurde, subsumiert worden wären, wurden jetzt durch die Völkerrechtsgemeinschaft als Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit gemäß Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen empfunden und eröffneten somit auf der Rechtsfolgende die Anwendung von Zwang.

So stieg die Zahl der von den Vereinten Nationen autorisierten militärischen Operationen: Während des sog. Kalten Krieges (1945-1989/90) gab es 13 Einsätze. Anschließend, also in einer Zeitperiode von nur gut einem Drittel des dargestellten Zeitraumes, sind bereits mehr als dreimal so viele Einsätze zu verzeichnen.⁵ Es gilt dabei außerdem zu bedenken, dass 26 der 30 längsten Kriege nach 1946 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht als Bedrohung oder Bruch des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit, geschweige denn als Angriffshandlung im Sinne von Art. 39 SVN bewertet wurden.⁶ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ferner, dass von insgesamt ca. 280 Resolutionen des Sicherheitsrates, die unter Bezugnahme auf die Autorität von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommen wurden, nur 20 vor 1990 verabschiedet wurden.⁷

Dementsprechend empfand der damalige UN-Generalsekretär Boutros-Ghali 1992 bezüglich der Haltung der in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Staatengemeinschaft:

“Despite the Provisions of the Charter that the Organization should not intervene in domestic matters, Member States find it more and more difficult to regard *any* conflict as domestic or internal.”⁸

⁵ Heinbecker (Davey Lecture), S. 8.

⁶ Wallenstein/Johansson, S. 23.

⁷ UN Department of Political Affairs Database (Oktober 2004).

⁸ Zitiert nach Franck (Dupuy), S. 83; Herv. d. Verf.

Sein Amtsnachfolger Kofi Annan ging in seiner Ansprache anlässlich der Verleihung des Friedensnobelpreises an die Vereinten Nationen am 10. Dezember 2001 noch einen Schritt weiter:

“In the 21st Century I believe the mission of the United Nations will be defined by a new, more profound, awareness of the sanctity and dignity of every human life, regardless of race or religion. This will require us to look beyond the framework of States, and beneath the surface of nations or communities. We must focus, as never before, on improving the conditions of the individual men and women who give the state or nation its richness and character. (...) In this new century we must start from the understanding that peace belongs not only to states and peoples, but to each and every member of those communities. The Sovereignty of States must no longer be used as a shield for gross violations of human rights. Peace must be made real and tangible in the daily existence of every individual in need. Peace must be sought, above all, because it is the condition for each and every member of the human family to live a life of dignity and security.”⁹

Insbesondere im Zusammenhang mit den Bereichen Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht erodierte zusehends der tradierte Souveränitätsbegriff. Dies zeigte sich in der zugestanden unsteten Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Feststellungen nach Art. 39 SVN, welche später Gegenstand der Untersuchung sein wird. Gänzlich neu waren diese Überlegungen jedoch nicht: Bereits während der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen war angedacht worden, interne Konflikte und Menschenrechtsverletzungen unter Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen zu subsumieren.¹⁰

Das Völkerrecht und seine Wahrnehmung (und damit auch die Aufgabe, die ihm zugeteilt wurde) erlebten einen Wandel durch die Dekolonialisierung und gegenwärtig durch den Prozess der Globalisierung. Ebenso wuchs die Bedeutung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, so dass inzwischen von mehreren Generationen von Menschenrechten die Rede ist. All diese Veränderungen geschahen nicht ohne Kritik. Dazu, wie auch zum Begriff der Souveränität und zu Demokratie im Völkerrecht, später mehr.

⁹ Abrufbar unter http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2001/annan-lecture.html, zuletzt besucht am 8. Juni 2007.

¹⁰ S. Tomuschat (1994), S. 336.

Parallel zu den angerissenen Entwicklungen begann sich das Sicherheitsverständnis der Staatengemeinschaft zu wandeln. Auf die Frage, wann eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit vorliegt, würde man heutzutage – sowohl unter der Bevölkerung wie auch unter Praktikern und Theoretikern – nicht die gleiche Antwort erhalten wie 1945. Der Sicherheitsbegriff wurde unzweifelhaft erweitert. Unter ihn wird nicht mehr ausschließlich eine militärische Bedrohung im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Konflikt verstanden; vielmehr fanden nun auch andere Phänomene in diesem Zusammenhang Beachtung. Dies zeigte sich bereits vor einer Generation in den verschiedenen Konzepten der im Literaturverzeichnis aufgeführten Berichte des Club of Rome¹¹ sowie in den Berichten von Brundtland¹², Brandt¹³ und Palme.¹⁴ Allerdings wird die Reichweite neuer Sicherheitskonzepte uneinheitlich definiert.

Das Sicherheitsverständnis und damit auch die Entstehung von Sicherheitskonzepten unterliegen wie bereits erwähnt Wandlungen. Oft laufen diese parallel zu den Entwicklungen und Umwälzungen der Weltgeschichte. So fand ein Wandel oftmals bei einschneidenden Ereignissen, wie etwa dem Ende eines internationalen Konfliktes wie der Zweiten Weltkrieg oder der sog. Kalten Krieg, statt.¹⁵

Dasselbe gilt übrigens für den Begriff der Souveränität, der in einem engen Zusammenhang mit Fragen der Sicherheit und ihrer Durchsetzung bzw. Aufrechterhaltung steht, woraus sich Wechselwirkungen ergeben. Hierzu muss man sich nur die geistesgeschichtliche Wende der Französischen Revolution vor Augen führen, die den Bruch mit dem Absolutismus der Bourbonen herbeiführte und das Ideal der Menschenrechte in den Mittelpunkt stellte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der Charta der Vereinten Nationen unter dem Eindruck des weltweiten Kampfes das Gewaltverbot festgeschrieben. Nach dem Ende des sog. Kalten Kriege

¹¹ Vgl. Bajpai, S. 5f.

¹² „Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung“.

¹³ Bericht der Unabhängigen Kommission für internationale Entwicklungsfragen: „Das Überleben sichern. Gemeinsame Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer“.

¹⁴ Bericht der Unabhängigen Kommission für Sicherheit und Abrüstung.

¹⁵ Dies zeichnet *Rothschild* in ihrem Aufsatz nach.

schwand die Angst vor einem Atomkrieg und trotzdem haben viele Menschen ein unbestimmtes *Gefühl*, „nicht sicher zu sein“. Ein Höhepunkt dieser Entwicklung des Wandels des Sicherheitsverständnisses war der United Nations Development Programme Human Development Report von 1994. Er erschien zu einem Zeitpunkt, wenige Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges, zu welchem Viele im Unklaren über zukünftige Sicherheitsstrategien und Feindbilder waren. In diesem Bericht wurde das Konzept der Human Security elaboriert. Der Wandel hin zu einem Sicherheitsverständnis, in dem der Mensch ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte, kam mit dem Bericht endgültig auf die politische Agenda. Die Innovation des Konzeptes liegt darin, dass der Staat als Referenzobjekt von Sicherheit durch den Menschen ersetzt wird, während dem Staat vielmehr die Rolle zukommt, Sicherheit für die Menschen zu gewährleisten, wodurch er seine Legitimierung erfährt.

Neu war auch dieses Weltbild nicht. Tatsächlich reichen wiederum viele der im UNHDR 1994 enthaltenen Überlegungen bis in die Zeit der Französischen Revolution (hierfür stehen die Namen Kant, Smith oder Condorcet)¹⁶ oder noch weiter zurück,¹⁷ aber in der Westfälischen Ordnung und nach dem Wiener Kongress waren es die Staaten, die im Zentrum des Völkerrechts standen und die als Ausdruck ihrer Souveränität Kriege führten. Die Auffassung, Staaten seien legitimiert, ihre Politik durch den Krieg als Mittel fortzuführen, hielt sich (auch) in der (deutschen) Völkerrechtswissenschaft bis zum Aufziehen des Ersten Weltkrieges.¹⁸

Danach änderte sich aber die Einstellung vor allem der eurozentristisch geprägten Weltsicht, nachdem zum ersten Mal auf dem Kontinent ein industrialisierter Krieg mit unzähligen Opfern zu beklagen war. Der nach dem Ersten Weltkrieg geschaffenen Völkerbundsatzung mangelte es anschließend an einem kohärenten Sanktionsregime, so dass kein effektives Gewaltverbot etabliert werden konnte, was im Rückblick (neben dem Nichtbeitritt der Vereinigten Staaten) oft als Grund für das Scheitern des Völkerbundes gesehen wird.

¹⁶ S. auch hierzu den lesenswerten Artikel von *Rothschild*. Sie verfolgt die Genese dieser Idee in der europäischen Geistesgeschichte und unterscheidet zwischen horizontaler und vertikaler Dimension der Sicherheit. Die Zusammenhänge zwischen der Sicherheit des Einzelnen, der Nation und der gemeinsamen Sicherheit wurden auch bereits in dem Buch von *Buzan* dargestellt.

¹⁷ Eine beeindruckende „Archaeology of Human Security“ bieten *MacFarlane/Khong* in Teil 1 ihres Buches an.

¹⁸ Vgl. *Herdegen* (Völkerrecht), S. 20.

Der Briand-Kellogg Pakt vom 27. August 1928 verurteilte dann in seinem ersten Artikel den Krieg als Mittel der Politik und beinhaltete einen Verzicht auf Krieg als Werkzeug internationaler Politik. Obwohl eine Großzahl der Staaten, darunter wichtige Staaten wie die USA, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Italien, Japan, Polen, Belgien, die Tschechoslowakei und nachfolgend die Mehrheit der Mitglieder der damaligen Völkerrechtsgemeinschaft (insgesamt gab es 63 Vertragsparteien) ihn unterzeichneten, sah auch er keine Sanktionen gegen einen eventuellen Friedensbrecher vor, was trotz der nicht zu leugnenden großen Errungenschaft ein Grund für seinen Erfolg gewesen sein mag.

Seine endgültige Abschwächung erfuhr das Prinzip der Souveränität durch das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen.¹⁹ Die Kriegsvermeidung und der Menschenrechtsschutz waren die Kernanliegen der Charta der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg. 50 Jahre später hat das Konzept der Human Security, dessen Tragweite in seinen unterschiedlichen Varianten und Entstehungsgeschichte noch weiter zu untersuchen sein werden, Eingang in die wissenschaftliche Diskussion und die Außenpolitik verschiedener Staaten gefunden. Vorreiter in diesem Zusammenhang waren Kanada unter seinem Außenminister Lloyd Axworthy²⁰ und Japan.²¹ Gerade an diesen Beispielen lassen sich unterschiedliche Interpretationen des Konzeptes darstellen. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt genauer betrachtet werden.

Einige Staaten haben sich inzwischen zudem im Human Security Network zusammengeschlossen, um Bemühungen und Strategien zu koordinieren, wobei sie relativ formlos und flexibel sind und Treffen auf Ministerebene abhalten. Die Mitglieder dieses Netzwerkes sind Chile, Costa Rica, Griechenland, Irland, Jordanien, Kanada, Mali, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Slowenien, Thailand und Südafrika als Beobachter.²² Ursprung dieser Institutionalisierung ist die sog. Lysoen-Deklaration. In diesem Dokument einigten sich auf einem bilateralen Treffen Axworthy und sein norwegischer Kollege Vollebaek 1998 auf eine

¹⁹ S. zur Souveränität und ihrer Entwicklung den Beitrag von *Tönnies*.

²⁰ S. *Axworthy* (1997); zum ersten Mal in der offiziellen Außenpolitik sichtbar wird der terminus 1996 in der Ansprache vor der 51. Generalversammlung der VN, vgl. *ebda.* S. 184. *Axworthy* amtierte von 1995-2000.

²¹ S. zu den Erfahrungen dieser Länder instruktiv den Aufsatz von *Bosold/Wertbes*.

²² Stand: 2. April 2007. S. Internetseite <http://www.humansecuritynetwork.org>; s. auch zur Arbeit der informellen Gruppe „Friends of Human Security“: www.humansecuritynetwork.org/docs/2007-ministerial-meeting-11-takasu.doc, zuletzt besucht am 15. Oktober 2008.

Reihe von Themen, die sie im Bereich Human Security verfolgen wollten.²³ Auch im VN-System ist die Menschliche Sicherheit institutionalisiert worden.²⁴

Einige (normative) Erfolge wurden erzielt.²⁵ Dies geschah teilweise auch in einer neuen Form der Diplomatie: Die internationale Kampagne für die Ächtung und Verbannung der Landminen (ICBL) im Rahmen des sog. „Ottawa-Prozesses“ kam dabei auf die stolze Zahl von 1.400 Partnern.²⁶ Am Ende stand ein völkerrechtlicher Vertrag in einem Themenfeld, in dem eine internationale Übereinkunft zuvor lange nicht für möglich gehalten worden war. Belohnt wurden die Kampagne und ihre Koordinatorin Jody Williams 1997 mit dem Friedensnobelpreis. Diese Auszeichnung sollte auch Inspiration für ähnliche Projekte aus der Zivilgesellschaft sein, die eine Vision Realität werden lassen wollen.²⁷ Jody Williams betonte die wichtige Rolle von Politikern wie dem zuvor genannten Axworthy. Das innovative Element dieses Prozesses bestand in der Zusammenarbeit von Regierung und Vertretern der Zivilgesellschaft.²⁸

Als Folge der Globalisierung werden heutzutage in einer interdependenten Welt Vorgänge als potentiell bedrohlich für die Sicherheit eines Staates oder von Menschen empfunden, die zu einem früheren Zeitpunkt der Weltgeschichte noch nicht einmal zur Kenntnis genommen worden wären, da man sie auf Grund der mangelnden Entwicklung überhaupt nicht zur Kenntnis hätte nehmen können. Heute berichten die internationalen Medien in Echtzeit.

Das Interesse an Vorgängen in anderen Regionen der Erde birgt auch Mißbrauchsgefahren: Insbesondere im Rahmen der Diskussion um Humanitäre Intervention und die Rechtfertigung von militärischen Eingriffen in die Souveränität von Staaten dient die Veränderung der Stimmungslage als Aufhänger für Staaten, die für „das Gute“ mit Gewalt einzutreten bereit sind. So formulierte der französische Außenminister Bernard Kouchner und Gründer der Hilfsorganisation *médecins sans frontières* (Friedensnobelpreis 1999) im Anschluss an den

²³ S. den Artikel von *Small*.

²⁴ S. *infra*.

²⁵ Vgl. dazu *Trachsler*, S. 70.

²⁶ *MacLean/Black/Shaw*, S. 4.

²⁷ S. http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/1997/press.html, zuletzt besucht am 20. Oktober 2008.

²⁸ Vgl. http://nobelpeaceprize.org/en_GB/laureates/laureates-1997/williams-j-lecture/, zuletzt besucht am 20. Oktober 2008.

Philosophen Jean-François Revel ein droit bzw. gar eine devoir d'ingérence.²⁹ Ein Konzept mit guten Absichten könnte durch solche Vorgänge usurpiert, instrumentalisiert und im schlimmsten Fall gar pervertiert werden. Dies ist eine Befürchtung insbesondere einiger Entwicklungsländer, die oftmals ihre Unabhängigkeit und damit ihre Souveränität erst im Rahmen der Dekolonialisierung in den 1960er Jahren gewannen und diese vehement zu verteidigen gewillt sind.

Allerdings sind es aus den unterschiedlichsten Gründen oft diese Länder, die mit Problemen im Bereich der Staatlichkeit bzw. Regierungsführung (und somit ihrer Souveränität) zu kämpfen haben, in deren Folge sich Zustände entwickeln, die (zumindest) als (schwere) Menschenrechtsverletzungen oder als Verletzungen humanitären Völkerrechts zu qualifizieren sind, bis hin zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord. Genauso hätten aber größere Mächte Angst, durch öffentlichen Druck in eine Intervention außerhalb nationaler Interessen gedrängt zu werden. Dies sei ein Grund, warum der Sicherheitsrat vorsichtig mit dem Begriff Human Security umgehe.³⁰ Hier zeigt sich die Komplexität der Internationalen Beziehungen.

Die „neuen“ Bedrohungen und die damit verbundene Entwicklung des Sicherheitsverständnisses der Staatengemeinschaft wurden in einigen Berichten dargestellt. Dazu gehört der Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change (Hochrangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel) des ehemaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen Annan,³¹ der sich die Ergebnisse des Berichtes zu Eigen machte,³² der Bericht der Commission on Human Security (CHS)³³ oder der Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS).³⁴

Wiederum Kofi Annan kam zu dem Schluss:

²⁹ S. Bettati, Mario/ Kouchner, Bernard: *Le devoir d'ingérence: peut-on les laisser mourir?* Paris: Denoël, 1987.

³⁰ So Dorn.

³¹ „A more secure world: our shared responsibility“; s. dort §§ 17ff.

³² Vgl. dessen Bericht: „In Larger Freedom: Towards development, security and human rights for all.“

³³ „Human Security Now“.

³⁴ „The responsibility to protect“.

“Ensuring Human Security is, in the broadest sense, the United Nations’ cardinal mission.”³⁵

Die normative Dichte des Konzeptes der Human Security im Völkerrecht ist allerdings unklar. Vielfach wird es zwar als politisches Leitmotiv akzeptiert, erfährt aber gleichzeitig Kritik, da es schwer zu fassen und somit nicht mehr als ein Schlagwort sei, welches sich einer gewissen Beliebigkeit ausgesetzt sieht.

Oder es wird kritisiert, das Prinzip beinhalte nichts Innovatives, vielmehr fasse es verschiedene Bedrohungspotentiale nur unter einem neuen Obersatz oder „Label“ zusammen. Berühmt ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „shopping list of threats“ von *Krause*, die eine wahllose Ausweitung des Sicherheitsbegriffes heraufbeschwört.³⁶ Manche verwerfen daher das Konzept als unbrauchbar.³⁷

Allerdings wird vor dem Hintergrund der Erfolge, die im Zusammenhang mit Human Security erzielt worden sind, die Frage nach der analytischen Klarheit der politischen Relevanz untergeordnet:

“One might have thought that it was only French philosophers who rejected concepts that ‘worked in practice, but not in theory’.”³⁸

Ebenso wurde verschiedentlich argumentiert, das Konzept diene lediglich einer Reihe mittelgroßer Staaten dazu, Aufmerksamkeit zu generieren.

³⁵ Zitiert nach *Dorn*.

³⁶ Vgl. *Krause* (2004), S. 44 und seinen Beitrag in der special section in der Zeitschrift *Security Dialogue*.

³⁷ Vgl. den Beitrag von *Buzan* in *Security Dialogue*.

³⁸ *Hubert*, S., 351. Natürlich arbeitete er im kanadischen Außenministerium als Befürworter des Konzeptes. Doch auch in der Wissenschaft findet seine Einschätzung Widerklang: Ähnlich überschreibt nämlich ein anderes Autorenteam einen Teil seines Buches zu verschiedenen Konzepten von Human Security: it works in ethics, does it work in theory (Teil 1 des Buches von *Tadjbakhsh/Chenoy*).

Ferner wird behauptet, die Einbeziehung von Entwicklungsthemen sei lediglich ein rhetorisches Zugeständnis an den Süden.³⁹ Auch die Gruppe der 77 (G77) stand dem Konzept wegen seiner Implikationen auf die Souveränität kritisch gegenüber.⁴⁰

Schlimmstenfalls werde die Logik militärischen Denkens wegen einer Überdehnung des Konzepts auf Sachgebiete übertragen, in denen sie wenig hilfreich sein kann, was Human Security der Friedensbewegung suspekt erscheinen lassen mag.⁴¹

In der Literatur wurde daher bereits provokativ gefragt: Wenn all dies Human Security ist, was ist es eigentlich nicht? Allerdings ist hier zwischen politischer Prioritätensetzung und einem völkerrechtlichen Prinzip, welches zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit definiert werden wird, klar zu unterscheiden.

Gleichzeitig wird allerdings auch vertreten, dass eine unterstellte übermäßige Breite oder Vagheit des Konzeptes positiv zu bewerten sei, da es nur so möglich ist, neue Themenfelder aufzunehmen und dass nur so in einer komplexen, interdependenten, globalisierten Welt der Vielzahl der einzelnen Faktoren von Unsicherheitsfaktoren, die für sich alleine bereits so viele Ursachen und Erscheinungsformen haben können, adäquat begegnet werden könne und dass nur ein umfassendes Konzept in der Lage sei, den heutigen Bedürfnissen, wo viele neue Gefahren entstanden sind und neue Bedrohungen schnell entstehen können, gerecht zu werden, so dass ein holistischer Zugang in der Tat den analytischen Nutzen sogar mehre.⁴²

³⁹ Nach *Fassbender* (Böll), S. 17.

⁴⁰ *Sharbahnon*, S. 1; s. auch *Tadjbakhsb/Chenoy*, S. 35ff., die von einem „Triumph des Südens“ sprechen.

⁴¹ So *Beer*, S. 1.

⁴² S. für eine Vertreterin dieses Ansatzes etwa den Beitrag von *Fukuda-Parr*.

Ebenfalls positiv wird die Positionierung des development-security-nexus im Mittelpunkt der Sicherheitsdebatte eingeschätzt.⁴³

Ohne eine Bewertung vorwegzunehmen: Die Existenz des Konzeptes der Human Security kann nicht mehr geleugnet werden. Der Zweck dieser Untersuchung muss daher die Überprüfung der Normativität des Konzeptes sein.

Dies kann von immenser Bedeutung etwa als Rechtfertigung für einen Eingriff in die Souveränität eines Staates sein. Durch die Konkretisierung kann eine Richtlinie für das Handeln gegenüber anderen Staaten, aber auch gegenüber den eigenen Staatsangehörigen festgelegt werden.

Ferner würde ein definiertes völkerrechtliches Prinzip dem Trend der Verobjektivierung des Völkerrechts und der Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen dienlich sein. Somit kann es, wenn es als Schranke für das Handeln von Staaten gilt, durch diese Vorhersehbarkeit der Verhaltensoptionen von Staaten auch zu Stabilität in den Internationalen Beziehungen beitragen. Denn sollte Human Security ein Völkerrechtsprinzip sein, so sind die Staaten, wie zu zeigen sein wird, gehalten, ihm zur Wirkung zu verhelfen.

Ferner könnte Human Security als völkerrechtliches Prinzip eine weitere wichtige Aufgabe erfüllen: Es könnte den in der Charta der Vereinten Nationen angelegten Widerspruch zwischen dem Prinzip der souveränen Gleichheit nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. dem Schutz der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit vor Androhung oder Anwendung von Gewalt gemäß Art. 2 Abs. 4 sowie dem Interventionsverbot nach Art. 2 Abs. 7 SVN und dem Schutz der Menschenrechte, wie er in der Präambel, Art. 1 Abs. 3 sowie Art. 55 lit. c SVN postuliert wird, unter Beachtung des obersten Zieles der Vereinten Nationen, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Charta, auflösen.⁴⁴

Eine Abwägung zwischen diesen Prinzipien ist dabei einerseits unter Beachtung der Umstände des Vertragsschlusses, also den Internationalen Beziehungen am Ende des Zweiten Weltkrieges

⁴³ Wolter, S. 83.

⁴⁴ Von diesem Dilemma spricht Mendes, wenn er den "tragic flaw" der Charta der Vereinten Nationen bedauert.

und andererseits unter Berücksichtigung der Entwicklung des Völkerrechts bis zum heutigen Tage vorzunehmen. 1945, unter dem Einfluss der „Geißel des Krieges“ mag die Sicherung des Weltfriedens nachvollziehbarerweise Priorität gegenüber dem Menschenrechtsschutz genossen haben. Bereits drei Jahre später jedoch wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) angenommen.⁴⁵ Frieden im weiten Sinne, wie er heutzutage vielfach verstanden wird, verlangt Sicherheit, Entwicklung und Recht. Ein solches weites Verständnis von Frieden beinhaltet neben militärischer Sicherheit also auch die Verwirklichung der Menschenrechte und als Fernziel die Herstellung materieller Gerechtigkeit. Rhamesh Thakur schreibt in seinem Buch zu den Dilemmata zwischen Politik und Recht in den Internationalen Beziehungen:

“The UN has also been the natural home for the evolving concept of Human Security which links the two major items of development and security on the agenda of the global policy community. Yet this has also brought to the fore tensions – sometimes dormant, at others only too apparent, but always inherent and intrinsic to the nature of the UN – between a number of competing principles and interests: realpolitik and idealism, force and diplomacy, power and justice, efficiency and legitimacy, enforcement mandate and humanitarian agenda, wealth and equity, and so on.”⁴⁶

Angeichts der im United Nations Development Programme Human Development Report 1994 aufgelisteten Umstände, die sich für Individuen als Sicherheitsbedrohung darstellen und die zu einem späteren Zeitpunkt näher beleuchtet werden sollen, und der Ursachen (und Anzahl) von Todesfällen zieht Thakur die Schlussfolgerung, dass Sicherheit als Konzept hinreichend nur durch das Konzept der Human Security gewährleistet werden kann. Er mag an die Einschätzung des UNDP HDR 1994 gedacht haben, dass die Gefahr eines nuklearen Holocausts übertrieben gewesen sei, Armut in den Formen von Hunger, Drogen, Terrorismus, AIDS und illegale Migration jedoch real sei,⁴⁷ als er niederschrieb:

⁴⁵ GAOR, III, Resolutions (UN-Doc. A/810), p. 71.

⁴⁶ *Thakur*, S. 4f.

⁴⁷ UNDP HDR 1994, S. 24.

“The concept of national security is policy-irrelevant and of zero analytic utility. The realists should get real.”⁴⁸

Zumindest müsse jedoch, trotz der historischen Bedeutung des Wandels von nationaler zu Menschlicher Sicherheit, an eine „pluralistic coexistence“ zwischen den beiden Konzepten zu denken sein, da dies die ertragreichste Denkweise sei: Beide Konzepte müssen einander nicht unversöhnlich gegenüberstehen, sondern können sich ergänzen.⁴⁹ Man darf den klassischen Sicherheitsbegriff nicht negieren, obwohl direkte militärische Konfrontationen zwischen Staaten eher die Ausnahme als die Regel sind.⁵⁰ Auch Oberleitner betont, dass aber das Konzept der Human Security auf Werten gründet und daher nationale Interessen und Souveränität nicht ersetzt, sondern neben ihnen existiert. Somit kann es im Einzelfall als gemeinsames Interesse in einer Abwägung stärker zu gewichten sein als etwa nationale Interessen oder die Souveränität eines Staates und einen Eingriff in diese rechtfertigen. Oberleitner bewertet das Potenzial des Konzeptes sehr hoch:

“Human Security both as an academic concept and as a political agenda has the potential to become a new organising principle of international relations and international law.”⁵¹

Ebenso tut dies der bereits zuvor erwähnte Lloyd Axworthy, der sich unermüdlich in seinem Amt und auch anschließend als Wissenschaftler für das Konzept der Human Security einsetzt. Er geht noch einen Schritt weiter, denn seiner Meinung nach *ist* Human Security inzwischen:

“ (...) a central organizing principle of international relations (...).”⁵²

⁴⁸ *Thakur*, S. 84.

⁴⁹ *Ebd.*, S. 90.

⁵⁰ Laut Human Security Report (HSR) 2005 (Kapitel What is Human Security?) sind mehr als 95% der Konflikte jedoch solche innerhalb von Staaten.

⁵¹ *Oberleitner* (ETC), S. 29 und 30 sowie *ders.* (GGov), S. 190 und 198.

⁵² *Axworthy* (2001).

WAS IST HUMAN SECURITY?

A. Was ist Sicherheit?

Bevor man sich der in der Kapitelüberschrift gestellten Frage widmet, ist es zunächst einmal sinnvoll, sich dem Begriff der Sicherheit anzunähern, der in dem Konzept „Menschliche Sicherheit“ bereits begrifflich enthalten ist. Er selbst ist nämlich in den Internationalen Beziehungen und in der Wissenschaft nicht unumstritten, was eine einfache Erklärung hat: Der Begriff der Sicherheit ist deshalb nicht einfach zu definieren, da er sich in einem steten Wandel befindet. Etymologisch leitet sich der Begriff der Sicherheit zunächst von *securus* ab (lateinisch: ohne Sorge).⁵³

Ähnlich dem politischen Konstrukt des Friedens wurde während des sog. Kalten Krieges somit zuerst die Abwesenheit von oder der Schutz vor Bedrohungen und Gefahren, insbesondere durch militärische Gewalt, verstanden (sog. *negativer* Sicherheitsbegriff).⁵⁴

Gleichsam zur Entwicklung des Begriffs des Friedens erweiterte sich auch der Sicherheitsbegriff: *common security*, *global security*, *cooperative security* und *comprehensive security* sind die Schlagworte, die im Laufe der Zeit in diesem Zusammenhang geprägt wurden.⁵⁵ Neue Sicherheitskonzepte fanden sich in den bereits erwähnten Berichten von Brandt, Palme und Brundtland. Der Slogan lautet stets: Wir leben in einer Ära alter Regeln und neuer Bedrohungen.

Inzwischen werden zunehmend im Gegensatz zur Abwesenheit von Gewalt auch gewisse „positive“ Elemente in den Termini Frieden *und* Sicherheit gefordert (sog. *positiver* Friedens- bzw. Sicherheitsbegriff), die sich bereits aus dem Begriff der Sicherheit selbst in der Charta der Vereinten Nationen entnehmen lassen, wie er in der Präambel sowie Art. 1 benutzt werde.⁵⁶

⁵³ Vgl. *Lutz*, S. 289.

⁵⁴ *Ebda.*; vgl. zur Entwicklung des Friedensbegriffes z.B. *Lailach*.

⁵⁵ Eine Tabelle mit den geschützten Werten, den Referenzobjekten der Sicherheit, den Bedrohungen und den Zielvorgaben unterschiedlicher Sicherheitsmodelle findet sich bei *Tadjbaksh/Chenoy* auf S. 75.

⁵⁶ So *Wolftrum* Art. 1 Rn 8f. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass in der Charta der Vereinten Nationen die Worte „international security“ niemals alleine, sondern immer im Zusammenhang mit „peace“ stehen.⁵⁷

Die Konsequenz daraus ist die Erweiterung des Konzeptes der Sicherheit. Diesen Wandel realisierte auch der britische Premierminister John Major, als er als amtierender Präsident des Sicherheitsrates in dessen Namen am 31. Januar 1992 am Ende einer Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zum Thema „Die Verantwortung des Sicherheitsrates im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ ausführte:

„Die Abwesenheit von Krieg und militärischen Konflikten zwischen den Staaten garantiert für sich allein noch nicht den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Die nichtmilitärischen Ursachen von Instabilität im wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Bereichs *sind* zu Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit geworden.“⁵⁸

Oberleitner bilanziert für das völkerrechtliche Sicherheitsverständnis, welches nachhaltig durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geprägt wird, dessen Hauptaufgabe die Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und auf den später zu rekurren sein wird:

“Human Security seems to be a next logical step in the development of our ever expanding understanding of security.”⁵⁹

⁵⁷ Vgl. *Wolfrum* Art. 1 Rn 8 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁵⁸ UN-Dok. S/23500; deutscher Text in VN 2/1992, S. 66f.; Herv. d. Verf.

⁵⁹ *Oberleitner* (GGov), S. 190.

B. Der United Nations Development Programme Human Development Report 1994: New Dimensions for Human Security

Das Konzept der Menschlichen Sicherheit wurde durch den vorstehend benannten Bericht unter der Federführung des inzwischen verstorbenen ehemaligen pakistanischen Finanzministers und Entwicklungsökonomen Mahbub ul Haq einer breiten Öffentlichkeit bekannt.⁶⁰ Er arbeitete von 1970-1982 in der Weltbank als Direktor des Policy Planning Department und vertrat dort seine Human Development-Theorie. Von ihm stammt auch der Human Development Index (HDI), der neben dem Bruttonationaleinkommen von Volkswirtschaften auch andere Faktoren, nämlich Lebenserwartung und Bildung, mit einbezieht.⁶¹

Die Hauptthese des UNDP HDR 1994 war die Folgende: Die Welt habe sich zu lange auf mögliche Konflikte zwischen Staaten konzentriert und Sicherheit mit Grenzkonflikten und militärischer Gewalt gleichgesetzt. Die Zeit sei gekommen, den Mensch in das Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken. Der Bericht führte den terminus „Human Security“ ein⁶² und führte aus:

“The world can never be at peace unless people have security in their daily lives. (...) For too long, the concept of security has been shaped by the potential for conflict between states. For too long, security has been equated with a threat to a country’s borders. For too long, nations have sought arms to protect their security.

For most people today, a feeling of insecurity arises more from worries about daily life than from the dread of cataclysmic world event. Job security, income security, health security, security from crime – these are the emerging concerns of Human Security all over the world.”⁶³

⁶⁰ Haq hatte selber Schritte aufgezählt, die notwendig erschienen, um den Konzept Leben zu verleihen; vgl. seinen eigenen Beitrag im Literaturverzeichnis. Zu seinen Ehren vergibt das UNDP den Mahbub ul Haq Award for Outstanding Contribution to Human Development; s. <http://hdr.undp.org/en/nhdr/monitoring/awards/>, zuletzt besucht am 19. September 2008.

⁶¹ Island hatte 2005 den höchsten HDI, auf dem letzten Platz 177 der Liste rangierte Sierra Leone; s. UNDP HDR 2007/2008, S. 229ff. Die Weltfinanzkrise 2008-9 dürfte Island zurückgeworfen haben.

⁶² In der Tat wurde der Begriff bereits von *Boutros Boutros Ghali* benutzt, vgl. *Heinbecker* (ACUNS), S. 3. Die Ehre der Urheberschaft wird aber auch *Lincoln Chen* zugeschrieben, vgl. *Bajpai*, S. 7 (Fußnote 14).

⁶³ Zitiert nach UNDP HDR 1994, S. 24.

Somit wurde der Sicherheitsbegriff als ein durch soziale und ökonomische Faktoren geprägtes Konstrukt definiert, dem ein subjektives Element, ein Gefühl, inhärent war, nämlich die Abwesenheit von Furcht vor Gefährdungen. Entscheidend sei für das Individuum, dass es sich von einer Vielzahl von Faktoren in seinem Alltag bedroht fühle, die sich nicht geographisch oder anders begrenzen lassen und somit unteilbar sind.

Der Bericht zitiert den damaligen US-Außenminister Edward R. Stettinius, jr., der über die Ergebnisse der UN-Gründungskonferenz an seine Regierung berichtet:

“The battle of peace has to be fought on two fronts. The first is the security where victory spells freedom from fear. The second is the economic and social front where victory means freedom from want. Only victory on both fronts can assure the world of an enduring peace.”⁶⁴

Zentrale Referenzpunkte des Konzeptes der Human Security nach dem Bericht sind neben der Fokussierung auf den Menschen die Anerkennung der Universalität des Prinzips, die Interdependenz der Komponenten des Konzeptes in der globalisierten Welt sowie der Gedanke, dass Prävention vor Intervention ausgeübt werden soll. Ferner ist das Konzept nicht defensiv gestaltet, indem es auf militärischer Sicherheit aufbaut, sondern integrativ aufgebaut, indem es auf Solidarität aufbaut. Dadurch ist das Konzept der Human Security „all encompassing“ und steht daher in einem Gegensatz zu einem „narrow concept of national security“. Zur Klarstellung werden zwei weitere Aspekte dazu herausgestellt, was Human Security bedeutet:

“It means, first, safety from such chronic threats as hunger, disease and depression. And second, it means protection from sudden and hurtful disruptions in the patterns of daily life (...)”⁶⁵

Durch die Doktrin der Human Security sollte ein Primat der Menschenrechte gegenüber dem traditionellen Staaten- bzw. Souveränitätsverständnis in den Internationalen Beziehungen und der Rechtsdurchsetzung errichtet werden. Als gedanklicher Hintergrund dienen hierbei neben dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten im System der Vereinten Nationen das

⁶⁴ *Ebda.*

⁶⁵ UNDP HDR 1994, S. 22ff.; Zitate auf S. 24 bzw. 23.

Verständnis der Aufklärung und neben der Anerkennung der Gleichheit der Staaten auch die Anerkennung der Gleichheit der Menschen.⁶⁶

Im Grundsatz orientiert sich der Bericht an Grundsätzen, die US-Präsident Roosevelt 1941 in seiner State of the Union Address⁶⁷ vor dem Kongress postulierte, welche auch in der Atlantik Charta von 1941⁶⁸ zu finden sind: freedom from want (and need) und freedom from fear.

Derlei Begrifflichkeiten finden sich auch in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Ihr Anliegen ist die „Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zukommt“, was als „das höchste Bestreben der Menschheit“ verkündet worden sei.

Das Ideal des „freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt“ wird ebenfalls in den Präambeln des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁹ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁰ (IPbpR und IPwskR; jeweils vom 19. 12. 1966) aufgenommen. Es könne nur erreicht werden, wenn

„Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann.“⁷¹

Der Bericht des UNDP kam also nicht aus luftleerem Raum.

Er konstatierte Fortschritte in vielen Bereichen. Dazu zählen die Unabhängigkeitsbewegungen der 1960er Jahre, die Entspannung zwischen den Blöcken und die damit verbundene geringere Gefahr eines Atomkrieges, die Wachstumsraten von Volkswirtschaften und Individualeinkommen in sich entwickelnden Ländern (insbesondere im Vergleich zu Wachstumsraten in den Industrieländern 100 Jahre zuvor) und die Verbesserung bei Faktoren wie Lebenserwartung, Kindersterblichkeit und

⁶⁶ S. hierzu ausführlich die Arbeit von *Altwickler*.

⁶⁷ Erhältlich unter www.janda.org/politxts/State%20of%20Union%20Addresses/1934-1945%20Roosevelt/FDR41.html, zuletzt besucht am 4. September 2007.

⁶⁸ Vgl. bei *Fassbender* (Böll), S. 11.

⁶⁹ BGBl. 1973 II S. 1534; internationale Quelle UNTS Volume 999 p. 171.

⁷⁰ BGBl. 1973 II S. 1570; internationale Quelle UNTS Volume 992 p. 3.

⁷¹ Zitiert aus der Präambel des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Alphabetisierung bzw. Erziehung und Bildung sowie im Feld Demokratisierung, womit insgesamt eine Erhöhung des Human Development Index einherging.

Allerdings auch wurden Missstände benannt, etwa in den Bereichen Ökologie, Kultur und Politik, die der Bericht ebenfalls unter einen erweiterten Sicherheitsbegriff fasst.

Während nun die Faktoren, welche Sicherheit bedrohen, transnational sind, bleibt die Verantwortlichkeit und Bekämpfung in den meisten Fällen den Nationalstaaten überlassen. Allerdings gibt es auch Länder, in denen der Staat als Zurechnungsobjekt nicht existiert (sog. failed states oder auch failing states). Die Änderungen in der globalen Sicherheitsstruktur machten die Einbeziehung nichtmilitärischer Faktoren offensichtlich notwendig. Gleichzeitig sollte, da sich die Mächte nicht mehr nur noch auf die Möglichkeit eines Nuklearkrieges kaprizieren mussten, die Friedensdividende eingefangen werden.⁷²

Der UNDP HDR 1994 sollte der Vorbereitung des World Summit for Social Development dienen, der 1995 in Kopenhagen stattfand.⁷³ In dem Bericht werden sieben Felder genannt, die Sicherheitsbedrohungen darstellen könnten: economic, environmental, health und food security (freedom from want – sog. Entwicklungsagenda⁷⁴) sowie personal, community und political security (freedom from fear – sog. Sicherheitsagenda). Auf dem Gipfel wurde das Konzept jedoch nicht übernommen, obwohl im Abschlussdokument Ideen anklingen, die dem Konzept ähnelten.⁷⁵ Es wurde durch den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschlusses des Gipfels erklärt, man habe „das Konzept fallen gelassen, um eine Verkomplizierung der Debatte durch Konzepte, über die keine Einigung bestand, zu vermeiden.“⁷⁶

Der Bericht wirft eine Reihe von Fragen auf: Ab welchem Grad unmittelbar drohender Einbußen können generelle Bedrohungen zu spezifischen werden? Fällt nur der Bereich der freedom from fear mit einem physischen Bezug in einen gangbaren Begriff internationaler Sicherheit? Sollte das

⁷² S. Kapitel 3 UNDP HDR 1994. Die zum Zeitpunkt des Erscheinens des Berichtes nach dem Ende des sog. Kalten Krieges rückläufigen Verteidigungsausgaben sind inzwischen wieder auf das alte Niveau gestiegen.

⁷³ So war der „Overview“ des Berichtes auch als „An Agenda for the Social Summit“ geschrieben. S. zu dem Gipfel www.un.org/esa/socdev/wssd/; zuletzt besucht am 20. Oktober 2008.

⁷⁴ S. bereits auf S. 1 von UNDP HDR 1994: „The Search for Human Security lies in development, not in arms“.

⁷⁵ Vgl. von Tigerström, S. 602.

⁷⁶ So Krause (2008), S. 35 mit Quelle (beschreibende Wiedergabe einer Pressekonferenz).

Konzept der Human Security aus Klarstellungsgründen auf transnationale Fälle beschränkt werden? Was sind die Kernelemente von Human Security?

Diese Fragen bedürfen einer Klärung, die auch interdisziplinäre Faktoren berücksichtigen muss.⁷⁷ In dieser Arbeit soll wie erwähnt vor allem der Frage, ob eine hinreichende rechtliche und normative Grundlage herausdestilliert werden kann, um von einem völkerrechtlichen Prinzip zu sprechen, nachgegangen werden. Da der Bericht einen sehr umfassenden Ansatz hat, eignet er sich gut als Ausgangspunkt der Untersuchung: Zunächst werden Aspekte, die unter der Überschrift eines weiten Verständnisses von Human Security gefasst werden können, eingeführt. Themen aus der Entwicklungsagenda können dabei als Quelle von Unsicherheit als Form struktureller Gewalt im Sinne Galtungs gesehen werden.⁷⁸ Bevor einzelne Elemente ausgeklammert werden, werden sie zunächst kursorisch dargestellt, um sie a maiore ad minorem als Bestandteile eines möglichen völkerrechtlichen Prinzips auszuschließen.

Nach der Untersuchung jeweils möglich Mehrwerte stellt sich darüber hinaus dann die Frage, ob eine enge und eine weite Interpretation des Konzeptes der Human Security, statt in einem Gegensatz zu verharren, nicht vielmehr gleichsam ineinander aufgehen können.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen an dieser Stelle jedoch zuerst die einzelnen Teilaspekte des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit dargestellt werden, bevor die Definitionen von Human Security, derer es eine Vielzahl gibt, anschließend kurz präsentiert werden sollen.

⁷⁷ S. zum Bedürfnis nach einem transdisziplinären Ansatz den Artikel von *Goetschel*.

⁷⁸ So auch *Tadjbakhsb/Chenoy*, S. 24.

C. Alte Regeln, neue Bedrohungen: Die freedom from want-Dimension

Nach der Auflösung des Antagonismus des sog. Kalten Krieges stellte sich die Frage, wie der Weltfrieden und die internationale Sicherheit am besten gewährleistet werden können. Schließlich kann nicht geleugnet werden, dass es im Klima der Konfrontation zwischen den „Supermächten“ für eine verhältnismäßig lange Phase nicht zu einem größeren zwischenstaatlichen Krieg auf europäischem Boden gekommen war. Stellvertreterkriege und irrwitzige Rüstungsausgaben dürfen jedoch nicht verschwiegen werden. Das Lagerdenken war allerdings innerhalb kürzester Zeit obsolet geworden. Damit bestand die Chance, dass die Vereinten Nationen aktiver im Bereich Friedenswahrung werden könnten. Doch mit welchen Bedrohungen für den Frieden galt es, umzugehen?

Der UNDP HDR 1994 erforschte eine Reihe von Sachgebieten, und die empirischen Erkenntnisse waren es, die die Autoren zu dem Schluss kommen ließen, dass die „alte Verfassung“ des Völkerrechts, insbesondere der Sicherheitsbegriff, nicht in der Lage sei, den in dem Bericht definierten neuen Bedrohungen effektiv zu begegnen. Die Themengebiete des Berichtes sollen hier cursorisch dargestellt werden. Dabei werden die Fakten und die wichtigsten völkerrechtlichen Entwicklungen wieder gegeben. Die Darstellung orientiert sich jedoch nicht ausschließlich an der Darstellung des UNDP HDR 1994, sondern nimmt eigene Überlegungen mit auf. Insbesondere werden Aktualisierungen vorgenommen und Lösungsansätze aufgezeigt.

I. Armut

Das Thema Armutsbekämpfung ist seit langer Zeit von höchster Aktualität in der internationalen Politik. Diese Tatsache zeugt leider davon, dass das Problem trotz gewisser Fortschritte immer noch nicht gelöst werden konnte. Das Problem der Armut ist das vermeintlich gravierendste in den Internationalen Beziehungen.

1. Dimensionen

Seine Dimensionen sollen hier skizziert werden: 842 Mio. Menschen leiden Hunger; 14 Millionen sterben jährlich daran, davon 6 Mio. Kinder (insgesamt sterben jährlich 45 Millionen Menschen durch Mangelernährung).⁷⁹ Da die Erde laut der Food and Agricultural Organization (FAO) der Vereinten Nationen in der Lage ist, 12 Mrd. Menschen zu ernähren, sprach der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung Jean Ziegler von „Massenmord“. 1,3 Mrd. Menschen leben von weniger als 1 US-\$ pro Tag⁸⁰ und 3 Mrd. Menschen, also fast die Hälfte der Weltbevölkerung, von weniger als 2 € am Tag.⁸¹

2. Rechtlicher status quo

Das Recht auf „food security“ wurde bereits in den 1970er Jahren von der FAO vertreten.⁸² Die Brandt-Kommission nahm dieses Thema ebenfalls auf.⁸³ Im November 1996 wurde ein World Food Summit abgehalten, der sich als erstes hochrangiges globales Ereignis ausschließlich mit dem Thema food security beschäftigte. Dabei wurde die Rome Declaration on World Food Security verabschiedet. Die FAO will durch ihr Committee on World Food Security die Einhaltung der in der Deklaration ausgerufenen Ziele, vornehmlich die Erreichung von food security und die Auslöschung von Hunger bis 2015, überwachen. Es wurde ein FAO Trust Fund for Food Security and for Emergency Prevention of Transboundary Pests and Diseases of Animals and Plants eingerichtet.⁸⁴

In Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist ein Recht auf ausreichende Ernährung im Rahmen eines Rechtes des Einzelnen und seiner Familie auf einen angemessenen Lebensstandard normiert. Das Ziel soll unter anderem durch eine

⁷⁹ S. Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 7 m. w. N. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise stieg diese Zahl vermutlich auf über 1 Mrd. Menschen.

⁸⁰ S. MOFA, S. 2.

⁸¹ Vgl. Solana, S. 5.

⁸² Tadjbaksh/Chenoy, S. 145.

⁸³ MacFarlane/Khong, S. 101.

⁸⁴ S. http://www.fao.org/tc/Tca/food_en.asp, zuletzt besucht am 10. April 2008. S. auch den Bericht der FAO „The State of Food Insecurity in the World 2006. Eradicating world hunger – taking stock ten years after the World Food Summit“; erhältlich unter <http://www.fao.org/docrep/009/a0750e/a0750e00.htm>, zuletzt besucht am 10. April 2008.

gerechte Verteilung der Nahrungsmittelvorräte erreicht werden. Die Position wird verstärkt durch Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.⁸⁵

3. Faktenlage

Der Präsident der FAO, Jacques Diouf, sagte auf dem Welternährungsgipfel 2008 in Rom, dass es im Jahr 30 Mrd. US-\$ koste, Armut und Hunger aus der Welt zu schaffen, was wenig mehr als 2% der weltweiten Verteidigungsausgaben 2007 entspricht.

Ferner ist die Verteuerung von Lebensmitteln ein großes Problem. In Mexiko kam es zur sog. „Tortilla-Krise“, als der Preis für das Grundnahrungsmittel Mais stark anstieg. Die Ereignisse in Haiti im Jahre 2008, bei denen es zu massiven Ausschreitungen wegen der Verteuerung der Lebensmittel kam, zeigen, dass food security so essentiell wichtig ist, dass es aus gegebenem Anlass zu gewaltsamen Aufständen kommen kann. In diesem Falle führten sie dazu, dass der Präsident damit drohte, die Unruhen mit Gewalt niederschlagen zu lassen und dass die Regierung des Ministerpräsidenten gestürzt wurde. Ein Soldat der UN-Mission in Haiti starb. Auch in Argentinien, Honduras, Peru, Indonesien, Indien, Jemen, Kamerun, Ägypten, Tunesien, Äthiopien, Mosambik, Burkina Faso, Senegal, Elfenbeinküste und anderen Ländern kam es zu Unruhen.

Der Chef des Internationalen Währungsfonds (IWF) warnte, es könne sich um den Konfliktherd der Zukunft handeln. Auch die Ministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sprach in diesem Zusammenhang von einer Gefahr für Frieden und Sicherheit.

Die Gründe für den Anstieg der Lebensmittel sind vielfältig. Nach der Ministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung seien 30-70% der Preissteigerungen auf den Anbau von Pflanzen zur Treibstoffgewinnung zurückzuführen. Eine Tankfüllung für ein Sports Utility Vehicle entspricht der benötigten Nährwertmenge für eine Person für ein Jahr. Der

⁸⁵ S. zur Implementierung der Rechts auf Nahrung den „Focus: How to speed up Implementation of the Right to Adequate Food at the International Level? Selected Papers from the Expert Seminar held at the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, 11-12 September 2006“, in: Max Planck UNYB 11 (2007), S. 317-415.

deutsche Finanzminister berichtete in diesem Zusammenhang, dass sein indischer Amtskollege in diesem Zusammenhang von einem „Verbrechen an der Menschlichkeit“ sprach.⁸⁶

Darüber hinaus ist die veränderte Nachfragestruktur zu bedenken: Der wirtschaftliche Aufschwung in einigen Schwellenländern, der eigentlich begrüßenswert ist, führt dazu, dass mehr Lebensmittel verbraucht werden. China etwa muss mit 7% der Weltagrarfläche knapp ein Viertel der Erdbevölkerung ernähren, was zu einer erhöhten Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten und zu höheren Marktpreisen führt.

Der Bedarf an Anbaufläche bringt ein wachsendes Konfliktpotential mit sich. So wird der Sturz der Regierung in Madagaskar im Jahre 2008 mit Protest gegen einen Landüberlassungsvertrag über ¼ der Ackerfläche des Inselstaates erklärt- Zwischen 2006 und 2009 seien Verträge über 20 Millionen Hektar mit einem Gesamtvolumen von rund 30 Mrd. \$ abgeschlossen worden.⁸⁷

Auch die Veränderung des globalen Klimas und ihre Folgen wie Dürreperioden und Erosion werden verantwortlich gemacht. Ebenso kann das internationale Handelssystem mit seinen Handelshemmnissen und Subventionsregimes nicht von jeglicher Schuld freigesprochen werden. So betragen die Subventionen der OECD-Staaten 1 Mrd. € pro Tag und das Agrarbudget ist traditionell der größte EU-Haushaltsposten, obwohl er direkt nur ca. 5 Mio. Menschen zu Gute kommt.

4. Kommentar

Bei Hunger handelt es sich wohl um die größte Ungerechtigkeit, die vorstellbar ist. Wie ist es moralisch hinnehmbar, dass jeden Tag eine sechsstellige Zahl von Menschen wegen Mangelernährung sterben muss? Dies entspricht in etwa den Toten des Zweiten Weltkrieges jedes Jahr. In Wien wird täglich so viel Brot weggeworfen, dass davon die zweitgrößte Stadt Österreichs ernährt werden könnte; in Deutschland so viel, dass Niedersachsen ernährt werden könnte. Ebenso problematisch ist oft bereits der Zugang zu Nahrung. In einigen Ländern

⁸⁶ Die Äußerungen der Regierungsvertreter entnahm der Autor Rundfunksendungen.

⁸⁷ Zitiert nach: „Land Grabbing.“ China im globalen Wettlauf um Nahrung. S. <http://www.zeit.de/online/2009/34/china-saudi-arabien-landgrabbing>, zuletzt besucht am 19. August 2009.

müssen Kinder und Frauen stundenlang zu einem Brunnen gehen, der oft, wenn überhaupt, nur Wasser von schlechter Qualität beinhaltet.

Der Hungertod ist unwürdig und vermeidbar. Wenn die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen doch durch Art. 2 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen nach Treu und Glauben rechtlich gebunden sind, ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zu erfüllen, ist dieser Zustand unhaltbar.

II. Gesundheit

Die Bedrohung der Menschlichen Sicherheit durch Bedrohungen für die Gesundheit verschiedenster Art ist offensichtlich. Dies gilt aus verschiedenen Gründen trotz aller Fortschritte in der Medizin und der pharmazeutischen Forschung.

1. Rechtliche Erheblichkeit

Die Gesundheit des Individuums wird durch internationale Verträge geschützt. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte kennt ein „Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ (Art. 12 Abs. 1 IPwskR).

Auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte findet sich in Art. 25 ein Anspruch auf des Einzelnen und seiner Familie auf „Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich (...) ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge“ und das „Recht auf Sicherheit im Falle von (...) Krankheit, Invalidität (...)“.

2. Faktizität

Im Bereich Gesundheit sind viele Szenarien vorstellbar, aus denen eine Gefährdung der Menschlichen Sicherheit erwachsen kann. Viele Krankheiten entstehen durch Armut, mangelnde Hygiene oder Umweltverschmutzung. Pandemien wie SARS überschreiten Grenzen.

Schätzungen der WHO zufolge starben beispielsweise im Jahr 2005 1,6 Mio. Menschen an Tuberkulose.⁸⁸ Ebenso gab es 2006 881.000 Todesfälle bei geschätzten 247 Millionen Malaria-Erkrankungen.⁸⁹ Die meisten Toten sind Kinder: Alle 40 Sekunden stirbt ein Kind unter fünf Jahren an Malaria. Insgesamt sterben jährlich 11 Mio. Kinder an „preventable diseases“.⁹⁰

Besonders dramatisch ist die Lage bei der Immunschwächekrankheit AIDS: Ca. 30 Millionen Menschen sind in Afrika mit ihr infiziert, insgesamt gab es bisher 20 Mio. Tote. In einigen Ländern, vor allem in Sub-Sahara-Afrika, ist ein großer Teil der arbeitsfähigen Bevölkerung HIV-positiv. Die Zahl der Toten in der ersten Dekade dieses Jahrtausends könnte Schätzungen zufolge derjenigen der Toten der Kriege des 20. Jahrhunderts entsprechen. Der ehemalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan betonte in einer Pressekonferenz, dass die Zahl der Toten 1999 durch AIDS der Anzahl der Opfer durch bewaffnete Konflikte entsprach und in Afrika die Zahl aller Bürgerkriegsopfer der 90er Jahre übertraf.⁹¹

Der damalige US-Vizepräsident Gore sprach am 10. Januar 2000 das Thema AIDS vor dem Sicherheitsrat an. Dies war das erste Mal, dass sich dieses Organ mit dem Thema Gesundheit im Zusammenhang von Weltfrieden und internationaler Sicherheit auseinander setzte. In diesem Ereignis wird die erste formelle Anerkennung des Konzeptes der Human Security gesehen.⁹² Zur Bekämpfung dieser Phänomene, bevor sie zu einem Sicherheitsproblem werden, ist jedoch *primär* an Akteure wie UNAIDS, UNDP, WHO oder die Weltbank zu denken.

III. Umwelt und Klimawandel

⁸⁸ Vgl. WHO: 10 facts about tuberculosis; erhältlich unter <http://www.who.int/features/factfiles/tuberculosis/en/index.html>, zuletzt besucht am 5. September 2007.

⁸⁹ S. World Malaria Report 2008 der WHO; pdf-download unter <http://www.who.int/malaria/wmr2008/>, zuletzt besucht am 19. September 2008.

⁹⁰ Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 44. Die Gesamtzahl dieser „preventable deaths“ ist nach der WHO doppelt so hoch; s. CHS, S. 95.

⁹¹ Vgl. SG/SM/7275 vom 6. Januar 2000.

⁹² Thomas, S. 115; s. auch UN SR Res 1308 vom 17. Juli 2000.

Eine Gefahr für Menschen kann auch von Umweltfaktoren ausgehen („Environmental security“).⁹³ Zwar bleibt in diesem Zusammenhang vieles noch zu erforschen, vor allem angesichts der langen Erdgeschichte und der im Vergleich dazu kurzen Klimaaufzeichnung, doch eines steht fest: Umweltgefahren ist wie Pandemien ein grenzüberschreitendes Potenzial immanent. Umweltkatastrophen lassen sich nicht durch Grenzen von Nationalstaaten aufhalten und Phänomene wie Veränderungen der Erdtemperatur haben globale Konsequenzen. Daher wird ein gemeinsames Interesse der Menschheit betroffen.

Hier wird die Verbundenheit zwischen einzelnen Elementen des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit durch ein kleines Beispiel offensichtlich: Eine Umweltkatastrophe, die in einem Nachbarstaat passiert, kann einen Menschen in körperliches Siechtum und somit in Armut verfallen lassen. Damit wären alle bisher erwähnten Bereiche betroffen.

Meistens handelt es sich im Bereich Umwelt um langfristige Prozesse. Es wird von Flusspferdfunden im Rhein und der Themse berichtet. Auch ist die letzte Eiszeit mit mehreren hundert Meter dicken Eisschichten nicht erdgeschichtlich nur einen Wimpernschlag vorbei. Wichtig ist hier: Multilaterale Instrumente wie Politikinitiativen und völkerrechtliche Verträge eignen sich, um die Probleme anzugehen und bestenfalls Lösungen zu finden, die sich gegen andere Partikularinteressen durchsetzen. Dies wird durch ein wachsendes Umweltbewusstsein in der Gesellschaft und den technologische Fortschritt, die dabei helfen können, die Belastungen für den Planeten in Grenzen zu halten, begünstigt. Auch gilt es zu bedenken, dass Umweltschutz trotz erforderlicher Anfangsinvestitionen vermutlich in einer umfassenden globalen volkswirtschaftlichen Rechnung auch ökonomisch ein gewinnbringendes Unternehmen sein kann.

Der rasante Zuwachs der Erdbevölkerung allerdings, der ja auch ein Zuwachs an Konsumenten mit wachsenden Bedürfnissen ist, führt jedoch, genau wie im Bereich Armut und Mangelernährung zu einer Intensivierung des Strebens nach Ressourcen, was sich negativ auf die Umwelt auswirken kann.

⁹³ *Bothe*, in: Delbrück, Discussion, S. 88; s. auch den Aufsatz von *Lang*.

1. Dimensionen

Die Umweltbelastung stieg in den letzten Jahrzehnten auch wegen der Zunahme der Erdbevölkerung und der zeitgleichen zunehmenden Industrialisierung in den sog. „Dritte Welt“-Staaten. Ein Beispiel unter vielen ist die Verödung von bisher über 1 Mrd. Hektar Land, die durch die UN Convention to Combat Desertification⁹⁴ bekämpft werden soll. Auf diese oder andere Art werden Menschen ihres Lebensraumes und ihrer natürlichen Lebensgrundlage beraubt.

Die Dimension der Schäden im Umweltbereich ist immens und scheint sich zu intensivieren. Diese Einschätzung wurde vom ehemaligen Vorstandsvorsitzenden einer der größten Versicherungen der Welt auf einem Vortrag, dem ich beiwohnte, geteilt. Die Naturkatastrophen des letzten Jahrzehnts, die 2 Mrd. Menschen betrafen und 8 Mio. Menschen das Leben kosteten, haben Kosten von durchschnittlich 63 Mrd. US-\$ pro Jahr generiert. In der Kombination entspricht die Höhe der Kosten derjenigen der vier vorherigen Jahrzehnte zusammen genommen.⁹⁵

Der UN-Generalsekretär schrieb 2008, in der Zeit von 2006 bis 2007 hätten sich die Verluste an Menschenleben und die finanziellen Schäden nahezu verdoppelt.⁹⁶ Für 2008 wurde die Summe der Schäden für die Versicherungsbranche durch natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen⁹⁷ von der Swiss Re mit 225 Mrd. US-\$ angegeben. Das schlimmste Jahr für die Versicherungskonzerne war 2004, als sie für Schäden von über 100 Mrd. US-\$ einzustehen hatten⁹⁸. Die Schäden, die als Folge der katastrophalen Ereignisse in Japan im Frühjahr 2011 auftraten, wurden von der Regierung mit mindestens 300 Mrd. € beziffert. Dabei handelt es sich um unmittelbare Schäden; dazu kommen volkswirtschaftliche Folgeschäden auf Grund des Produktionsausfalls wegen des Erdbebens und der anschließenden Flutwelle.

⁹⁴ S. hierzu den Beitrag von *Fuchs*.

⁹⁵ Vgl. Bericht der High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 53 und Bericht der CHS, S. 73. 1967-1991 wurden 3 Mrd. Menschen betroffen (80% in Asien), 7 Mio. starben; s. UNDP HDR 1994, S. 29.

⁹⁶ S. <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,567010,00.html>; zuletzt besucht am 6. November 2008.

⁹⁷ Die von Menschen (mit-)verursachten Schäden sind deutlich niedriger als die von der Natur verursachten Schäden.

⁹⁸ So die Statistik des Schweizer Rückversicherungskonzernes unter http://www.swissre.com/pws/media-%20centre/news/news%20releases%202008/pr_sigma_20081218.html; zuletzt besucht am 18. Dezember 2008.

Ferner drohen Schäden an Gesundheit und auch der Verlust des Lebens: Im Jahre 2004 wurden durch Naturkatastrophen 240.000 Menschen getötet.⁹⁹ 2009 wurden 200 Millionen Menschen von Naturkatastrophen berührt.¹⁰⁰

Die Vereinten Nationen erklärten ferner, dass im Jahre 2007 alle Notfälle (bis auf einen Fall) mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden konnten,¹⁰¹ sogar der Konflikt in Darfur, wo Nomaden durch Dürren in den Süden des Landes getrieben wurden. Daher wird der Einfluss des Klimawandels als gegenwärtiges Problem internationaler Sicherheit bezeichnet.¹⁰² Die Menschliche Sicherheit ist unzweifelhaft betroffen.

2. Politische und wenige(r) rechtliche Aspekte

Der Bereich Umwelt ist in den letzten Jahren zusehends in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Dort stand er schon einmal in den 1980er Jahren. Dafür stehen Begriffe wie Tschernobyl und Waldsterben sowie das Aufkommen der sog. „grünen“ Parteien in Deutschland wie auch in anderen Ländern Europas. In der International Law Commission wurde das Thema Umwelt bereits 1984 behandelt.¹⁰³ Nach dem Rio-Gipfel 1992 schien das Interesse allerdings wieder etwas abzubauen. Fukushima 2011 war ein Schock, der etwa den Ausstieg aus der Atomenergie trotz schwieriger eigentumsrechtlicher Fragen anregte.

Das Beispiel Umwelt zeigt, wie ein Thema, das zuvor aus dem Zentrum der Aufmerksamkeit verschwand, durch agenda setting schnell zu einem wichtigen Politikgebiet gemacht werden kann. Sogar die USA, die das Kyoto-Protokoll nicht unterzeichneten, engagieren sich inzwischen im Klimaschutz, obwohl die UN-Klimakonferenz in Kopenhagen 2009 die Schwierigkeiten dokumentiert, die in diesem Zusammenhang, vor allem wegen des Schutzes heimischer Industrien, bestehen. Gleichzeitig zeigt der Gipfel aber auch, wie sich Machtgewichte verschieben können.

⁹⁹ Vgl. *Heinbecker* (Davey Lecture), S. 6.

¹⁰⁰ UN-Pressemitteilung vom 20.05.2010, s. <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=34765&Cr=human+security-&Cr1>; zuletzt besucht am 28. April 2011.

¹⁰¹ *Solana/Ferrero-Waldner*, S. 2.

¹⁰² *Ebda.*, S. 6.

¹⁰³ S. dazu genauer *Ortega*, S. 305ff.; s. generell zum Verhältnis zwischen UN-Prinzipien und internationalem Umweltrecht *Langs* Beitrag im Max Planck UNYB.

Jedenfalls kann ein Prinzip als common concern oder common interest durch den Willen der Gestaltenden (auch) zum (rechtlichen) Leben erweckt werden. Einige Gelehrte halten sustainable development, welches aus dem Rio-Prozess hervorging, für ein Völkerrechtsprinzip, welches inzwischen hinreichend mit Leben aufgefüllt ist.

Motiviert werden solche Prozesse auch dadurch, dass die nationale Wählerschaft sich für ein Thema interessiert. Mit Außenpolitik gewinnt man traditionell und vor allem in Zeiten innergesellschaftlicher Nöte kaum Wahlen. Allerdings sollte man bedenken, welcher hohen Lebensstandard viele Menschen in den Industriestaaten der sog. „ersten Welt“, erreicht haben: Sollten diese direkt von Umweltimplikationen (oder anderen Bereichen) in ihrer menschlichen Sicherheit betroffen sein, wäre die Prioritätensetzung (und wahrscheinlich auch die Empathieintensität) eine andere. Der erste grüne Ministerpräsident in einem Bundesland verlangt seinen Wahlsieg zumindest zum Teil auch der Reaktorkatastrophe in Japan kurze Zeit zuvor.

Auf Initiative Großbritanniens, das zu dem Zeitpunkt den Vorsitz im Sicherheitsrat innehatte, und gegen den Willen der USA und Chinas, befasste sich auch der UN-Sicherheitsrat am 17. April 2007 erstmals mit dem Weltklima.

Allerdings wurden nur Reden gehalten und Wortmeldungen zugelassen, jedoch keine Resolution verabschiedet. In ihrer Rede nannte die damalige britische Außenministerin Margaret Beckett den Klimawandel den „heraufziehenden Sturm unserer Generation“. Es seien Hungersnöte, Überschwemmungen, Flüchtlingsströme und Konflikte um Trinkwasser und Energieressourcen zu befürchten, die den Weltfrieden genauso wie die Folgen von Landverlust und Verödung von Gebieten destabilisieren könnten. Der deutsche UN-Botschafter erklärte im Namen der EU, die Auswirkungen des Klimawandels auf Frieden und Sicherheit müssten stärker beachtet werden. „Es gibt eine deutliche Verbindung zwischen Klimawandel und Konfliktprävention“, war die Position, die die deutsche Ratspräsidentschaft in der Diskussion vertrat.

Diese Initiative verärgerte allerdings nicht nur Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates, sondern auch den überwiegenden Teil der Dritten Welt. Ein Vorwurf lautete, mit der Klimadebatte würde der Sicherheitsrat seine Kompetenzen überschreiten. Dazu später mehr. Die Dritte Welt will das

Thema lieber in der Generalversammlung behandeln, wo sie die Mehrheit hat, was zum Teil auch ökonomische Hintergründe haben könnte.

Ebenso wandte sich eine „Allianz der kleinen Inselstaaten“ (es sind über 40) im Frühjahr 2010 an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Bitte, das Thema Klima auf die Tagesordnung zu setzen. Für die betroffenen Inseln ist der Anstieg der Meere eine reale Bedrohung. Einige verhandeln bereits über Landkäufe zum Zwecke der Umsiedlung ganzer Nationen. Abgesehen davon kam es bereits zu Nahrungsmittelkrisen, Trinkwasserknappheit und Vertreibungen.¹⁰⁴

Inzwischen wird das Thema auch in den USA ernst genommen. So kamen ranghohe Ex-Militärs in einer Studie zu dem Schluss, dass der Klimawandel eine ernste Gefahr für die USA darstelle. Ein Bericht mit dem Titel „Die nationale Sicherheit und die Bedrohung durch den Klimawandel“ widmet sich den Risiken für die Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten durch dieses Phänomen. In politisch instabilen Regionen könnten katastrophale klimatische Ereignisse und Entwicklungen Extremismus und Terrorismus fördern, heißt es in der Studie.¹⁰⁵

Ebenso lenkte der europäische Rat im Juni 2007 seine Aufmerksamkeit auf den Bereich der Umwelt und beauftragte den Hohen Beauftragten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Europäische Kommission, im Frühjahr 2008 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen.

In dieser Studie¹⁰⁶ werden die folgenden Sicherheitsbeeinträchtigungen als Folgen des Klimawandels identifiziert:

Conflict over resources

Economic damage and risk to coastal cities and critical infrastructure

Loss of territory and border disputes

Environmentally-induced migration

¹⁰⁴ S. Wittig, S. 6f.

¹⁰⁵ Passagen entnommen aus: „EU: Klimawandel gefährdet den Weltfrieden“; SZ vom 18. April 2007, S. 1f.

¹⁰⁶ Report from the Commission and the Secretary-General/High Representative to the European Council on Climate change and international security. Document 7249/08 of 3 march 2008; erhältlich unter http://www.humansecuritygateway.info/-documents/EU_Solana_climatechangeandinternationalsecurity.pdf zuletzt besucht am 17. April 2008.

Situations of fragility and radicalization

Tension over energy supply

Pressure on international governance

Abgesehen davon ist bei einigen Naturkatastrophen wegen der Natur der Sache ein schnelles, länderübergreifendes Handeln gefordert. Auch hierfür steht die Situation in Japan im März 2011 als Beispiel bereit, als ein Erdbeben einen Tsunami auslöste, der mehrere Reaktoren von Kernkraftwerken in Mitleidenschaft zog. Was, wenn eine solche Situation andere Länder, etwa in einem vergleichbaren Fall in Mitteleuropa, in Mitleidenschaft zieht? Können sich angrenzende Länder im Zweifelsfall über die nationale Souveränität hinwegsetzen, um Schutzmaßnahmen zu ergreifen, falls etwa eine Regierung nicht gewillt oder fähig ist zu handeln? Dies sind Fragen, welchen sich diese Dissertation aus völkerrechtswissenschaftlicher Sicht auseinander setzen will und auf die zum Ende eine Antwort gegeben wird.

IV. Ressourcen am Beispiel Wasser

Knappheit von und Zugang zu Ressourcen ist ein Themenfeld mit großem Konfliktpotential. Das Wort „rivalis“ steht für einen, der am gleichen Fluss wohnt. Das Konfliktpotential für Wasser wird meiner Einschätzung nach in den nächsten Jahrzehnten (weiter) steigen. Auch für den Bundesminister des Auswärtigen ist der Zugang zu Wasser entscheidend, um Krisen zu vermeiden.¹⁰⁷ In trockenen Regionen war der Zugang zu Wasser Hintergrund von Auseinandersetzungen, obwohl es noch keinen expliziten „Wasser-Krieg“ gab. Die wichtigsten Gründe für das steigende Konfliktpotential sind zum einen der Klimawandel und zum anderen der Anstieg der Erdbevölkerung.

Auch in diesem Feld ergeben sich Schnittmengen mit anderen Bereichen, aus denen Gefahren für die Menschliche Sicherheit drohen können und die ebenfalls in dieser Arbeit bearbeitet werden wie Umwelt, Armut und Gesundheit. Man könnte die Ressourcenproblematik auch im Bereich

¹⁰⁷ Dies betonte er anlässlich der Generaldebatte der 63. Generalversammlung der VN; vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/BM-Reisen/2008/VN-Woche/080923-vn-steinmeier-tag-eins.navCtx=21914.html>, zuletzt besucht am 23. September 2008.

Wirtschaft einordnen,¹⁰⁸ was wiederum die Interkonnexität und Komplexität der Materie verdeutlicht.

Im Endeffekt handelt es sich aber meiner Meinung nach nur um Fragen der Einordnung unter einen Oberbegriff; ein inhaltlicher Unterschied ist nicht vorhanden. Daher entsteht kein Nachteil für die Herausarbeitung eines potentiellen völkerrechtlichen Prinzips durch die Einführung verschiedener Kategorien oder Bezeichnungen. Wichtig ist eine Differenzierung nur dann, wenn es gilt, den normativen Gehalt herauszuarbeiten, der die Verankerung des entsprechenden Themas im Völkerrecht manifestiert. Bei der Benennung handelt sich meiner Meinung nach eher um Haarspalterei, die am Thema vorbeigeht. Wichtiger sind die Fragen nach dem Inhalt und den Auswirkungen des Konzeptes, die zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden sollen.

Nun soll zur Verdeutlichung exemplarisch eine Ressource und ihre Verbindung zur Menschlichen Sicherheit dargestellt werden: Wasser. Zuerst wird der status quo präsentiert, um dann anschließend das Konfliktpotential, aber auch mögliche Lösungsansätze zu präsentieren.

Wasser ist die wichtigste Ressource für den Menschen, der zu einem Großteil aus selbigem besteht und ohne es nur ein begrenzten Zeitraum überlebensfähig ist. Hier soll die Dringlichkeit des Themas in der gebotenen Kürze dargestellt werden: Der Wasservorrat pro Kopf fiel in dem Vierteljahrhundert nach 1970 um zwei Drittel.¹⁰⁹ Etwa 1,2 Mrd. Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Wasser. Drei Millionen Menschen sterben jährlich an Krankheiten, die in einem direkten kausalen Zusammenhang mit ihrer Wasserversorgung stehen.¹¹⁰ 2,6 Mrd. Menschen verfügen über keine Abwasserentsorgung.¹¹¹ In den Entwicklungsländern werden 90% der Ausscheidungen, die ins Wasser gelangen, genauso wenig behandelt wie 70% des Industrieabfalls. Das Resultat davon ist, dass mehr als 50% der großen Flüsse der Welt verschmutzt sind.¹¹²

Der Trend scheint sich zu verfestigen: Schätzungen weisen darauf hin, dass im Jahre 2025 zwischen 2,6 und 3,1 Mrd. Menschen Schwierigkeiten oder Knappheit bei der Wasserversorgung

¹⁰⁸ Dazu *infra*; Cockell (S. 17) etwa spricht von „Economic and resource security“.

¹⁰⁹ UNDP HDR 1994, S. 29.

¹¹⁰ „Täglich sterben mehr als 5.000 Kinder unter fünf Jahren an den Folgen unzureichender sanitärer Verhältnisse und mangelnder Hygiene“, s. http://www.bmz.de/de/presse/nl/newsletter_2009_09/index.html#editorial, zuletzt besucht am 25. September 2009.

¹¹¹ Quelle: WHO Joint Monitoring Programme for Water Supply and Sanitation (Stand 2004), s. http://www.wssinfo.org/en/142_currentSit.html, zuletzt besucht am 5. September 2007.

¹¹² CHS, S. 15 mit Quellen.

erleben werden. Einer von drei Menschen lebt in Ländern, die „moderately to severely water deprived“ sind.¹¹³ Ebenso wird vertreten, dass aufgrund der veränderten Regenfallmuster durch den Klimawandel die jeweils erhältliche Frischwassermenge um 20-30% sinken könnte.¹¹⁴

Bereits jetzt leben 40% der Erdbevölkerung in geographischen Verhältnissen, die eine Teilung der Hauptwasserversorgung zwischen zwei oder mehr Staaten erfordert.¹¹⁵ Dies kann beispielsweise dann problematisch sein, wenn bei einem grenzüberschreitenden Fluss ein Anrainerstaat, in dessen Territorium der obere Flusslauf oder die Quelle liegen, Wasser aus dem Fluss ablenkt, etwa um Landwirtschaft zu betreiben, während nach dem Grenzübertritt kaum Wasser für den Nachbarstaat bleibt. Dies ist etwa der Fall beim Colorado. Kaum ein Fluss ist derart von Menschenhand beeinflusst. Im Imperial Valley in den USA werden dem heißen Klima zum Trotz mehrere Ernten jährlich eingefahren, um Kalifornien zu ernähren, während im Delta in Mexiko, einer einst prächtigen Landschaft, kaum Möglichkeiten zum Ackerbau bestehen. Einzugestehen ist, dass die USA sich jetzt kompromissbereit zeigen.

Ein wesentlich dramatischerer Fall ist die Usurpation von Euphrat und Tigris durch die Türkei auch durch den Atatürk-Staudamm und die daraus zukünftig möglicherweise resultierenden Konsequenzen für das Verhältnis zu den Anrainer- und Nachbarstaaten. Israels Außenministerin Livni bezeichnete einst in einem Presseinterview Wasser als „Kriegsgrund“ in der Region.

Aber auch auf lokaler Ebene kann Wasser Anlass zur sozialen Unruhe bieten. Dies beweist etwa der Fall der drittgrößten bolivianischen Stadt Cochabamba. 1999 bestanden Weltbank und IWF im Rahmen von Strukturanpassungen auf den Verkauf der städtischen Wasserwerke. Der Zuschlag für das Wassersystem ging an ein privates Konsortium unter der Führung einer Tochtergesellschaft der US-Firma Bechtel. Die Situation eskalierte vehement, als die Preise stiegen.

Wasser kann allerdings auch Anlass zur Konfliktlösung und zur Kooperation geben, etwa durch den Abschluss multilateraler Verträge über Nutzungs- und Schifffahrtsrechte. So hat der Nil eine Vielzahl von Anrainerstaaten, bietet jedoch seit dem Vertragsschluss vor mehreren Jahrzehnten

¹¹³ CSD; zitiert nach CHS, S. 15.

¹¹⁴ Solana/Ferrero-Waldner, S. 3.

¹¹⁵ Quelle: Worldwatch State of the World 2005, <http://www.worldwatch.org/node/1801>, zuletzt besucht am 12. September 2007.

keinen Anlass zum Konflikt. Auch können Staaten gegenseitigen Nutzen daraus ziehen, Wasser als wirtschaftliches Gut zur Trinkwasserversorgung und Stromerzeugung zu gebrauchen, wie die Kooperation zwischen Lesotho und Südafrika beweist.

V. Wirtschaft

Im Bereich der „economic security“ erscheinen verschiedene Bedrohungen von Human Security möglich, von denen einige hier präsentiert werden sollen. Man kann auch Unterentwicklung und Armut als „economic interpretation of Human Security“ sehen.¹¹⁶

1. Wirtschaftliche Sicherheit

Joseph Nye sprach von „Collective Economic Security“.¹¹⁷ Hier ist an die wirtschaftliche Sicherheit von Staaten zu denken. Diese wurde, wie die Finanzkrisen des letzten Jahrzehnts beweisen, immer wieder in Gefahr gebracht. Eine solche Entwicklung wird durch das Zusammenwachsen der internationalen Finanzmärkte, auf denen täglich in Echtzeit Transaktionen im Wert von 1.500.000.000.000 US-\$ getätigt werden, vorangetrieben. Banken kollabierten und Spekulanten konnten Währungen etwa in Thailand oder England unter Druck setzen. Griechenland brachte den Euro in Bedrängnis.

Aber auch die an Nyes Bezeichnung angelehnte „Individual Economic Security“ wird durch diese Ereignisse zumindest mittelbar betroffen. Diese Art wirtschaftlicher Unsicherheit betrifft das Individuum nicht nur als Medium von Staaten. Eine schlechte wirtschaftliche Lage kann auch die Verbreitung von Krankheiten fördern oder Heilungsmöglichkeiten einschränken.

Vorschläge zur gegenseitigen Absicherung vor Krisen zielen in diesem Zusammenhang entweder auf eine stärkere Überwachung des Finanzmarktes oder auf eine Reform der Internationalen Finanzinstitutionen. Auch im Zusammenhang mit Human Security wird dies diskutiert, ist jedoch

¹¹⁶ So *Tadibakhsh/Chenoy*, S. 50.

¹¹⁷ *S. Literaturverzeichnis.*

für diese Arbeit nicht zielführend, soll aber erwähnt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise 2008-9.

Ein Modell beispielsweise, welches jedoch eher auf eine Verbesserung der Armutsbekämpfung abzielt, ist die sog. Tobin-Steuer. Die Idee dabei ist eine minimale Besteuerung der internationalen Finanzgeschäfte. Durch einen Satz von 0,1% könnten so über 150 Mrd. US-\$ jährlich eingenommen werden. Die Tobin-Steuer konnte allerdings trotz weltweiter Befürwortung vor allem in der Zivilgesellschaft, etwa durch ATTAC, (noch) nicht implementiert werden, obwohl die technischen Bedingungen hierzu durchaus ohne größeren Aufwand innerhalb kürzester Zeit darstellbar wären. Allerdings nahmen im Laufe der schlechten Entwicklung der Staatsschulden auch führende Politiker das Unwort in den Mund.

Der UNDP HDR 1994 verlangte zudem die Einführung eines Economic Security Councils.¹¹⁸ Er versteht wirtschaftliche Sicherheit als ein gesichertes Grundeinkommen für alle, sei es durch Arbeit oder öffentliche Gelder bereit gestellt. Leider sei ein solches gesichertes Grundeinkommen nur für ein Viertel der Erdbevölkerung Realität.¹¹⁹ Wirtschaftliche Sicherheit kann diesem Verständnis nach auch als Teil sozialer Sicherheit gesehen werden.¹²⁰

Eine Studie der International Labour Organisation (ILO) widmet sich den Zusammenhängen zwischen den sozialen und wirtschaftlichen Faktoren und Sicherheit.¹²¹ Dieser Zusammenhang wurde bereits 1935 deutlich, als US-Präsident Roosevelt eine Gruppe von Beratern, die einen Plan zu sozialer Sicherheit erarbeiten sollten, als „Committee on Economic Security“ benannte.¹²²

2. Energiesicherheit

¹¹⁸ UNDP HDR 1994, S. 10.

¹¹⁹ UNDP HDR 1994, S. 25.

¹²⁰ S. hierzu *Riedel* (2007).

¹²¹ „Economic Security for a better world“, Programme on Socio-economic Security, ILO, September, 2004. Ziel der Studie ist es, darzustellen, wie die Globalisierung die „seven forms of labour-related security“ berührt sowie die Quellen und Erscheinungsformen von Unsicherheit aufzuzeigen und eine dagegen gerichtete Politik vorzustellen, vgl. http://www.ilo.org/public/english/protection/ses/info/publ/economic_security.htm, zuletzt besucht am 27. Juni 2007.

¹²² *MacFarlane/Khong*, S. 251.

Der gesicherte Zugang einer Volkswirtschaft zu vitalen Ressourcen ist ein weiterer Bereich wirtschaftlicher Sicherheit. Wie bei den internationalen Finanzmärkten betrifft die Gewährleistung der Energieversorgung mittelbar auch den Bürger. Die Bedeutung der Energiesicherheit wird sowohl im Verteidigungsweißbuch der Bundeswehr¹²³ als auch in der Europäischen Sicherheitsstrategie aus dem Jahre 2003¹²⁴ betont. Trotzdem gab Bundespräsident Köhler die Reaktion auf seinen entsprechenden Hinweis als Vorwand für seine Demission aus.

3. Wirtschaft und Konflikt

Die nationalen Sicherheitsstrategien der USA in diesem Jahrtausend gehen noch einen Schritt weiter. In ihnen wird die Weiterverbreitung der liberalen Marktwirtschaft als ein Mittel propagiert, um Frieden zu gewährleisten.¹²⁵ Dabei wird die wirtschaftliche Freiheit mit der Würde des Menschen und seiner (politischen) Freiheit in Verbindung gebracht, welche durch die Verbreitung von Demokratie abgesichert werden müsse.¹²⁶ Diese Haltung entspricht der liberalen Tradition, die einen Zusammenhang zwischen dem Grad der weltwirtschaftlichen Handelsverflechtung, die durch den Freihandel garantiert wird, und der Wahrscheinlichkeit des Ausbruches eines Konfliktes sieht. Betrachtet man für das 20. Jahrhundert die Beziehung zwischen der Anzahl von Konflikten und dem Volumen des weltweiten wirtschaftlichen Austausches, so scheint sich in der Tat ein Zusammenhang zu bestätigen.

In der klassischen Wirtschaftslehre wird Krieg als zerstörerisches Element betrachtet, das Kosten generiert, indem Produktionsmittel und Infrastruktur zerstört werden. Kriegsführung kann allerdings auch als effektive Maßnahme von Regierungen betrachtet werden, um durch staatliche Investitionen Beschäftigung zu schaffen. Wenn man sich die Mobilisierung der US-Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg vor Augen führt, so fällt es schwer, dieses Argument gänzlich zu entkräften.

Schließlich kann noch vorgetragen werden, dass Krieg als „Vater aller Dinge“ kreatives Potential freisetze, welches zu radikalen Innovationen führen kann, die im Endeffekt der wirtschaftlichen Entwicklung zu Gute kommen.

¹²³ S. dort S. 27.

¹²⁴ S. dort S. 3.

¹²⁵ S. NSS 2002: Kapitel VI und NSS 2006: Kapitel VI.

¹²⁶ Vgl. NSS 2006, S. 3ff.

Ich denke, ein kausaler Zusammenhang zwischen Handel und Frieden besteht. Empirisch nahe gelegt wird dies etwa durch die lange Zeitspanne, die der Welthandel benötigte, um sein Vorkriegsvolumen um 1913 wieder zu erreichen.

Auch für den Bereich der Menschlichen Sicherheit scheint eine positive Wirkung möglich: Die Ausweitung des friedlichen Austausches von Wirtschaftsgütern führt neben der Anhäufung von materiellem Wohlstand, der es etwa ermöglicht, Bildung und Sozialsysteme zu finanzieren, oft auch zu einem Austausch von Kultur und Wissen, was die Etablierung friedlicher Beziehungen begünstigt.

Natürlich müssen auch die Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung insofern nachkommen, als dass ihre Tätigkeiten keine negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, in der sie operieren, entfalten. Wirtschaftliche Betätigung hat manchmal soziale Spannungen herbeigeführt. Ebenso hat die Ausbeutung von Ressourcen geholfen, Konflikte zu entzünden oder aufrecht zu erhalten. Dies kann durch freiwillige Selbstbeschränkungen wie etwa Verhaltenskodizes oder die Einrichtung von Corporate Social Responsibility Richtlinien wie auch durch den Erlass bindender Vorschriften geschehen. Als Beispiele sind der Global Compact oder das Kimberley Process Certification Scheme zu nennen. Diese Instrumente sollen dabei helfen, das Individuum vor Ausbeutung zu schützen.

Kann nun der Bereich der wirtschaftlichen Sicherheit hinreichende Rechtfertigung für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sein? Kissinger erklärte 1967, ein Ölboykott berechtige, wenn er die soziale Ordnung des Westens gefährde, zur Aggression.¹²⁷ So wurde in der nationalen Sicherheitsstrategie der USA in den 1970er Jahren die Weltwirtschaft einbezogen.¹²⁸ Diese Überlegungen standen im Zusammenhang mit der zunehmenden Abhängigkeit vom Erdöl und der Formation der Organisation der Erdöl exportierenden Länder (OPEC). Reisman hielt es für nicht ausgeschlossen, dass, wenn Saddam Hussein nach 1990 Kuwait auch Saudi-Arabien annektiert hätte, dies wegen der Kontrolle eines erheblichen Teils der weltweiten fossilen

¹²⁷ Farer, S. 45.

¹²⁸ Vgl. Naidoo.

Energieressourcen eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit hätte darstellen können.¹²⁹ Auch heutzutage scheinen derartige Überlegungen nicht weltfremd zu sein.

Als Rechtfertigung für eine Erweiterung des Begriffes der Friedensbedrohung sind neben humanitären Aspekten auch ökonomische Überlegungen zu beachten: Eine Schätzung der Weltbank besagt, dass die Ereignisse des 11. September 2001 indirekt 10 Mio. Menschen in die Armut trieben und Kosten für die Weltwirtschaft in Höhe von 80 Mrd. US-\$ generierten.¹³⁰

Eine unzureichende Post-Konfliktbetreuung (die Rückfallquote beträgt rund 50% innerhalb von 5 Jahren¹³¹) und verspätete Präventionsmaßnahmen sind darüber hinaus nach allen verfügbaren Studien auch wesentlich kostenintensiver als ein rechtzeitiges, präventives Handeln.

Darüber hinaus scheint ein empirisch nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Gefahr eines Konfliktes und der Höhe des Pro-Kopf Einkommens einer Gesellschaft zu bestehen.

Insgesamt betrachtet besteht jedoch wohl kein Konsens darüber, dass eine Bedrohung der wirtschaftlichen Sicherheit grundsätzlich eine Bedrohung des Weltfriedens gemäß Art. 39 SVN darstellt.

4. Positivrechtliche Ausprägungen

Positivrechtliche Ausprägungen eines Rechtes auf wirtschaftliche Sicherheit finden sich in völkerrechtlichen Verträgen und in politischen Erklärungen:¹³²

Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte etwa in den Art. 6 (Recht auf frei gewählte oder angenommene Arbeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes), Art. 7

¹²⁹ *Reisman*, S. 26.

¹³⁰ Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 18.

¹³¹ *Debiel/Fues*, S. 173.

¹³² Zur Rechtsverbindlichkeit der AEMR s. *infra*.

(Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen), Art. 8 (Recht zur Gewerkschaftsbildung und Streikrecht) und Art. 9 (Recht auf soziale Sicherheit).

Man könnte noch das Recht auf Bildung in Art. 13 IPwskR hinzufügen, die es erlaubt, in die Arbeitskraft einzutreten.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist auf Art. 17 (Recht auf Eigentum und Eigentumsgewährleistung), Art. 22 (Recht auf soziale Sicherheit), Art. 23 (Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit sowie angemessene und befriedigende Entlohnung zur Existenzsicherung einschließlich, falls nötig, sozialer Schutzmaßnahmen und Recht auf Bildung von Interessenvertretungen), flankiert von Art. 24 (Recht auf Erholung, Freizeit und Urlaub), zu verweisen.

VI. Weitere Themenfelder aus dem UNDP HDR 1994: Die freedom from fear-Dimension

Der UNDP HDR 1994 nennt ferner drei Bereiche, die in den Bereich freedom from fear fallen. Diese sollen hier lediglich der Vollständigkeit halber aufgezählt werden, da entweder ihre Klassifizierung als Sicherheitsbedrohung wenig innovativ ist oder weil bereits rechtliche Instrumente zu ihrer Bekämpfung existieren. Dies betrifft zuerst das Recht auf Leben.

1. Personal Security

Dieser Kernpunkt des Konzeptes von Human Security umfasst den Schutz vor körperlicher Gewalt. Der UNDP HDR 1994 zählt hierzu folgende Punkte auf und gibt Beispiele:

Threats from the state (physical torture)

Threats from other states (war)

Threats from other groups of people (ethnic tension)

Threats from individuals or gangs against other individuals or gangs (crime, street violence)

Threats directed against women (rape, domestic violence)

Threats directed against children based on their vulnerability and dependence (child abuse)

Threats to self (suicide, drug abuse)¹³³

Der letzte Punkt der Selbstgefährdung scheint derjenige zu sein, der am schwierigsten zu bekämpfen ist und gegen den rechtliche Maßnahmen im Falle Selbstmord sinnlos erscheinen. Richtig ist, dass die sozio-ökonomischen Bedingungen, die Menschen in den Selbstmord treiben, bekämpft werden können, der Akt der Selbsttötung als solcher jedoch nicht. Im Bereich der Drogenbekämpfung hingegen besteht ein multilateraler Vertrag: Die Single Convention on Narcotic Drugs von 1961 in der Fassung von 1972.¹³⁴

2. Community Security

Auf der nächsten Ebene führt der UNDP HDR 1994 die Sicherheit von Gemeinschaften an. Diese definieren sich über Kultur und Werte. Es kann sich dabei um die Familie, Ethnien oder etwas Anderes handeln. Besonders interethnische Konflikte sind von großer Bedeutung. Laut dem Bericht hat die Hälfte der Staaten der Welt in der jüngeren Vergangenheit („recently“) ethnische Konflikte erlebt.¹³⁵

Auch indigene Völker fallen in diese Kategorie. Diese werden völkerrechtlich durch die UN Declaration on the Rights of Indigenous People geschützt.¹³⁶

¹³³ UNDP HDR 1994, S. 30f.

¹³⁴ S. http://www.incb.org/pdf/e/conv/convention_1961_en.pdf, zuletzt besucht am 7. April 2008.

¹³⁵ S. UNDP HDR 1994, S. 31f.

¹³⁶ S. UN-Doc. A/Res/61/295 vom 13. September 2007; s. auch *Vogler*.

3. Political Security

Der dritte und letzte verbleibende Bereich der freedom from fear-Dimension wird im UNDP HDR 1994 als Political Security bezeichnet. Darunter wird die Achtung der grundlegenden Menschenrechte durch den Staat verstanden. Auch die Freiheit von Ideen und Informationen fällt hierunter. In diesem Bereich finden sich einschlägige Vorschriften in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.¹³⁷

Bei der Anwendung der Untersuchungsergebnisse auf bestimmte Rechtsgebiete in einem späteren Teil dieser Arbeit werden verschiedene Dimensionen dessen, was der Bericht unter dem Begriff der „politischen Sicherheit“ fasst, näher untersucht werden.

VII. Andere Bedrohungen

Verschiedentlich sind andere globale Bedrohungen beispielhaft aufgezählt worden bzw. andere Phänomene in den Kreis der Bedrohungen für die Menschliche Sicherheit aufgenommen worden. Die wichtigsten in der völkerrechtlichen Diskussion sollen hier kurz wieder gegeben werden. Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch, abschließend zu sein.

1. Bedrohungen aus der Praxis des Sicherheitsrates

Der Erlass verschiedener unverbindlicher Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Bereich der menschlichen Dimension zeugt von der Bedeutung des Themas Human Security. Ein wichtiger Beitrag hierzu war das Handeln von Lloyd Axworthy während Kanadas Ratspräsidentschaft im Weltsicherheitsrat zur Jahrtausendwende.

¹³⁷ UNDP HDR S. 32f.

Das Land hatte den Vorsitz bei offenen Sitzungen inne, zu denen auch Mitgliedstaaten, die nicht im Sicherheitsrat vertreten waren, eingeladen wurden, ihre Meinung kundzutun. Auch Einrichtungen wie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, das zum ersten Mal eingeladen wurde, vor dem Sicherheitsrat zu sprechen, und UNICEF wurden beteiligt.¹³⁸

In der Zeit, in der Kanada Mitglied des Sicherheitsrates war, kam es allein zu zehn thematischen Resolutionen. Der Sicherheitsrat behielt diese Praxis, der teilweise große Bedeutung zugemessen wird,¹³⁹ anschließend bei. Inzwischen handelt es sich um ein etabliertes und akzeptiertes Modell internationaler Meinungsäußerung, welches dringende Probleme der Weltgemeinschaft adressiert.

Thematischen Resolutionen des Sicherheitsrates betreffen unter anderem den Schutz der Kinder¹⁴⁰ und der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten,¹⁴¹ der Flüchtlinge in Afrika,¹⁴² den Waffenschmuggel in Afrika¹⁴³ sowie das Söldnerwesen.¹⁴⁴ Der deutsche UN-Botschafter gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass von den bewaffneten Konflikten in der Welt ca. 1 Mrd. Kinder betroffen seien.¹⁴⁵

Der ehemalige US-Vizepräsident Gore sprach sich in einer Ansprache vor dem Sicherheitsrat für eine Erweiterung der Sicherheitsagenda aus. Da der Mensch im Mittelpunkt stünde, müsse sich der Sicherheitsrat auch mit den Themen Drogen, Korruption, und Umwelt auseinandersetzen.¹⁴⁶ Er beschrieb diese Themen als „security threat“. Diese Einschätzung steht für die Ausweitung des Konzeptes der kollektiven Sicherheit und damit für eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Sicherheitsrates der Vereinten Nationen um Themenfelder im Zusammenhang mit „Human Security“.

Um Konsistenz in diesem Feld zu gewährleisten, hat der Sicherheitsrat inzwischen ein aide memoire angenommen, das folgende Themen behandelte: Schutz der Zivilbevölkerung in

¹³⁸ Pearson, S. 138f.

¹³⁹ Ebd., S. 147.

¹⁴⁰ SR Res. 1261 vom 25. August 1999; SC Res. 1314 vom 11. August 2000; SR Res. 1379 vom 20. November 2001; SR Res 1460 vom 30. Januar 2003; SR Res. 1539 vom 22. April 2004.

¹⁴¹ SR Res. 1265 vom 17. September 1999.

¹⁴² SR Res 1208 vom 19. November 1998.

¹⁴³ SR Res. 1209 vom 19. November 1998.

¹⁴⁴ SR Res. 1467 vom 18. März 2003

¹⁴⁵ Wittig, S. 5.

¹⁴⁶ S. UN-Dok. SC/6781, 10. Januar 2000.

bewaffneten Konflikten, Frauen, Frieden und Sicherheit, Kinder in bewaffneten Konflikten und Konfliktprävention.

13 Themen werden darin identifiziert:

- access to vulnerable populations
- separation of civilians and armed elements
- justice and reconciliation
- security, law and order
- disarmament, demobilization, reintegration and rehabilitation
- small arms and mine action
- training of security and peacekeeping forces
- effects on women
- effects on children
- safety and security of humanitarian and associated personnel
- media and information
- natural resources and armed conflicts
- humanitarian impact of sanctions¹⁴⁷

Zwar verpflichten unverbindliche thematische Resolutionen und Erklärungen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nicht, sie haben aber dennoch eine politische Ausstrahlungswirkung und auch eine gewisse moralische Autorität.

Allerdings behandeln sie zum Teil Sachgebiete, die grundsätzlich (auch) in die Zuständigkeit anderer Organe wie der Generalversammlung (s. Art. 13 und 14 SVN) oder des ECOSOC (s. Art. 62 SVN) oder sonstige Einrichtungen im UN-System, die sich mit den einschlägigen Themenfeldern langfristig und strukturell beschäftigen, fallen könnten. Man könnte daher geneigt sein, anzunehmen, es handele sich um einen Fall von ultra vires-Handeln des Sicherheitsrates mit

¹⁴⁷ SC/7329 vom 15. März 2002; zitiert nach CHS, S. 34.

den entsprechenden Konsequenzen. Es scheint sich jedoch vor dem Hintergrund der Vielzahl der Resolutionen trotz einzelner Proteste eine Staatenpraxis gebildet zu haben.

Verbindliche Resolutionen sollten nur dann erlassen werden, wenn die Mitgliedstaaten ihren Gegenstand als Bedrohung des Friedens empfinden.¹⁴⁸ Das Handeln des Sicherheitsrates und die rechtlichen Grenzen, denen seine Befugnisse unterliegen, werden zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Arbeit noch einmal im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.

2. Kleinwaffen und Flüchtlinge

Besondere Aufmerksamkeit gilt es ferner zwei Phänomenen zu widmen, die bereits aufgrund ihrer Ausmaße meiner Einschätzung nach erhebliche Sicherheitsprobleme darstellen: Kleinwaffen und Flüchtlinge.

Zunächst einmal ist der Kampf gegen die Kleinwaffenproliferation zu nennen. Insbesondere die Tatsache, dass viele Konflikte innerstaatlich ausgetragen werden, lässt die Eindämmung der Kleinwaffenverbreitung dringlich erscheinen.¹⁴⁹ Bei 639 Millionen Kleinwaffen im Umlauf sterben jährlich 300.000 Menschen in Konflikten durch Kleinwaffen.¹⁵⁰ Aravena schreibt dem Thema in seinem Aufsatz daher die gleiche Bedeutung zu wie der Kontrolle von Nuklearwaffen.¹⁵¹ Die Schwierigkeiten, einen internationalen Waffenhandelsvertrag auszuarbeiten, der nicht völlig zahnlos ist, dokumentieren den Widerstreit mit dem Interesse der P-5 als größten Waffenhändlern der Welt. Auch Deutschland verfügt über eine (ge)wichtige Rüstungsindustrie, insbesondere unter Einbezug der dual-use Güter.

Daneben sind auch Flüchtlinge und internally displaced persons (IDPs) aufgrund ihrer Zahl und des Ausmaßes ihrer Leiden mit größter Aufmerksamkeit zu bedenken. In jüngster Vergangenheit sind neben Afrika vor allem die internationalen Konfliktgebiete wie das ehemalige Jugoslawien,

¹⁴⁸ Vgl. *Lailach*, S. 30; s. auch Final Declaration of the Summit Meeting of the Non-Aligned Movement in Jakarta (August 1992), NAC 10/Doc. 1/Rev. 1, § 31.

¹⁴⁹ 60% der Kleinwaffen sollen im Besitz von Zivilisten sein, vgl. CHS, S. 30.

¹⁵⁰ Quelle: Worldwatch State of the World 2005, <http://www.worldwatch.org/node/1801>. Die CHS spricht sogar von 500.000 Toten jährlich, vgl. CHS, S. 30.

¹⁵¹ Vgl. *Aravena*, S. 6f.

Afghanistan und der Irak, in dem nach Angaben der International Organisation for Migration fünf Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen im Jahre 2003 etwa ein Fünftel der Bevölkerung als internally displaced person gilt oder (vorübergehend oder dauerhaft) als Flüchtling in ein Nachbarland ging, zu nennen. Für das Jahr 2003 wurde die Zahl der durch Gewalt vertriebenen Flüchtlinge und IDP mit 35 Mio. angegeben;¹⁵² für 2009 wurde von der UNO gar eine Zahl von 42 Millionen von gewaltsamen Konflikten von ihrer Heimat fortgetriebenen Menschen angegeben.¹⁵³ 80% aller Flüchtlinge sind Frauen und Kinder.¹⁵⁴

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen weist Sadako Ogata, auch aus ihrer eigenen Erfahrung, darauf hin, dass:

“(…) there was not a single humanitarian case that could be solved without adressing the underlying political, social and economic causes.”¹⁵⁵

Viele Länder sind allerdings nicht fähig oder willens, diese strukturellen Ansätze in ihre Politik zu inkorporieren und durchzuführen. Tatsächlich sind viele Staaten nicht einmal willens, Flüchtlingen zu helfen oder bemüht, dafür zu sorgen, dass sie in ihr Heimatland zurückkehren.¹⁵⁶

3. Die Bedrohungsanalyse des High-level Panel on Threats, Challenges and Change

Das High-level Panel on Threats, Challenges and Change wurde vom damaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan einberufen. Vorsitzender war Anand Panyarachun, der ehemalige Premierminister Thailands. Andere Mitglieder des Panels, die in dieser Arbeit Erwähnung finden, sind in alphabetischer und (zufälligerweise) chronologischer Reihenfolge Gro Harlem Brundtland, vormalige Premierministerin Norwegens und ehemalige Director-General der WHO, Gareth Evans, der Ex-Präsident der International Crisis Group und Co-Vorsitzende der

¹⁵² CHS, S. 14; der Bericht widmet Kapitel 3 den „People on the move“.

¹⁵³ UN-Pressemitteilung vom 20.05.2010, s. <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=34765&Cr=human+security-&Cr1>; zuletzt besucht am 28. April 2011.

¹⁵⁴ Troeller, S. 68.

¹⁵⁵ Ogata, S. 9.

¹⁵⁶ Vgl. Troeller, S. 73ff.

International Commission on Intervention and State Sovereignty sowie Sadako Ogata, Präsidentin der Japan International Cooperation Agency (JICA) und Co-Vorsitzende der Commission on Human Security.

Das Mandat dieser Hochrangigen Gruppe zielte auf die Abgabe von Empfehlungen, die ein effektives gemeinsames Handeln im Bereich Frieden und Sicherheit ermöglichen sollen. In der Einleitung zu dem Bericht wurde der umfassende Ansatz der Gruppe dargestellt. Er beinhaltete neben wirtschaftlichen auch soziale Themen und setzte sich mit der Arbeit der Hauptorgane der Vereinten Nationen und anderer Institutionen, die in einem direkten Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit stehen, auseinander. Grundlegend für die Arbeit war die Analyse von zukünftigen globalen Bedrohungen und deren Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Darauf aufbauend sollten die notwendigen Veränderungen präsentiert werden. Der Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change stellt sechs cluster grenzüberschreitender Bedrohungen vor, mit denen sich die Menschheit auseinandersetzen muss.

Darunter sind:

Zwischenstaatliche Konflikte

Konflikte innerhalb von Staaten

Nukleare, radiologische, biologische und chemische Waffen

Terrorismus

Transnationales organisiertes Verbrechen

Diese Bedrohungsfelder stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der freedom from fear-Dimension des Konzeptes der Human Security. Die breitere freedom from want-Dimension wird in dem Bericht unter den clustern zwar an erster Stelle genannt, ist jedoch weniger konkret (und umfangreich) ausgestaltet: Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung werden als Beispiele wirtschaftlicher und sozialer Bedrohungen gemeinsam aufgezählt. Eine kohärente Behandlung dieser Bereiche wird gefordert, da die gegenwärtige globale Governance in diesem Zusammenhang komplett inadäquat sei.¹⁵⁷

¹⁵⁷ S. Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 55.

Wichtig ist die Anerkennung des Konzeptes als solches durch das High-level Panel on Threats, Challenges and Change sowie die Tatsache, dass diese hochrangige Gruppe wirtschaftliche und soziale Phänomene als Sicherheitsbedrohung klassifiziert.

D. Bewertung

Die Literatur zur Erweiterung des Sicherheitsbegriffes ist unübersichtlich und umfasst sowohl rechtswissenschaftliche wie auch sozialwissenschaftliche Abhandlungen. Sie ist nicht frei von dem Wunsch nach Einflussnahme, etwa durch Nichtregierungsorganisationen, die ein Thema auf die politische Agenda zu setzen wünschen. In diesem Abschnitt soll versucht werden, vor dem Hintergrund von Fakten und der Völkerrechtspolitik der Staaten eine Bewertung für den erweiterten Sicherheitsbegriff und einzelne Aspekte davon hinsichtlich der rechtlichen Erheblichkeit des Konzeptes der Human Security abzugeben.

I. Der erweiterte Sicherheitsbegriff im Mehrebenensystem

Die Einsicht über die Erforderlichkeit und Angemessenheit eines erweiterten Sicherheitsbegriffes hat sich inzwischen in Forschung und Praxis weitgehend durchgesetzt. Dies gilt für die nationale, regionale und internationale Ebene im Mehrebenensystem. Im Folgenden soll nachgewiesen werden, dass das Konzept von einer Vielzahl völkerrechtlicher Akteure unterstützt wird.

1. Die nationale Ebene: Deutschland und andere Staaten

Im Koalitionsvertrag von 2005 bekennt sich die Bundesregierung „zu einem umfassenden Sicherheitsbegriff.“¹⁵⁸ Er adressiert im Grundsatz alle Punkte, die in dieser Arbeit angesprochen werden.¹⁵⁹ Auf nationaler Ebene zeigt sich dies ferner im Konzept der vernetzten Sicherheit, das seinen Weg in das Verteidigungsweißbuch 2006 gefunden hat.¹⁶⁰ Dort werden als „Globale Herausforderungen, Chancen, Risiken und Gefährdungen“ u.a. Entwicklungshemmnisse,

¹⁵⁸ Dort S. 146.

¹⁵⁹ Vgl. im Einzelnen *ebda.* Abschnitt B. IX.

¹⁶⁰ S. Bundesministerium der Verteidigung: Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, S. 29ff.

Migration sowie Pandemien und Seuchen aufgezählt.¹⁶¹ Auch der deutsche Außenminister sprach in einer Rede an der Harvard Universität von den modernen Aufgaben eines Außenministers:

“Foreign Ministers are finding their plates full of new issues – climate change, energy security, hunger, protection against pandemics, better control of capital markets.”¹⁶²

Im Koalitionsvertrag von 2009 steht:

„Die Welt ist zusammengewachsen. Wir leben in *einer* Welt. Der Klimawandel, die Entwicklungsprobleme in vielen Regionen, der internationale Terrorismus und die Auswirkungen internationalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise machen deutlich, dass wir den großen Herausforderungen global nur gemeinsam wirksam begegnen können. (...) Wir bekennen uns zum Ansatz einer Vernetzten Sicherheitspolitik.“¹⁶³

Neben Deutschland werden Großbritannien, Schweden und die Niederlande als „Pionierstaaten ressortübergreifender Ansätze“ bezeichnet.¹⁶⁴ Auch das International Policy Statement Kanadas aus dem April 2005 zeugt besonders exemplarisch von diesem Ansatz. In dem Dokument werden Außen-, Handels-, Entwicklungs- und Verteidigungspolitik als ein aufeinander abzustimmendes Ganzes behandelt.

Von der Schweiz (Gründungsmitglied des Human Security Network) werden unter Menschliche Sicherheit verschiedene Begriffe verstanden, die ein breites Spektrum in sich und als Ensemble abdecken, wie etwa Fragen der Gerechtigkeit und der kulturellen Identität. Die Schweiz macht „spezielle Kenntnisse und komparative Vorteile“ geltend und möchte international über dieses Vehikel an Bedeutung gewinnen.¹⁶⁵

Norwegen will Ideen exportieren und befördern.¹⁶⁶

¹⁶¹ *Ebda.*, S. 23ff.

¹⁶² “A new transatlantic agenda in a changing world”. Rede von Außenminister Frank-Walter Steinmeier auf der “Conference on Germany in the Modern World” an der Harvard University am 12. April 2008; erhältlich unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Reden/2008/080413-BM-Harvard.html>, zuletzt besucht am 15. April 2008.

¹⁶³ Zitate S. 6 und S. 123.

¹⁶⁴ *Tannous*, S. 223.

¹⁶⁵ Vgl. *Trachsler*, S. 70 m. w. N. aus der offiziellen Außenpolitik und der politischen Direktion des EDA; s. auch *ebda.* S. 94ff.

¹⁶⁶ *Subrke*, S. 268.

2. Europäische Union

Die EU betreibt eine konzeptionelle und institutionelle Zusammenführung der Bereiche Entwicklung und Sicherheit. Diese bedingen sich ihrem Verständnis nach gegenseitig.¹⁶⁷ Von diesem „security-development-nexus“ zeugen die Europäische Sicherheitsstrategie¹⁶⁸ und der „Europäische Konsens über Entwicklung“ zwischen Kommission, Parlament und Mitgliedstaaten,¹⁶⁹ der Frieden und die Verwirklichung der UN Millenniums Entwicklungsziele (MEZ, s. *infra*) fordert.

3. Vereinte Nationen

Ein Konsens hinsichtlich der Erweiterung des Sicherheitsbegriffes konnte 2005 auch in den Vereinten Nationen im UN World Summit Outcome Document auf Ebene der Staats- und Regierungschefs getroffen werden:

“We believe that today, more than ever before, we live in a global and interdependent world. No stand stands wholly alone. We acknowledge that collective security depends on effective cooperation, in accordance with in international law, against transnational threats.

We recognize that current developments and circumstances require that we urgently build consensus on major threats and challenges. We commit ourselves to translating that consensus into concrete action, including addressing the root causes of those threats and challenges with resolve and determination.

¹⁶⁷ Vgl. Council Conclusions on Security and Development: 2831st External Relations Council Meeting Brussels, 19-20 November 2007. Zitiert nach *Tannous*, S. 223.

¹⁶⁸ Vgl. *Solana*, S. 6.

¹⁶⁹ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: „Der Europäische Konsens“ [Amtsblatt C 46/1 vom 24.2.2006].

We acknowledge that peace and security, development and human rights are the pillars of the United Nations system and the foundations for collective security and well-being. We recognize that development, peace and security and human rights are interlinked and mutually reinforcing.”¹⁷⁰

4. Friedensnobelpreise

Ein weiterer (gesellschaftlicher bzw. politischer, jedoch gleichwohl nicht rechtlicher) Indikator, der vom Konsens über die Erweiterung des Sicherheits- bzw. Friedensbegriffes zeugt, ist die Vergabe der Friedensnobelpreise in den letzten Jahren. Diese werden zwar nicht durch die Öffentlichkeit vergeben, aber sie reflektieren die zivilgesellschaftliche Diskussion. Es wurden nicht nur etwa Personen, die etwa in zwischenstaatlichen Konflikten vermittelt haben oder Ähnliches taten wie Martti Ahtisaari (2008) ausgezeichnet, sondern Umweltschützer (2004 und 2007) und Gründer von Banken, die Mikrokredite in unterentwickelten Regionen zum Zwecke wirtschaftlicher und sozialer Förderung hauptsächlich an Frauen vergeben (2006).

II. Der Zusammenhang von Sicherheit und Entwicklung

Die Beziehung zwischen Entwicklung und Sicherheit ist, wie die bisherigen Untersuchungen zeigen, ein besonders wichtiger Aspekt von Human Security. Daher verdient sie eine genauere Untersuchung.

1. Entwicklung für Frieden

Ein wichtiges Instrument im Bereich der weltweiten Bemühung um Entwicklung in den weniger entwickelten Ländern, die langfristig für Stabilität, Sicherheit und Frieden sorgen sollen, sind die Millenniums-Ziele der UN.¹⁷¹

¹⁷⁰ UN World Summit Outcome Document, §§ 7-9.

¹⁷¹ S. <http://www.un.org/millenniumgoals/index.html>, zuletzt besucht am 9. August 2007.

Diese wurden auf dem Millennium-Gipfel der Staats- und Regierungschefs im Jahre 2000 festgehalten und durch die Generalversammlung in der Millennium Declaration¹⁷² ausgeweitet und durch die G-8 Entschuldungsinitiative mit weiteren Mitteln ausgestattet.¹⁷³

Der Ansatz der Vereinten Nationen lautet dabei wie folgt:

“The three-pronged approach to collective action hinges on the idea that there can be no development without security, no security without development, and neither without the universal application and protection of human rights.”¹⁷⁴

Die MEZ, die Entwicklung thematisieren, damit aber im holistischen Sicherheitskonzept der Human Security einen Beitrag zur internationalen Sicherheit leisten können, sind:

Eradicate extreme hunger and poverty

Achieve universal primary education¹⁷⁵

Promote gender equality and empower women

Reduce child mortality

Improve maternal health¹⁷⁶

Combat HIV/AIDS, malaria and other diseases

Ensure environmental sustainability

Develop a global partnership for development

¹⁷² UN-Dok. A/Res/55/2 vom 18. September 2000.

¹⁷³ S. The 2005 World Summit: An overview; erhältlich unter http://www.un.org/ga/59/hl60_plenarymeeting.html, zuletzt besucht am 10. August 2007.

¹⁷⁴ *Ebda.*

¹⁷⁵ Anfang des 21. Jahrhunderts waren 120 Millionen Kinder ohne Aussicht auf Grundschulbildung, obwohl dies mit Leistungen i.H.v. (mindestens) 5 Mrd. US-\$ möglich wäre; vgl. *Mahnkopf*, S. 2. Ein Aktionsplan zur Einführung von Grundschulpflicht auf Grundlage der Unentgeltlichkeit wurde bereits in Art. 14 IPwskR gefordert.

¹⁷⁶ Im Jahre 2004 starben durch schwangerschaftsbedingte Komplikationen mehr als 500.000 Frauen, 99% davon in der 3. Welt. *Heinbecker* (Davey Lecture), S. 6.

Im September 2010 ist eine gemischte Bilanz zu ziehen. Nach dem UN World Summit 2005 fand zu diesem Zeitpunkt mit der Plenartagung auf hoher Ebene eine zweite hochrangige Konferenz zum Gegenstand der MEZ statt. Dort wurde eine Zwischenbilanz gezogen. Diese fällt je nach Region und einzelner Entwicklungsziel unterschiedlich aus. Zwar gibt es Erfolge, jedoch sieht es insbesondere in Sub-Sahara Afrika sehr schlecht aus.¹⁷⁷ 2013 soll die nächste Überprüfung der Umsetzung der MEZ erfolgen.

2. Bewertung

Bezüglich des Zusammenhanges von Sicherheit und Entwicklung handelt es sich meiner Einschätzung nach um ein typisches „Henne und Ei-Problem“: Richtig ist wohl die Einschätzung des UNDP HDR 1994: Fortschritt in einem Feld erhöht die Chancen auf Fortschritt in dem anderen Bereich, was auch in der negativen Version Wahrheit in sich trägt.¹⁷⁸

Die Probleme sind dabei komplex und oft auf unterschiedliche Art und Weise miteinander verbunden. Von daher wird ein umfassender Ansatz benötigt, um ihnen gerecht zu werden. Human Security und Entwicklung werden vom UNDP HDR 1994 nicht gleichgesetzt. Entwicklung ist danach ein weiteres Konzept, bei dem es um die Eröffnung von Wahlmöglichkeiten geht, wohingegen es bei Human Security darum geht, diese Möglichkeiten im Alltag nutzen zu können.¹⁷⁹

Paul Collier, der vormalige Leiter der Forschungsabteilung der Weltbank, gibt den Anteil derjenigen der 58 Staaten,¹⁸⁰ die seinen Berechnungen nach die „bottom billion“ ausmachen, die „in jüngster Zeit einen Bürgerkrieg erlebt“ haben oder in einem befindlich sind, mit 73% an, wobei seiner Definition nach ein Bürgerkrieg „ein innerer Konflikt mit einem Minimum von 1000 Todesopfern, von denen jeweils mindestens 5 Prozent auf das Konto einer der beiden Konfliktparteien gehen.“¹⁸¹

¹⁷⁷ S. dazu im Einzelnen das Abschlussdokument: UN-Dok. A/RES/65/1 vom 22.09.2010.

¹⁷⁸ UNDP HDR 1994, S. 23.

¹⁷⁹ UNDP HDR S. 23.

¹⁸⁰ Er nennt diese nicht, um sie nicht zu stigmatisieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die 49 LDCs dazu gehören.

¹⁸¹ Collier, S. 33f.

Die Phänomene, die in einen Zusammenhang mit Human Security gebracht werden, sind besonders in weniger reichen oder entwickelten (und mithin im Sinne von Human Security weniger sichereren) Regionen des Erdballs augenscheinlich.¹⁸² Ein Ziel von Human Security ist es daher auch, Menschen, Völker und Staaten in die Lage zu versetzen, aufgrund gesunder sozialer Strukturen ihre Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen und dadurch zur internationalen Sicherheit beitragen zu können. Insofern wird man eine Verbindung zwischen Entwicklung und Sicherheit nicht leugnen können.

III. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass Bedrohungen nicht mehr nur durch äußere Faktoren wie staatliches Handeln möglich sind, obwohl dies ein wichtiger Faktor bleibt, sondern dass sie auch durch interne Faktoren wie Staatenzerfall, Machtkämpfe sowie das plötzliche Auftreten (eingefrorener) ethnischer, sozialer oder religiöser Konflikte entstehen können und vor allem, dass sie zuerst die Bevölkerung treffen. Die Sicherheitsbedrohungen des 21. Jahrhunderts heißen (auch) Fukushima oder Lehman Brothers.

Ohne stabile innerstaatliche Sicherheitsstrukturen fällt es oft schwer, die einheimische Bevölkerung zu schützen. Es zeigt sich der Zwiespalt in der Charta der Vereinten Nationen zwischen der souveränen Gleichheit der Staaten und dem Interventionsverbot sowie dem Wunsch, Menschenrechte effektiv zu schützen.

Es zeichnet sich insgesamt eine strategische Erweiterung des Konzeptes der kollektiven Sicherheit ab, in deren Verlauf sich die Zuständigkeit des Sicherheitsrates auf Themenfelder erstreckt, die dem Bereich der Human Security zuzuordnen sind. Man könnte sogar behaupten, die Tendenz gehe langfristig zu einem System der kollektiven Verantwortlichkeit. Das gemeinsame Interesse der Menschheit rückt in den Vordergrund. Die Vereinten Nationen wollen auch den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in einer interdependenten Welt fördern.

¹⁸² Fukuda-Parr bietet in ihrem Beitrag auf S. 3 dazu einige interessante Statistiken an.

Schwierig ist es allerdings, eine Trennlinie zu ziehen, wann sozioökonomische Phänomene bzw. die gesamte klassische Entwicklungsagenda, kulturell-religiöse Themen, Umweltbelange und andere sog. neue Bedrohungen, und zwar auch solche, derer wir uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewusst sind, zu sicherheitsrelevanten Themen werden, die man einem völkerrechtlichen Prinzip zuordnen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Kompetenzverteilung der Charta, etwa in den Kapiteln IX und X, die Zuständigkeit anderer Organe begründet oder ob die Architektur des VN-Systems den Herausforderungen unserer Zeit gerecht werden kann. Diesen Fragen wird später mehr Aufmerksamkeit zukommen.

Vor allem ist durch die geänderten Rahmenbedingungen in unserer globalisierten, hochtechnisierten und interdependenten Welt das Zusammenspiel zwischen Entwicklungsagenda und Sicherheitsagenda enger verzahnt, was die Grenzziehung weiter erschwert. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich die Erdbevölkerung weit mehr als verdoppelt, wobei ein Abschwung der demographischen Entwicklung mitnichten zu erwarten ist, und die Zahl der Staaten hat sich beinahe vervierfacht. Dazu haben sich einige Politikbereiche (etwa im Finanz- und Wirtschaftsbereich) und die Medienlandschaft radikal verändert. Durch das starke Anwachsen der Zahl und Reichweite von Printmedien, Fernsehgeräten und Internetanschlüssen können Sicherheitsbedrohungen in den entlegensten Winkel der Welt zur Kenntnis genommen werden. Dazu kommt die stetig wachsende Anzahl von non-governmental organizations (NGOs). All dies verkompliziert die Internationalen Beziehungen, kann allerdings auch für eine Lösung von Problemen fruchtbar gemacht werden, wie der Ottawa-Prozess beeindruckend bewies. Im weiteren Verlauf sucht diese Arbeit, Fragestellungen zu formulieren und Antworten zu entwerfen.

HUMAN SECURITY: THEORIE UND PRAXIS

A. Einführung

Eine Vielzahl von Konzepten und Definitionen ist seit der Veröffentlichung des UNDP HDR 1994 zum Thema Human Security erarbeitet worden. In einer „Special section: What is Human Security“ in der Zeitschrift *Security Dialogue* antworteten 21 Autoren unterschiedlich auf die Frage, was das Konzept eigentlich sei.¹⁸³ Das spricht für sich. Auch Alkire kommt auf über 30 Definitionen.¹⁸⁴ Die Mehrheit der Autoren scheint dabei tendenziell ein breiteres Konzept zu vertreten. Es erscheint fraglich, ob überhaupt *ein* Konzept gibt.

Owen hat sich in seinen Bemühungen um Übersichtlichkeit bezüglich der Methodologie für eine Messung von Human Security sehr verdient gemacht.¹⁸⁵ Die Konzepte wurden mit großem Aufwand erstellt und ihr wissenschaftlicher Wert soll nicht gemindert werden. Allerdings sind sie für diese Arbeit wegen ihres sozialwissenschaftlich-empirischen Hintergrundes zwar zur Kenntnis zu nehmen, jedoch nicht unbedingt von großem Nutzen, unabhängig von der Bewertung ihres analytischen Wertes. Daher sollen sie nicht im Detail dargestellt werden. Zur weiterführenden Lektüre sei auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

Die Gefahren eines „conceptual overstretch“ fassen MacFarlane und Khong auf. Sie sehen drei mögliche Konsequenzen. Diese sind: False Priorities and Hopes, Causal Confusion und Securitization and Military “Remedies”.¹⁸⁶ Die konzeptionelle Kritik wird ebenfalls bei Tadjbakhsh/Chenoy aufgenommen, jedoch mit Gegenargumenten ausgeglichen.¹⁸⁷ Zur weiteren Lektüre sei daher auch auf diese Arbeiten verwiesen.

¹⁸³ *Security Dialogue* Volume 35 No. 3 (September 2004). Für einen (Kurz-) Überblick der verschiedenen Definitionen von Human Security ist die Webpage des GDRC unter www.gdrc.org/sustdev/husec/Comparisons.pdf (zuletzt besucht am 11. September 2008) empfehlenswert.

¹⁸⁴ S. Alkire (Harvard), S. 34, FN 2.

¹⁸⁵ Eine Auswahl seiner Werke zur Methodik findet sich im Literaturverzeichnis.

¹⁸⁶ MacFarlane/Khong, S. 236ff.

¹⁸⁷ Tadjbakhsh/Chenoy, S. 59ff.

Um Human Security als *völkerrechtliches* Prinzip zu verstehen, ist eine andere Methode als die Empirie angebracht. Dazu gehört neben der Rezeption von Fragen der Entwicklung und der globalisierten Weltwirtschaft auch die Deduktion der Staatenpraxis aus Politikmaßnahmen und Völkerrechtspolitik sowie die Anwendung der Völkerrechtstheorie. Innerhalb des Völkerrechts wiederum sind Fragen von Menschenrechten, humanitärem Völkerrecht und humanitärer Intervention sowie das Prinzip der Souveränität der Staaten und das Selbstbestimmungsrecht und das Verständnis von Weltfrieden und internationaler Sicherheit betroffen.

Dieser Arbeit wird die Definition des UNDP HDR 1994 zu Grunde gelegt. An dieser Stelle soll nun die Einbettung des Konzeptes in die Außenpolitik verschiedener Staaten dargestellt werden. Eine kurze Darstellung der verschiedenen Konzepte ist im gegebenen kurzen Rahmen notwendig, um diejenigen Werte und Zielvorstellungen herauszuarbeiten, welche die Völkerrechtsgemeinschaft im Rahmen eines möglichen Prinzips als einbeziehungswürdig erachtet. Anschließend sollen wichtige konzeptionelle und rechtstheoretische Fragen geklärt werden.

B. Das Konzept in der Praxis

Eine Reihe von Staaten mittlerer Größe und Macht – einige von ihnen wurden bereits identifiziert – hat Elemente von Human Security in ihre Außenpolitik aufgenommen. Teilweise wird vertreten, dass dies nicht nur aus altruistischen Motiven geschah, sondern auch, um eigene Interessen wie etwa den Wunsch nach Einflusszunahme zu befriedigen, vor allem gegenüber den USA, aber auch gegenüber dem Sicherheitsrat als Ganzem.¹⁸⁸

Zur Illustration von Interpretationen des Konzeptes soll dargestellt werden, wie Human Security in der jeweiligen Außenpolitik Kanadas, das viele Truppen im Rahmen von UN-Missionen stellt, und Japans, das ein großer Geber von Official Development Aid (ODA) ist, verstanden und inkorporiert wird.

I. Kanada

In einem engeren Konzept, wie es etwa Kanada vertritt,¹⁸⁹ wird Human Security verstanden als Freiheit von massiven Drohungen gegen die Rechte, die Sicherheit oder das Leben von Menschen. Solche Drohungen können diesem Verständnis nach unmittelbar in eine Verletzung der genannten Rechtsgüter umschlagen und müssen dazu ein erhebliches Ausmaß oder eine Systematik erkennen lassen. Es handelt es sich hier um den vorher konturierten Bereich freedom from fear. Kanada empfand die Erkenntnisse des UNDP HDR 1994 als zu vage, um sie in eine konkrete Politik umzusetzen, die zählbare Ergebnisse produziert, und kaprizierte sich daher auf eine enge Version.¹⁹⁰ Verfechter dieses Konzeptes betonen Pragmatismus, Klarheit, analytischen Wert und Realisierbarkeit dieses Ansatzes.

¹⁸⁸ S. den Aufsatz von *Subrke* und die Stellungnahme von *Axworthy* zur Motivation bei der Einführung des Human Security Networks in *Axworthy* (2004), S. 255.

¹⁸⁹ Ein ausführlicher Vergleich zwischen Kanadas Interpretation und dem UNDP HDR 1994 findet sich bei *Bajpai*, S. 20ff.

¹⁹⁰ Lies zur Einführung von Human Security in Kanada's Außenpolitik und die Motivation dafür sowie in welcher Art dies geschah die ersten Seiten von *Heinbecker* (ACUNS), der zu der Zeit Politischer Direktor des kanadischen Außenministeriums war und einen interessanten Insider-Bericht geschrieben hat.

Kanadas Version von Human Security steht der klassischen Sicherheitspolitik nahe. Das Land setzt eher auf die militärische Komponente und eine weniger institutionalisierte intergouvernementale Zusammenarbeit. Die Einbeziehung von Medien und NGOs ist gleichwohl nicht ausgeschlossen. In diesem Fall ist die Interpretation geprägt vom Thema humanitäre Intervention, etwa durch die Erfahrungen in Ruanda, die Situation auf dem Balkan sowie die Fälle Somalia und Kongo.

Im Sinne eines liberalen Internationalismus zielt die Außenpolitik des Landes langfristig darauf ab, demokratische Strukturen auf der globalen Ebene zu etablieren. Die Souveränität der Staaten kann in diesem Verständnis nicht absolut sein. Im Zweifelsfall muss Gewalt angewendet werden, um Human Security zu schützen. Mahnkopf dagegen ist der Meinung, dass militärische Mittel grundsätzlich nicht geeignet sind, Menschliche Sicherheit herzustellen, sondern dass diese vielmehr durch nachhaltige politische Entscheidungen unter Beachtung der rule of law erreicht werden muss.¹⁹¹

Im Zuge des Wahlverfahrens für die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Jahre 1998 platzierte der damalige Außenminister Kanadas Lloyd Axworthy das Konzept der Human Security im Mittelpunkt der Wahlkampagne seines Landes. Das Motto war „putting people first“.¹⁹² In der geheimen Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Um sich gegen die Niederlande und Griechenland durchzusetzen, wurden drei Themen auf die Agenda gesetzt:

Größere Transparenz in der Arbeit des Sicherheitsrates

Anwendung konkreter Elemente von Human Security in den Debatten und Resolutionen des Sicherheitsrates

Vergrößerung der Glaubwürdigkeit und Effektivität des Organs¹⁹³

Nach dem erfolgreichen Wahlgang fokussierte sich die Außenpolitik des Landes auf einige Kernbereiche wie den Schutz von Zivilisten, peace support operations, Konfliktprävention, Governance und Verantwortlichkeit sowie öffentliche Sicherheit. Es wurde behauptet, dass

¹⁹¹ So Mahnkopf, S. 9.

¹⁹² S. zur Außenpolitik Kanadas etwa die Beiträge von Smith und Blackwood.

¹⁹³ Nach Pearson, S. 135.

Budgetkürzungen im kanadischen Außenministerium und in der ODA des Landes für eine Beschränkung auf den Bereich der freedom from fear bewirkt hätten.¹⁹⁴ Allerdings war Kanada nie so reich wie heute.¹⁹⁵

II. Japan

Eine weitere Interpretation des Konzeptes der Human Security, wie sie Japan vertritt,¹⁹⁶ umfasst auch Menschenrechte der sog. zweiten wie auch der dritten Generation (s. *infra*) und bezieht andere Akteure, bevorzugt UN-Einrichtungen wie beispielsweise UNDP, UNHCR, UNESCO, WHO und die Zivilgesellschaft, vor allem in Form von NGOs, ein. Durch ein weiter gefasstes Sicherheitskonzept fallen mehr Themen unter das Schlagwort Sicherheit.

Bereits im Juli 1980 war der nicht-militärische Sicherheitsbegriff in Japan auf höchster Regierungsebene im strategischen Denken präsent: Der „Comprehensive Security Strategy Report“ umfasste Themen wie „food security“ und „energy security“. Japan war und ist von der Einfuhr von Öl und anderen Rohstoffen abhängig. Als ein Land mit ca. 75% Gebirgsoberfläche verfügt es zudem über wenig Agrarfläche; nur etwa 1/8 des Landes wird kultiviert.¹⁹⁷

Ferner wurde und wird die Entwicklungshilfe als Japans wirksamstes Mittel der Einflussnahme in den Internationalen Beziehungen eingeschätzt, vor allem, da Japan seit dem Zweiten Weltkrieg kaum als militärischer Akteur in Erscheinung trat. Japans Interpretation von Human Security ist eng mit der Entwicklungspolitik verbunden. Inzwischen steht Human Security im Zentrum der Außenpolitik.¹⁹⁸ Japans Interpretation umfasst neben der ODA und den Außenwirtschaftsbeziehungen auch good governance und die UN MEZ. Man kann diese Interpretation eher dem Bereich freedom from want zuordnen.

¹⁹⁴ Pearson, S. 132.

¹⁹⁵ So Heinbecker (Davey Lecture), S. 18: „Canada’s wallet is not the problem.“

¹⁹⁶ S. Japan Diplomatic Bluebook 2006, Chapter 3 C; erhältlich unter www.mofa.go.jp/policy/other/bluebook/2006/index.html. Eine Chronologie der Aktivitäten Japans im Bereich Human Security findet sich auf der Homepage des japanischen Außenministeriums unter http://www.mofa.go.jp/policy/human_secu/chronology.html. Beide zuletzt besucht am 15. Oktober 2008.

¹⁹⁷ <http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/1431-01.htm> (Japan Statistical Yearbook 2008).

¹⁹⁸ Vgl. Sato, der auf S. 85ff diese Geschichte unter Nennung ihrer Protagonisten nachvollzieht und den Aufsatz von Atanassova-Cornelis.

Als wichtiger Beweggrund für die Einführung des Konzeptes der Human Security in die japanische Außenpolitik wird die asiatische Wirtschaftskrise in den 1990er Jahren genannt.

Es wird vorgebracht, es sei dabei eine Befürchtung der japanischen Regierung gewesen, dass ein enges Konzept von Human Security die Unterstützung vieler Länder, die Angst vor externer Intervention unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen haben, zunichte gemacht hätte.

Es wird gleichfalls vertreten, dass Japan die militärische Komponente ausschließen wollte, um einen Interessenkonflikt mit der eigenen Verfassung (dort Art. 9) und der pazifistischen Tradition seiner Bewohner zu vermeiden.¹⁹⁹

Genauso wird vertreten, Japan verfolge durch die Verknüpfung mit der Entwicklungszusammenarbeit eigene wirtschaftliche Interessen.²⁰⁰

Schließlich wird als Hintergrund des Engagements Japans in der Entwicklungszusammenarbeit der Wunsch gesehen, einen Sitz als Ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates zu erhalten.²⁰¹

III. Bewertung

Die Konzepte Kanadas und Japans, die oft als gegenteilig beschrieben werden, müssen sich nicht unbedingt konfrontativ zueinander stehen. Sie können sich vielmehr ergänzen. Beide Konzepte haben komparative Vorteile: Kanadas Ansatz ist kurz- und mittelfristig attraktiver, da realistischer und realisierbarer, wirft jedoch im Umfeld der humanitären Interventionen Fragen auf, wohingegen Japans umfassender Ansatz langfristig hinsichtlich eines umfassenden strukturellen und nachhaltigen Friedensprozesses Früchte tragen könnte.²⁰²

¹⁹⁹ *Heinbecker* (ACUNS), S. 3.

²⁰⁰ *Tadjbakhsh/Chenoy*, S. 30.

²⁰¹ *Sato*, S. 90.

²⁰² Zu dieser Auffassung gelangen unabhängig vom Autor auch *Bosold/Werthes*, S. 100f.

Die Gemeinsamkeiten zeigen sich vor allem darin, dass beide Länder auf internationale Zusammenarbeit, Multilateralismus und Rechtsstaatlichkeit setzen. Wenn Kanadas vormaliger Außenminister von “security against economic privation ... the achievement of an acceptable quality of life, a guarantee of fundamental human rights, the rule of law, good governance, social equity, the protection of civilians in conflict und sustainable development”²⁰³ spricht, ist unklar, worin der Gegensatz zum ehemaligen japanischen Premier Obuchi besteht, der mehr noch als seine Vorgänger Murayama und Hashimoto das Konzept der Human Security unterstützte, und “all the threats to human survival, daily life and dignity ... environmental problems ... transnational crimes such as illicit drugs and trafficking ... exodus of refugees ... violations of human rights ... infectious diseases ... terrorism”²⁰⁴ dazuzählt.

Im Rahmen der G8, in der sowohl Japan als auch Kanada vertreten sind, wurde zumindest der Begriff ebenfalls eingeführt.²⁰⁵ Auch hier zeigt sich, dass es nicht ausgeschlossen ist, trotz unterschiedlicher Ansätze eine gemeinsame Position zu finden:

“Both variants of the Human Security concept have several important similarities and core elements in common.”²⁰⁶

Und mehr:

“Importantly, they are not mutually exclusive; quite the contrary – they represent two integral and interrelated components of the condition of Human Security and of the emerging Human Security approach, based on the common value of all human beings. On its own, each aspect represents a necessary but insufficient ingredient for Human Security.”²⁰⁷

IV. Die Europäische Union und Human Security

²⁰³ Axworthy (1997), S. 184.

²⁰⁴ Opening Remarks by Prime Minister Obuchi at An Intellectual Dialogue on Building Asia's Tomorrow, 2 December 1998; erhältlich unter <http://www.mofa.go.jp/policy/culture/intellectual/asia9812.html>, zuletzt besucht am 28. August 2008.

²⁰⁵ Von Tigerström, S. 602.

²⁰⁶ Wolter, S. 81.

²⁰⁷ Thomas, S. 110.

Auch die Europäische Union (EU) hat Elemente von Menschlicher Sicherheit in ihrem *acquis communautaire*.

1. Der Vertrag über die Europäische Union

Im Vertrag über die Europäische Union²⁰⁸ Elemente von Human Security aufgenommen. Dort wird in Art. 3 Abs. 5 folgendes als Ziel der Union beschrieben:

In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre *Werte* und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger *Entwicklung*, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechten Handel, zur Beseitigung der *Armut* und zum Schutze der *Menschenrechte*, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und *Weiterentwicklung* des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Bezüglich des auswärtigen Handelns heißt es in Art. 21 Abs. 1:

Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, welche für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: *Demokratie*, Rechtsstaatlichkeit, die *universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, die Achtung der *Menschenwürde*, der Grundsatz der *Gleichheit* und der Grundsatz der *Solidarität* (...).

Nach Art. 6 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union tritt die EU zudem der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)²⁰⁹ bei, in der viele Human Security-Aspekte enthalten sind.

²⁰⁸ Volltext erhältlich unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:0013:0046:DE:PDF>, zuletzt besucht am 17. Januar 2011. Herv. d. Verf.

²⁰⁹ Internationale Quelle: UNTS Bd. 213 S. 221.

2. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Auch in der Europäischen Sicherheitsstrategie von 2003 finden sich Elemente von Menschlicher Sicherheit. Im Barcelona-Report der Study Group on Europe's Security Capabilities schließlich, der am 15. September 2004 an Javier Solana übergeben wurde, wurde sogar eine „Human Security Strategy for the European Union“²¹⁰ präsentiert.²¹¹ Die Human Security Strategy for the European Union führt sieben Prinzipien auf, die die EU in der GASP leiten sollen:

Primat der Menschenrechte

Klare politische Autorität

Multilateralismus

Bottom-up approach

Regionaler Fokus

Gebrauch von Rechtsinstrumenten

Angemessene Gewaltanwendung

Begründet wird diese Herangehensweise durch einen moralischen Imperativ, rechtliche Überlegungen (vor allem die universelle Verwirklichung der Menschenrechte, die in Art. 55f. der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und den beiden Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 und der Abschlusserklärung der II. Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien gefordert wird) und aufgeklärtes Eigeninteresse.

Die Anwendung von Gewalt wird nicht ausgeschlossen, allerdings gleichsam als ultima ratio einer Reihe von Kriterien unterworfen. Diese sollen im Einklang mit geltendem Recht stehen. Es wird auf den Charakter Europas als Zivilmacht verwiesen. Die Strategie wird als Mittelweg zwischen Nichteinmischung und Geopolitik bezeichnet. Sie überkomme Spannungen zwischen einem staatenzentrierten und einem auf den Menschen fokussierenden Sicherheitsmodell, indem sie auf das Prinzip der Gleichheit der Menschen rekurriert und einen Schwerpunkt auf das

²¹⁰ S. den Aufsatz und das Buch von *Glasius/Kaldor*.

²¹¹ S. zur ESVP auch *Klever* und *Flechtner*.

Friedensprojekt Europa legt. Dabei wird die Anwendung eines Prinzips von Human Security in den Außenbeziehungen mit der integrationsfördernden und grenzüberschreitenden Wirkung der Werteorientierung der Europäischen Union nach innen verglichen.

“We argue that in the twenty-first century such an approach is the only realistic version of a European security policy.”²¹²

²¹² Zusammengefasst nach dem Aufsatz von *Glasius/Kaldor*; Zitat auf S. 81.

C. Institutionalisierung des Konzepts im Rahmen der UN

Ein großer Befürworter des Konzeptes der Human Security war der vormalige UN-Generalsekretär Kofi Annan. Human Security ist inzwischen im Rahmen des VN-Systems institutionalisiert worden. Japan hat dabei eine wichtige Rolle gespielt.

I. Der UN Trust Fund for Human Security

Japan hat im März 1999 den UN Trust Fund for Human Security²¹³ (UNTFHS) eingerichtet und mit großzügigen finanziellen Mitteln ausgestattet,²¹⁴ um Projekte zur Umsetzung (s)eines breiten Konzeptes von Human Security zu unterstützen.

Es handelt sich um den größten Fond in der Geschichte der Vereinten Nationen. Bis Ende 2005 hat der Fond in 168 Projekte in 65 Ländern investiert.²¹⁵ Bis 2007 gab es ein Dutzend globaler Projekte.²¹⁶ Allerdings betraf die Projektauswahl vorwiegend Post-Konflikt Situationen, anstatt Prävention zu fördern.

II. Die Commission on Human Security

Außerdem hat Japan die Commission on Human Security (CHS),²¹⁷ die im Januar 2001 eingerichtet wurde und im Juni desselben Jahres unter dem gemeinsamen Vorsitz von Sadako Ogata (ehemalige UN-Hochkommissarin für Flüchtlinge, jetzt Präsidentin JICA) und Amartya Kumar Sen (Preis der schwedischen Reichsbank für Wirtschaftswissenschaften in Gedenken an Alfred Nobel 1998,²¹⁸ Studienfreund von Mahbub ul Haq und Mitstreiter für menschliche

²¹³ S. MOFA für Arbeitsweise, Verfahren, Vergabekriterien, Prinzipien und Geschichte.

²¹⁴ Ca. 33,500,000,000 Mrd. ¥ (212,406,142 Mio. €, Wechselkurs vom 3. September 2007) bis März 2007, vgl. MOFA, S.4.

²¹⁵ S. HSU OCHA, S. 5; in dem Booklet werden einige Projekte exemplarisch dokumentiert.

²¹⁶ S. <http://ochaonline.un.org/TrustFund/ProjectProfiles/tabid/2110/language/en-US/Default.aspx>; zuletzt besucht am 22. Oktober 2008.

²¹⁷ S. <http://www.humansecurity-chs.org/>; zuletzt besucht am 26. März 2008.

²¹⁸ Der Preis wurde verliehen "for his contributions to welfare economics"; vgl. http://nobelprize.org/nobel_prizes/-economics/laureates/1998/; zuletzt besucht am 11. September 2008.

Entwicklung, die seiner Einschätzung nach unabdingbar für Freiheit ist²¹⁹) ihre Arbeit aufnahm, initiiert und über das Außenministerium zusammen mit anderen (Schwedische Regierung, Weltbank, Rockefeller Stiftung und Japan Centre for International Exchange) finanziert.

Die Idee zur Einsetzung dieser Kommission entstand beim UN Millenniumsgipfel 2000. Demt und dem Philosophie Japans entsprechend waren dann auch verschiedene UN-Einrichtungen und Personal der UNO wie der Generalsekretär, der Hochkommissar für Flüchtlinge, der Administrator des UNDP und das Human Development Report Office sowie das UN Office for Project Services bei der Einrichtung des Sekretariats, der Abwicklung der Verwaltung und der Durchführung des Forschungsprogramms behilflich.

Die Einrichtung erfolgte mit dem Ziel, Antworten auf die Frage nach der Erreichbarkeit von freedom from fear und freedom from want zu geben. Das Mandat beinhaltete dabei zwei Unterziele. Einerseits war dies die Beförderung des öffentlichen Verständnisses von Human Security und außerdem die Schaffung von Engagement und Unterstützung für das Konzept. Ferner sollte das Konzept als solches vertieft werden, um die Operationalisierung von Politikformulierung und -implementierung zu erleichtern. Schließlich sollte ein konkretes Aktionsprogramm entworfen werden, um Bedrohungen für Human Security entgegen treten zu können.²²⁰

1. Der Bericht der Commission on Human Security: Human Security Now

Bereits die Einrichtung der hochkarätig besetzten Kommission erhöhte die Aufmerksamkeit für das Thema Human Security. Die CHS fertigte einen Bericht zum Thema Human Security an, der 2003 an Kofi Annan übergeben wurde.²²¹ Der Bericht nimmt viele Aspekte aus den Bereichen Sicherheit *und* Entwicklung auf.

²¹⁹ S. *Literaturverzeichnis*.

²²⁰ Aus dem CHS-Bericht, Vorwort und S. 153f.

²²¹ Als pdf Download erhältlich unter <http://www.humansecurity-chs.org/finalreport/index.html>, zuletzt besucht am 23. August 2007.

a) Die Definition von Human Security der Commission on Human Security

Der Bericht der CHS definiert Human Security in einem weiten Sinne. Ziel sei es,

“to protect the vital core of all human lives in ways that enhance human freedoms and human fulfilment. (...) It means protecting people from critical (severe) and pervasive (widespread) threats and situations. (...) It means creating political, social, environmental, economic and military and cultural systems that together give people the building blocks of survival, livelihood and dignity.”²²²

In dem Bericht sind sowohl die Einstufung von Bedrohungen für die Menschliche Sicherheit als auch die empfohlenen Instrumente zur Verwirklichung von Menschlicher Sicherheit weit angelegt. Es handelt sich bei den identifizierten Bedrohungen nicht ausschließlich um unmittelbar physische Gefahren. Beispielsweise wird auf das Bedürfnis der Berücksichtigung der sich wandelnden Bevölkerungsstrukturen bei der Entwicklung von Human Security-Strategien verwiesen.²²³ Nicht nur der körperliche Schutz, sondern auch die Absicht, den Menschen in die Lage zu versetzen, in Würde zu leben, indem er nach seinem freien Willen seine Persönlichkeit entwickeln kann, sind demnach Ausdruck des Ansatzes der Kommission. Diese Befähigungsabsicht erfordert es, ein Umfeld zu schaffen, in dem die Rahmenbedingungen dafür gegeben sind, dass das Individuum entsprechend seinem Potential Wahlmöglichkeiten bezüglich seiner Lebensgestaltung und Persönlichkeitsentfaltung ausüben kann.

Man könnte in diesem Zusammenhang von einem „völkerrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ sprechen. Dieses ist im nationalen Recht ein wichtiges Grundrecht, welches sich aus den ersten beiden Artikel unserer Verfassung nährt. Allerdings fällt bereits im europäischen Recht, welches im Vergleich wesentlich ausdifferenzierter ist als das Völkerrecht, schwer, ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nachzuweisen. Die Rechtsprechung der europäischen Gerichte tendiert allerdings stark dazu, ein solches anzunehmen, um den Individualrechtsschutz auf europäischer Ebene zu gewährleisten.

²²² CHS, S. 4.

²²³ CHS, S. 16.

Durch die Betonung des Schutzes einerseits und der Befähigung der Menschen andererseits ist das Konzept nach Einschätzung der Kommission in der Lage, eine Balance zwischen den verschiedenen Ansätzen herzustellen, welche in der Konsequenz dieselben Ziele, nämlich Frieden und Sicherheit verwirklichen wollen: humanitäre, politische, militärische Strategien sowie solche, die auf Menschenrechten und Entwicklung beruhen.²²⁴

Die Commission on Human Security mit ihrem breit angelegten Konzept sieht von der Veröffentlichung einer abschließenden Liste möglicher Bedrohungen oder Situationen und den entsprechenden Gegenmaßnahmen ab. Es ist ihrem Verständnis nach nicht erforderlich, sich auf einzelne Positionen festzulegen, da es sich um ein dynamisches Konzept handele.

Dieses Verständnis hat neben der Kritik, zu vage zu sein, auch gerade wegen seiner Abstraktheit Lob erhalten:

“Security has been further universalized and humanized, thanks especially to the work and the final report of the Commission on Human Security.”²²⁵

b) Die Politikempfehlungen der Commission on Human Security

Die Kommission verlangt angesichts der gewaltigen globalen Probleme die Umsetzung eines sofortigen Aktionsplans für Human Security. Dafür gab sie, neben den Empfehlungen in den einzelnen Kapiteln, für die folgenden zehn grundlegenden Bereiche Politikempfehlungen zur sofortigen Implementierung ab:

Protecting people in violent conflict

Protecting people from the proliferation of arms

Supporting the security of people on the move

Establishing Human Security transition funds for post-conflict situations

²²⁴ CHS, S. 28.

²²⁵ Sarigiannidis, S. 525.

Encouraging fair trade and markets to benefit the extreme poor

Working to provide minimum living standards everywhere

According higher priority to ensuring universal access to basic health care

Developing an efficient and equitable global system for patent rights

Empowering all people with basic education

Clarifying the need for a global human identity while respecting the freedom of individuals to have diverse identities and affiliations²²⁶

Nach der Einschätzung der Commission on Human Security handelt es sich bei Human Security wie gesagt um ein dynamisches Konzept. Dies macht Definitionsversuche zu Momentaufnahmen. Ich denke aber, diese Einschätzung ist, insbesondere vor dem Hintergrund der beiden vorgestellten Außenpolitikmodelle Japans und Kanadas, insofern sinnvoll und nützlich, als dass beide Komponenten des Konzeptes, also der Mensch (bzw. die Menschheit) und die Sicherheit (als Konstrukt), im Laufe der Zeit Wandlungen durchlaufen. Wenn man einen breiten Ansatz wählt, wie etwa im UNDP HDR 1994, so erlaubt dies, neue Bedrohungen, die jederzeit entstehen können, unter einen Oberbegriff zu subsumieren, wobei sich die Dimensionen der Freiheit von Furcht und Freiheit von Not als Sammelbegriffe anbieten. Ein starres Konzept wäre nicht in der Lage, neue Gefahren, die durch Entwicklungen im Bereich der technischen Innovation, in der Umwelt oder anderen Feldern des Lebens aufzunehmen. Diese gewinnen jedoch an Bedeutung im Völkerrecht.²²⁷

2. Das Advisory Board on Human Security und die Human Security Unit

Ferner wurde auf Empfehlung des Berichtes der Commission on Human Security ein Advisory Board on Human Security (ABHS) eingerichtet, das die Empfehlungen des Berichtes weiter ausführen und ihre Umsetzung verfolgen soll und darüber hinaus weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit Human Security unterhalten möchte. Das Verständnis und die Akzeptanz

²²⁶ CHS, S. 133.

²²⁷ *De Wet* (2006), S. 616. spricht beispielsweise von „sustainable development and trade liberalization“ als „emerging erga omnes norms“. Diese Einschätzung dürfte vor allem hinsichtlich der Handelsliberalisierung nicht unumstritten sein. Zu den Begrifflichkeiten und den Folgen der Klassifizierung s. *infra*.

des Konzeptes der Human Security sollen durch das ABHS vorangetrieben werden; außerdem soll es über Wege nachdenken, die Projekte des UNTFHS effektiver zu gestalten.

Auf Empfehlung des ABHS wurde im Mai 2004 eine Human Security Unit (HSU) beim Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) errichtet,²²⁸ welche Human Security in die Tätigkeit der Vereinten Nationen integrieren soll und die das Konzept als solches voranzutreiben und zu bewerben trachtet. Dazu hat die HSU unter anderem einen „Human Security at the UN Newsletter“ eingerichtet.²²⁹ Die andere Hauptaufgabe der HSU besteht in der Verwaltung des UNTFHS. Dabei soll nach den Richtlinien, die das Advisory Board on Human Security im Jahre 2006 überarbeitete, in der Projektauswahl Wert auf einen „protection and empowerment framework“ gelegt werden. Dazu soll ein „multi-agency, multi-sectoral approach (...) in partnership with civil society“ gewählt werden.²³⁰

Die Aufgabe des Konzeptes der Human Security ist dem Verständnis der HSU nach die folgende:

“it aims at bridging the gaps between security, humanitarian assistance, human rights and development aid.”

3. Der Human Security Branch der Department of Operations des United Nations Office on Drugs and Crime

Institutionalisiert wurde Human Security bei den Vereinten Nationen auch im Department of Operations (DO) im United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC). Im UNODC ist der Human Security Branch einer der zwei branches des DO. Seine Aufgabe wird wie folgt beschrieben:

²²⁸ S. <http://ochaonline.un.org/HumanitarianIssues/HumanSecurity/HumanSecurityUnit/tabid/1292/Default.aspx>, zuletzt besucht am 26. August 2007.

²²⁹ S. <http://ochaonline.un.org/humansecurity/HSNewsletter/tabid/2895/language/en-US/Default.aspx>; zuletzt besucht am 22. Oktober 2008.

²³⁰ HSU OCHA, S. 32.

“The Human Security Branch (HSB) provides advice and support to Member States and intergovernmental bodies, focusing in particular on the human impact of drug and crime problems, as well as technical services to enhance the substantive quality of operational activities. The HSB provides reports and servicing to the General Assembly (GA), the Economic and Social Council (ECOSOC), the Commission on Narcotic Drugs (CND), the Commission on Crime Prevention and Criminal Justice (CCPCJ) and the UN Congresses related to substantive issues”.

Das Ziel ist

“to promote knowledge-based expertise in the context of sustainable development and Human Security”.²³¹

5. Der Sonderberater für menschliche Sicherheit

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen gab am 10. Dezember 2010 die Ernennung eines Sonderberaters für menschliche Sicherheit bekannt. Ernannt wurde Yukio Takasu, der vorherige Botschafter Japans bei der Organisation. Bereits in den 1990er Jahren bekleidete er das Amt des Beigeordneten Generalsekretärs und war im Finanzbereich der VN aktiv.

Er verwendete sich bereits seit mehreren Jahren im VN-System für die menschliche Sicherheit und spielte beispielsweise im Jahre 2006 eine Rolle bei der Gründung des Netzwerkes Friends of Human Security (FHS), welches ein follow-up zum Weltgipfel 2005 darstellte. In Zusammenarbeit mit OCHA (dort mit der „Gruppe Menschliche Sicherheit“) und anderen Einrichtungen des VN-Systems soll er das Verständnis für das Konzept befördern.²³²

Die Ernennung folgte auf die erste förmliche Debatte zu dem Thema im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Mai 2010, auf welcher der Generalsekretär

²³¹ Vgl. <http://www.unvienna.org/unov/en/divforoperations.html>, zuletzt besucht am 26. August 2007. S. auch UNCRD Human Security Unit, <http://www.uncrd.or.jp/hs/>, zuletzt besucht am 13. September 2007.

²³² UN-Pressemitteilung vom 10.12.2010; s. <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=37033&Cr=humanitarian&Cr1>, zuletzt besucht am 28. April 2011.

einen Bericht zur Menschlichen Sicherheit vorstellte. Darin verwies er auf ein Bedürfnis nach starken und stabilen Institutionen.²³³

III. Bewertung

Die Vereinten Nationen sind ein (ge)wichtiger Akteur im Bereich Human Security. Sie erscheinen ferner als der geeignete Ort, um die Umsetzung des Konzeptes der Human Security voran zu treiben. Dies ist damit zu begründen, dass die Organisation mit ihren Organen und Sonderorganisationen ein sehr breites politisches Spektrum abdecken kann. Die UNO behandelt so unterschiedliche Themenbereiche wie Umwelt, Diskriminierung nach Geschlecht und Rasse, Ernährungsfragen, Entwicklung, Gesundheit, Kinder, Wirtschaft, Kultur, Soziales im Allgemeinen und vieles mehr, was den Menschen zu einer besseren Zukunft verhelfen soll genauso wie Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Ein umfassender Ansatz erlaubt es, Querverbindungen zwischen einzelnen Bereichen herzustellen und Situationen in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Außerdem ist die Organisation (quasi-)universal. Das VN-System wird so zu einem (zentralen) Teil eines komplexen transnationalen Governance-Networks zur Beförderung des Konzeptes.²³⁴

Auch der Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change hält die Vereinten Nationen für das geeignete Forum, ein breites Konzept der Human Security umzusetzen:

“The United Nations comparative advantage in addressing economic and social threats is its unparalleled convening power, which allows it to formulate common developments targets and rally the international community around a consensus for achieving them.”²³⁵

Der Bericht nennt als Beispiele für Erfolge der letzten Jahre neben den UN MEZ den World Summit for Sustainable Development in Johannesburg 2002 und die Monterrey-Konferenz über

²³³ UN-Dokument A/64/701 vom 08. März 2010.

²³⁴ Axworthy (2004), S. 254.

²³⁵ Bericht des High-level Panel on Challenges, Threats and Change; § 57; s. auch Annan (2005a) Annex I. 5. (a).

die Finanzierung der Entwicklungspolitik im selben Jahr genannt, die sich mit Themen wie Armutsbeseitigung, food security und Umweltschutz beschäftigten.²³⁶

Als Referenzpunkt ist das Konzept der Human Security geeignet, Fragen zu formulieren und eine Verbindung zwischen Entwicklung und Weltfrieden und internationaler Sicherheit herzustellen, deren Wiederherstellung und Wahrung das dringendste Ziel der Vereinten Nationen ist. Auch wenn die Organisation im Westfälischen System ihre Wurzeln habe, sei die Akzeptanz dafür gewachsen, dass, auch unabhängig von Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, substantielle Herausforderungen für Human Security in diesem Rahmen behandelt werden müssen, notfalls auch ohne die Zustimmung von Mitgliedstaaten.²³⁷ Diese Meinung findet Unterstützung: Im Zentrum des neuen Sicherheitsdenken in der post-internationaler Politik stehe Human Security.²³⁸ Gerade, wenn man die Internationalen Beziehungen als post-national betrachtet, kommt Werten eine große Bedeutung für die Ordnung der Internationalen Beziehungen zu.²³⁹

In der Tat arbeiteten die Vereinten Nationen im Grunde genommen eigentlich seit ihrer Gründung an einer umfassenden Version Menschlicher Sicherheit. Bereits hier gilt es jedoch festzuhalten, dass auch in den Vereinten Nationen das Thema Human Security suboptimal bearbeitet wird. So wird etwa eine stärkere Einbindung von NGOs in das VN-System gefordert, alleine schon, um die Glaubwürdigkeit zu erhöhen.²⁴⁰ Darüber hinaus muss innerhalb des VN-Systems größere Kohärenz zwischen den einzelnen Organen, Institutionen und Einrichtungen hergestellt werden, um Reibungsverluste und Ineffizienz zu vermeiden. Die Zahl der zuvor dargestellten Akteure innerhalb der Internationalen Organisation ist hoch. Vor allem die Rolle des Sicherheitsrates ist unklar. Es gilt nunmehr, Synergieeffekte herzustellen und die Ressourcen voll in den Dienst desjenigen zu stellen, der es am nötig hat und der adressiert werden soll: der Mensch.

²³⁶ Bericht des High-level Panel on Challenges, Threats and Change; § 57f.

²³⁷ Diese Entwicklung konstatiert *Bacon* auf S. 92.

²³⁸ *Erhart*, S. 17.

²³⁹ *So de Wet* (2006), S. 614.

²⁴⁰ *Axnworthy* (2004), S. 257.

D. Theorie

Für den Zweck dieser Arbeit war die vorrangige Darstellung der Bedeutung des Konzeptes in der Praxis sinnvoll, denn in den Internationalen Beziehungen bestimmt das Sein das Bewusstsein. Für einen völkerrechtlich relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn gilt es nun, sich einigen theoretischen Fragen zu widmen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, um ein Fundament für den Aufbau, die Definition und den Inhalt eines möglichen völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit zu legen.

Das Vorgehen erfolgt in zwei Schritten:

Die wichtigste konzeptionell-theoretische Frage in diesem Zusammenhang ist zunächst diejenige nach dem Verhältnis zwischen Human Security und den Menschenrechten, da hier der größte Klärungs- bzw. Abgrenzungsbedarf besteht. Dies liegt an dem Näheverhältnis der beiden Themen. Worin unterscheiden sie sich und worin könnte der Mehrwert eines völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit liegen?

Anschließend wird gezeigt, wie die Perzeption einer nicht-rechtswissenschaftlichen Theorie, nämlich der sog. Global Public Goods Theorie, bei der Erarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips hilfreich sein könnte. Dies dokumentiert neue Prozesse der Rechtsschöpfung.

I. Menschliche Sicherheit als Menschen-Recht?

Verschiedene Autoren ziehen Parallelen zwischen Menschlicher Sicherheit und Menschenrechten.

1. Befürworter

Ramcharan vertritt die These, dass die völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen Human Security definieren.²⁴¹ Der Autor verweist auf eine Erklärung, die bei einem Treffen der Commission on Human Security in San José am 1. Dezember 2001 verabschiedet wurde. Dies Dokument besagt, dass die Menschenrechte ein wesentliches Strukturelement des Konzeptes darstellen.²⁴² Einzugestehen ist jedenfalls, dass beide das gleiche Referenzsubjekt haben.

Dorn verweist in diesem Zusammenhang bezüglich der Schnittschnelle von Menschenrechten und Menschlicher Sicherheit auf Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem es heißt:

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und die Sicherheit der Person.

Neben dem Recht auf Leben und dem Recht auf Freiheit, die auch in der Überschrift des Artikels genannt werden, wird also auch ein Recht auf die *Sicherheit der Person* postuliert. Laut Dorn finden sich viele entsprechende Vorschriften in anderen nationalen Verfassungen, u. a. in Kanada und den USA; auch in Südafrika und Ungarn gibt es derartige Normen.²⁴³

Auch Oberleitner verweist auf weitere entsprechende Vorschriften, diesmal in internationalen Verträgen.²⁴⁴ Für Europa ist Art. 5 Abs. 1 S. 1 der EMRK zu nennen.

So folgern auch Benedek/Nikolova/Oberleitner, dass Menschenrechte zumindest den Kern von Human Security darstellen und konkretisieren die Aussage dahingehend, dass dazu bürgerliche, wirtschaftlich, politische und soziale Rechte zählen und dass die persönliche, soziale und internationale Sicherheit selbst ein Menschenrecht ist.²⁴⁵ Diese Rechte zusammen mit dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsrecht stellen demnach den normativen Rahmen des Konzeptes im Völkerrecht.

²⁴¹ S. Ramcharan (2002), S. 9.

²⁴² Abgedruckt *ebda.*, S. 239.

²⁴³ Lazarus, S. 336 bzw. 333.

²⁴⁴ Art. 9 IPbPR, Art. 6 der African Charter on Human and Peoples' Rights, Art. 1 der American Declaration of the Rights and Duties of the Man und Art. 7 der AMRK; s. Oberleitner (ETC), S. 15f. S. auch den Beitrag von Fredman, dort vor allem S. 314ff.

²⁴⁵ S. Oberleitner (ETC), S. 17 für entsprechende Vorschriften zur sozialen und internationalen Sicherheit.

Ferner könne das Konzept der Human Security bezüglich der Menschenrechte helfen, die den Autoren zufolge überkommene Trennung zwischen Menschenrechten verschiedener Generationen zu überkommen, die neben politischen auch ideologische Ursprünge hat.²⁴⁶

2. Kritik

Das Konzept der Human Security ist breiter angelegt als die Menschenrechte. Wie zuvor gezeigt, lässt sich zwar die normative Dichte vieler Aspekte des Konzeptes der Human Security auch in der weiten Fassung des UNDP HDR 1994 nachweisen. Ein Recht ist jedoch anders zu definieren als ein Prinzip oder Elemente davon, was ihre jeweilige Natur betrifft. Die Bindung durch ein Recht ist eine andere.²⁴⁷ Daher kann man die beiden Konzepte Menschenrechte und Human Security nicht gleichsetzen. Menschenrechte können somit Human Security auch nicht alleine definieren.

Darüber hinaus wird kritisiert, dass im Konzept von Human Security einzelne Positionen Priorität gegenüber anderen Rechten genießen müssen, was die Unteilbarkeit der Menschenrechte angreifen könnte. Dem kann entgegen gesetzt werden, dass sich die beiden Positionen auch ergänzen können²⁴⁸ oder dass das Konzept der Human Security den kleinsten gemeinsamen Nenner bieten kann.²⁴⁹ An dieser Stelle sei bereits vorweggenommen, dass nicht alle Menschenrechte den gleichen Status im Völkerrecht haben und dass darüber hinaus der Status einiger Rechte umstritten ist. Im Hinblick auf die Entstehung oder Feststellung eines völkerrechtlichen Prinzips muss dies allerdings wiederum keinen Einfluss haben. Das Menschenrechtsregime kann aber dabei helfen, ein völkerrechtliches Prinzip herauszuarbeiten, indem es Strukturprinzipien hinsichtlich des Schutzes des Menschen hergibt und gleichsam einen (bindenden) Wertekern produziert. Human Security wiederum kann im Rahmen einer gegenseitigen Befruchtung gleichzeitig die Menschenrechte befördern. Außerdem ist das Konzept der Human Security aufnahmefähiger, dynamischer und schneller adaptierbar, wenn Bedrohungen sich auf von ihm erfasste Werte beziehen, es ist in Teilen den Menschenrechten

²⁴⁶ Vgl. *Benedek/Nikolova/Oberleitner* S. 15f; *Seidensticker* behauptete davor, Human Security könne eine Balance zwischen diesen unterschiedlichen Rechten herstellen, vgl. *Seidensticker*, S. 2.

²⁴⁷ Vgl. *Seidensticker*, S. 1.

²⁴⁸ Vgl. *Alkire* (CRISE), S. 39f.

²⁴⁹ So ähnlich auch CHS, S. 28.

damit quasi vorgelagert und als ein Prinzip im Gegensatz zu einigen Menschenrechten notstandsfest.

II. Global Public Goods Theorie

Ein interessanter Ansatz im Bemühen um eine Konzeptionalisierung von Human Security ist die Anwendung der Global Public Goods Theory („Globale Öffentliche Güter Theorie“). Global Public Goods (GPGs) sind Güter, deren Nutzung genau wie der Genuss ihrer Früchte grundsätzlich jedem zusteht. Sie stehen im konzeptuellen Gegensatz zu „private goods“.

Ein wichtiger Beitrag in diesem Feld war der Bericht der International Taskforce on Global Public Goods (ITGPG).²⁵⁰ Diese stand unter dem gemeinsamen Vorsitz von Ernesto Zedillo (Präsident von Mexiko 1994-2000), der viele hochrangige Positionen in von den VN eingerichteten Kommissionen, Panels und Task Forces besetzte, Auszeichnungen in 32 Ländern erhielt und jetzt Director of the Yale Center for the Study of Globalization und Professor in the field of international economics and politics an der Yale University ist,²⁵¹ sowie Tidjane Thiam, einem ehemaligen Regierungsmitglied der Elfenbeinküste, der zur Zeit der Abfassung des Berichtes CEO Europe bei der größten britischen Versicherung Aviva²⁵² und Mitglied von Tony Blairs Commission for Africa ist. Ein anderes Mitglied der ITFGPG, welches im Laufe der Arbeit wiederholt Erwähnung findet, war Gareth Evans.

Die International Task Force on Global Public Goods definiert GPGs als:

“issues that are broadly conceived as important to the international community, that for the most part cannot or will not be adequately addressed by individual countries acting alone and

²⁵⁰ Meeting Global Challenges: International Cooperation in the National Interest: Report of the International Task Force on Global Public Goods; erhältlich unter http://www.gpgtaskforce.org/bazment.aspx?page_id=268#bazAnchor, zuletzt besucht am 30. März 2008.

²⁵¹ S. <http://www.ycsg.yale.edu/center/zedillo.html>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

²⁵² Inzwischen ist er Finanzdirektor bei Prudential. Laut The Times „probably the most interesting man in insurance“; s. Business big shot: Tidjane Thiam, in The Times vom 22. September 2007, erhältlich unter http://business.timesonline.co.uk/tol/business/industry_sectors/banking_and_finance/article2508097.ece, zuletzt besucht am 7. April 2008.

that are defined through a broad international consensus or a legitimate process of decision-making.”²⁵³

Die GPGs lassen sich wiederum in verschiedene Kategorien fassen

“A local public good benefits all the members of a local community, possibly to include the citizens of more than one country.

A national public good benefits all the citizens of a state.

A domestic public good benefits all the members of a community situated within a single state. National public goods are domestic public goods, but domestic public goods need not be national public goods.

A regional public good benefits countries belonging to a geographic territory.

A global public good benefits all countries and, therefore, all persons.

An international public good benefits more than one country. Global and regional public goods are both international public goods. However, some international public goods may be neither regional nor global. The public good of collective defence under NATO, for example, applies to North America and Europe.”²⁵⁴

Die ITFGPG sieht als wichtigste GPGs Frieden und Sicherheit, Gesundheit und Umwelt und das zu stärkende internationale Finanz- und Wirtschaftssystem sowie „Knowledge“. Bezüglich Frieden und Sicherheit werden drei Aspekte besonders betont: Terrorismus, Proliferation von Massenvernichtungswaffen und Abrüstung.²⁵⁵ Die Verwirklichung dieser GPGs soll nach dem Dafürhalten der ITGPG bei der Umsetzung der UN MEZ helfen. Zur Verbindung von Frieden und Sicherheit mit den MEZ führt die ITFGPG den Bericht des Millennium-Projekts an den Generalsekretär der UN an, nach dem sich 22 der 34 Länder, die am weitesten von der Umsetzung der MEZ entfernt sind, „in or emerging from a conflict“ sind.²⁵⁶

²⁵³ S. 13 des Berichtes.

²⁵⁴ S. 14 des Berichtes.

²⁵⁵ Vgl. den Überblick auf Seite x ff. des Berichtes; im Detail Teil II des Berichtes.

²⁵⁶ S. 16 des Berichtes.

Tadjbakhsh und Chenoy versuchen nun eine Definition des Konzeptes der Human Security als Global Public Good.²⁵⁷ Sie rekurren dabei auf die Definition der International Taskforce on Global Public Goods. Ihre Übertragung soll hier verkürzt wiedergegeben und in Bezug zu eigenen Auffassungen gesetzt werden.

Der Vorteil einer Klassifizierung von Human Security als GPG liegt den Autoren zu Folge in der Möglichkeit, zwischen einem staaten-zentrierten und einem auf den Menschen bezogenen Verständnis von Sicherheit zu differenzieren. Wie die Definition der ITFGPG zeigt, kommt ein Global Public Good allen Personen zu Gute. Daher müsse jede einzelne Komponente des Konzeptes als Teil eines Global Public Good gesehen werden, woraus eine Pflicht folge, Human Security global zu verwirklichen. Ferner könne die entsprechende Einordnung zur Legitimierung von Politik herangezogen werden und zöge auch eine Verantwortung nach sich, das Leben der Menschen zu verbessern. Der größte Vorteil sei jedoch die Transformation dieser Verantwortung auf die globale Ebene.

Die Gefahren bei einer Anerkennung von Human Security als GPG bestünden darin, Dinge in der Praxis möglicherweise zu sehr aus wirtschaftlicher Warte im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung zu sehen. Ebenso könne diese Konzeption auf Ablehnung treffen, da Human Security aus Sicht einiger Akteure zu sehr auf westlichen Werten beruhe. Ferner ergäben sich bereits aus der Einstufung als solche Risiken, etwa der Vereinfachung und des Reduktionismus. Dies und mangelnde Konkretheit könnte zum Ausschluss von Aspekten von Human Security führen, die unterhalb der globalen Ebene auftreten, aber trotzdem gelöst werden müssen. Diese Problematik stellt sich jedoch nicht, wenn man mit der ITGPG die Existenz regionaler, nationaler und lokaler öffentlicher Güter voraussetzt, was schon deshalb sinnvoll ist, weil sich Bedrohungen von Human Security auf unterschiedlichen Ebenen ergeben können, was aber nicht die Entstehung eines Konzeptes verhindert.

Das Autorenteam kommt zu der Einschätzung, dass eine Einstufung von Human Security als GPG alleine wenig hilfreich sei, und dass das Konzept lieber im Zusammenhang mit globaler Gerechtigkeit gesehen werden solle. Dies führt meinem Dafürhalten nach jedoch nicht zu mehr konzeptioneller Klarheit, sondern eher zu einem höheren Abstraktionsgrad, der in der Operationalisierung nicht unbedingt zu Effizienz führt. Ferner stellen sich ähnliche Probleme.

²⁵⁷ *Tadjbakhsh/Chenoy*, S. 184ff., auch der deutsche Außenminister bezeichnet in einem SZ-Artikel „Sicherheit als globales Gut“, s. <http://www.sueddeutsche.de/politik/409/354239/text/>, zuletzt besucht am 21. August 2009.

Die Erhältlichkeit eines globalen öffentlichen Gutes alleine stellt somit kein geeignetes Kriterium dar. Das Bedürfnis nach GPGs dürfte wichtiger sein. Dieses spiegelt auch (formelle und materielle) Gerechtigkeit wider. In der Verbindung von der Klassifizierung als GPG, von Bedürfnis und Gerechtigkeit kann die (Global) Public Goods Theorie mithin durchaus wertvoll für das Verständnis und die Herausarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security sein. Dabei ist die Verbindung von nationalem Interesse und internationaler Kooperation mit dem Interesse des Einzelnen von Bedeutung.²⁵⁸

Dieser Ansatz erinnert an das Konzept bzw. das Prinzip (der status erscheint mir noch unklar) „common heritage of mankind“, welches im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Sonderregimen für bestimmte Räume (wie im internationalen Seerecht, dem Weltraumrecht, dem Umweltrecht oder beim Antarktisvertrag) von Bedeutung ist.

Es baut auf vier grundlegenden Elementen auf:

non-appropriation

equal participation

equal share in the benefits of exploitation

exclusive peaceful use

Es wird teilweise dafür kritisiert, wenig greifbar zu sein, da es nicht exakt definiert ist. Ferner wird die Tatsache, dass einige Staaten internationale Übereinkünfte, welche exemplarisch in diesem Bereich stehen, wie den Mondvertrag oder die Regelungen bezüglich des Meerbodens, nicht unterstützen, als Ausdruck mangelnder Akzeptanz gewertet. Insofern kann „common heritage of mankind“ zumindest als Prinzip in der Entwicklung betrachtet werden, welches allerdings große Bedeutung erlangen könnte.²⁵⁹

²⁵⁸ S. bereits den Titel des Berichtes der ITGPG: Meeting Global Challenges: International Cooperation in the National Interest. Lies auch den Aufsatz von *Hampson/Zacher*.

²⁵⁹ Vgl. *Zemanek* (2005), S. 423ff. m. w. N., weiter zur Differenzierung der Begrifflichkeiten *infra*.

E. Abschließende Zusammenfassung

Im Ergebnisdokument des VN-Weltgipfels von 2005 wird das Konzept der Human Security von den Staaten der Erde anerkannt:

“We stress the right of people to live in freedom and dignity, free from poverty and despair. We recognize that all individuals, in particular vulnerable people, are entitled to freedom from fear and freedom from want, with an equal opportunity to enjoy all their rights and fully develop their human potential.”²⁶⁰

Diese Sätze sind sehr bedeutend. Allerdings betonen die Staaten anschließend, dass das Konzept der Human Security in der Generalversammlung der Vereinten Nationen weiter diskutiert und definiert werden solle:

“To this end, we commit ourselves to discussing and defining the notion of Human Security in the General Assembly.”²⁶¹

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die jahrelange konzeptuelle Debatte in der Staatengemeinschaft noch zu keinem Konsens über die Frage „Was ist Human Security?“ geführt hat.

Dies wurde einmal mehr deutlich in der ersten thematischen Debatte der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Human Security am 22. Mai 2008.²⁶² Der völkerrechtliche und politische Sicherheitsbegriff kann demnach nicht mit dem Konzept der Menschlichen Sicherheit kongruent sein. Allerdings ist eine Entwicklung des Schlagwortes durch die Politik, womöglich auch durch multilaterale Verträge und Völkergewohnheitsrecht zu erwarten.

²⁶⁰ UN World Summit Outcome Document, § 143.

²⁶¹ UN World Summit Outcome Document, § 143.

²⁶² S. <http://www.un.org/ga/president/62/ThematicDebates/humansecurity.shtml>; zuletzt besucht am 22. Oktober 2008.

Vielleicht hat sich Human Security aber auch schon zu einem völkerrechtlichen Prinzip verdichtet und manifestiert sich so im modernen Völkerrecht. Dies wird im Folgenden aus Sicht einer völkerrechtlichen Prinzipienlehre untersucht werden und somit weg von Politikempfehlungen und Sicherheitskonzepten hin zu einer normativen Grundlage bewegt werden. Einzelne normative Grundlagen der einzelnen Aspekte des Konzeptes wurden bereits herauskristallisiert. Hier gilt es bereits festzuhalten: Die Staaten erkennen im World Summit Outcome Document zumindest die Existenz von Human Security an.

RECHTSSCHÖPFUNG UND NORMATIVITÄT IM VÖLKERRECHTLICHEN NORMENBILDUNGSPROZESS

A. Rechtsquellen des Völkerrechts

Das Völkerrecht kennt verschiedene Rechtsquellen. In Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (IGH)²⁶³ werden als anzuwendende Rechtssätze (und somit nach herrschender Überzeugung formelle Völkerrechtsquellen) aufgezählt: Internationale Übereinkünfte, das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, anerkannten Übung und die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie hilfsweise Gerichtsurteile und Lehrmeinungen.

Nach Schachter ist die Rechtsquellenlehre vorrangiges intellektuelles Element und Stimulus einer Methodologie des Völkerrechts. Staatenpraxis und *opinio iuris* müssen dazu untersucht werden. Allerdings gibt es zu bedenken, eine

“inductive factual positive science of international law may be characterized more as a myth than as reality.”²⁶⁴

I. Internationale Übereinkünfte, Gerichtsurteile und Lehrmeinungen

Völkerrechtliche Verträge sind für die Menschliche Sicherheit von immenser Bedeutung. Ihre Vorteile liegen auf der Hand: Ihre Normativität ist unstrittig. Ihre Parteien sind offensichtlich. Daher müssen sie nicht in diesem Abschnitt unter dem Aspekt der Rechtsquellenlehre behandelt werden. Vielmehr werden im Laufe der Arbeit zu gegebener Zeit die wichtigsten Normen und Verträge präsentiert, die positivrechtliche Ausprägungen Menschlicher Sicherheit darstellen.

²⁶³ BGBl. 1973 II S. 505; internationale Quelle: UNCIO vol. 15 p. 355.

²⁶⁴ Schachter, S. 35ff.

Der Zweck dieser Arbeit, die Untersuchung des Konzeptes der Human Security aus der Warte einer völkerrechtlichen Prinzipienlehre, erfordert vielmehr die Behandlung der beiden anderen formellen Rechtsquellen des Völkerrechts, also des internationalen Gewohnheitsrechts als Ausdruck einer allgemeinen, anerkannten Übung und der von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze.

An dieser Stelle nur so viel: Simma bezeichnet multilaterale Verträge als “vehicle par excellence of community interest.”²⁶⁵ Dies kann nicht bestritten werden. In völkerrechtlichen Verträgen wird ein Konsens der Vertragsparteien über einen bestimmten Sachverhalt ausgedrückt.

Allerdings müssen im Wege der Konsensfindung oft Positionen aufgegeben werden, um einen Kompromiss herbeizuführen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Vorbehalte, die nach Abschnitt 2 des Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (WVRK)²⁶⁶ derart umfangreich sein können, dass sie bis an die Grenze der Sinnentleerung eines Vertrages gehen können²⁶⁷ oder zumindest in Einzelfragen rechtliche Unsicherheit erzeugen, dies umso mehr, wenn sich die Frage stellt, wem ihre Auslegung zusteht.²⁶⁸ Ferner müssen die Verträge nach der Signatur noch durch Ratifikation ins innerstaatliche Recht transformiert werden, was teilweise ausbleibt. Ebenso kann sich der Verhandlungsrahmen in zeitlicher Hinsicht als problematisch erweisen. Als Beispiel sei hierfür genannt der Verhandlungsmarathon bezüglich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.²⁶⁹ Die Verhandlungen wurden 1968 eröffnet, unterzeichnet wurde das Abkommen 1982, in Kraft getreten ist es 1998. Die Probleme bei der Umsetzung und Implementierung dieses traditionellen Instruments des Völkerrechts liegen im mangelnden Willen der Staaten, sich freiwillig einer Bindung zu unterwerfen.

Zu Gerichtsurteilen und Lehrmeinungen, die hilfsweise angewendet werden, sei hier nur angemerkt, dass in früheren Jahrhunderten die Meinung der größten Gelehrten eine wesentlich größere Bedeutung hatte. Die praktische Bedeutung der Lehre hat eher abgenommen,²⁷⁰ obwohl

²⁶⁵ Simma, S. 323.

²⁶⁶ BGBl. 1985 II S. 927; internationale Quelle: UNTS volume 1155 p. 331.

²⁶⁷ Obwohl sie zum Teil erst durch andere Vertragsparteien anerkannt werden müssen, vgl. Art. 20 WVRK, was allerdings wiederum politischen Verhandlungsdruck erzeugen kann. S. zu diesem Komplex die Arbeit von Behnsen.

²⁶⁸ Etwa was die Akzeptanz einzelner Vorschriften als solche von erga omnes-Charakter (s. u.) betrifft; vgl. dazu Zemanek (2000), S. 4f. der als Beispiel den Vorbehalt Irans zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 anführt, nach dem die Anwendung islamischen Rechts und nationalstaatlicher Gesetzgebung unberührt bleibe.

²⁶⁹ 21 ILM (1982), S. 1261.

²⁷⁰ S. für das 20. Jahrhundert die Arbeit von Faulenbach.

Beiträge aus vielen verschiedenen Kulturkreisen durch Fachzeitschriften und das Internet zugänglich geworden sind. Großes Ansehen genießen jedoch die Stellungnahmen internationaler Institutionen wie etwa der International Law Commission, des Institut de droit international und der verschiedenen anderen internationalen Rechtsinstitute und Vereinigungen.

Die Urteile oder Gutachten – einschließlich der opinions einzelner Richter – verschiedener internationaler Gerichte, vor allem des Internationalen Gerichtshofes, dem allgemein die größte Kompetenz zugesprochen wird, scheinen jedoch, obwohl die Bindungswirkung der Urteile hier nur inter partes besteht, eine hohe moralische und politische Autorität zu haben, so dass Ihnen nahezu quasi-rechtliche Bedeutung zukommt.

Eine obligatorische Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes als neutrale dritte Partei durch Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut haben allerdings viele und vor allem viele wichtige Staaten nicht abgegeben oder wieder zurückgezogen. Die Bundesrepublik gab am 1. Mai 2008 eine entsprechende Erklärung ab.²⁷¹ Sie versah diese jedoch mit einigen Vorbehalten. So sind insbesondere Streitigkeiten auszunehmen, die mit anderen Mitteln einer friedlichen Streitbeilegung zugeführt werden sollen, genauso wie Streitigkeiten mit militärischem Bezug im In- und Ausland nicht Gegenstand von IGH-Entscheidungen sein sollen. Außerdem behält sich die Bundesregierung das Recht vor, ihre Vorbehalte zu erweitern.

II. Völkergewohnheitsrecht

Dem Völkergewohnheitsrecht kommt im Völkerrecht eine große Bedeutung zu. In früheren Zeiten war es sogar die wichtigste Quelle des Völkerrechts. Diese Position hat es allerdings an das völkerrechtliche Vertragsrecht verloren, insbesondere durch die Kodifikationsbemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg.

Neben der Tatsache, dass das Völkergewohnheitsrecht als formelle Völkerrechtsquelle in Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut genannt wird, liegt die Bedeutung des Völkergewohnheitsrechts auch im Wesen des Völkerrechts begründet: In Abwesenheit einer zentralen Legislative sind die Staaten

²⁷¹ S. BGBl. 2008 II S. 713.

auf Rechtsquellen angewiesen. Daher besitzt das Gewohnheitsrecht zur Lückenfüllung neben der vertraglich geregelten Materie eine größere Bedeutung als in den meisten nationalen Rechtsordnungen. Da die Internationalen Beziehungen sich jedoch verändern, ist das Völkergewohnheitsrecht häufig unscharf in seinen genauen Konturen. Ein Vorteil dabei ist jedoch gleichzeitig, dass es damit anpassungsfähig bleibt.

Dazu Meron:

“Because of its fluidity, custom is particularly influenced by public opinion and thus by the principle values of the international community. Its political dimension is often obvious.”²⁷²

Das Völkergewohnheitsrecht setzt sich zusammen aus einem objektiven und einem subjektiven Element, die beide eines Nachweises bedürfen. Im Einzelnen ist vieles umstritten, was durch unterschiedliche Theorien zum Geltungsgrund des Völkerrechts erklärt werden kann. Die konstitutiven Elemente des Völkergewohnheitsrechtes sind jedoch unstrittig.²⁷³ Das objektive Element besteht in der allgemeinen Übung (der „Gewohnheit“, *consuetudo*), durch die die Staaten an der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht mitwirken, wohingegen für das subjektive Element die Überzeugung der Staaten erforderlich ist, dass diese Übung (notwendigerweise) Recht sei.

1. Das objektive Element

Bereits das objektive Element ist im Einzelnen nicht unumstritten. Es wird auch in seiner Gesamtheit angelehnt. Diese Einschätzung überrascht auf Grund der Natur der Sache *prima facie*; naturrechtliche und auch konsensorientierte Rechtsschulen negieren es allerdings auf Grund ihrer Konzeption.²⁷⁴ Im Allgemeinen wird es jedoch anerkannt, eine Auseinandersetzung mit der ablehnenden Meinung ist daher nicht erforderlich. Eine genauere Betrachtung einzelner Aspekte des objektiven Elements ist jedoch unerlässlich. Dabei handelt es sich um Dauer und Umfang sowie Art und Weise der Übung.

²⁷² Meron, S. 360.

²⁷³ Vgl. im Einzelnen Fastenrath, S. 99ff m. w. N.

²⁷⁴ S. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, § 16 Rn. 5.

a) Dauer und Umfang der Übung

Streitig ist, von welcher Dauer und welchem Umfang die Übung sein muss, um als „allgemein anerkannt“ gelten zu können.

Es ist allgemeine Überzeugung, dass das Völkergewohnheitsrecht sich in unseren Zeiten schneller bilden kann als in früheren Zeiten, was den Umständen des modernen Lebens geschuldet ist. Beispielhaft hierfür steht der Bereich des Luft- und Weltraumrechts. Erforderlich ist dann eine häufige, konsistente Übung in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum (sog. hot-cooked law).

Auch der IGH bestätigte in den North Sea Continental Shelf Fällen, dass Völkergewohnheitsrecht nicht dadurch ausgeschlossen sei, dass sich die Verhaltensmuster nur über einen kurzen Zeitraum gezeigt haben.²⁷⁵ Auf eine *gewisse* Dauer kann jedoch nicht verzichtet werden. Diese mag durch eine starke Rechtsüberzeugung verkürzt werden.²⁷⁶ Eine einmalige Übung kann jedoch schlechterdings nicht ausreichen. Sie widerspräche dem Wesen der Gewohnheit. Instant-Gewohnheitsrecht wird als *contradictio in adiectio* bezeichnet und verworfen. Es sei aufgrund der mangelnden Beständigkeit nicht geeignet, rechtlich verbindliche Normen zu erzeugen.²⁷⁷

Der Zeitraum, der erforderlich ist, um das Vorliegen des objektiven Elementes zu bejahen, sollte grundsätzlich nicht abstrakt-generell bestimmt werden. Es ist sinnvoller, diese Einschätzung nach der jeweiligen Regelungsmaterie und der dazugehörigen Praxis vorzunehmen. Teilweise wird das Völkergewohnheitsrecht dabei als zu schwerfällig bezeichnet, um den Entwicklungen der Internationalen Beziehungen gerecht werden zu können.²⁷⁸

b) Art der Übung

²⁷⁵ ICJ Reports 1969, S. 3 (43).

²⁷⁶ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, § 16 Rn. 10.

²⁷⁷ Vgl. Baumann, S. 22f. m. w. N.

²⁷⁸ So Kratzsch, S. 4. Diese Einschätzung betrifft wohl das Völkergewohnheitsrecht als Ganzes, also auch den Meinungsbildungsprozess als subjektives Element. (Diesen unter Umständen möglicherweise noch stärker als die faktische Übung)

Ebenso ist fraglich, *wie* die Übung konkret ausgestaltet sein muss. Folgende Fragen stellen sich: Woraus wird sie entnommen? Aus dem nationalen Recht? Aus Absichtserklärungen? Aus dem soft law? Aus Beschlüssen Internationaler Organisationen? Muss sie von *allen* Staaten *ausnahmslos* befolgt werden?

Zumindest muss im Einklang mit dem IGH im Nicaragua-Fall davon ausgegangen werden, dass generell die Mehrheit der Staaten in der Mehrheit der vergleichbaren Fälle in der entsprechenden Weise verfahren werden und dass ein abweichendes Verhalten als Bruch des Völkergewohnheitsrechts und nicht als Anerkennung einer neuen Regel gesehen wird, um von Völkergewohnheitsrecht sprechen zu können.²⁷⁹

Ebenso wird die Bildung von partikulärem, regionalem und sogar bilateralem Völkergewohnheitsrecht befürwortet.

2. Das subjektive Element

Die *opinio iuris sive necessitatis* soll ein Staatenhandeln ausschließen, dass im Bewusstsein einer vertraglichen Verpflichtung oder aus einer außerrechtlichen Motivation heraus geschieht.²⁸⁰ Die Motivation und Überzeugung der Staaten, den völkerrechtlichen Brauch, die völkerrechtliche Sitte und das Protokoll ausschließen zu wollen, die (noch) keine normative Kraft erlangt haben und damit nicht zum Gewohnheitsrecht zu zählen sind, ist allerdings im Gegensatz zur Übung (wie die meisten subjektiven Elemente gegenüber den objektiven) teilweise recht schwierig festzustellen. Sie wird allerdings in den meisten Fällen durch die Ausübung des objektiven Elements indiziert.

Erforderlich ist ferner, dass die Staaten im *Allgemeinen* der Überzeugung sind, dass ihr Verhaltensmuster die Überzeugung der Völkerrechtssubjekte reflektiert. Es ist nicht notwendigerweise die Rechtsüberzeugung eines jeden Staates erforderlich.²⁸¹ Es wird aber in der

²⁷⁹ Case of military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua *v.* United States of America), ICJ Reports 1986, S. 14 (37).

²⁸⁰ *Kirchner*, S. 208 (s. auch ICJ Report 1969, S. 44).

²⁸¹ So *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, § 16 Rn. 15 mit Nachweisen aus der völkerrechtlichen Judikatur.

Lehre häufig eine sog. Quasi-Universalität der Anerkennung gefordert. An deren Nachweis werden allerdings nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Insbesondere wird auf die Praxis der großen Staaten, der verschiedenen Rechts- und Kulturkreise oder auf geographisch bestimmbare Regionen abgestellt. Nehmen einzelne wichtige Nationen jedoch eine isolierte Position in der Staatengemeinschaft ein, kann sich Völkergewohnheitsrecht auch gegen deren Willen entwickeln.²⁸²

Auch das subjektive Element ist einer gewissen Kritik ausgesetzt. Es spiegelt zwar den politischen Willen der Staaten wieder. Dieser muss aber nicht zwangsläufig mit dem Recht übereinstimmen. So werden Staaten immer wieder aus Opportunitätsgründen gegen das Recht verstoßen, wenn sie ihre Entscheidungen nach außerrechtlichen Kriterien treffen und die Folgen eines Rechtsbruchs in ihre Kosten-Nutzen-Rechnung einbeziehen, wenn die Sicherung oder Mehrung von Macht – und vermeintliche Sicherheit – als wichtiger als ein eventueller Reputationsverlust eingestuft wird und somit gleichsam hard power über soft power gestellt wird. Über die Zeit der Erstellung dieser Arbeit ist dieser Prinzipienwiderstreit in der Praxis der USA zu verfolgen. Das Recht gewinnt dann wieder an Bedeutung, wenn Staaten ihr Verhalten erklären, da sie in diesem Fall den Bruch des Rechts indirekt eingestehen.

Teile der voluntaristischen Doktrin²⁸³ vertreten, dass die Überzeugung der Staaten schwerer ins Gewicht falle als die Übung. Da letztere schwerfälliger ist und sich deshalb nur langsamer ändern kann, falle sie kaum ins Gewicht. Dazu gilt es folgendes zu sagen: Gewiss ist die Überlegung nachvollziehbar, dass das subjektive Element sich grundsätzlich schneller ändern oder bilden kann als die objektive Übung. Deswegen ist es verlockend, sich diese These zu Eigen zu machen, da dieses Modell die Feststellung von Völkergewohnheitsrecht erleichtert. Weil die Überzeugung von Staaten allerdings ebenso schnell wieder auf die ursprüngliche Ansicht rekurren kann, ist ein solches Instant-Gewohnheitsrecht wegen seiner Unberechenbarkeit angesichts der Bedeutung, die dem Völkergewohnheitsrecht als formelle Völkerrechtsquelle zukommt, jedoch abzulehnen.

3. Bewertung

²⁸² Nach *Herdegen* (Völkerrecht), S. 133.

²⁸³ Etwa *Cheng*.

Das objektive wie auch das subjektive Element hängen eng miteinander zusammen. Beide sind Teil der Überzeugung der Staatengemeinschaft, durch innere Überlegungen wie durch äußeres Handeln (oder Unterlassen²⁸⁴) konsensual an eine Rechtsregelung gebunden zu sein. Im Endeffekt wird auf keines der geforderten Elemente vollständig zu verzichten sein. Allerdings scheint in der Tat, vor allem in der Rechtsprechung internationaler Gerichte, ein Wachstum des Völkergewohnheitsrechtskorpus zu verzeichnen zu sein.²⁸⁵

4. Ist Human Security Teil des Völkergewohnheitsrechtes?

Durch Völkergewohnheitsrecht können auch Staaten gebunden werden, die einen Vertrag mit einer Norm gleichen Inhalts nicht ratifiziert haben.²⁸⁶ Das Konzept der Human Security beinhaltet Normen, die zum Völkergewohnheitsrecht gerechnet werden. Auch viele Menschenrechte sind Teile des Völkergewohnheitsrechtes. Im Gegensatz dazu stünde die Verneinung ihrer Eigenschaft als Völkergewohnheitsrecht, die auch vertreten wird,²⁸⁷ jedoch eine Mindermeinung darstellt. Umstritten ist vielmehr, in welchem Umfang die Menschenrechte zum Völkergewohnheitsrecht gehören. Ein weiter Ansatz wäre etwa der Einschluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als “customary per se or as an authoritative interpretation of the human rights clauses in the UN Charter”²⁸⁸ und/oder der beiden internationalen Pakte von 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder zumindest Teilen davon.

Unabhängig davon gilt: Diejenigen Menschenrechte, die zum Völkergewohnheitsrecht gehören und gleichzeitig Teil des Konzepts der Human Security sind, sind bindendes Recht.

Das Konzept der Human Security als Ganzes kann allerdings nicht als Völkergewohnheitsrecht betrachtet werden. Dazu fehlt es bereits an einer einheitlichen Übung. Demnach können sich die objektiven Elemente von Völkergewohnheitsrecht sich schon denklogisch nicht herausbilden. Paris spricht eine grundsätzliche Kritik am Konzept der Human Security aus: Es sei mit ihm wie mit

²⁸⁴ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, § 16 Rn. 19.

²⁸⁵ So mit kritischem Unterton *Shaw*, S. 7f.

²⁸⁶ *Meron*, S. 357.

²⁸⁷ *Flauss*, S. 40, zitiert nach *Meron*.

²⁸⁸ *Meron*, S. 364.

„sustainable development“²⁸⁹: Alle seien dafür, doch kaum einer könne sagen, um was es eigentlich genau geht.²⁹⁰

Es scheinen sich aber in der Praxis und vor allem der (Rechts-)Überzeugung der Staaten gewohnheitsrechtliche Strukturen herauszubilden, die derzeit hauptsächlich in multilateralen Institutionen und Netzwerken und dort vor allem von den industrialisierten Staaten vertreten werden, die aber versuchen, die Neuen Gestaltungsmächte auf ihre Seite zu ziehen. Die Annahme, alle Komponenten eines völkerrechtlichen Prinzips seien zu Völkergewohnheitsrecht erwachsen, ist jedoch auch nicht notwendig, um die Existenz eines *völkerrechtlichen Prinzips* anzunehmen, da diese Begriffe nicht übereinstimmen. Daher können auch lediglich Teile eines völkerrechtlichen Prinzips dem Völkergewohnheitsrecht entstammen.

Dies wird deutlich, wenn nach der Erörterung der dritten formellen Rechtsquelle, die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze, und der Untersuchung der Normativität völkerrechtlicher Normen die völkerrechtliche Prinzipienlehre in einem folgernden Abschnitt dargestellt und entwickelt wird.

III. Die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze

Rechtsquelle nach Art. 38 Abs. 1 lit. c Statut des Internationalen Gerichtshofes sind auch „die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“.

Diese werden je nach Völkerrechtsverständnis unterschiedlich interpretiert. Dies soll allerdings nicht Gegenstand der Untersuchung sein.²⁹¹ Wichtiger ist für die vorliegende Arbeit die Frage, ob und wie sie als Völkerrechtsquelle für die Herausarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security fruchtbar gemacht werden können.

²⁸⁹ S. hierzu etwa *Sands*.

²⁹⁰ *Paris*, S. 88.

²⁹¹ S. hierzu *Fastenrath*, S. 102ff.

1. Subsidiarität der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass teilweise vertreten wird, die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze seien nur subsidiär anzuwenden. Die Aufzählung der Quellen in der Norm des Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut stelle eine Ausprägung des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* dar. Allerdings ist diese Folgerung, die durch die systematische Stellung und die *travaux préparatoires* belegt werden soll,²⁹² aus der Systematik des Aufbaus der Vorschrift nicht unbedingt zwingend.

Offensichtlich ist, dass die genannten Rechtsquellen mit absteigender Folge schwerer nachzuvollziehen sind: Verträge sind in schriftlicher Form festgehalten und über weite Teile des Völkergewohnheitsrechtes besteht Einigkeit, wohingegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts schwerer zu bestimmen sind.

Trotzdem ist die Tatsache, dass die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze in die Vorschrift aufgenommen worden sind, als Ausdruck des Willens der Verfasser, sie als eigenständige Normenkategorie des Völkerrechts zu kennzeichnen, zu werten. Dafür spricht auch der Wortlaut der Präambel der Charta der Vereinten Nationen, in der von Achtung von „Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts“, also einer Mehrzahl anderer Quellen, die Rede ist. Gäbe es nur noch das Völkergewohnheitsrecht als formelle Rechtsquelle, so hätten sowohl die Präambel als auch Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut anders formuliert werden müssen.

2. Wesen und Kritik der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze

Die von den „Kulturvölkern“ anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze sind nicht mit den Struktur gebenden allgemeinen Völkerrechtsprinzipien zu verwechseln. Sie unterscheiden sich aufgrund ihrer Entstehung von Völkerrechtsprinzipien.

²⁹² So etwa *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, § 17 Rn. 6.

Bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen handelt es sich um Rechtsideen, die als Resultat eines wertenden Vergleichs der nationalen Rechtsordnungen in das Völkerrecht übertragen werden können.²⁹³ Die Häufigkeit ihres Vorkommens und ihre herausragende Stellung in den nationalen Rechtsordnungen rechtfertigen diese Übertragungen aus den nationalen Räumen in den zwischenstaatlichen Verkehr. Sie müssen dabei den Strukturen und Zielen der internationalen Rechtsordnung entsprechen.²⁹⁴ Die Bindungswirkung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze ergibt sich nach der wohl h. L. aus der völkerrechtlich anerkannten Analogie zum nationalen Recht. Diese Analogien wurden als Konzepte von internationalen Gerichten „geborgt“, um Lücken zu füllen oder mangelnde Regelungsdichte zu entproblematisieren.²⁹⁵ Dabei müssen die Rechtssätze nicht als solche übernommen werden, sondern die aus ihnen abgeleiteten allgemeinen Prinzipien.²⁹⁶ Sie setzen schließlich auch im Gegensatz zum Völkergewohnheitsrecht keine Übung im zwischenstaatlichen Verkehr voraus, aber sie müssen als Recht erkennbar sein, zum Beispiel als nationale Gesetzgebung.²⁹⁷

Vertreten wird jedoch auch, es sei letztlich entscheidend, dass die Staaten Mitglieder einer Völkerrechtsgemeinschaft seien und dadurch gleichsam automatisch durch Strukturen und Werte der Gemeinschaft gebunden seien.²⁹⁸

Die von den „Kulturvölkern“ anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze stellen nach der hier vertretenen Auffassung eine selbstständige Rechtsquelle dar. Daher eignen sie sich nicht nur zur Lückenfüllung und zur Auslegung strittiger Fragen. Ihnen ist ein möglicherweise unterbewertetes Potential zur Rechtsfortbildung immanent, da sie Ausdruck der „Rechts- und Gerechtigkeitsidee als solche (...) als Geltungs- und Formkraft des Völkerrechts“ im Gegensatz zu den anderen Quellen in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut, welche primär Ausdruck der Souveränität und des Willens der Staaten sind, seien.²⁹⁹

Die Eigenschaft der allgemeinen Rechtsgrundsätze als formelle Rechtsquelle wird jedoch auch bestritten. Begründet wird diese These damit, dass es sich bei ihrem Entstehungsprozess nicht um ein (internationales) Rechtserzeugungsverfahren handelt, sondern lediglich um eine

²⁹³ Vgl. *Verdross/Simma* §§ 597ff.

²⁹⁴ Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH *Bleckmann*, Rn. 208.

²⁹⁵ *Shan*, S. 6f.

²⁹⁶ *Hobe*, S. 197.

²⁹⁷ *Stein/von Buttlar*, S. 51.

²⁹⁸ *Bleckmann*, Rn. 213.

²⁹⁹ So *Thürer*, S. 599ff.

Übertragung von Rechtsgedanken. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze kommen nach diesem Verständnis eher als Geltungsgrund oder Erkenntnisquelle denn als formelle Völkerrechtsquelle in Betracht.³⁰⁰ Daher wird gefordert, die allgemeinen Rechtsgrundsätze als subsidiär gegenüber dem Völkervertragsrecht oder dem Völkergewohnheitsrecht zu behandeln.

Kritisiert wird ferner, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze aufgrund ihres entscheidenden Wesensmerkmals, der Allgemeinheit, in Bereichen, in denen ein Regelungsbedürfnis besteht, etwa im wirtschaftlichen oder technischen Bereich, den Anforderungen an eine Rechtsquelle, die geeignet ist, umgehend und umfassend zu regeln, nicht entsprechen können.³⁰¹

3. Beispiele

Bleckmann nennt als Beispiele für allgemeine Rechtsgrundsätze die Prinzipien des internationalen Notstandes, den Grundsatz, dass die Pflicht zur Zahlung von Zinsen aufhört, sobald diese die Höhe des Kapitals erreicht haben, die Grundsätze über die Verzugszinsen, den Grundsatz der höheren Gewalt und der Verjährung sowie den Grundsatz, dass sich niemand an einem fremden Schaden bereichern darf und die Grundsätze des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung.³⁰² Interessant ist die Frage, ob das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Rule of Law einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz darstellt.

4. Zum „abschließenden Charakter“ der Aufzählung in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut

Wenn die Aufzählung in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut einen *numerus clausus* darstellt, bleibt kein Raum für völkerrechtliche Prinzipien als eigenständige Normenkategorie außerhalb dieser enumerativen Darstellung. Bezüglich der Frage nach dem abschließenden Charakter dieser Norm kommt Kratzsch zu dem Ergebnis, dass neben den Rechtsquellen, die in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut genannt werden, durchaus noch Raum für weitere Entwicklungen von Rechtssätzen, die

³⁰⁰ Vorgebracht von Kratzsch, S. 15f.

³⁰¹ So Kratzsch, S. 4.

³⁰² S. Bleckmann, Rn. 209; ferner seine Ausführungen zu einzelnen allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie das Kontinuitätsprinzip, das Vertrauensschutzprinzip, das Effektivitätsprinzip und das Gegenseitigkeitsprinzip, vgl. *ebda.* § 5 II. 3. e). S. auch Baumann, S. 33f. m. w. N.

im Konsens von den Herren des Völkerrechts, also der Staaten, getroffen werden, besteht. Dies werde durch den Wortlaut der Vorschrift und die zuvor erwähnte Formulierung der Präambel der Charta der Vereinten Nationen sowie das Wesen des Völkerrechts als Konsensrecht nahe gelegt wird.³⁰³

Vitzthum bestreitet die Notwendigkeit einer Erweiterung der Vorschrift, da der Katalog „kodifikationstechnisch, inhaltlich und völkerrechtspolitisch (...) nach wie vor funktionsadäquat“ sei.³⁰⁴

5. Bewertung

Thürer verlangt eine Stärkung der moralischen Identität des Völkerrechts. Die Martenssche Klausel mit ihrem „Diktate des öffentlichen Gewissens“ müsse „richtigerweise als Verfassungsnorm des Völkerrechts bezeichnet werden.“³⁰⁵ Nach der Klausel ergeben sich die Grundsätze des Völkerrechts neben den Forderungen des öffentlichen Gewissens auch aus den „Gesetzen der Menschlichkeit“.³⁰⁶

Auch der IGH nimmt „certain general and well-recognized principles, namely: elementary considerations of humanity“ in seine Entscheidungsgründe auf.³⁰⁷ Demnach wird bei Fehlen einer positiven Norm auf grundsätzlichere Rechtsprinzipien rekurriert, was im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 der Satzung der Vereinten Nationen und der „Manila Declaration on the Peaceful Settlement of International Disputes“³⁰⁸ stehe.³⁰⁹

So sinniert Thürer vor diesem Hintergrund,

³⁰³ Kratzsch, S. 16ff. m. w. N.

³⁰⁴ Vitzthum in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 159.

³⁰⁵ Thürer, S. 601; s. zur Martensschen Klausel ebenfalls Meron, S. 16ff.

³⁰⁶ Vgl. Präambel des IV. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907. Quelle: RGBl. 1910, S. 107; internationale Quelle: Martens NRG 3e sér. Tome 3 p. 461.

³⁰⁷ Corfu Channel, Judgment, Merits, ICJ Reports 1949, 1 (22).

³⁰⁸ GA Res. 37/10 vom 15. November 1982.

³⁰⁹ Mit den genannten Beispielen nach Fastenrath, S. 129.

„ob in der gegenwärtigen Umbruchsituation des Völkerrechts nicht die allgemeinen Rechtsprinzipien einen viel höheren Stellenwert bekommen könnten. (...) Insgesamt mag man sich fragen, ob nunmehr nicht die allgemeinen Rechtsprinzipien oder zumindest die Anerkennung oder die der Anerkennung dieser Rechtsquelle zugrunde liegende Rechtsidee im Begriff sind, ein viel stärkeres Gestaltungspotential zu entfalten, als dies bisher der Fall war. Die strikte Kontrolle der Quellen des Völkerrechts durch die Staaten als die „Herren der Rechtserzeugung“ würde damit gelockert und an die Stelle der bewussten Schaffung von Völkerrecht in einem positivistischen Sinne würden Prozesse vermehrt autonomer, dynamischer und unmittelbar an den Zielen der Friedenssicherung und der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, des internationalen Umwelt- oder Wirtschaftsrechts ausgerichtete Prozesse der Rechtsgewinnung treten...“³¹⁰

Diese Überlegungen überzeugen vor allem hinsichtlich der Idee, Recht nicht mehr nur als das, was Staaten vereinbaren, zu begreifen, sondern es davon und damit auch von ihren Interessen zu lösen und stattdessen das, was die Vernunftbegabung des Menschen oder der aus dem nationalen Recht bekannte verständige Durchschnittsbürger als Recht begreifen würde, als solches zu betrachten. Für den Einzelfall mag die Abgrenzung Schwierigkeiten bereiten, der Grundgedanke, dass Recht auch Gerechtigkeit bedeutet und gewisse Werte mit einbezieht und sich darüber hinaus von der Tagespolitik löst, ist meiner Meinung nach jedoch unbedingt zu unterstützen. Es ist nicht „gerecht“, dass derart viele Menschen in irgendeiner Art von Unsicherheit leben. Es ist daher von der Staatengemeinschaft zu fordern, dass das, was getan werden kann, auch getan werden muss, um den Menschen zu helfen, zumindest zunächst ihr physisches Überleben zu garantieren. Gerade die Einbeziehung der Gerechtigkeit könnte ferner auch auf der Ebene der Nationalstaaten dazu beitragen, kleinere Staaten größeren Staaten, die ein ungleich höheres Drohpotential aufbauen können und damit in bilateralen Verhandlungen über ungleich günstigere Einstiegspositionen verfügen, rechtlich gleichzustellen und ihnen das Konzept der Menschlichen Sicherheit schmackhaft zu machen. Hier ist etwa an Fragen der Energieversorgung oder des Zugangs zu natürlichen Ressourcen und Territorialfragen in einem weiten Sinne einschließlich Sezessionsbestrebungen zu denken.

Es lässt sich folgendes festhalten: Das Konzept der Human Security als Ganzes kann auch nicht unbedingt als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz erhalten. Nicht alle Staaten haben alle Themengebiete in ihre nationale Gesetzgebung inkorporiert. Wichtige allgemeine

³¹⁰ Thüner, S. 600.

Rechtsgrundsätze bilden jedoch einen Teil des völkerrechtlichen Prinzips der Human Security, vor allem der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit und die Gesetze der Menschlichkeit.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass sich bereits in den klassischen formellen Völkerrechtsquellen viele Elemente des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit bestimmen lassen.

B. Normativität völkerrechtlicher Normen

Zur Definition eines normativen Kerns eines völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit ist es erforderlich, mögliche Binnendifferenzierungen hinsichtlich der Bindungskraft völkerrechtlicher Vorschriften zu untersuchen. Daher wird zunächst der Einfluss unterschiedlicher Rechtsschulen auf das Konzept untersucht und anschließend wird Fragen von Rang und Geltungskraft völkerrechtlicher Normen nachgegangen.

I. Einführung: Status quo des Völkerrechts

Der völkerrechtliche Normerzeugungsprozess ist sehr komplex. Seine Komplexität liegt bereits in der Tatsache begründet, dass Gegenstand des Völkerrechts die Regelung der Internationalen Beziehungen ist, welche für sich schon auf vielen Ebenen kompliziert sind. Der Kreis der Völkerrechtssubjekte hat sich dazu ständig erweitert. Es gibt mittlerweile fast 200 souveräne Staaten, aber für keinen der Zweige der klassischen Gewaltenteilung eine anerkannte allgemeine Gewalt auf internationaler Ebene. Dazu kommt eine Vielzahl von anderen (partiellen) Völkerrechtssubjekten, darunter Hunderte Internationale Organisationen³¹¹ und viele Tausende NGOs.

Regelungsmaterie und Regelungsdichte im Völkerrecht sind erheblich gestiegen. Eine Vielzahl von Interessen wird auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verfolgt. Diese sind nicht notwendigerweise rechtlicher Natur, sollen aber entweder mit Hilfe des Rechts gesichert werden oder aber seinem Zugriff entzogen werden. Bedingt durch wirtschaftlichen und technischen Fortschritt können einige Sachgebiete in einer interdependenten, globalisierten Welt nicht mehr von einzelnen Staaten isoliert geregelt werden.

Neben dieser „indirekten Friedenssicherung“³¹² wird insbesondere der Bereich der Sicherheit von den Staaten traditionell einer rechtlichen Regelung entzogen. Trotzdem hat das Völkerrecht den Anspruch, die Internationalen Beziehungen ordnen. Durch den konsensualen Charakter des

³¹¹ *Vitzthum* in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 18 gibt ihre Zahl mit ca. 260 an.

³¹² Begriff in Anlehnung an *Ipsen*; vgl. *Ipsen*, in: *Ipsen*, § 1 Rn. 15f, der auch von „Entwicklungsvölkerrecht“ spricht.

Völkerrechts aber werden unvollkommene Kompromisslösungen, die dazu oft nicht zwangsweise durchgesetzt werden können, bedingt. Das Völkerrecht basiert zum größten Teil auf Freiwilligkeit und insbesondere in dem Mangel an Durchsetzbarkeit wird oft eine wesentliche Unzulänglichkeit des Völkerrechts gesehen. Im Endeffekt läuft das Völkerrecht in vielen Fällen den Umständen der Gesellschaft hinterher. Allerdings ist der (Durchsetzungs-)Zwang nicht konstitutiv für Begriff und Autorität des Rechts.³¹³ Verbindliche Regelungen im Völkerrecht, etwa durch den Sicherheitsrat, bilden die Ausnahme und müssen darüber hinaus von der Mehrheit der Mitglieder der entsprechenden Internationalen Organisationen getragen werden.

Für den Zweck der Untersuchung ist die Erkenntnis wichtig, dass das gegenwärtige Völkerrecht als System nach Meinung Vieler noch nicht darauf ausgelegt ist, den Menschen ins Zentrum zu rücken, sondern ihn durch den Staat mediatisiert und dass ein Wandel nur durch den Willen der souveränen Staaten als Rechtserzeuger geschehen kann und dadurch zum Teil Obstruktionsmöglichkeiten bestehen. Die meisten Bestimmungen sind vom Einzelnen nicht (alleine) durchzusetzen oder von der Bereitschaft des Staates abhängig, die entsprechenden Regime aufrecht zu erhalten und zu unterstützen.³¹⁴

Allerdings wird diese Sichtweise des Völkerrechts, die sich auf die gegenseitigen Beziehungen und die Rechte und Pflichten der Staaten beschränkt, zunehmend durch die Völkerrechtswissenschaft herausgefordert. Das Individuum hat einen enorm wichtigen Stand im modernen Völkerrecht. Nicht nur ist, wie die Arbeit zeigt, eine hohe normative Dichte schützender und berechtigender Vorschriften zu verzeichnen, es gibt auch eine breite, interessierte Öffentlichkeit, die sich für diesen Wandel einsetzt.

Dieser Wandel vollzieht sich auch durch eine Annahme, das Völkerrecht als Grundlage einer internationalen rechtlichen Gemeinschaft, die durch gemeinsame Werte und Prinzipien verbunden ist, zu betrachten. Die Grundlagen solcher Überlegungen wurden von Alfred Verdross³¹⁵ und anderen³¹⁶ bereits vor dem Zweiten Weltkrieg gelegt und später von Hermann Mosler, der von Walter Hallstein inspiriert wurde,³¹⁷ ausgeführt.³¹⁸

³¹³ *Stein/von Buttlar*, S. 4.

³¹⁴ S. zur Völkerrechtssubjektivität des Individuums *Stein/von Buttlar*, S. 181f. m. w. N. zur bejahenden und ablehnenden Position.

³¹⁵ S. *Verdross* (1926): „Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft“.

³¹⁶ S. die Nachweise bei *von Bogdandy* (2006), FN. 2.

³¹⁷ *Von Bogdandy* (2006), S. 224.

³¹⁸ „The International Society as a Legal Community“.

Inbesondere wird dabei heutzutage auf die Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen als einziges quasi-universales völkerrechtliches Vertragswerk verwiesen. Durch dieses Instrument werden den Staaten Pflichten im Interesse anderer oder der Gemeinschaft auferlegt, welche die Staaten in ihrer Vorrangigkeit durch das Beitrittsersuchen akzeptiert haben:

“(…) the Charter is nothing else than the constitution of the international community (…)
The present-day world order rests entirely on the Charter.”³¹⁹

Herdegen bezeichnet in diesem Zusammenhang das dem Völkerrecht zu Grunde liegende Konsensmodell als „überkommen“ und sieht eine neue Dynamik in der Entstehung von Rechtssätzen durch die Abschwächung des Konsensmodells zugunsten einer objektiven Werteordnung,³²⁰ deren vertragliche Grundlage sich zunehmend verdichtet und die ihren Niederschlag auch in der Bildung von neuem Völkergewohnheitsrecht findet. Dadurch werde ein neuer Typus von Völkerrechtssätzen kreiert,

„der von wertender Abwägung zwischen etablierten Grundsätzen und dynamischer Fortentwicklung des anerkannten Normenbestandes durch Konkretisierung lebt: Der Typus des “konstruktiven Völkerrechts” (constructive international law).“³²¹

Dieser völkerrechtliche Typus wird durch eine Vielzahl verschiedener Faktoren geprägt: Zum Einen durch die Anerkennung völkerrechtlicher Werte und deren Abwärfähigkeit, zum Anderen durch die Konkretisierung von Vertragsrecht und Sekundärrecht Internationaler Organisationen; darüber hinaus durch „teleologische Anpassung der Völkerrechtsnormen an neue Herausforderungen (….) Harmonisierung konkurrierender Vertragswerke und (….) Sicherung innerer Stimmigkeit“.³²²

³¹⁹ Tomuschat (1995), S: ix.; s. auch Fassbender (CJITL).

³²⁰ Insbesondere dieser Punkt, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Wesen des Grundgesetzes wiedergibt, trägt konstitutionalistische Theorie in sich.

³²¹ Herdegen (Völkerrecht), S. 55.

³²² Ebd., S. 53f.

II. Die verschiedenen Schulen des Völkerrechts

Das theoretische Verständnis der Rechtsordnung Völkerrecht variiert, was einen Einfluss auf die Konzeption eines völkerrechtlichen Prinzips haben kann. Wie in der Einführung erwähnt, wurde dem Völkerrecht ehemals sogar sein Charakter als Recht abgesprochen. Diese These wird jedoch nicht mehr ernsthaft vertreten: Das Völkerrecht ist eine Rechtsordnung.³²³

Nachdem die Frage nach der Geltung des Völkerrechts nicht mehr als Gegenstand einer wissenschaftlichen Diskussion betrachtet werden kann, ist die Diskussion um den Geltungsgrund des Völkerrechts noch immer virulent. Nach der herrschenden Meinung ist grundsätzlich ein Konsens erforderlich, der einen Schluss auf die Rückbindung an den Willen der Staaten erlaubt. Dies zeigt die Besonderheit des Völkerrechts, in dem die Staaten Rechtssetzer und Rechtsunterworfenen sind.

Diese Lehre wird im modernen Völkerrecht allerdings an einigen Stellen durchbrochen. Diese müssen im Verlaufe der Arbeit genannt werden. Dazu zählen das Prinzip, dass einige Normen nicht derogierbar sein sollen und die Sonderstellung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Auch dazu später. Verschiedene Schulen vertreten bezüglich des Geltungsgrundes des Völkerrechts verschiedene Ansätze. Diese sollen hier einschließlich ihrer prominentesten Vertreter kurz vorgestellt werden, da sie einen Einfluss auf die Herausarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security haben.

1. Positivismus und Kritik

Der Positivismus gewann vor gut 100 Jahren an Verbreitung und ist inzwischen die vorherrschende Schule. In vielen Fällen ist die Geltung einer Norm im Völkerrecht (inzwischen) positiv normiert. Dies hat den Vorteil der größeren Normenklarheit, schließt allerdings Unterschiede in der Interpretation (wie im nationalen Recht) nicht aus. Nicht alle Normen sind jedoch als positive Rechtssätze niedergeschrieben. Hier zeigt sich die Schwäche des Positivismus: Er reflektiert den Ist-Zustand und trennt diesen vom Soll-Zustand. Durch die Manifestierung des

³²³ S. *Vitzthum* in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 1 m.w.N., s. auch Rn 108.

status quo erschwert der Positivismus gleichzeitig die Herausarbeitung „neuer“ Rechtssätze, was seine Ablehnung durch einige Rechtstheoretiker begründet. Er ist zudem auf Grund des Formerfordernisses weniger flexibel und schwerer praktikierbar. Der Positivismus schließt die Existenz andere Quellen des Völkerrechts jedoch nicht zwangsläufig aus.

Im Verlaufe der Arbeit wird eine Vielzahl von positivrechtlichen Ausprägungen von Human Security dargestellt, bereits im ersten Kapitel und später in der Anwendung der Untersuchungsergebnisse auf spezielle Rechtsgebiete. Dies erleichtert die Definition eines völkerrechtlichen Prinzips. Allerdings sind nicht alle Aspekte von Human Security positivrechtlich geregelt. Dies steht wiederum der Entstehung eines völkerrechtlichen Prinzips nicht entgegen, wie zu zeigen sein wird.

Nach dem in dieser Arbeit vertretenen Verständnis sind Normen und Prinzipien unterschiedliche rechtliche Konzepte. Sie folgt dem theoretischen Ansatz von Alexy. Er wollte ursprünglich grundrechtliche Begründungsstrukturen rational rekonstruieren und somit auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu einem einheitlichen System zusammenführen.³²⁴

Seiner Lehre nach besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen Regeln und Prinzipien. Hieraus ergeben sich Unterschiede für die Rechtsanwendung. Normen bzw. Rechtssätze haben dabei Regelcharakter: Wenn der vorher bestimmte Tatbestand X erfüllt ist, so tritt unbedingt die vorher bestimmte Rechtsfolge Y ein.

Ein Prinzip hingegen muss in diesem Verständnis als Optimierungsgebot verstanden werden: Konfligieren zwei Prinzipien, so ist durch Abwägung die unter den rechtlichen und tatsächlichen Umständen weitest gehende Realisierung beider Prinzipien zu fordern.³²⁵

In der Regelkategorie kann es nur eine richtige Lösung geben. Prinzipien sind hingegen zunächst abstrakt gleichwertig und mehrere Lösungen denkbar. Hier gilt es bereits festzuhalten: Ein Völkerrechtsprinzip konstituiert sich mithin nicht ausschließlich positivistisch.

³²⁴ S. Alexy (1990), S. 54.

³²⁵ Alexy, (1995), S. 177ff.

Auch Zemanek schreibt, ein Rechtsprinzip sei:

“the expression of a meta-legal value which the law-giving community wishes to observe, but its abstract nature doesn’t order a *specific* conduct for its implementation. (...) Thus, while a legal rule has a more or less self-executing structure, even if it should require interpretation to determine its exact meaning, a legal principle needs an intellectual operation for determining the conduct required by it in a concrete situation. Because of its abstract nature, a legal principle may offer options for the permissible course of action.”³²⁶

Daher seien Prinzipien gleichsam als Handlungsanleitung zu verstehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ihr Inhalt je nach Referenzrahmen unterschiedlich wahrgenommen werden kann. Dies geschehe durch eine Deduktion der Werte, die durch das Prinzip ausgedrückt werden und induktiv durch die Ermittlung des Korpus derjenigen Rechtssätze mit inhaltlichem Zusammenhang zu dem Prinzip, die in der Völkerrechtsordnung ihren Ausdruck gefunden haben.³²⁷ Dies ist auch die Methode der vorliegenden Arbeit.

2. Andere Schulen und deren Vertreter

Es existieren viele andere Erklärungen für die Geltung von Völkerrecht. Die wichtigsten Schulen und deren prominenteste Vertreter sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

a) Naturrecht und Vernunftrecht

So gab es seit der (Spät-)Scholastik zunächst die christliche Naturlehre. Für diese stehen die Namen Thomas von Aquin und Francisco Suarez. Die Geltungskraft einer Norm ist nach

³²⁶ Zemanek (2005), S. 401.

³²⁷ Ebd., S. 402.

heutiger Definition außer- bzw. vorrechtlichen Ursprungs und von den damaligen (kirchlichen) Moralvorstellungen geprägt, auch wenn sich die Lehre teilweise davon distanzierte.³²⁸

Eine weitere Entwicklungsstufe wird sodann zu Zeiten Hugo Grotius' verordnet. Sein Wirken markiert die Anfänge des Übergangs zum Zeitalter der Aufklärung, in dem vernunftrechtliche Überlegungen zur Geltung des Völkerrechts vorherrschend waren. Für diesen Prozess stehen auch die Namen Alberico Gentili, Samuel von Pufendorf und Immanuel Kant.

Auch diese beiden Theorien zur Geltung des Völkerrechts können für das Konzept der Human Security geltend gemacht werden, und zwar sowohl was die Komponente Mensch wie auch die Komponente Sicherheit des Konzeptes und erst recht die Verbindung der beiden betrifft, denn der Mensch wird bereits mit unveräußerlichen Rechten geboren.

b) Voluntaristische Schule

Sodann gibt es eine voluntaristische Schule (Jellinek, Hegel), der zu Folge der Wille der Staaten als Ausfluss seiner Souveränität das entscheidende Kriterium und Geltungsgrund des Völkerrechts ist. Somit ist der Staat nur an völkerrechtliche Regeln gebunden, denen er durch eigenes Handeln zugestimmt hat. Völkerrecht entsteht diesem Verständnis nach durch zwei oder mehrere übereinstimmende Willenserklärungen oder irgendeine andere Form der Manifestation. Die Staaten haben somit gleichzeitig die Freiheit, einige Positionen durch Unterlassen eines entsprechenden Willensaktes nicht anzuerkennen.

Für das Konzept der Human Security bedeutet dies zunächst einmal die Anerkennung zumindest der Existenz des Prinzips auf globaler Ebene im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005. In diesem Zusammenhang allerdings könnte die Feststellung, dass man sich nicht auf eine Definition einigen konnte, negativ ausgelegt werden.

³²⁸ Dies wird etwa für die Menschenrechte der ursprünglichen Bewohner der Neuen Welt angeführt. Papst Paul III. untersagte 1537 allerdings unter Androhung der Exkommunikation „eine Schmälerung der uneingeschränkten Menschenrechte von Indios“, s. *Liljz*, S. 143.

Für viele einzelne Faktoren des Konzeptes, die in dieser Arbeit dargestellt worden sind, könnte es zudem schwer fallen, eine entsprechende Willenserklärung für einzelne Staaten zu finden, wenn beispielsweise ein Menschenrechtsvertrag von der überwiegenden Mehrheit der Staaten, jedoch nicht von allen, ratifiziert wurde oder wenn ein Recht gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann, einzelne Staaten sich jedoch darauf berufen, nicht gegen ihren Willen gebunden zu werden, weil die Übung nicht ihrer Überzeugung entspricht. Außerdem kann die Zustimmung zu einem Rechtssatz jederzeit widerrufen werden.

Dies verringert die Eignung der voluntaristischen Schule zum Zwecke der Dissertation. Generell ist der Wille der Völkerrechtssubjekte zu respektieren. Er kann jedoch nicht das einzige Kriterium darstellen, nach dem Recht zu beurteilen ist.

c) Normative Schule

Daneben existiert eine normative Schule (z.B. Hans Kelsen, der wie Alfred Verdross zur sog. Wiener Schule gehört), die von der (verbindlichen) Geltung nicht positivierten Rechtes unter Voraussetzung einer sog. „Grundnorm“ überzeugt ist. Für Kelsen war dies der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten seien („pacta sunt servanda“).

Je nachdem, welche Norm man zu Grunde legt, könnte diese Schule einen positiven Ausfluss für ein völkerrechtliches Konzept der Human Security haben. Die Realisierung der Grundnorm „Verträge sind einzuhalten“ (die im nationalen Recht eine Selbstverständlichkeit ist) wäre für viele Aspekte des Konzeptes der Human Security wie beispielsweise die Menschenrechte auf Ernährung und Gesundheit ein immenser Fortschritt für die betroffenen Menschen. Die Nichteinhaltung und die Macht der Faktizität zeugen von Dilemma des Völkerrechts in den Internationalen Beziehungen. Dies führt zur nächsten Schule.

d) Soziologische Rechtsschulen

Ebenso ist es denkbar, die Geltung völkerrechtlicher Normen aus ihrer Faktizität und Befolgung abzuleiten. Dies berücksichtigt die politische Komponente und das soziale Umfeld des Völkerrechts. Die soziologische Schule ist geprägt von der Empirie. Sie wurde von George Scelle prominent vertreten.

Vor der Rhetorik der Staaten müsste man hiernach von einem existierenden völkerrechtlichen Prinzip der Human Security ausgehen. Dafür spräche auch die Annahme einer natürlichen Solidarität zwischen Menschen und Völkern. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Einstellung, die sich im Handeln der Staaten zeigt, kann von einem solchen völkerrechtlichen Prinzip jedoch keinesfalls gesprochen werden. Diese Kritik muss im Zusammenhang mit den zuvor dargestellten Theorien, also der Nichteinhaltung der Grundnorm, dass Verträge einzuhalten sind, und der Nichteinhaltung positiven Rechts, gesehen werden.

Weiter soziologisch geprägte (Völker-)Rechtstheorien sind die Systemtheorie von Niklas Luhmann und die Critical Legal Studies aus den USA.³²⁹

3. Bewertung

Diese Theorien variieren nach Rechtskreis, Epoche und Anschauung. Der Positivismus ist vorherrschend. Dies soll den anderen Theorien jedoch auch dann, wenn man sie ablehnt, nicht die Existenzberechtigung entziehen. Sinnvoller erscheint es, von allen Theorien etwas zu entnehmen, um das Verständnis für das Völkerrecht umfassender zu gestalten, zu vertiefen und zu lernen.

Dazu Zemanek:

„Verzeihen Sie bitte einem rechtsvergleichenden Völkerrechtler, wenn er sich auf den pragmatischen Standpunkt stellt, dass alle Methoden brauchbar sind, solange man durch sie nur neue Erkenntnisse gewinnt.“³³⁰

³²⁹ Vgl. zu den einzelnen Theorien die Ausführungen, die hier gekürzt reproduziert werden, und Nachweise bei *Emmerich-Fritzsche*, S. 90ff.; *Vitzthum* in Graf Vitzthum (Hrsg.) *Völkerrecht*, 5. Aufl., Rn. 63f. und vor allem *Hobe*, S. 9ff. und *Ipsen*, in: Ipsen, § 1 Rn. 18ff.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Parallele zu der Theorie der Internationalen Beziehungen. Auch dort gibt es wie in vielen anderen Disziplinen immer wieder Strömungen, die vorherrschend sind, um wieder abgelöst zu werden, wobei auch hier der Zemaneksche Grundgedanke des Rosinenpickens angebracht ist (schließlich betreibe ich keine Theologie) und die Fusion sinnvoller Elemente unter Überwindung starrer Dogmatik zielführend sein kann, gerade wenn Völkerrechtstheorie und Theorie der Internationalen Beziehungen zusammen gebracht werden müssen: Obwohl der Realismus (oder Neorealismus) als vorherrschende Theorie gilt, sind die Einflüsse des Konstruktivismus, des Liberalismus, Institutionalismus, Funktionalismus und auch des Idealismus nicht zu unterschätzen und dabei hilfreich, sich ein umfassendes Bild der Internationalen Beziehungen zu verschaffen. Das Zusammenspiel zwischen Völkerrecht und Internationalen Beziehungen scheint in Deutschland, zumindest in der akademischen Ausbildung, unterschätzt zu werden. In anderen Ländern, vor allem in angelsächsischen Rechtskreis, ist das Überschreiten der Disziplingrenzen Standard. Eine künstliche Aufrechterhaltung gibt sich der Lächerlichkeit preis und erzielt vor allem suboptimale Ergebnisse.

Allerdings hat das Völkerrecht auch eine inhaltlich determinierte Funktion. Ipsen zufolge liegt diese darin begründet, den Herausforderungen der jeweiligen Epoche genügen zu können. Er zählt dazu die Friedenssicherung im weiten Sinne, den Ausgleich zwischen Regionen mit unterschiedlichen ökonomischen und sozialen Standards, den Umweltschutz sowie den Schutz des Individuums, das in Würde leben soll.³³¹ Dies klingt wiederum nach der Verwirklichung des Konzeptes der Human Security als Kernanliegen, Zweck und Ziel des kontemporären Völkerrechts. Und dies entspricht einem modernen Völkerrechtsverständnis, das zwar wohl erst noch in der Entwicklung befindlich ist, dessen Vordringen jedoch nicht mehr gelehnet werden kann und dem ich mich hier anschließen möchte: Die Menschliche Sicherheit steht im Zentrum des modernen Völkerrechts.

III. Rang, Geltung und Bindungskraft völkerrechtlicher Normen

³³⁰ Zemanek (1964), S. 460.

³³¹ Vgl. Ipsen, in: Ipsen, § 3 Rn. 14ff.; s. auch den *telos* des konstruktiven Völkerrechts *Herdegens*.

Die Normen des Völkerrechts können in unterschiedliche Kategorien gefasst werden. Sie haben unterschiedliche Bindungswirkung für die Völkerrechtssubjekte und rufen somit verschiedene Rechtsfolgen hervor. Diese Einstufungen helfen bei der Feststellung der Eignung von Normen, den Regelungsgehalt oder den Inhalt eines völkerrechtlichen Prinzips zu definieren.

Wie zu zeigen sein wird, kann eine Rechtsbindung dabei auch gegen den Willen von Staaten entstehen. Daher sollen unter Beachtung des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit die wichtigsten (und zugleich umstrittensten) völkerrechtlichen Kategorien kurz dargestellt werden.

1. Ius cogens

Unter ius cogens (zwingendem Recht) versteht man Normen, die für die Menschheit aufgrund ihres ethischen Gehaltes von solch fundamentaler Bedeutung sind, dass sich ihre normative Geltungskraft einer Derogation entzieht. Dazu kommt ein Element von Moral.³³² Die Einstufung von Normen in diese Kategorie muss auf einen Konsens der Völkerrechtssubjekte zurückzuführen sein.

Der Umfang des ius cogens ist dabei im Einzelnen umstritten. Diese Einschätzung unterliegt auch insofern einem Wandel, als dass sie jeweilige Überzeugungen sowie „Struktur und Zielsetzung des Völkerrechtssystems der jeweiligen Epoche“ reflektiert.³³³ So wird beispielsweise vertreten, ius cogens umfasse grundlegende Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Umwelt.³³⁴ Unbestritten ist seine ständige Zunahme, die einher geht mit einer zunehmenden Einschränkung der Handlungsspielräume der Staaten.³³⁵

Eine Definition des zwingenden Rechts gibt Art. 53 S. 2 WVRK. Dort heißt es:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und

³³² Vgl. *Orakbelashvili* (2005), S. 62.

³³³ Zitat von *Hobe*, S. 180.

³³⁴ *Kadelbach*, S. 12.

³³⁵ So auch *Doehring*, S. 660.

anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“

Dazu Fischer-Lescano:

„Die Konstitutionalisierungsdebatte im Völkerrecht ist daher keine theoretische Schwärmerei, sondern das Weltrecht ist bereits soweit konstitutionalisiert, dass man von Art. 53 WVRK sogar als “formellem Verfassungsrecht” im Sinne Hans Kelsens sprechen kann.“³³⁶

Im Umkehrschluss aus der Nichtigkeit eines Vertrages, der gegen das zwingende Recht verstößt, nach Art. 53 Abs. 1 und Art. 64 WVRK kann eine höhere Stellung der *ius cogens*-Rechtssätze in der völkerrechtlichen Normenhierarchie konstruiert werden. Eine Hierarchie völkerrechtlicher Normen wird jedoch auch abgelehnt. Stattdessen wird von einer „verfestigten Geltungskraft“ gesprochen.³³⁷ Wie auch immer man es bezeichnen möchte, es ist offensichtlich, dass Normen, die dem *ius cogens* zuzuordnen sind, anders als andere Vorschriften behandelt werden müssen.

a) Konzepte

Es existieren unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Positionen unter das zwingend Rechts subsumiert werden sollen.

aa) Nicht-derogierbare Rechte

³³⁶ Fischer-Lescano, S. 744. Er rechnet zum *ius cogens* „als jeweils global vernetzten globalverfassungsrechtlichen Grundprinzipien“ u. a. das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung und bzgl. der Menschenrechte das Verbot des „Verschwindenlassens“ (*ebda.*, S. 745; s. dazu auch die „Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“ der VNGA vom 18. Dezember 1992, zitiert nach Pape, S. 43).

³³⁷ Vgl. Stein/von Buttlar, S. 47 m. w. N.

Einige Autoren versuchen eine Konkretisierung des Konzeptes des *ius cogens* durch Bezugnahme auf die notstandsresistenten Rechtsgüter des Art. 4 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte herbeizuführen.³³⁸

Er bezeichnet in unserem Zusammenhang der Erarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit als unverrückbaren, gemeinsamen und nicht-derogierbaren Kernbereich als Minimum menschenrechtlicher Fundamentalnomen, die ihre Entsprechung im humanitären Völkerrecht finden, das Recht auf Leben sowie die Freiheit von Folter, Sklaverei und Diskriminierung. Er begründet dies u.a. damit, dass sie Eingang in den IPbpR, die EMRK und die AMRK gefunden haben. Sie könnten auch Geltung als Völkergewohnheitsrecht bzw. allgemeine Rechtsgrundsätze beanspruchen.³³⁹ Somit gebe es einen internationalen Menschenrechtsstandard, den alle Staaten verpflichtet sind, zu achten.

bb) Das Spektrum der International Law Commission

Von der International Law Commission (ILC) wurden das Gewaltverbot, völkerrechtliche Verbrechen, Völkermord und Menschenrechte sowie der Grundsatz der Gleichheit der Staaten als zwingendes Recht in Betracht gezogen. Das Verbot der Sklaverei und der Piraterie, die ebenfalls in der Liste der ILC enthalten waren, gehen zurück auf den Wiener Kongress von 1815.³⁴⁰ Abschließend einigen konnten sich die Mitglieder der ILC jedoch nicht.³⁴¹

cc) Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des IGH

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet als *ius cogens* Rechtssätze, die für den Bestand des Völkerrechts unerlässlich sind. Sie müssen in der Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft

³³⁸ So z. B. *Fraas*, S. 73ff.; ablehnend *Fassbender* (EJIL), S. 227.

³³⁹ Vgl. *Pape*, S. 62ff.

³⁴⁰ Vgl. *Riedel* Art. 55 (c) Rn 2 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002); s. auch *Frowein* (2004), S. 308.

³⁴¹ YBILC 1966 (II), S. 248.

fest verwurzelt sein und ihre Beachtung kann von allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft verlangt werden.³⁴²

In der internationalen Rechtsprechung wurden Konkretisierungen in den Sondervoten einiger Richter vorgenommen.³⁴³

b) Bewertung

Bei einem Verstoß gegen ius cogens tritt aufgrund der hohen Werte, die missachtet wurden, keine Legitimation durch Konsens, acquiescence oder Anerkennung ein.³⁴⁴ Entscheidend ist, dass durch die Anerkennung des Konzeptes der Konsens der Staatengemeinschaft zum Ausdruck kommt, eine Gemeinschaft zu bilden, die auf objektiven Werten aufbaut, die als solche schützenswert sind, da niemand einen Vertrag abschließen darf, der gegen zwingendes Recht verstößt. Dies erinnert (wiederum) an die Grundrechtsdogmatik des nationalen Rechts, in dem das Grundgesetz ebenfalls als objektive Wertordnung betrachtet wird. Mit dem Konzept des zwingenden Rechts verbunden ist eine Abschwächung der Souveränität der Staaten bezüglich ihrer Freiheit, Verträge zu schließen. Außerdem trägt die Entstehung von ius cogens zur Objektivierung des Völkerrechts bei. Diejenigen Teile der Human Security, die aus Normen bestehen, die dem ius cogens zuzurechnen sind, haben demnach eine hohe Bindungskraft und geben dem Konzept unstreitig einen allgemeinen anerkannten normativen Kern.

2. Erga omnes-Verpflichtungen

Als nächste Kategorie sollen nun die erga omnes-Verpflichtungen dargestellt werden, denn möglicherweise kann auch dieses Konzept einen wichtigen Einfluss auf die Bedeutung der Menschlichen Sicherheit im modernen Völkerrecht haben.

³⁴² BVerfGE 18, 448f.

³⁴³ Nachweise bei *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, § 15 Rn. 54, Fn. 182.

³⁴⁴ *Orakbelashvili* (2005), S. 78.

a) Konzept

Erga omnes-Verpflichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass alle Staaten wegen ihrer Natur, also wegen der hochrangigen Rechte und Werte, die sie verkörpern, ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben.

“Such obligations derive, for example, in contemporary international law, from the outlawing of acts of aggression, and of genocide, as also from the principles and rules concerning the basic rights of the human person, including protection from slavery and racial discrimination. Some of the corresponding rights have entered into the body of general international law (Reservations to the Convention on the Prevention and the Punishment of the Crime of Genocide, Advisory opinion, I.C.J. Reports 1951, p. 23); others are conferred by international instruments of a universal or quasi-universal character.”³⁴⁵

Diese Passage aus dem IGH-Urteil lässt neben den aufgelisteten Beispielen („for example“) Raum für „(...) principles and rules concerning the basic rights of the human person (...)“. Nun stellt sich die Frage nach der Unterscheidbarkeit zwischen Regeln und Prinzipien. Ein Prinzip könnte dabei weiter gefasst sein als eine Regel.³⁴⁶

Der Begriff der erga omnes-Verpflichtungen ist dem Begriff des ius cogens ähnlich. Es wird daher vertreten, dass der IGH ihnen zwingenden Charakter beimesse.³⁴⁷

Allerdings wird auch vertreten, der Unterschied zwischen Normen der jeweiligen Art liege darin begründet, dass Rechtsakte, die gegen Pflichten erga omnes verstoßen, rechtswidrig seien, aber nur dann nichtig, wenn sie gleichzeitig gegen ius cogens verstoßen. Ius cogens komme demnach erga omnes Wirkung zu, der Kreis der erga omnes-Verpflichtungen geht aber über das zwingende Recht hinaus.³⁴⁸

³⁴⁵ Case Concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (New Application: 1962) (Second Phase) (“Barcelona Traction II”), ICJ Reports 1970, 3 (§ 34).

³⁴⁶ S. dazu Ragazzi, S. 136f. m. w. N.

³⁴⁷ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, § 15 Rn. 57.

³⁴⁸ S. Zemanek (2000), S. 6f. unter Verweis auf Simma.

Wegen des hohen moralischen Wertes der Rechtspositionen, denen erga omnes-Charakter zugeschrieben wird, soll jeder Staat berechtigt sein, mit Repressalien zu reagieren bzw. Verstöße zu ahnden, da er selbst in seinen Rechten verletzt ist.³⁴⁹ Dies birgt eine Gefahr von Missbrauch.³⁵⁰

Jedenfalls dokumentiert auch die Akzeptanz der Bindung durch Pflichten erga omnes die Anerkennung der universalen Geltung gemeinsamer Werte.

b) Ist Human Security ein Konzept erga omnes?

Es drängt sich nunmehr die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Konzept der Human Security und dem Wesen der erga omnes-Verpflichtungen auf.

Nach der Formulierung des Internationalen Gerichtshofes müssen die Prinzipien „basic rights of the human person“ betreffen. Fraglich ist, ob diese von den „fundamental“ rights, wie sie in einigen Dokumenten genannt werden, zu unterscheiden sind. Genau wie „principles and rules“ werden diese jedoch teilweise synonym verwendet.³⁵¹

Die Beispiele des IGH für erga omnes-Pflichten sind die Verhinderung von Völkermord, das Verbot der Sklaverei und das Verbot der rassischen Diskriminierung. Eine Mindermeinung will darüber hinaus wegen deren Unteilbarkeit allen Menschenrechten erga omnes Charakter zusprechen. Das Institut de droit international etwa schlug vor, die Verpflichtung von Staaten, den Menschenrechtsschutz zu garantieren, sei per se eine Verpflichtung erga omnes:

“Human rights are a direct expression of the dignity of the human person. The obligation of States to ensure their observance derives from the recognition of this dignity as proclaimed in the Charter of the United Nations and in the Universal Declaration of Human Rights.

³⁴⁹ *Frowein*, S. 405ff.; *Häußler*, S. 572 m. w. N.

³⁵⁰ *So de Wet* (2004), S. 143.

³⁵¹ En detail *Ragazzi*, S. 139ff. m. w. N.

This international obligation, as expressed by the International Court of Justice, is *erga omnes*; it is incumbent upon every State in relation to the international community as a whole, and every State has a legal interest in the protection of human rights. The obligation further implies a duty of solidarity among all States to ensure as rapidly as possible the effective protection of human rights throughout the world.”³⁵²

Kern dieser Aussage ist die Verbindung von Menschenrechte und Menschenwürde.³⁵³ Hier wird das erforderliche moralische Gewicht deutlich, welches *erga omnes*-Charakter der Menschenrechte begründe.

Die Mehrheit der Gelehrten jedoch will nur einen Kern von zwingendem Recht, der in etwa der Aufzählung des IGH entspricht, in den Kreis der *erga omnes*-Verpflichtungen aufnehmen oder wie das American Law Institute ihren Kreis nur unwesentlich erweitern.³⁵⁴

Dies hat den Vorteil (oder Nachteil) der Nichtdurchsetzbarkeit von Normen durch Staaten in Situationen, in denen es keine Feststellung des Sicherheitsrates nach Art. 39 SVN gibt.³⁵⁵ Sollten beispielsweise all die Verpflichtungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zur Anwendung von Zwang berechtigen, würde dies aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum zu Human *In*security führen.

Ferner gilt es zu bedenken, dass das Konzept der Human Security teilweise weiter gefasst wird als die Menschenrechte. Allerdings ist die DNA, der nexus zwischen Menschenrechten, „basic“ und „fundamental“ rights und der Menschenwürde als Fundament dieser Rechte immer nachvollziehbar, was sich auch für eine weitere Konzeption eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security fruchtbar machen lässt. Für den sich durch die bisherige Darstellung verfestigenden Kern der Menschenrechte lässt sich zumindest eine Verstärkung der internationalen Anerkennung der Verpflichtung der Staatengemeinschaft konstatieren, diesen zur Geltung zu verhelfen, was unzweifelhaft auch das sich somit klarer konturierende Prinzip der Human Security stärkt.

³⁵² IDI Article 1; Hervorhebung im Original.

³⁵³ S. dazu *Aawani*.

³⁵⁴ *Emmerich-Fritzsche*, S. 437ff. m.w.N; *Ragazzi*, S. 140ff (Zitate dort S. 141f. und S. 144 FN. 60).

³⁵⁵ Zu Abgabe einer solchen kann er auch nicht gezwungen werden.

Darüber hinaus wird auch vertreten, dass das Konzept der erga omnes-Verpflichtungen nicht nur im Bereich Menschenrechte Geltung beanspruchen kann, sondern auch positive Verpflichtungen im Bereich des Entwicklungsrechtes begründen kann, was eine Einstufung des möglichen völkerrechtlichen Prinzips der Human Security als Prinzip erga omnes zu Gute kommen würde.

Es wäre ein großer Gewinn für das Konstrukt Human Security, könnte man ohne Umschweife die erga omnes-Struktur auf das Konzept der Menschlichen Sicherheit anwenden. Allerdings ist, um einer Proliferation von erga omnes-Normen entgegen zu wirken, neben dem bereits erwähnten besonderen Moment der Moral wegen der Umgehung des Konsensprinzips und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Souveränität der Staaten zumindest eine gewisse Zustimmung der internationalen Gemeinschaft zu fordern.³⁵⁶ Dies gilt nicht für politische Verpflichtungen.

Probleme stellen sich in diesem Kontext noch stärker im Bereich der Durchsetzung. Sie erfordert eine breite Zustimmung der Staatengemeinschaft. Diese ist für die Menschenrechte in weiten Teilen zumindest deklaratorisch gegeben. Bei gewissen Positionen im Zusammenhang mit Entwicklung fällt es jedoch schwerer, eine gemeinsame Position der internationalen Staatengemeinschaft zu finden. Der moralische Gehalt des Konzeptes der Human Security steht außer Frage. Vorsicht ist allerdings bei den Teilen des Konzeptes geboten, die nicht von allen Staaten getragen werden. In der Praxis könnte man sich gar zu der These versteifen, dass dies schon bei dem grundlegendsten Recht von allen, dem Recht auf Leben, der Fall sei, wenn die Weltgemeinschaft den Hungertod nicht wirksam bekämpft.

Rechtlich betrachtet muss man jedoch festhalten, dass einige, jedoch nicht alle, Aspekte des Konzeptes der Human Security, vor allem aus der freedom from need-Dimension mit einem engen Bezug zum Recht auf Leben, als erga omnes-Verpflichtungen zu charakterisieren sind.

3. Das Prinzip der Staatenverantwortlichkeit

³⁵⁶ Ragazzi, S. 163.

Bereits vor einer Generation gab es einen Entwurf der International Law Commission zum Thema Staatenverantwortlichkeit. Nach Art. 19 Abs. 2 des Entwurfes³⁵⁷ beinhaltet ein völkerrechtliches Verbrechen („international crime“) eine Verletzung von erga omnes Pflichten. Ein völkerrechtliches Verbrechen ist demnach eine Völkerrechtsverletzung, die auf Grund ihrer Schwere die gesamte Staatenwelt berührt. Eine Verletzung einer erga omnes Pflicht stellt aber nicht immer ein völkerrechtliches Verbrechen dar. Das Konzept des völkerrechtlichen Verbrechens ist enger gefasst: Es muss sich um besonders schwerwiegende Verstöße, wie etwa eine unerlaubte Aggression oder Völkermord, handeln.

Wichtig ist jedoch die Erkenntnis, dass auch hinter dem Konzept des völkerrechtlichen Verbrechens gemeinsame Grundwerte der Menschheit stehen, die in gesonderter Form (rechtliche) Aufmerksamkeit genießen.

Die ILC hat jedoch den Begriff des völkerrechtlichen Verbrechens inzwischen aufgegeben. Statt dessen spricht sie seit 2001 in einem neuen Entwurf³⁵⁸ zur Staatenverantwortlichkeit von einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, „die begründet wird, wenn ein Staat eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts in schwerwiegender Weise verletzt.“ Nach dem Entwurf ist eine Völkerrechtsverletzung dabei dann als „schwerwiegend“ einzustufen, wenn sie eine „grobe und systematische Nichterfüllung“ der Verpflichtung bedeutet. Hier müssen demnach zwei Kriterien erfüllt sein, um von einer Völkerrechtsverletzung sprechen zu können. Die Staatengemeinschaft soll schweren Völkerrechtsverletzungen die Anerkennung verweigern bzw. deren Aufrechterhaltung nicht unterstützen; darüber hinaus trifft sie sogar eine Kooperationspflicht, um die Situation mit rechtmäßigen Mitteln zu beenden.³⁵⁹

4. Beschlüsse Internationaler Organisationen

Auch die Normativität von Beschlüssen Internationaler Organisationen ist umstritten. Diese könnten jedoch bei der Herausarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen

³⁵⁷ Abgedruckt in: YBILC 1976 (II), 120.

³⁵⁸ Erhältlich unter http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/9_6_2001.pdf, zuletzt besucht am 27. Oktober 2008; ebenfalls abgedruckt in Sartorius II Nr. 6.

³⁵⁹ S. Art. 40f. des Entwurfes; s. zur Staatenverantwortlichkeit auch http://untreaty.un.org/ilc/summaries/9_6.htm; zuletzt besucht am 27. Oktober 2008.

Sicherheit behilflich sein. Dazu ist zu klären, ob sie im gegenwärtigen Völkerrecht normative Kraft haben oder lediglich als politische Absichtserklärungen und somit als sog. soft law einzustufen sind.

a) **Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist eines von sechs Hauptorganen der Vereinten Nationen.³⁶⁰ Durch die Charta werden ihm seine Befugnisse eingeräumt. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er ist das wichtigste Organ im Völkerrecht. Er wurde als „most powerful institutional body ever established at the global level“³⁶¹ bezeichnet.

Sein Handeln soll dabei schnell und wirksam sein; gleichzeitig steht seine Verantwortung unter dem Vorbehalt, dass er im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen handle. Diese stehen in Art. 1 und 2 der Charta.³⁶² Seine Befugnisse werden extensiv ausgelegt, auch durch den Internationalen Gerichtshof, der im sog. Namibia-Gutachten darlegte, dass die Befugnisse nicht explizit in der Charta niedergeschrieben sein müssen, sondern dass auch die „existence of general powers“ nicht ausgeschlossen sei.³⁶³

Nach Art. 25 der Charta der Vereinten Nationen kommen die Mitgliedstaaten darin überein, „die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen“. Wie der IGH bestätigte, entfalten dessen Beschlüsse generell bindende Wirkung:

“It has been contended that Article 25 applies only to enforcement measures adopted under chapter VII. It is not possible to find in the Charter any support for this view. Article 25 is not confined to decisions with regard to enforcement action but applies to “the decisions of the Security Council” adopted in accordance with the Charter. Moreover, the Article is placed, not in Chapter VII, but immediately after Article 24 in the part of the Charter that

³⁶⁰ S. Art. 7 Abs. 1 SVN.

³⁶¹ Von *Orakbelashvili* (2005), S. 59.

³⁶² S. Art. 24 Abs. 1 SVN.

³⁶³ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970) - Gutachten vom 21. Juni 1971 – ICJ Report 1971, 16 (51f).

deals with the functions and powers of the Security Council. If Article 25 had reference solely to decisions of the Security Council concerning enforcement action under Articles 41 and 42 of the Charter, that is to say, if it were only such decisions which had binding effect, then Article 25 would be superfluous, since this effect is secured by Article 48 and 49 of the Charter.”³⁶⁴

Ist ein Beschluss durch den Sicherheitsrat gefasst worden, so entfaltet dieser gemäß Art. 25 SVN also bindende Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten. Er entfaltet keine unmittelbare Wirkung innerhalb der Rechtsordnung. Während seine Empfehlungen und thematischen Resolutionen nicht verbindlich sind.³⁶⁵ Es wird sogar vertreten, die Beschlüsse des Sicherheitsrates erwachsen durch ihre Verbindlichkeit zu Rechtsquellen des Völkerrechts.³⁶⁶

Nachdem der Sicherheitsrat in seiner Resolution zum Thema Namibia noch feststellte, dass er nach Art. 39 und Art. 41 Charta VN handle, um abzugrenzen, dass er nicht nach seinen aus Art. 24 Charta VN fließenden allgemeinen Befugnissen zu handeln, ist er in der Praxis dazu übergegangen, festzustellen, dass er unter der Autorität von Kapitel VII handle. Sein Handeln ist jedoch auch dort nicht frei von rechtlicher Bindung, wie zu zeigen sein wird.

b) Akte der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat eine Reihe von Resolutionen und Erklärungen erarbeitet und angenommen, die inhaltlich im Zusammenhang mit dieser Arbeit eine große Bedeutung haben. Dazu zählen neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die „Millenium Declaration“,³⁶⁷ die „Declaration on the Right of Peoples to Peace“,³⁶⁸ die „Declaration on the Right to Development“,³⁶⁹ die „Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“-Deklaration der

³⁶⁴ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), ICJ Report 1971, 16 (53).

³⁶⁵ *Lagoni*, Resolution, Declaration, Decision, in: R. Wolfrum (Hrsg.), S. 1081, Rn. 2.

³⁶⁶ *Kratzsch*, S. 175.

³⁶⁷ UN-Dok. A/Res/55/2 vom 18. September 2000.

³⁶⁸ GA Res. 39/11 vom 12. November 1984

³⁶⁹ GA Res. 41/128 vom 4. Dezember 1986

Generalversammlung der Vereinten Nationen³⁷⁰ und die „Charter of Economic Rights and Duties of States“.³⁷¹

Das Potential dieser Dokumente für das Konzept der Menschlichen Sicherheit ist sehr hoch. Fraglich ist aber die Bindungswirkung dieser Akte der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Sie haben nach Art. 13 Abs. 1 SVN empfehlenden Charakter. Grundsätzlich erzeugen diese somit keine unmittelbaren völkerrechtlichen Rechte oder Pflichten und sind somit als formelle Quelle des Völkerrechts auszuschließen. Ein Konsens der Staatengemeinschaft, ihnen Rechtserzeugungswirkung zukommen zu lassen, ist nicht ersichtlich, obwohl dies von einigen Autoren in unterschiedlicher Ausprägung vertreten wird.³⁷² Davon ausgenommen sind verbindliche Beschlüsse etwa in Fragen der Mitgliedschaft, die eine geringere Relevanz haben, sowie Budgetfragen.³⁷³ Die Staaten sind sich dem Grundsatz nach im Klaren darüber, dass Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen keine bindende Wirkung entfalten, so dass ihr Abstimmungsverhalten nicht unbedingt Rückschlüsse auf eine *opinio iuris* erlaubt, sondern beispielsweise auch für Propaganda missbraucht werden könnte. Im Endeffekt sind die Resolutionen unter den Oberbegriff soft law zu subsumieren. Darunter sind internationale Vereinbarungen zu verstehen, die von den Völkerrechtssubjekten, durch welche sie geschaffen werden, nicht als formelle Völkerrechtsquelle betrachtet werden. Die dargestellten Akte der Generalversammlung sind jedoch unterhalb der Schwelle der Rechtsverbindlichkeit anzusiedeln.

Zu beachten ist die Zusammensetzung der Generalversammlung. In ihr sammeln sich unterschiedliche Interessen. Weniger entwickelte Länder stellen die Mehrheit. Daraus folgt, dass die Lehre in diesen Ländern den Beschlüssen gerne Verbindlichkeit zukommen lassen würde. Dies wird oft flankiert durch die Forderung nach demokratischen Entscheidungsprozessen in den Vereinten Nationen. Die überwiegende Meinung in den Industriestaaten spricht sich jedoch gegen eine solche Position aus. Hier wird die mangelnde Erfüllung demokratischer

³⁷⁰ Deutsch: Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nation. Anhang der UN GA Res. 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970; auch bekannt als „Friendly Relations Declaration“ (der Kurztitel ist jedoch nicht amtlich).

³⁷¹ UN GA Res. 3281 vom 12. Dezember 1974.

³⁷² S. etwa die Nachweise bei *Fastenrath*, S. 115.

³⁷³ Vgl. Art. 4-6 und Art. 17 SVN.

Mindeststandards in vielen Mitgliedstaaten selbst betont. Größtenteils wird folglich den Resolutionen der Generalversammlung bindende Wirkung abgesprochen.³⁷⁴

Eingestanden wird, dass eine Bindungswirkung dann konstatiert werden kann, wenn Beschlüsse (quasi) einstimmig abgegeben werden.³⁷⁵ Auch wenn man dem nicht zustimmen möchte, können derart geäußerte Willensbekundungen erhebliches politisches Gewicht haben³⁷⁶ und ebenso zur (Fort-)Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen.³⁷⁷ Sie haben oft programmatischen Charakter oder entwickeln Zielvorstellungen. Perspektivisch können daraus jedoch Normen entstehen. Ferner können derartige Beschlüsse völkerrechtliche Positionen auslegen oder konkretisieren wie die „Definition of Aggression“³⁷⁸ und zukünftige Entwicklungen antizipieren.³⁷⁹ Außerdem sind sie nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben von den Mitgliedstaaten zumindest zu berücksichtigen.

c) Bewertung

Beschlüsse Internationaler Organisationen haben als Recht der Internationalen Organisationen einen eigenen Charakter. Dieser ist je nach Organisation, Organ und Verfahren gesondert zu beurteilen. Dabei kann auch Recht erzeugt werden. Dies ist insofern angemessen, als dass so bei der Vielzahl der existierenden Institutionen mit ihrer Bandbreite an Regelungsgegenständen die gangbarste Lösung für einen bestimmten Bereich gefunden und die komparativen Vorteile solcher spezialisierter Einrichtungen am besten zur Geltung gebracht werden können, indem die formellen Quellen des Völkerrechts komplementiert werden, wenn sich Verallgemeinerungen und Abstraktionen als wenig hilfreich erweisen.

³⁷⁴ Vgl. dazu ausführlich *Kratzsch*, S. 103ff. Die Autorin verweist auf einen in diesem Zusammenhang interessanten Gerichtsbeschluss: Der StIGH verwies im Fall „Eisenbahnverkehr zwischen Litauen und Polen“ auf eine Resolution des Völkerbundes, die beide Staaten im Rat angenommen hatten und entnahm daraus eine Bindungswirkung, obwohl nach der Satzung des Völkerbundes für eine „Empfehlung“ auch nur ein empfehlender Charakter angenommen wurde (*ebda.*, S. 105).

³⁷⁵ *Bleckmann*, Rn. 225.

³⁷⁶ Dies kann etwa bei der „Friendly Relations Declaration“ oder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angenommen werden, eine Bindungswirkung aller Resolutionen der Generalversammlung jedoch wäre der Funktionsfähigkeit der Organisation wenig förderlich ohne eine formelle Änderung der Charta, die nicht zu erwarten ist.

³⁷⁷ *Murswiek*, S. 62f.

³⁷⁸ UN GA Res. 3314 vom 14. Dezember 1974; vgl. ausführlich *Bruha* (1980).

³⁷⁹ Vgl. GA Res. 3232 vom 12. November 1974 (Review of the Role of the ICJ): „Recognizing that the development of international law may be reflected, inter alia, by declarations and resolutions of the General Assembly which may to that extent be taken into consideration by the International Court of Justice“; zitiert nach *Fastenrath*, S. 115.

Es entspricht auch dem Wesen des Völkerrechts, dass die Völkerrechtssubjekte sich durch Konsens einer Regelung freiwillig unterwerfen können. Als Rechtsquelle sind die Akte Internationaler Organisationen jedoch nur in Teilbereichen zu klassifizieren. Dennoch können sich Akte Internationaler Organisationen, vor allem der Vereinten Nationen, als hilfreich darstellen, wenn man sie unter dem Ziel der Arbeit betrachtet, nämlich ob sie einen Beitrag dazu leisten, Human Security als völkerrechtliches Prinzip zu verstehen oder es zu konkretisieren.

IST HUMAN SECURITY EIN VÖLKERRECHTSPRINZIP?

A. Was ist ein Völkerrechtsprinzip?

Nachdem der völkerrechtliche Normenbildungsprozess untersucht wurde, gilt es, sich in diesem Unterabschnitt der völkerrechtlichen Prinzipienlehre anzunähern.

Dazu wird zunächst in einem ersten Schritt untersucht, was ein Völkerrechtsprinzip konstituiert. Anschließend müssen Elemente der völkerrechtlichen Prinzipienlehre in Zusammenhang mit den bisher gewonnenen Erkenntnissen auf ein (mögliches) völkerrechtliches Prinzip der Human Security übertragen werden, um zu prüfen, worauf das Prinzip der Menschlichen Sicherheit gründen kann und wenn seine Existenz bejaht wird, welchen Status es im Völkerrecht beanspruchen kann.

Dazu wird die Feststellung des Inhaltes eines völkerrechtlichen Konzeptes der Menschlichen Sicherheit unumgänglich sein.

I. Einführung

Bereits seit 5000 Jahren kennt das Völkerrecht Prinzipien.³⁸⁰ Man kann eine völkerrechtliche Prinzipienlehre, nimmt man ihre Existenz an, jedoch nicht mit einer Prinzipienlehre, wie man sie aus dem nationalen Recht kennt, vergleichen. Dies liegt an der Struktur des Völkerrechts, in dem die Staaten gleichzeitig Recht setzen und es zu verfolgen verpflichtet sind. Im Unterschied zu den nationalen Rechtsordnungen ist es im Völkerrecht teilweise schwierig, zu konkreten Fragen die entsprechende Antwort zu finden, da es weniger zugänglich und kohärent ist und Judikative und Legislative strukturell nicht vergleichbar sind.³⁸¹ Das Völkerrecht ist zudem weniger bestimmt als das nationale Recht mit seinem Bestimmtheitsgrundsatz und der Konkretisierung durch

³⁸⁰ *MacDonald/Johnston*, Introduction.

³⁸¹ So auch *Shaw*, S. 5.

Exekutive und Judikative. Die Verschiedenartigkeit der Rechtsquellen trägt ebenso ihren Teil dazu bei.

Allerdings entwickelt die Lehre wie gezeigt immer mehr das Verständnis einer Rechtsgemeinschaft aller Völker und Menschen. Die Einbindung von Staaten in völkerrechtliche Pflichten wird immer intensiver. Dieser Prozess vollzieht sich parallel mit dem Zusammenwachsen der Staaten in anderen Bereichen wie Wirtschaft, Technologie, Finanzen oder Verkehr, was wiederum internationale Regime erfordert. Ein vollkommen isolierter Staat ist in der heutigen Zeit nicht vorstellbar. Daher wird die sich in der Entwicklung befindende völkerrechtliche Prinzipienlehre immer bedeutsamer. Sie ist als moderne Lehre vielleicht am ehesten geeignet, Antworten anzubieten, da sie auf den klassischen Elementen des Völkerrechts aufbaut, jedoch gleichzeitig neuen Entwicklungen zugänglich ist.

II. Theorie und Definition eines Völkerrechtsprinzips

Völkerrechtliche Prinzipien müssen als leitende Grundprinzipien verstanden werden, die in der ihnen dergestalt zugesprochenen Funktion als eigenständige Rechtsquelle neben dem objektivierten Recht das Regelungspotential des Rechts erweitern.³⁸² Somit können auch Strukturprinzipien des Völkerrechts als Rechtsquellen des Völkerrechts verstanden werden.

1. Funktion von Völkerrechtsprinzipien

Vitzthum gibt zur Funktion von Völkerrechtsprinzipien Folgendes zu bedenken:

„Neben Begriff und Natur des Völkerrechts wird damit seine *Einheit*, die Wahrung seiner Universalität und die Verhinderung von Abspaltungen, ein zentrales Thema. Die Definition dieser Rechtsordnung und die Bestimmung ihrer Quellen, Wirkeinheiten und Regelungsgegenstände und Durchsetzungsverfahren hat das Problem der Heterogenität wichtiger Wertvorstellungen zu beachten. Der Funktion des Völkerrechts als einer

³⁸² Vgl. *Fastenrath* S. 100ff. und 125f. m. w. N.

weltumspannenden Ausgleichsordnung auf Konsensbasis widerspräche es, wichtige Grundüberzeugungen, Subjekte oder Materien aus diesem Rechtsgebiet herauszudefinieren oder seine Fragmentierung zuzulassen. Die Arbeit an den *gemeinsamen* Rechts- und Wertideen und ihren realen Grundlagen, an einer Integrationslehre des Völkerrechts also, ist damit eine Daueraufgabe, gerade der Wissenschaft. Die Bereitschaft der Völkerrechtssubjekte, das Völkerrecht einzuhalten, wächst in dem Maße, in dem sich der Eindruck verfestigt, seine Regeln verkörpert einen inhaltlich richtigen, international fairen, friedensermöglichenden, entwicklungsfördernden und umweltschützenden Interessenausgleich, berücksichtigen also die Wünsche und Wertvorstellungen aller wesentlichen Kulturen.“³⁸³

Dies erinnert an die Funktion, die Ipsen dem Völkerrechts als Ganzem zuschreibt, nämlich Antworten auf die dringenden Fragen unserer Zeit zu geben.³⁸⁴ Es müssen also nicht nur Rechtserzeugungsprozesse innerhalb der niedergeschriebenen Völkerrechtsquellen, sondern darüber hinaus gesucht werden. Dadurch weitet sich der Kreis der Völkerrechtsquellen.

Wiederum Vitzthum spricht von einer starken Umgestaltung im „Bereich der Rechtsbildung“. Zu erkennen sei

„ein zunehmendes Neben- und Miteinander von traditionellen Rechtsquellen auf der einen Seite, und, auf der anderen, von neuartigen Formen des Erzeugens von aufeinander abgestimmten Willenserklärungen, von Absprachen und Konsensbildungen in weder streng formalisiertem noch normativ gehärtetem Sinne durch I.O. bzw. in ihrem Rahmen. Diese neuen Entwicklungen ebnen den qualitativen Unterschied zwischen Recht und Nicht-Recht tendenziell ein.“³⁸⁵

Hier bezieht er sich etwa auf die Gipfeldiplomatie sowie die Einbeziehung der öffentlichen und veröffentlichten Meinung und der Zivilgesellschaft. Hier spielen auch Elemente wie Moral, Politik, Kultur und Religion eine Rolle.

Eine Gefahr besteht in der Proliferation von Prinzipien oder einer oberflächlichen oder lediglich rhetorischen Deklaration von Rechtspositionen, die schnell in Vergessenheit geraten können.

³⁸³ Vitzthum in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 3. Aufl., Rn. 12.

³⁸⁴ Vgl. *supra*: Friedenssicherung im weiten Sinne, Ausgleich zwischen Regionen mit unterschiedlichen ökonomischen und sozialen Standards, Umweltschutz sowie Schutz des Individuums, das in Würde leben soll.

³⁸⁵ Vitzthum in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 3. Aufl., Rn. 15.

Positiv zu bewerten sind ein möglicher bottom-up approach und die Einbeziehung gewisser Elemente einer globalen pluralistischen Gesellschaft.

2. Charakteristika von Völkerrechtsprinzipien

Fastenrath verweist auf die östliche Völkerrechtslehre. Strukturprinzipien des Völkerrechts werden dort nach Pushmin folgende gemeinsame Charakterzüge zugerechnet:

„(1) Sie sind die Basis des gesamten Völkerrechts, drücken dessen Wesen aus und begrenzen den Inhalt von Normen und Institutionen in einem bestimmten Entwicklungsstadium; (2) sie sind von normativem Charakter, bekräftigt in Verträgen und im Völkergewohnheitsrecht; (3) sie sind die wichtigsten und weitestgehend anerkannten Normen des Völkerrechts; (4) sie liefern als Grundnormen Kriterien für die Rechtmäßigkeit anderer Normen; (5) sie sind programmatischer Natur, Indikatoren für die Entwicklung des internationalen Rechtssystems.“³⁸⁶

3. Völkerrechtliche Standards

Ein den Rechtsprinzipien ähnliches Konzept ist das des völkerrechtlichen Standards.

Kratzsch beschreibt dieses Konzept unter Berufung auf Eibel dabei wie folgt:

„Unter Standard ist dabei eine Kombination von rechtlich verbindlichen, programmatischen, zielorientierten Normen mit unverbindlichen Normen lediglich appellativen Charakters (wie etwa Resolutionen, Erklärungen usw.) zu verstehen.“³⁸⁷

Die Betonung liegt auf unverbindlich und deklaratorisch. Insbesondere im Bereich der Menschenrechte sind Standards allerdings von großer Bedeutung.

³⁸⁶ Fastenrath, S. 150.

³⁸⁷ Kratzsch, S. 138; s. auch Reicherter, S. 204ff.

Sie sind neben dem Bereich der Menschenrechte auch im Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts, innerhalb des Spektrums der ILO und im Gesundheits- und Erziehungsbereich zu verzeichnen.³⁸⁸

Während Rechtsprinzipien

„ (...) als umfassender Begriff für mehrere Rechtssätze und Standards stehen, handelt es sich bei den Standards eher um eine Art Richt- oder Leitlinie bzw. Maßstäbe, die die Argumentation bei einer Entscheidung mitbestimmen.“³⁸⁹

Die normativ schwächer ausgeprägten Aspekte des Konzeptes der Human Security werden durch einen völkerrechtlichen Standard zusätzlich angereichert.³⁹⁰

III. Bewertung und Sonderfragen

Entscheidend ist, dass der Rechtserzeugungsprozess von den Staaten getragen wird und dass einzelne Aspekte als rechtlich verbindlich wahrgenommen werden. Ein Völkerrechtsprinzip kann allgemeiner oder abstrakter Natur sein. Prinzipien können auch vorausgesetzt sein, insbesondere bei punktuellen Verboten oder Erlaubnissen.³⁹¹ Außerdem können Prinzipien als Ausgangspunkt für eine evolutive Auslegung des Völkerrechts nur eine (oder auch mehrere) anerkannte Regeln des Völkerrechts haben, um durch Argumentation zu einem Abwägungsergebnis zu kommen.³⁹²

Typisch ist, dass einem völkerrechtlichen Prinzip ein leitender Grundgedanke zu Grunde liegt, der gleichsam als Dach (oder Fundament) derjenigen Werte und Wertungen verstanden werden kann, die dem Prinzip seinen Regelungsgehalt verleihen. Das Prinzip kann dabei (auch nur in Teilen) Ausdruck im positiven Recht gefunden haben, sich als Gewohnheitsrecht etabliert haben, Ideen allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze widerspiegeln oder aus einer Gesamtschau aller

³⁸⁸ Vgl. Vitzthum in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 153 m. w. N.

³⁸⁹ Kratzsch, S. 138; s. auch Reicherter, S. 204ff.

³⁹⁰ S. im Einzelnen zur „Theorie der Menschenrechtsstandards: Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte“ Riedel (1986).

³⁹¹ Vgl. Fastenrath S. 126ff. und S. 208.

³⁹² Vgl. Hector, S. 137ff. m. w. N.

formellen Rechtsquellen zu entnehmen sein. Dies ist der Ansatz, der in der vorliegenden Arbeit verfolgt wird. In der völkerrechtlichen Prinzipienlehre sind allerdings einige Punkte umstritten, da sie, wie bereits erwähnt, weniger stark ausgeprägt ist als im nationalen Recht. Dazu gehört insbesondere die Einbeziehung von außerrechtlichen Elementen.

1. Außerrechtliche Wurzeln von Völkerrechtsprinzipien

Ein Völkerrechtsprinzip als materielle Rechtsquelle kann auch Wurzeln in nichtrechtlichen Bereichen haben, wie beispielsweise Ethik³⁹³ und Moral³⁹⁴. Ferner betreiben die Staaten eine Völkerrechtspolitik, welche vom Völkerrecht zu unterscheiden ist, aber im Laufe der Zeit dazu erwachsen mag. Diese kann etwa ein Konzept wie Human Security als Leitmotiv haben.³⁹⁵

Dadurch können Wertvorstellungen, gleich welchen Ursprungs sie sein mögen, Einzug in das Völkerrecht halten. Wenn Wertvorstellungen differieren, kann dies allerdings gleichzeitig zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Umfangs eines völkerrechtlichen Prinzips führen. Begründet werden können solch unterschiedliche Wertvorstellungen etwa durch unterschiedliche Rechtskulturen, Religionen oder ideologische Gegensätze. Jedoch bleiben Schnittmengen, die Teil des Völkerrechts werden können.

Emmerich-Fritzsche gibt hinsichtlich der Moral jedoch zu bedenken, dass sie vom Recht zu trennen sei, da letzteres Objektivität beanspruche, während moralische Empfindungen immer subjektiv geprägt seien.³⁹⁶ Dies entspricht auch unserer nationalen Rechtsordnung, wenn auch das Einfallstor der Sittenwidrigkeit geltenden Moralvorstellungen offen stehen mag. Dennoch gilt auch hier:

„Ordnungsprinzipien der Völkersitte und Courtoisie können die Schwelle der Normativität übersteigen, also zu einer rechtlichen Verpflichtung werden. (...) Entscheidendes Kriterium

³⁹³ So auch *Kadelbach*, S. 10.

³⁹⁴ Etwa im Bereich Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht; vgl. *Thürer*, S. 597f.

³⁹⁵ S. beispielsweise Kanada und Japan *supra*.

³⁹⁶ Vgl. *Emmerich-Fritzsche*, S. 270.

für diesen Sprung vom Nichtrecht zum Recht ist die Überzeugung der Völkerrechtsgemeinschaft, dass das Verhalten rechtlich geboten ist.“³⁹⁷

Vielleicht ist im Bereich Ethik und Moral zumindest ein Minimalkonsens erzielbar. Immerhin wohnt den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht ein Element von Moral inne.³⁹⁸ Dann kann diese „Minimalethik“ als Methode zur Auslegung und Lückenfüllung im Völkerrecht fruchtbar gemacht werden.³⁹⁹

2. Der Beitrag des Konstitutionalismus

Eine tendenzielle Verstärkung moralischer und/oder ethischer Argumente wird auch als Ausdruck der anhaltenden Konstitutionalisierungsdebatte, die versucht, innerstaatliche Reifungsprozesse des Rechts in das Völkerrecht zu übertragen, was etwa im Wege einer Analogie geschehen kann, gesehen.

a) Die nationale Ebene

In Deutschland wurde der Konstitutionalismus nach dem Wiener Kongress 1814-5 und den Karlsbader Beschlüssen von 1819 vor allem seit dem Hambacher Fest von 1832 und der Märzrevolution 1848 als „gegen die monarchischen Absolutismus gerichtete Verfassungsbewegung (Stichwort: Grundrechte, Stände bzw. Parlament, Gesetze, Budgetrecht)“.

Dies führt Häberle zu dem Resumée:

„Der Konstitutionalismus ist eine *kulturelle Errungenschaft* par excellence.“⁴⁰⁰

³⁹⁷ Vitzthum in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 69.

³⁹⁸ So Thürer, S. 598.

³⁹⁹ Vgl. Bleckmann Rn. 28ff.; s. auch die Inbetrachtung ethischer, „ja philosophische[r] Betrachtungen zum Stand der modernen Zivilisation“ im Gegensatz zu einer ausschließlich positivrechtlichen Rechtsanalyse durch den IGH bei Thürer (S. 589ff., Zitat auf S. 595).

⁴⁰⁰ Näher Häberle, S. 533ff.; Zitate S. 533 und 534.

Heute kann der Begriff mit dem Verfassungsstaat gleichgesetzt werden. Dieser verfügt inzwischen über eine verfestigte Tradition.⁴⁰¹ Die dogmatische Theorie stehe dabei für „Konsistenz, Abgeschlossenheit, Ausdruckskonstanz, Überprüfbarkeit und Fruchtbarkeit. (...) Auch die Gerechtigkeit dogmatische Theorien ist ein Aspekt ihrer Fruchtbarkeit.“

Wegen ihrer präzisen Konturierung und der dadurch (vermeintlich) einfacheren Abwägungsmöglichkeiten wird die Dogmatik teilweise auch gegenüber einer Prinzipienlehre für vorzuzugswürdig erachtet.⁴⁰² Die Dogmatik mag feiner ziseliert sein, in der Abwägung jedoch nicht zielführender. Insbesondere ist dies deshalb nicht der Fall, weil auch im Rahmen der Prinzipienlehre praktische Konkordanz durch Abwägung in einem Rechtsverfahren hergestellt wird, wobei insbesondere im Rahmen einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne dem rechtlichen Gewicht der einzelnen Positionen Genüge getan wird.⁴⁰³

Vertieft wird diese Einschätzung durch die weitere Einteilung in formelle und materielle Prinzipien. Weil formelle Prinzipien verfahrensrechtliche Aspekte betreffen verfügen sie über keinen eigenständigen materiellen Gehalt.⁴⁰⁴

b) Das Europarecht

Vor allem im Europarecht gerade im Bereich der Grundrechte eine offensichtliche Annäherung der Theorie an das nationale Verfassungsrecht zu bilanzieren.⁴⁰⁵

Im Vertrag über die Europäische Union sind die Grundwerte in Art. 2 und die Ziele in Art. 3 niedergeschrieben. Art. 2 EUV spricht von der „Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit“ und der Wahrung der Menschenrechte, von Minderheitenrechten sowie ferner von „Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität“ und der Gleichheit von Mann und Frau.

⁴⁰¹ S. dazu etwa den Beitrag von Böckenförde.

⁴⁰² Schlink, S. 162; Zitat *ebda*.

⁴⁰³ Vgl. Alexy (1996), S. 100ff.; ders. (1990), S. 54f. und (1995), S. 216.

⁴⁰⁴ Alexy (2002), S. 416f.

⁴⁰⁵ Vgl. etwa Jarass, § 6.

Art. 3 EUV spricht u.a. neben der Friedensförderung von sozialem Fortschritt und sozialer Gerechtigkeit sowie der Verbesserung der Umweltqualität.⁴⁰⁶

Dem Primärrecht fehlt ein (rechtliches) Verfahren zur Auflösung von Prinzipienkollisionen. Gerade hier böte eine

„Prinzipienlehre, eine systematische Durchdringung der Strukturentscheidungen des europäischen Primärrechts (...) einen Königsweg zu einer europäischen Verfassungsrechtswissenschaft.“⁴⁰⁷

Neben der Erhöhung von Kohärenz und Transparenz des Rechtssystems sowie Vorhersehbarkeit und somit Rechtssicherheit dient die Einbettung in den „Großen Strukturplan“ auch der Herstellung von materieller Gerechtigkeit.⁴⁰⁸ Dies führt auch zu erhöhter Akzeptanz durch die EU-Bürger. Das Grundgesetz wurde durch ähnliche Entwicklungen zu einem wahren „Exportschlager“.⁴⁰⁹

Fraglich ist jedoch, ob der EUV, insbesondere nach dem Scheitern der Verfassungsverabschiedung auf Grund der ablehnenden Entscheidungen der Unionsbürger in Frankreich und den Niederlanden, als Verfassung angesehen werden kann.

Jedenfalls geht der Trend in den Europarechtswissenschaften wenn nicht zur Bejahung von Europäischen Verfassungsrecht eindeutig in Richtung der Annahme zumindest verfassungsähnlicher Strukturen, an denen sich sowohl der *acquis communautaire* wie auch zukünftige Rechtssätze werden messen lassen müssen.

Dieser Prozess wird bestärkt durch den Anwendungsvorrang des Primärrechts. Ferner ist in diesem Zusammenhang die juristische Methodik bei der Rechtsanwendung zu bedenken, vor allem die teleologische Auslegungsmethode, welche eine besondere Ausprägung durch das

⁴⁰⁶ S. auch *supra*.

⁴⁰⁷ *Von Bogdandy* (2003), S. 149.

⁴⁰⁸ *Ebd.*, S. 150ff.

⁴⁰⁹ S. *Hall*, S. 771 m.w.N.

Prinzip des *effet utile* erfährt.⁴¹⁰ Auch das Sekundärrecht trägt bereits zur Verfestigung des Prozesses der Konstitutionalisierung der EU bei.

Insbesondere spricht auch der Europäische Gerichtshof seit Jahrzehnten von den Verträgen als „Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft“.⁴¹¹ Der weitreichende Rechtsschutz im europäischen Gerichtssystem, also unter Einschluss des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in dem die Ziele der Union „in ihren rechtlichen Wirkungen als Prinzipien und damit als Optimierungsgebote, die im Konfliktfalle einen am Grundsatz praktischer Konkordanz (Abwägungsgesetz)orientierten Ausgleich verlangen“ angesehen werden,⁴¹² ergänzt diese Entwicklung.

Methodisch hat der EuGH vor allem allgemeine Rechtsgrundsätze festgestellt. Dies geschah in vielen Fällen durch rechtsvergleichende Herausarbeitung von Charakteristika aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten und deren Übertragung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der EU.⁴¹³ Die Achtung der grundlegenden „verfassungsmäßigen Strukturen“ kommt bereits in Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV zum Ausdruck.

Der EuGH sieht sich in seinem Wirken auch Kritik ausgesetzt. Insbesondere wird eine stimmige gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsdogmatik gefordert, um sich im „Wettbewerb der innerstaatlichen Rechtsordnungen (...) nicht dem Vorwurf des Eklektizismus aussetzen“⁴¹⁴ zu müssen. Hierbei handelt es sich jedoch vornehmlich um eine rechtstechnische Kritik. Der Standard des Menschenrechtsschutzes in der Union und ihren Mitgliedstaaten ist sehr hoch.

Als Beispiele für vom EuGH übertragene allgemeine Rechtssätze und deren wichtigste Prägungsquelle im Sinne einer Rechtskultur nennt Papier die institutionelle Prägung (Frankreich), die Verfahrensrechte (Großbritannien), den Grundsatz der Transparenz der Verwaltung (Skandinavien) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Deutschland).

⁴¹⁰ Vgl. *Calliess*, S. 2.

⁴¹¹ S. etwa EuGH, Rs. 294/83 vom 23. April 1986, Slg. 1986, S. 1339, Rn. 23419 (*Les Verts*); zitiert nach *Calliess*, S. 21.

⁴¹² Vgl. die Nachweise dazu bei *Calliess*, S. 11f; Zitat ebda., S. 31.

⁴¹³ S. hierzu *Papier*.

⁴¹⁴ *Papier*, S. 134; s. auch *Kingreen*.

Für die Arbeit wichtig ist die Erkenntnis, dass diese Tendenz die Annahme völkerrechtlicher Prinzipien unzweifelhaft begünstigt.

c) Im Völkerrecht

Dieser Prozess ist in den Internationalen Beziehungen seit Errichtung des Völkerbundes und insbesondere seit der Gründung der Vereinten Nationen zu verzeichnen.⁴¹⁵

Von Bogdandy beschreibt diesen dynamischen Prozess folgendermaßen:

„Ausgangspunkt ist zumeist die Annahme einer Verdichtung des Völkerrechts, die im Kontext der Globalisierung beobachtet und von ihr funktional zur Sicherung von globalen Gemeinwohlbelangen erfordert wird, sowie seine Emanzipation vom Willen des einzelnen Staates.“⁴¹⁶

Grundlage konstitutionalistischer Überlegungen ist, wie bereits angedeutet, die Annahme, die Charta der Vereinten Nationen stelle die Verfassung der Staatengemeinschaft dar. Begründet wird dies meistens mit ihrer quasi-universellen Anerkennung und mit der Bedeutung von Art. 103 SVN.⁴¹⁷

Das bedeutet, dass ihr, wie auf der nationalen Ebene dem Grundgesetz, Prinzipien entnommen werden könnten. Im nationalen Recht werden dabei Prinzipien als diejenigen geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze, die den Rahmen rechtsstaatlichen Regierens vorgeben oder wesentliche Grundentscheidung der Verfassung reflektieren.⁴¹⁸ Von den Leit- und Strukturprinzipien unterschieden werden verschiedene andere staats- und verfassungstheoretische Kategorien, etwa Staatsziele und Gesetzgebungsaufträge.⁴¹⁹

⁴¹⁵ Vgl. *MacDonald/Johnston*, Introduction.

⁴¹⁶ *Von Bogdandy* (ZaöRV), S. 864.

⁴¹⁷ S. zu letzterer Vorschrift im Beitrag von *Dupuy* die S. 12ff.

⁴¹⁸ *Schuppert/Bumke*, S. 39 m.w.N.; zu Staatszielen als dogmatischer Kategorie s. auch *Callies*, S. 26.

⁴¹⁹ *Schuppert/Bumke*, S. 40ff.

In der Charta der Vereinten Nationen finden sich die wichtigsten Strukturentscheidungen vor allem in Artikel 1 und 2.

Die Vergleichung und Übertragung von staatlichem öffentlichem Recht auf das Recht der Internationalen Organisationen ist seit langem eine rechtsvergleichende Übung.⁴²⁰ Inzwischen entstehen durch die fortschreitende Integration der Staatengemeinschaft „Beziehungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter“, wobei „Gründungsverträge (Satzungen) öffentlicher Internationaler Organisationen als Verfassungen und ihre ausführende Tätigkeit als Verwaltung anzusprechen“ seien.⁴²¹

Für sich spricht in diesem Zusammenhang die Überlegung, wie es sich mit einer „Verfassungsänderung“ der Charta der Vereinten Nationen im Gegensatz zu einer Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verhält.

Die entscheidende Vorschrift für eine formale Änderung der Charta ist deren Art. 108. Die Charta der Vereinten Nationen wurde lediglich zwei Mal in den 1960er Jahren geändert.⁴²² Das größte Hindernis für eine Charta-Änderung ist danach das Erfordernis der Zustimmung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Man kann vertreten, dass auf Grund der Wichtigkeit dieses Dokuments die Erfordernisse für eine Änderung sehr hoch sein sollten, um dauerhafte Werte zu konservieren und gegen kurzlebige politische Trends zu schützen. Auf der anderen Seite kann man gleichfalls vertreten, dass dieses Dokument, wenn man ihm eine derart prominente Rolle in den Internationalen Beziehungen zuschreibt, in der Lage sein muss, sich dem immer schneller entwickelnden Weltgeschehen anzupassen.

Hier sei eine Parallele herangezogen: Die Anzahl der Änderungen des Grundgesetzes ist trotz des Erfordernisses einer qualifizierten Mehrheit erheblich: Bis zum 28. August 2006 gab es 52 Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes. Teilweise handelte es sich dabei auch um qualitativ wie quantitativ wesentliche Änderungen. Beim Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006⁴²³ zu einem Thema von fundamentaler Bedeutung für die Staatlichkeit der

⁴²⁰ S. *supra*. Das Bundesverfassungsgericht nahm eine zwiespältige Position zum Konstitutionalismus im Völkerrecht ein; s. *von Bogdandy* FN 3.

⁴²¹ So *Zemanek* (1964), S. 470.

⁴²² S. <http://www.unric.org/html/german/pdf/charta.pdf>; zuletzt besucht am 03. Juli 2011.

⁴²³ BGBl. I S. 2034.

Bundesrepublik, der Föderalismusreform mit der damit verbundenen Neuaufteilung der Gesetzgebungskompetenzen, wurden 25 Artikel des Grundgesetzes geändert, neu gefasst, eingefügt oder aufgehoben.

Allerdings ist eine Änderung der konstitutiven Fundamentalentscheidungen des Grundgesetzes durch die sog. „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. 3 GG ausgeschlossen. Bezüglich des Europarechts sei auf Art. 48 EUV und die Zeiträume der großen Vertragsreformen verwiesen.

3. Prinzipien in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Bedeutung für Human Security

In der Charta der Vereinten Nationen ist verschiedentlich von „principles“ die Rede, etwa in den Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie in Art. 2. Auch im Bereich der Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Rechte können in den Vorschriften der Art. 1 Abs. 3 SVN und Art. 55 und 56 SVN Prinzipien entdeckt werden.

Zemanek unterteilt die Prinzipien in der Charta der Vereinten Nationen aufgrund ihrer „precision and imperativeness“ in drei unterschiedliche Gruppen: Zur ersten Gruppe zählt er diejenigen, die in der Form einer Maxime auftreten. Sie bedürften auf Grund ihrer Herkunft und ihres angestammten Platzes im Völkerrecht keine Bestimmung ihres Inhaltes in der Charta. Er zählt zu dieser Gruppe: Good faith, justice, sovereign equality, domestic jurisdiction und observance of international law.

In die zweite Gruppe ordnet er diejenigen Prinzipien ein, die in Form eines Rechtssatzes auftreten, ein bestimmtes Verhalten fordern und an anderer Stelle in der Charta verfahrensrechtlich präzisiert werden. Hierzu gehören das Gebot der friedlichen Streitbeilegung, das Gewaltverbot und das Interventionsverbot.

Schließlich konstatiert er die Existenz einer dritten Gruppe, die er als Programme bezeichnet, die von den UN-Organen in Kooperation mit den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen. Dies sei

der Fall “with the protection of human rights, with equal rights and self-determination, or with solidarity in socio-economic matters in general.”

Im Bereich der sozio-ökonomischen Rechte schlägt Zemanek eine Klassifizierung in drei verschiedene Kategorien vor:

“Those which have undisputedly acquired the status of legal principle; those which are still in the process of transformation; and finally those which have not lost their “soft” character.”⁴²⁴

Der normative Wert der Prinzipien sei unterschiedlich.⁴²⁵ Vor allem in die dritte Gruppe fallen viele Aspekte, die einem möglichen Prinzip der Human Security zugeschrieben werden sollen, deren Normativität jedoch umstritten ist. Die Verwirklichung der Ziele in sozial-ökonomischen Angelegenheiten wurde insbesondere in den 1970er Jahren im Rahmen der sog. New International Economic Order gefordert worden.⁴²⁶ Diese Prinzipien geben keine konkrete Handlungsanleitung, sondern sie zeigen lediglich das Ziel auf, welches durch ein Zusammenwirken von Staaten und Internationalen Organisationen als den an der modernen Form der Rechtsschöpfung beteiligten Völkerrechtssubjekten erreicht werden soll.

Das Ziel selbst wird in Art. 1 Abs. 3 SVN vorgegeben: Es sollen „internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art“ gelöst werden. Art. 55 lit. a und b SVN, die am Anfang des mit „Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet“ Kapitel IX der Charta stehen und die als wichtigste Vorschriften der Charta in diesem Bereich und seiner Implementierung gelten müssen,⁴²⁷ lauten in ihrer deutschen Übersetzung:

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlstand herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

⁴²⁴ Zemanek (2005), S. 419.

⁴²⁵ Zemanek (2005), S. 405.

⁴²⁶ S. statt vieler Bedjaoui (1979).

⁴²⁷ Vgl. Wolfrum Art. 55 (a) and (b) Rn 1 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002) m. w. N.

- a) die Verbesserung des Lebensstandards, der Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;
- b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung.

Nach Art. 60 der Charta der Vereinten Nationen sind für die Wahrnehmung der in Kapitel IX genannten Aufgaben die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich.

Die „inspirational role“, die der Verbindung der Vorschriften der Art. 1 Abs. 3, Art. 55, 56, 62 und 68 innewohne, habe dazu geführt, dass Menschenrechtswerte zu den Kernelementen des internationalen Wertesystems geworden sein und Anerkennung als Verpflichtungen erga omnes oder gar als Vorschriften mit ius cogens-Charakter gefunden hätten.⁴²⁸ In dieser Lesart klingt das nach einer Blaupause für einen breiten Ansatz des Konzeptes der Human Security im VN-System.

Kann nun eine auf Grund der Formulierung geringere normative Bindung die Entstehung eines völkerrechtlichen Prinzips verhindern? Wie bereits zuvor entwickelt, steht der Entwicklung eines völkerrechtlichen Prinzips nicht entgegen, dass es abstrakt formuliert ist oder keine Verhaltensweisen einfordert oder Vorgaben hinsichtlich seiner Implementierung anbietet.

Es wird vielmehr aus diesen Vorschriften, auch im Gegensatz zur Völkerbundsatzung und wegen der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, eine Verpflichtung zur aktiven Verwirklichung der Ziele zwischen und innerhalb von Staaten gesehen. Die Absicht, wirtschaftliche und soziale Fortschritte zu erzielen, die dem Menschen zu Gute kommen sollen, zieht sich wie ein roter Faden durch die Atlantik-Charta und die Dokumente, welche im Vorfelde der Gründung der Vereinten Nationen verfasst wurden.⁴²⁹ Geprägt wurde diese Erkenntnis ebenfalls durch die Not

⁴²⁸ So *de Wet* (2006), S. 615.

⁴²⁹ Nach *Wolfrum* Art. 55 (a) and (b) Rn 2ff in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002) m.w.N

in den 1930er Jahren, die durch den Börsensturz von 1929 ausgelöst wurde und in den USA durch den New Deal des Präsidenten Franklin D. Roosevelt bekämpft wurde.⁴³⁰

Die Bedeutung der Menschenrechte ist nicht zu unterschätzen. Es bestehe ein breiter Konsens, dass Art. 55 lit. c SVN nicht nur die Vereinten Nationen als Internationale Organisation bindet, sondern dass aufgrund dieser Vorschrift auch die Mitgliedstaaten rechtlich gebunden sind, Menschenrechte zu achten und zu fördern.⁴³¹ Diese Einschätzung wird auch für die EU geteilt.⁴³²

⁴³⁰ MacFarlane/Khong, S. 65.

⁴³¹ Riedel Art. 55 (c) Rn 9 und 15 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁴³² Vgl. *Study Group on Europe's Defence Capabilities*, S. 10.

B. Menschenwürde als Basis von Human Security

Alfred Verdross sprach anlässlich einer Konferenz in Straßburg am 22. April 1977 von der Würde der menschlichen Person als Basis der Menschenrechte.⁴³³ Die Unterscheidung zwischen Menschenrechten und Human Security wurde bereits vorgenommen.⁴³⁴ Man kann diese Linie weiter denken, einen Schritt weiter gehen und die Würde des Menschen als Essenz und normative Leitschnur für ein Völkerrechtsprinzip der Human Security betrachten. Dies ist der methodische Ansatz, der in dieser Arbeit vertreten wird.

“Human Security is not a concern with weapons – it is a concern with human life and dignity.”⁴³⁵

Ein von der Leitidee der Menschenwürde als Kern der Menschenrechte getragenes Verständnis des Konzeptes der Human Security wird auch mit Verantwortung und Solidarität in Verbindung gebracht. Tadjbakhsh/Chenoy schreiben zu diesen, wie sie es nennen, „modern notions of human rights that emphasise freedom grounded in dignity“:

“Human Security can be conceived as an extension of the pursuit of human dignity that offers an alternative to the concept of Human Security as an expansion of state security. The human rights approach focuses on the realization of rights legally and morally, whereas Human Security adds a third dimension whereby the potential for external threats is a supplementary motivating factor in fulfilling political and economic rights.”⁴³⁶

Dieses Konzept wird dieser Arbeit als theoretisches Konzept zu Grunde gelegt. Daher ist die Bedeutung der Menschenrechte im modernen Völkerrecht dazustellen. Diese wiederum haben eine enge Beziehung zum humanitären Völkerrecht, welches sich der Neuzeit seit dem Wirken Henri Dunants, welcher sich nach der Schlacht von Solferino 1864. um die Einhegung kriegesischer Gewaltausübung verdient machte. Es kann nicht ausgespart bleiben, wird die Normativität eines völkerrechtlichen Konzeptes der Menschlichen Sicherheit untersucht.

⁴³³ S. Verdross (1979).

⁴³⁴ S. *supra*.

⁴³⁵ UNDP HDR 1994, S. 22.

⁴³⁶ Tadjbakhsh/Chenoy, S. 132f.

C. Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht

Einführend folgen einige Worte zum geschichtlichen Hintergrund der Menschenrechte.

I. Kurze Geschichte der Menschenrechte

Geistesgeschichtlich liegen die Ursprünge der Menschenwürde und somit auch der Menschenrechte als ethisches Verhaltensprinzip Jahrhunderte, gar Jahrtausende zurück, wenn man die Religionsstifter als Quelle von Verhaltensgeboten und -verbieten sieht.

Ebenso zu nennen sind die (Spät-) Scholastiker, die Humanisten und die Zeit der Aufklärung, welche bereits zuvor als Begründer von Rechtsschulen angeführt wurden.

Das klassische Völkerrecht nach 1648 fokussierte fast ausschließlich auf Staaten. Das 20. Jahrhundert kann jedoch als das Jahrhundert der Menschenrechte bezeichnet werden. Dies erscheint paradox, kamen doch niemals zuvor in der Menschheitsgeschichte so viele Menschen durch Kriege und andere Katastrophen ums Leben.⁴³⁷

In früheren Zeiten gab es zugegebenermaßen auch eine Entwicklung der Menschenrechte. Spuren finden sich bereits im antiken Rom und Griechenland, wo „Bürgern“ gewisse Rechte zustanden. Der Begriff des Bürgers deckt sich jedoch nicht mit unserem heutigen Verständnis.

1215 ist sodann die Magna Charta zu nennen. Nach einer Ruhephase (nach innen) war England im 17. Jahrhunderts von Umbruch geprägt. In einem überschaubaren Zeitraum gab es zunächst die Petition of Rights (29. Mai 1605) und anschließend die Habeas Corpus Akte (27. Mai 1679) sowie die Unterzeichnung der Bill of Rights (23. Februar 1689).

⁴³⁷ Natürlich darf man bei der Betrachtung der absoluten Zahlen die rasante Zunahme der Erdbevölkerung in diesem Zeitraum nicht außer Acht lassen.

Ferner sind die Unabhängigkeitsbewegungen in Nordamerika und die Revolution in Frankreich am Ende des 18. Jahrhunderts in diesem Zusammenhang zu erwähnen; für Deutschland noch die Verabschiedung des Grundrechtsteils der Reichsverfassung durch die Frankfurter Nationalversammlung am 20. Dezember 1848, der am 27. Dezember 1848 als besonderes Gesetz in Kraft tritt.

Diese Entwicklung vollzog sich schrittweise. Um eine Kultur der Menschenrechte zu etablieren brauchte es insgesamt (aus heutiger (meiner) Sicht erstaunlicherweise) Jahrhunderte. Die Langsamkeit dieser Entwicklung kann damit begründet werden, dass es sich beim Zugeständnis von Menschenrechte oftmals um eine Machtfrage handelt(e).

Der Mensch steht im Mittelpunkt der Menschlichen Sicherheit. Daher ist die Bedeutung von Menschenrechten in diesem Zusammenhang offensichtlich. Sie fanden in dieser Arbeit bereits vielfach Erwähnung. Der Schutz der Menschen ist auch das Anliegen des humanitären Völkerrechts. Diese beiden Gebiete sind daher natürliche Grundlagen eines wie auch immer definierten Konzeptes von Human Security.

II. Zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht⁴³⁸

Der Menschenrechtsschutz gilt natürlich auch in bewaffneten Konflikten. Davon zeugt bereits die Martenssche Klausel. Die beiden Rechtsgebiete Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht haben den gleichen Kern. Dies spricht bereits gegen die Anwendung des Rechtsgrundsatzes *lex specialis derogat lex generalis*. Teilweise wird eine Komplementarität vertreten, deren primäre Aufgabe die Lückenfüllung sei. Weiter geht die kumulative Anwendung im Sinne einer Konvergenz-Theorie.

Ich denke, dass in der heutigen Zeit, insbesondere vor dem Hintergrund des Wandels des Erscheinungsbildes von Konflikten, die Anwendung beider Rechtsgebiete dem telos der Vorschriften, nämlich dem effektiven Schutz des menschlichen Lebens, am besten gerecht werden kann. Daher ist eine strikte Trennung der beiden Rechtsmaterien nicht mehr zeitgemäß.

⁴³⁸ Die vorgestellte Lösung erfolgt im Einklang mit *Heintze*, S. 44f.

Einige Vorschriften sind allerdings im humanitären Völkerrecht stärker konkretisiert und sollten Anwendungsvorrang finden, die Auffangfunktion der weiter gefassten Menschenrechtsvorschriften darf jedoch nicht unterschätzt werden.

III. Die Universalität der Menschenrechte

Im Bereich der Menschenrechte ist bereits die Existenz einer universalen Akzeptanz trotz großer Zustimmung zumindest in einigen Teilaspekten fraglich. Als Beispiel sei hier die Rolle von Frauen in Gesellschaften angeführt. Es besteht darüber hinaus oft eine Diskrepanz zwischen (völker-)rechtlichen Verpflichtungen der Staaten und der praktischen Umsetzung und Befolgung der Normen. Pape ruft den Streit um die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit auf der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte in Erinnerung.⁴³⁹ Einige Länder versuchten dort, Mängel bei der Einhaltung der Menschenrechte mit Problemen in den Bereichen Wirtschaft und Entwicklung sowie kulturellen Unterschieden zu erklären. Trotzdem heißt es in der Abschlusserklärung:

„Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang (...) Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“⁴⁴⁰

Ferner wurde in Wien eingestanden, dass Armut ein Hindernis bei der Durchsetzung von Menschenrechten sein kann, aber Entwicklungsrückstände nichtsdestotrotz nicht als Rechtfertigung dienen dürfen, international anerkannte Menschenrechte einzuschränken.⁴⁴¹

Menschenrechte werden gelegentlich auch als Instrument eines intellektuellen Imperialismus betrachtet, der Kulturen mit anderen Traditionen kolonialisieren möchte.⁴⁴² Möglicherweise kann

⁴³⁹ Pape, S. 28.

⁴⁴⁰ S. zur Frage nach der Universalität auch Koenig/Lorç.

⁴⁴¹ Ebd.

hinsichtlich des Universalitätsanspruches der Menschenrechte nur ein kleinster gemeinsamer Nenner jenseits von Kultur, Rechtssystem und Religion gefunden werden, da Menschenrechte nicht ausschließlich objektiv bestimmt werden können, sondern ihnen auch ein subjektives Moment von Weltanschauung und Wertvorstellungen innewohnt. Maier stellt die Frage:

„Wie universal sind die Menschenrechte? Sind sie ein spezifisches Produkt westlichen Rechtsdenkens, ihre Welt-Ausbreitung also ein Ergebnis der das 19. und 20. Jahrhundert beherrschenden Bewegung der „Westernization?“ Oder bilden sie das Fundament einer universellen, alle Nationen überwölbenden politischen Kultur, sind sie Rechte, die, ungeachtet kultureller und ethischer Verschiedenheiten, alles verbinden, „was Menschenantlitz trägt?“⁴⁴³

Das Vorbringen des Argumentes, der Westen habe selber bis in die heutige Zeit hinein Jahrhunderte lang Menschenrechte missachtet, mag teilweise zustimmen, darf jedoch keine Rechtfertigung für eine grundsätzliche Ablehnung oder eine eigene Missachtung von Menschenrechten sein. Auch im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 wird die Universalität der Menschenrechte hervorgehoben:

“We reaffirm that all human rights are universal, indivisible, interrelated, interdependent and mutually reinforcing and that all human rights must be treated in a fair and equal manner, on the same footing and with the same emphasis.”⁴⁴⁴

Von ihr ist mithin zum Untersuchungszweck auszugehen.

IV. Menschenrechte verschiedener Generationen

Ein wichtiger Aspekt der Konturierung eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security betrifft die Frage nach dem Umfang von Menschenrechten.

⁴⁴² Vgl. *Kuhn-Zuber*, S. 307ff. Ist es dann nicht auch ein Menschenrecht, den genauen Umfang von Menschenrechten unterschiedlich zu definieren?

⁴⁴³ *Maier*, S. 8; s. grundsätzlich auch *Kühnhardt*.

⁴⁴⁴ UN World Summit Outcome Document § 121.

1. Status

Die bürgerlichen und politischen Rechte als sog. Menschenrechte der ersten Generation werden teilweise in einen Gegensatz zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten als sog. Menschenrechte der zweiten Generation gesetzt. Die Rechtfertigung einer solchen Differenzierung kann dadurch vorgenommen werden, dass, ähnlich wie im nationalen Verfassungsrecht, die erste Generation als Abwehrrechte und die zweite Generation als Teilhabe- oder Leistungsrechte interpretiert werden können. Dementsprechend werden sie von einer unterschiedlichen Klientel unterstützt. Im Vergleich sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte normativ unterentwickelt,⁴⁴⁵ denn während die Rechte der ersten Generation vielfach gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen können, sind die meisten Rechte der zweiten Generation oft lediglich vertraglich niedergeschrieben und somit nicht allgemein verbindlich. Außerdem erscheint ihre Durchsetzung schwieriger. Honey bringt ein Beispiel:

“Second-generation rights are tougher because no obvious guarantor is available. When freedom of speech, a first-generation right, is violated, the perpetrator (the state) can be identified. This is much tougher when second-generation rights are involved. Who should one sue when people do not have adequate health care? An impoverished government? The wealthy countries of the North? Coca-Cola or CNN? Responsibility is more difficult to define; redress is more difficult to achieve. Third-generation rights have their own difficulties. Basically, they involve human survival. Which of many actions in fact jeopardize humanity? The vast energy consumption of the United States? The lead-based petrol of Mexico? The aerosol cans in China? Moreover, third-generation rights are difficult to enforce, given the lack of an acceptable international mechanism to enforce compliance.”⁴⁴⁶

Zur Implementierung der Vorschriften des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte etwa wurden im Rahmen der Vereinten Nationen die sog. Limburger Prinzipien niedergeschrieben.⁴⁴⁷

⁴⁴⁵ *Joseph/Schultz/Castan*, Introduction, [1.02f].

⁴⁴⁶ *Honey*, S. 229f.

⁴⁴⁷ Nachzulesen unter [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/6b748989d76d2bb8c125699700500e17?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/6b748989d76d2bb8c125699700500e17?Opendocument), zuletzt besucht am 25. Juni 2010.

Dennoch ist weiterhin an der Unteilbarkeit und Universalität *aller* Menschenrechte festzuhalten. Ipsen stellt einen Bezug zwischen den verschiedenen Generationen der Menschenrechte und der menschlichen Würde dar. Die Freiheits- und Abwehrrechte seien demnach unabdingbar für die Verwirklichung der Rechte der zweiten und dritten Generation. Insbesondere die Rechte der zweiten Generation (Ipsen bevorzugt den Begriff „Dimension“) seien jedoch „vielfach umgekehrt die Voraussetzung für die der Menschenwürde gemäße Wahrnehmung der Freiheitsrechte“.⁴⁴⁸

Diese Überlegungen beanspruchen im nationalen Recht dieselbe Gültigkeit. Ihre Binnenverwirklichung mag als Hilfe für die Einschätzung des Verwirklichungspotentials herangezogen werden. Das Wechselverhältnis zwischen den Menschenrechten verschiedener Dimensionen erinnert auch an das zuvor beschriebene Verhältnis zwischen Entwicklung und Sicherheit, welche sich, wie dargestellt, gegenseitig bedingen.

2. Menschenrechte der dritten Generation

Die sog. Rechte der dritten Generation können allerdings zur Zeit mangels völkerrechtlicher Verbindlichkeit nicht als universelle Menschenrechte betrachtet werden, obwohl auch sie sich zum Teil auf Gewohnheitsrecht stützen.⁴⁴⁹

„In der Staatengemeinschaft und in der Völkerrechtslehre bestehen gegenüber der Anerkennung konturenloser Rechte wie des Rechtes auf Entwicklung grundsätzliche Vorbehalte. Zu den Unklarheiten dieses und ähnlicher Rechte gehört es, dass Inhalt, Verpflichtungsadressat und Berechtigte völlig umstritten sind.“⁴⁵⁰

Völkerrechtlich als universelle Menschenrechte sind somit nur solche zu qualifizieren, die „von der überwiegenden Gemeinschaft der internationalen Gemeinschaft als solche anerkannt sind.“⁴⁵¹ Diesen status können natürlich auch die Kollektivrechte der dritten Generation entsprechend den dargestellten üblichen Rechtserzeugungsmethoden erreichen.

⁴⁴⁸ Ipsen, in: Ipsen, § 50 Rn. 12.

⁴⁴⁹ So Ipsen, in: Ipsen, § 48 Rn. 38; s. a. Riedel (1989).

⁴⁵⁰ Herdegen (Völkerrecht), S. 336.

⁴⁵¹ Leiß, S. 12.

Es handelt sich dabei um eine Reihe von Rechten, die zwar von der Staatengemeinschaft im Grundsatz als Ziele der Gemeinschaft anerkannt werden, die jedoch als Rechte keine völkerrechtliche Verbindlichkeit haben. Typischerweise ist dabei der jeweilige Inhalt von globalem Interesse und die Rechte werden als kollektive Ansprüche postuliert. Oft bilden die Vereinten Nationen hierfür ein Forum, etwa in Form von Deklarationen der Generalversammlung.

Beispiele hierfür sind unter anderen das Recht auf Frieden⁴⁵² oder das Recht auf Entwicklung.⁴⁵³ Insbesondere das Recht auf Frieden kann, wenn Frieden in einem weiten Sinne verstanden wird, als mögliche, dann auch rechtliche, Basis für ein Konzept der Human Security gesehen werden. Die UNESCO plädierte für die Einführung eines Menschenrechtes auf Frieden, dies wurde jedoch durch die USA abgelehnt.⁴⁵⁴ Einem Recht auf Frieden könnte dann das Recht auf Entwicklung beiseite gestellt werden.

In der Afrikanischen Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker etwa wird neben dem Recht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung (Art. 22) auch ein Recht auf eine im Allgemein zufrieden stellende und der Entwicklung förderliche Umwelt postuliert (Art. 24). Auch die beiden UN-Pakte von 1966 enthalten Bestimmungen, die der sog. dritten Generation zuzurechnen sind wie die in beiden Pakten gleich lautenden Art. 1 Abs. 2: Das Nutzungsrecht hinsichtlich der eigenen Ressourcen (Beinhaltet das Entwicklungsrecht und das Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit).⁴⁵⁵ Ebenzu zu den Rechten der dritten Generation wird das Recht auf Solidarität gezählt.⁴⁵⁶

Möglicherweise könnte das „unverdächtige“ Konzept der Human Security dabei in solchen Ländern, die den Menschenrechten als Konzept oder Teilen davon eher skeptisch gegenüber stehen, mehr Unterstützung erfahren als das Konzept der Menschenrechte selber, wenn es viele Bereiche mit aufnimmt, die von einigen Staaten der „ersten“ Welt, aus welchen Gründen auch immer, nicht als verbindlich angesehen werden.

⁴⁵² Vgl. Declaration on the Right of Peoples to Peace; GA Res. 39/11 vom 12. November 1984.

⁴⁵³ Vgl. Declaration on the Right to Development; GA Res. 41/128 vom 4. Dezember 1986. S. hierzu *von Schorlemer* (2008) und *Odendahl*.

⁴⁵⁴ So *Thakur* im Streitgespräch mit *O'Connell*, s. dort S. 119.

⁴⁵⁵ Zitiert nach *Ipsen*, in: *Ipsen*, § 48 Rn. 38.

⁴⁵⁶ Lies hierzu *Wellens*.

Problematisch ist es allerdings, die sog. „Menschenrechte der dritten Generation“ als Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit einzustufen und ihre Umsetzung durch ein verbindliches Handeln des Sicherheitsrates einzufordern. Es besteht beispielsweise kein völkerrechtlicher Anspruch auf offizielle Entwicklungshilfe, da kein völkerrechtlicher Anspruch auf materielle Gleichheit besteht.⁴⁵⁷ Eine Verwässerung der Trennlinie für ein verbindliches Eintreten des Sicherheitsrates würde andere Akteure desavouieren und im Endeffekt ohne klare Regeln möglicherweise nicht unbedingt zur Sicherheit beitragen, sondern Willkür Vorschub leisten. Die Vereinten Nationen bieten im Rahmen dieser Diskussion allerdings den komparativen Vorteil, in überlegener Weise eine Vernetzung der Staaten und der unterschiedlichen betroffenen Teilsektoren herzustellen.

Über ihr Exekutivorgan und die Grenzen seiner Befugnisse wird später mehr folgen müssen.

V. Die Menschenrechte im Völkerrecht

Der Menschenrechtskorpus nimmt inzwischen eine überragende Stellung im Völkerrecht ein. Im Folgenden sollen die Stellung und die sich daraus ergebende Bedeutung der Menschenrechte dargestellt werden.

1. Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen

Die Menschenrechte als Teil des Kanons der Ziele der Vereinten Nationen binden alle Mitgliedstaaten und Organe normativ.⁴⁵⁸

Bereits in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen bekräftigen die Völker ihren „Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“ und halten in Art. 1 Abs. 3 SVN als Ziel der Vereinten Nationen fest, „eine

⁴⁵⁷ Vitzthum in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 3. Aufl., Rn. 74.

⁴⁵⁸ Vgl. Herdegen (Völkerrecht), S. 272.

internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu festigen und zu fördern und zu festigen.“

Eine weitere Bestärkung erfahren die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht dadurch, dass die Charta der Vereinten Nationen in Art. 1 Ziff. 1 SVN die Grundsätze der Gerechtigkeit und des Völkerrechts wiederholt, ebenso wie die Gerechtigkeit außerdem in Art. 2 Ziffer 3 SVN. Dies bewirke zum einen eine Beschränkung der Befugnisse der Organe.⁴⁵⁹ Es kann aber auch als Auftrag verstanden werden: Die Vereinten Nationen sollen nicht nur eine politische Organisation sein, sondern auch dem geltenden Völkerrecht zur Wirkung verhelfen.

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Ziele sowie der Menschenrechte wird zudem durch Art. 55 SVN gestärkt. Außerdem finden die Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen in der Präambel sowie in Art. 13 Abs. 1 lit. b, Art. 56, Art. 62 Abs. 2, Art. 68 sowie Art. 76 lit. c Erwähnung.

Die Förderung der Menschenrechte kann in einem Gegensatz zum Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten nach Art. 2 Abs. 1 SVN, verbunden mit dem Gewaltverbot, welches die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 4 SVN schützt sowie dem Interventionsgebot gemäß Art. 2 Abs. 7 SVN stehen, wenn es um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geht.

Insbesondere nach 1989/90 konnten sich (auch die in der Charta der Vereinten Nationen festgeschriebenen) Prinzipien zum Menschenrechtsschutz und zum humanitären Völkerrecht Geltung gegenüber dem Prinzip der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit verschaffen. Es wird dabei allerdings betont, dass nicht alle Vorschriften dem Völkergewohnheitsrecht, geschweige denn dem *ius cogens* zugerechnet werden könnten.⁴⁶⁰

⁴⁵⁹ So *De Visser*, *Compte rendu des débats*, in: Dupuy, S. 128.

⁴⁶⁰ *Shaw*, S. 11. Als Beispiel nennt er das Recht auf einen „due process“.

Nachdem ein potentielles Spannungsverhältnis zwischen der Förderung der Menschenrechte und dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit nach dem zweiten Weltkrieg vor allem wegen der Haltung der beiden Ständigen Sicherheitsratsmitglieder UdSSR und China eher akademischer Natur war, erlebte die Gegenüberstellung dieser potentiell konfligierenden Prinzipien nach dem Ende des sog. Kalten Krieges eine Renaissance. Auch hierzu später mehr.

2. Völkerrechtliche Instrumente des Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts

Die Position der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ist in der Nachkriegszeit erheblich gestärkt worden.

Die normative Dichte verfestigte sich durch eine Vielzahl multilateraler Verträge.⁴⁶¹ Ferner wurden viele Resolutionen Internationaler Organisationen, insbesondere durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, erlassen und intergouvernementale Vereinbarungen, wie etwa die KSZE-Schlussakte, unterzeichnet, die zwar dem Bereich des soft law zuzuordnen sind, jedoch eine große praktische Bedeutung hatten, die in den Bereich des Völkerrechts ausstrahlt.

a) Menschenrechtsschutz durch völkerrechtliche Verträge

Im Einzelnen handelte es sich bei den wichtigsten internationalen Dokumenten um die Folgenden:

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,

⁴⁶¹ Eine Übersicht bietet Ipsen, in: Ipsen, § 48 Rn. 3ff.

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord vom 9. Dezember 1948⁴⁶²

Die beiden internationalen Pakte vom 19. Dezember 1966:

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Auf regionaler Ebene sind zu nennen:

Die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950

Die Amerikanische Konvention über die Menschenrechte vom 22. November 1969⁴⁶³

Die Afrikanische Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26. Juni 1981⁴⁶⁴ und

Die Arabische Charta der Menschenrechte vom 15. September 1994 (durch Annahme der Res. 5437 durch den Rat der Arabischen Liga).

b) Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht, basierend auf dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907,⁴⁶⁵ erfuhr ebenfalls eine Ausbreitung und Vertiefung. Zu nennen sind vor allem die Genfer Konventionen vom 12. August 1949⁴⁶⁶ als wichtigstes Vertragswerk sowie die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977.⁴⁶⁷

Das Humanitäre Völkerrecht hat sich zunehmend mit den Menschenrechten verzahnt und eine Wandlung weg von der Festlegung der Rechte der kriegsführenden Staaten hin zum Schutze der Zivilpersonen im Konflikt vollzogen.

⁴⁶² BGBl. 1954 II S. 730; internationale Quelle UNTS volume 78 p. 277.

⁴⁶³ In Kraft getreten am 18. Juli 1978.

⁴⁶⁴ In Kraft getreten am 21. Oktober 1986.

⁴⁶⁵ RGBl. 1910 S. 107.

⁴⁶⁶ BGBl. 1954 II S. 783ff.; BGBl. 1954 II S. 813ff.; BGBl. 1954 II S. 838ff.; BGBl. 1954 II S. 917ff.

⁴⁶⁷ BGBl. 1990 II S. 1551 bzw. 1637; internationale Quelle UNTS Volume 1125, p. 3 bzw. 609.

c) Weitere völkerrechtliche Verträge

Es wurde eine Vielzahl weiterer völkerrechtlicher Verträge zu verschiedenen Themenbereichen aus dem Spektrum der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geschlossen, wodurch sich der Regelungsgehalt verdichtet und die Bedeutung in der Völkerrechtsordnung erhöht hat. Diese Verträge binden ihre Vertragsparteien und sind zum Teil zu Völkergewohnheitsrecht erwachsen.

Dazu gehören die Konvention über die Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution vom 21. März 1950, die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951, das Zusatzabkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956, das Übereinkommen Nr. 105 der ILO über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, das Haager Minderjährigenschutzabkommen vom 5. Oktober 1961, das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid vom 30. November 1973,⁴⁶⁸ das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

Die Zahl der Verträge ist immens, sei es auf universaler oder regionaler Ebene, betrifft eine Vielzahl von Regelungsgegenständen und ist nach Situationen und zu schützenden Personen unterteilt. Es ist aber zu bedenken, dass nicht alle dieser Verträge von allen Staaten ratifiziert wurden und zum Teil auch mit Vorbehalten versehen wurden.

3. Die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

⁴⁶⁸ Apartheid wird in dieser Resolution und in der Literatur auch als internationales Verbrechen gewertet, vgl. *Ramcharan* (2002), S. 27.

Der gegenwärtige Zustand und die Rolle des Sicherheitsrates werden wie folgt beschrieben:

„Das Völkerrecht überlässt den Schutz der Daseinssicherheit und Würde des Menschen nicht mehr dem Belieben des Staates, sondern macht es zu seiner eigenen Aufgabe. (...) Indem die völkerrechtliche Praxis den Begriff der Sicherheit ausdehnt, ermöglicht sie, den Schutz der Menschenrechte mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verknüpfen. Sicherheit umfasst nicht mehr nur die Sicherheit der Staaten, sondern auch die Sicherheit des Einzelnen vor Einwirkungen auf seine Existenz, die „menschliche Sicherheit“ (*Human Security*). Auf dieser Grundlage ist der Sicherheitsrat nicht nur für die Sicherheit zwischen den Staaten, sondern auch für die Gewährleistung der Daseinssicherheit und Würde des Einzelnen zuständig.“⁴⁶⁹

Diese Entwicklung wurde wesentlich durch die Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorangetrieben. Angelegenheiten, die früher als Einmischung in innere Angelegenheiten gesehen wurden, wurden in der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart als Bedrohung des Friedens eingestuft. Dies erlaubte es dem Sicherheitsrat, vermehrt Verletzungen von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht als Anlass zum Handeln zu nehmen. Die Rechtfertigung für diese Erweiterung wird vor allem in Art. 2 Abs. 7 2. Hs. SVN gesehen.⁴⁷⁰

Es wurde jedoch kritisiert, der Sicherheitsrat habe in diesen Fälle *ultra vires* gehandelt.⁴⁷¹ Diese Lehre stammt aus dem angelsächsischen Rechtsraum. Sie besagt, dass eine juristische Person und ihre Organe nur in dem Zuständigkeitsbereich rechtswirksam handeln können, der ihnen durch den Gründungsakt zugewiesen wurde. Sie knüpft an Rechtsakte einer juristischen Person, die außerhalb ihres rechtlichen Könnens liegen, die Fehlerfolge der Nichtigkeit (i.S.d. Ungültigkeit) des betreffenden Aktes. Dabei umfasst sie im engeren Sinne Rechtsakte, die außerhalb der Verbandskompetenz liegen. Im weiteren Sinne umfasst sie alle Organakte einer juristischen Person, die unter Verletzung einer Rechtserzeugungsregel zustande gekommen sind.

Argumentiert wurde in diesem Zusammenhang folgendermaßen: Der Sicherheitsrat sei für die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit zuständig, während Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht *per se* aus seinem Zuständigkeitsbereich herausfielen. Vielmehr

⁴⁶⁹ Krieger, S. 109.

⁴⁷⁰ Conforti, in: Dupuy, S. 55.

⁴⁷¹ Stein: „unzweifelhaft keine Ermächtigung zum gewaltsamen Vorgehen“, S. 390.

liege die ausschließliche Kompetenz hierfür bei der Generalversammlung und anderen Organen.⁴⁷² Aufgrund des Interventionsverbotes und der Souveränität sei diese Art von robuster Wahrung oder Wiederherstellung von Frieden und internationaler Sicherheit nicht mit der Charta vereinbar.

Nur wegen der neuen Interpretation des Art. 39 SVN durch den Sicherheitsrat wurde das sog. peace enforcement möglich.⁴⁷³ Diese Entwicklung kann rechtsdogmatisch neben der Praxis auch durch eine teleologische Interpretation der Vorschriften in der Charta der Vereinten Nationen nachvollzogen werden, die die Menschenrechte zum Gegenstand haben. Die Vetomächte China und Russland vertraten traditionell eine ablehnende Position. Im Falle Chinas zeigte dies sich kürzlich durch die Ausübung des Vetorechts nach Art. 24 Abs. der Charta der Vereinten Nationen in den Fällen Myanmar⁴⁷⁴ und Simbabwe in den Jahren 2007 bzw. 2008. Es ist jedoch zu früh, von einem neuen Trend zu sprechen.⁴⁷⁵

Tatsächlich war die Frage, ob es sich um eine unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten handelt, die außerhalb der Kompetenz des Sicherheitsrates liegt, lange umstritten. Inzwischen kann die These, der Sicherheitsrat sei zu einem derartigen Handeln befugt, jedoch als geltende Meinung in der Völkerrechtswissenschaft betrachtet werden und ist vor allem auch politisch zum Normalfall geworden.⁴⁷⁶

Allerdings bemühte sich der Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang zunächst, an den erläuterten klassischen, negativen Friedens- und Sicherheitsbegriff anzuknüpfen, indem er versuchte, besondere Umstände darzustellen, die den Konflikten eine internationale Dimension gaben.

Häufig wurde also die Feststellung von Verletzungen von Menschenrechten oder humanitärem Völkerrecht durch eine Feststellung, dass dem Konflikt ein grenzüberschreitendes Potential innewohne oder aber ein solcher Umfang an Leiden, dass die regionale Stabilität gefährdet werden könne und dass eine solche Internationalisierung des Konfliktes die Sicherheit der

⁴⁷² Nach *Bruba*, Security Council, in: R. Wolfrum (Hrsg.), S. 1159, Rn. 24.

⁴⁷³ Vgl. *Kühne*, in: AA, S. 57.

⁴⁷⁴ S. *infra*.

⁴⁷⁵ S. *Höne*, S. 72.

⁴⁷⁶ Auch *Fassbender* verweist auf die Konsolidierung in diesen Fragen durch die Ergebnisse des Berichtes des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, vgl. *Fassbender* (Böll), S. 18f.

betroffenen Region gefährde. Dies erlaubte es China und Russland das Vorgehen der Vereinten Nation zu unterstützen.⁴⁷⁷

Diese Praxis des Sicherheitsrates ist allerdings nicht verallgemeinerbar. Als Beispiele hierfür stehen Fälle wie Bosnien-Herzegowina⁴⁷⁸ und Zaïre⁴⁷⁹. Dazu gehört auch die Beurteilung der Situation der Kurden (und auch die der Schiiten) im Irak.⁴⁸⁰ Der Sicherheitsrat „condemned the repression of the Iraqi civilian population (...), the consequences of which threaten international peace and security in the region“.

Anknüpfungspunkt für die Begründung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist hier nicht die Unterdrückung selbst, sondern die daraus resultierenden Konsequenzen. Diese waren etwa Flüchtlingsströme auf das Territorium angrenzender Länder wie im Falle des NATO.Partners Türkei. Flüchtlingsströme alleine werden zwar grundsätzlich nicht für ausreichend erachtet, um eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit anzunehmen, sie spielten in der Praxis aber oft eine Rolle.⁴⁸¹

Ebenso wurde oft auf die Einzigartigkeit verschiedener Situationen rekurriert, etwa in der Somalia-Resolution 794 des Sicherheitsrates vom 3. Dezember 1992. Die Verwendung von Formulierungen wie „unique character“, „extraordinary nature“, „immediate and exceptional response“ sollte wohl einem regelbildenden Charakter vorbeugen. In bezug auf die Situation in Somalia äußerte der indische Vertreter:

“The sheer magnitude of the problem and its continuation constitute a threat to the peace and security in the region. The Somali situation is thus sui generis and ... has eluded conventional solutions.”⁴⁸²

Es zeigte sich in der Folge, dass man nicht von einer allgemein gültigen Definition und somit einem handlungsauslösenden Konsens ausgehen kann, sondern dass der Sicherheitsrat seinen

⁴⁷⁷ *Welsh*, S. 182.

⁴⁷⁸ S. SR Res. 713 vom 25. September 1991 und SR Res. 752 vom 15. Mai 1992.

⁴⁷⁹ Vgl. SR Res. 1078 vom 9. November 1996: „(...) the magnitude of the present humanitarian crisis in eastern Zaïre constitutes a threat to international peace and security“.

⁴⁸⁰ SR Res. 688 vom 5. April 1991.

⁴⁸¹ S. *Debiel*, S. 74f.

⁴⁸² S/PV 306, S. 31f.; zitiert nach *Ramcharan* (2001).

Ermessensspielraum nutzt und Einzelfallentscheidungen trifft. Weitere Aktivitäten umfassten Kambodscha, El Salvador und Ruanda, Albanien, Angola, Ost-Timor, Kongo, Liberia, Sudan und Sierra Leone.

Die Unvorhersehbarkeit des Handelns des Sicherheitsrates hat dazu geführt, dass Staaten das Organ kritisierten. Im Bericht des High-level Panels on Threats, Challenges and Change heisst es dazu:

“One of the reasons why States may want to bypass the Security Council is a lack of confidence in the quality and objectivity of its decision-making. The Council’s decisions have often been less than consistent, less than persuasive and less than fully responsive to very real State and Human Security needs.”⁴⁸³

Es kann jedoch festgehalten werden, dass, ungeachtet von Fragen der Einordnung der Menschenrechte in unterschiedliche Normkategorien oder der Sichtweisen des Völkerrechts als System die Aufnahme von Menschenrechten in die Feststellungspraxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, es liege eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit nach Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen vor, der wesentlichste und verbindlichste Schritt im gegenwärtigen internationalen System ist, um Menschenrechten zur Geltung zu verhelfen.⁴⁸⁴

Ebenso ist der Sicherheitsrat im gegenwärtigen System unverzichtbar, wenn es darum geht, völkerrechtlich legitimiert Menschenrechte (und Human Security) in den Internationalen Beziehungen als Prinzip durchzusetzen. In der jüngeren Praxis des Sicherheitsrates wird auch nicht mehr auf die besonderen Umstände eines Falles Bezug genommen, die die Situation einzigartig machen.⁴⁸⁵

Von der ideellen (Friedens-)Warte aus betrachtet, müsste der Sicherheitsrat noch weiter gehen und einen Human Security approach im weiten Sinne der freedom from want-Dimension wählen. Dies wurde bereits während der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen vom amtierenden

⁴⁸³ Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 197.

⁴⁸⁴ Diesen Zusammenhang sieht auch *Pellet*; vgl. dort S. 7.

⁴⁸⁵ Vgl. *Krieger*, S. 112 mit Nachweisen.

US-Außenminister Edward R. Stettinius, jr., der Vorsitzender der US-Delegation auf der UNCIO war und anschließend erster US- Botschafter bei den Vereinten Nationen wurde, gesehen:

“No provisions that can be written into the Charter will enable the Security Council to make the world secure from war if men and women have no security in their homes and their jobs.”⁴⁸⁶

⁴⁸⁶ Zitiert nach UNDP HDR 1994, S. 24.

D. Die Menschenwürde und ihre Bedeutung in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtsschulen

Nun sollen kurz Stellung und Gewicht der Menschenwürde in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtsschulen dargestellt werden. Dies kann – ebenso wie bei der Analyse der unterschiedlichen Schulen zum System des Völkerrecht, welche in einem vorigen Abschnitt vorgenommen wurde – dazu dienen, die Bedeutung und Stellung des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit im modernen Völkerrecht deutlicher herauszuarbeiten, denn die Menschenwürde wird in dieser Arbeit als Fundament des Konzeptes der Human Security betrachtet.

I. Menschenwürde im geltenden Völkerrecht

Völkerrechtliche Überlegungen, den Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt zu stellen, gab es ebenfalls bereits früher in der Lehre und Vertragspraxis, etwa bezüglich der Sklaverei.⁴⁸⁷ Aus rechtswissenschaftlicher Sicht muss jedoch das 20. Jahrhundert als entscheidend gelten. Erst hier wurden formell und verbindlich dauerhaft Rechte eines Einzelnen auf globaler Ebene niedergeschrieben. Dies war in verschiedenen der zuvor angeführten Dokumente der Fall. Mit einem besonderen Bezug zur Menschenwürde werden die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die beiden Pakten von 1966, völkerrechtliche Verträgen zum Schutze von Frauen und Kindern und die Anti-Folter-Konvention genannt.⁴⁸⁸ Allerdings gibt es kaum subjektive Rechte im Völkerrecht, die einen einklagbaren Anspruch begründen.

II. Menschenwürde und die Vereinten Nationen

In der Überzeugung der Staaten setzt sich allerdings vermehrt die Einsicht der Notwendigkeit durch, den Menschen zum Referenzobjekt des Völkerrechts zu machen. Von diesem Wandel

⁴⁸⁷ S. *Frowein* (2002), S. 307f.; vgl. auch *Lütz*, S. 142, der darauf hinweist, dass die katholische Kirche bereits 1435 die „Sklaverei noch einmal ausdrücklich verurteilte (...). S. generell *Thürer*, S. 602, der hierzu *Bluntschli* zitiert und auch das Zitat zum „humanen Weltrecht“ bei *Herdegen* (Völkerrecht), S. 21.

⁴⁸⁸ Zitiert nach *Frowein* (2004), S. 308.

zeugt neben die Charta der Vereinten Nationen auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

1. Die Bedeutung der Präambel der Charta der Vereinten Nationen

Bereits der Präambel der Charta der Vereinten Nationen⁴⁸⁹ kann eine Bedeutung für Human Security zugesprochen werden.⁴⁹⁰

Ihre rechtliche Verbindlichkeit mag sich einer Ansicht nach im Entwurf eines erst noch zu realisierenden Programmes oder Zieles oder in der Abgabe einer feierlichen Erklärung erschöpfen. Ich halte die Präambel jedoch für bedeutender; gibt sie doch den telos des Vertragswerkes wieder. Gewählte Formulierungen wie „um zu“ oder „damit“ zeugen von der Finalität. Darüber hinaus bringen die Herren der Verträge hier ihre Absichten am deutlichsten zum Ausdruck, wohingegen viele der eigentlichen Vorschriften durch Kompromisse sprachlich oder inhaltlich verwässert werden. Man sollte eine Präambel nicht als bloße Absichtserklärungen verstehen, sondern sich selbst und den Staaten immer wieder vor Augen führen, dass diese den Verträgen vorangestellten Aussagen immer ein Gewicht haben, wenn sie nicht sogar eine Verpflichtung enthalten. Zumindest wird durch sie eine Erwartungshaltung geweckt. Worte haben eine Bedeutung. Sonst bräuchte man keine Präambel, wollte man nicht die Motivation der Staaten bei der Abfassung des Dokuments verdeutlichen.

Dies gilt auch für die anderen in dieser Arbeit erwähnten Präambeln (IPbpR, IPwskR und sogleich AEMR).

Für den Zusammenhang mit Human Security ist dies von folgender Warte aus von Bedeutung: Überragendes Ziel der Vereinten Nationen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges war es, zu verhindern, dass noch einmal eine derartige verwüstende und verheerende Hölle zwischen Nationalstaaten ausbricht. Der Krieg zwischen zwei souveränen Staaten ist jedoch im heutigen

⁴⁸⁹ S. zur Präambel der Charta der Vereinten Nationen das von *Hobe* herausgegebene Buch.

⁴⁹⁰ “Human Security encapsulates the UN charter’s preamble (...)”, *Sarigiannidis*, S. 524.

Konfliktbild die Ausnahme. Vielmehr sind innerstaatliche Konflikte die Regel. Die Kriegsvermeidung kann daher nicht mehr das Alltagsgeschäft der Staatengemeinschaft sein.

Daher besteht jetzt ein Zeitfenster, sich der Realisierung des anderen großen Anliegens der Vereinten Nationen, nämlich der Menschenrechte zu widmen, was langfristig auch eine effektive Kriegsvermeidungsstrategie ist. Im Verständnis der Charta enthalten die Menschenrechte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte und entsprechen somit einem weiten Konzept der Menschlichen Sicherheit. Beinahe ist man geneigt, zu sagen, dass der Wandel des Verständnisses von Weltfrieden und internationaler Sicherheit diese neue Zielvorgabe aufzwingt, gerade vor dem Hintergrund, dass die meisten Experten aller Fachrichtungen warnen, dass sich die neuen Bedrohungen dramatisch verschärfen werden.

2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 wurde um den Preis ihrer universellen Akzeptanz in Form einer rechtlich nicht verbindlichen Deklaration der Generalversammlung erlassen.

Ihre Unverbindlichkeit wird allerdings auch bestritten: Die Erklärung könne als autoritative Chartainterpretation durch die Mitgliedstaaten,⁴⁹¹ als Niederschrift von allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen i.S.v. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut oder als Kodifizierung von Gewohnheitsrecht gelten.⁴⁹²

Die Erklärung wird auch zum Ausgangspunkt für Human Security erklärt.⁴⁹³ In ihrer Präambel heißt es, sie sei verkündet worden

⁴⁹¹ 1948 war die Mitgliedschaft der VN viel geringer. Die Akzeptanz der vermeintlichen Verbindlichkeit durch neue Mitgliedstaaten wäre demnach durch die Anerkennung der Interpretation herzuleiten.

⁴⁹² S. Riedel Art. 55 (c) Rn 30ff. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002) m. w. N.

⁴⁹³ *Ogata/Cels*, S. 273.

„[d]a die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet (...)“

3. Freedom to live (a life) in dignity

Es sprach wiederum Kofi Annan stellvertretend für die Staatengemeinschaft über Menschenwürde als Grundprinzip für das Erreichen von Entwicklung und Sicherheit, also das, was (in der Konzeption dieser Dissertation) Human Security ausmacht und in materiellem Frieden endet:

“Peace must be sought, above all, because it is the condition for each and every member of the human family to live a life of dignity and security.”⁴⁹⁴

Der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen fuhr dann fort, die Gemeinsamkeiten, die Kulturen, Rassen und Religionen überbrücken, zu betonen:

“We understand, as never before, that each of us is fully worthy of the respect and dignity essential to our common humanity. We recognize that we are the products of many cultures, traditions and memories; that mutual respect allows us to study and learn from other cultures; and that we gain strength by combining the foreign with the familiar.”⁴⁹⁵

Der Bericht des damaligen UN-Generalsekretärs Annan aus dem Jahre 2005 „In Larger Freedom“ spricht zwar nicht expressis verbis vom Konzept der Human Security, greift es jedoch inhaltlich auf. So nahm er die Bereiche freedom from fear und freedom from want in seine Kapitelüberschriften auf, führte jedoch auch eine dritte Kategorie in seinen Bericht ein: Freedom to live in dignity.

⁴⁹⁴ S. http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2001/annan-lecture.html, zuletzt besucht am 8. Juni 2007.

⁴⁹⁵ S. http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2001/annan-lecture.html, zuletzt besucht am 8. Juni 2007.

Dieser Bereich enthält nach Annans Definition die Rule of Law, Menschenrechte und Demokratie. Dabei bezieht er sich auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen⁴⁹⁶ und spricht in diesem Zusammenhang von den „principles at the heart of the Charter of the United Nations and the Universal Declaration of Human Rights.“⁴⁹⁷

Ich teile die Einschätzung des ehemaligen Generalsekretärs, dass Friede den Schutz der Menschenwürde begünstigt. Sie zeugt vom engen gedanklichen Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und der Menschlichen Sicherheit.⁴⁹⁸

Auch die Human Security Unit nimmt neben freedom from fear und freedom from want diese Dimension von Human Security in ihre Arbeit auf: freedom to live a life in dignity.⁴⁹⁹ Den engen Zusammenhang zwischen Human Security und der Menschenwürde beschreibt der Bericht der Commission on Human Security so:

“Human Security also reinforces human dignity.”⁵⁰⁰

III. Menschenwürde im nationalen Recht

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Überlegung, das, was als Voraussetzung für ein Leben in Würde gesehen wird, also gleichsam eine erweiterte „freedom from want“- Perspektive, dem innerstaatlichen Recht zu entnehmen.

3. Deutschland

In Art. 1 GG heißt es:

⁴⁹⁶ Annan (2005a), §§ 127f.

⁴⁹⁷ Annan (2005a), Annex III. 7. (a).

⁴⁹⁸ Ngy schreibt in ihrer Mitterand-Biographie auf S. 15 über die Erwartungen an seinen Regierungsantritt, er sollte „auch den einfachsten Leuten dieses Mehr an Sicherheit, wenn nicht gar an Seelenfrieden gewähren, das erst die Menschenwürde garantiert.“

⁴⁹⁹ S. HSU OCHA, S. 4; aus dieser abweichenden Terminologie erklärt sich die unterschiedliche Bezeichnung in der Überschrift.

⁵⁰⁰ CHS, S. 4.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Es besteht eine Achtungs- und Schutzpflicht bezüglich der menschlichen Würde für die staatliche Gewalt. Diese wurde durch die nationale Rechtsprechung konkretisiert. Die Menschenwürde ist das Fundament der Menschenrechte als Grundlage von menschlicher Gemeinschaft, Frieden und Gerechtigkeit. Die Bedeutung der Menschenwürde für die Rechtsstaatlichkeit wird national und international betont.⁵⁰¹

Wenn man diese Überlegungen aus dem nationalen Recht in den zwischenstaatlichen Verkehr und das Völkerrecht transferierte, kann es überhaupt keinen Zweifel geben, im Zusammenhang mit Human Security von einem Völkerrechtsprinzip zu sprechen. Die menschliche Würde stellt den allerhöchsten Wert und somit das am besten geeignete normative Fundament für ein Völkerrechtsprinzip dar.

Ein Gedankenspiel: Welcher Bundesbürger würde nicht den Gang zum Gericht suchen, wenn er komplett von der öffentlichen Daseinsvorsorge abgeschnitten wäre, also keinen Zugang zu (sauberem) Wasser hätte, keine Abwasserentsorgung und seine Kinder keine Möglichkeit hätten, in die Schule zu gehen, eine Fabrik seinen Wohnort mit giftigen Chemikalien verpestet würde oder wenn er auf Grund von Rasse oder Geschlecht diskriminiert werden würde? Denkt man nicht reflexhaft (völlig zu Recht), diese Person wäre in seiner Würde verletzt?

Dieses Gedankenspiel relativiert in meinen Augen die Kritik an einer weiten Konzeption von Human Security, die all das umschließt, was uns alle ausmacht: die menschliche Würde.

⁵⁰¹ S. etwa *Ortega*, S. 326 und die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes als Reflex auf den Unrechtsstaat der Nazis.

4. Globalebene

Die Bedrohung der Menschenwürde an sich wurde jedoch noch nicht als Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit i.S.v. Art. 39 SVN betrachtet. Ferner wurde in dieser Arbeit berichtet, dass in vielen Staaten der Welt die Menschenrechte nicht wie in den westlichen Industriestaaten eine Selbstverständlichkeit sind. Man kann daher rechtsvergleichend nicht von einer Analogie sprechen oder einen internationalen Konsens erblicken, der als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz Quelle des Völkerrechts wäre.

Somit können nicht alle Menschenrechte, wie sie etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, als Völkergewohnheitsrechts bindend sein.⁵⁰² Die Vorschriften der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sind aber von einigen Staaten bei der Formulierung ihrer Verfassungen herangezogen worden.⁵⁰³ Es fällt zunehmend schwerer, nicht davon auszugehen, dass die Staaten dieser Welt nicht nach ihrem (zumindest deklaratorisch) geltenden Recht Bestimmungen über die Würde des Menschen und eine Reihe weiterer Rechtspositionen ihrer Bürger aufgenommen haben, wenn sie hierzu nicht bereits durch die Charta der Vereinten Nationen und andere internationale Verträge oder Völkergewohnheitsrecht gebunden sind.

V. Neue Völkerrechtsschulen

Die Entstehung neuer Schulen im Völkerrecht hinterlässt einen Eindruck für die Bedeutung eines möglichen völkerrechtlichen Prinzips der menschlichen Sicherheit.

1. Soziales Völkerrecht

⁵⁰² Herdegen (Völkerrecht), S. 23.

⁵⁰³ Das Durchschnittsalter aller Verfassungen ist niedriger als das der AEMR.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Würde im nationalen Recht möchte ich ein Modell einführen, dessen wesentlichstes Merkmal seine Schöpfer im Wandel vom liberalen zum sozialen Völkerrecht sehen.⁵⁰⁴

Dabei verweisen die Autoren darauf, dass sich im Völkerrecht ähnliche Prozesse abspielen wie bei der Binnenevolution westlichen Demokratien. Einzelne können in beiden Einheiten Konflikte nicht alleine lösen, sondern sind auf die (soziale) Verantwortung der Gemeinschaft angewiesen. Das Prinzip der wechselseitigen Nichteinmischung souveräner Staaten sei nicht mehr tragbar, wenn die Natur der Bedrohungen global ist. Auch Ipsen scheint dies ähnlich zu sehen.⁵⁰⁵

Ein soziales Völkerrecht, in dem die Prozesse, die sich auf der nationalstaatlichen Ebene abspielen, die von einem dichten Netz aus Normen und Rechtsprechung zur Absicherung der Ansprüche und zum Schutze von Individuen geprägt ist, das im Mehrebenensystem auf die völkerrechtliche Ebene transponiert würde, wäre der Realisierung des Konzeptes der Human Security äußerst nützlich. Das Beispiel der Menschenwürde, die in unserem Rechtsstaat sämtliches Handeln bestimmt, verdeutlicht dies.

2. New Haven School

Auch die sog. New Haven-Schule stellt die effektive Durchsetzung der Menschenwürde als Ziel des Prozesses, der das Völkerrecht ausmacht, in den Vordergrund. Ihre Herangehensweise steht für einen ends-driven approach.

Dieser sieht sich methodologischer und möglicherweise auch ideeller Kritik ausgesetzt, da das Völkerrecht zu einem Abwägungsfaktor in der Politik reduziert wird.⁵⁰⁶ Dadurch wirkt es zwar auch in die Politik ein, kann jedoch seinen Primat nicht in allen Fällen behaupten.

⁵⁰⁴ *Laubach/Prenß/Schmierer/Stoll* S. 58ff.

⁵⁰⁵ Vgl. *Ipsen*, in: *Ipsen*, § 2 Rn. 65.

⁵⁰⁶ Vgl. *Herdegen* (Völkerrecht), S. 33f.

Ferner ist eine völkerrechtliche Abwägung mit methodischen Problemen verbunden. Hector plädiert hier für eine Abwägung durch Verfahren.⁵⁰⁷

3. Weltrecht

Ein weiteres interessantes Konzept ist mit der Umdeutung des Völkerrechts in ein sog. „Weltrecht“ verbunden. Eine derartige Sichtweise ist jüngst insbesondere von Emmerich-Fritsche vertreten worden.

Ihr zufolge verliert das Völkerrecht seinen Charakter als (ausschließlich) zwischenstaatliches Recht durch eine Lösung vom Konsensprinzip und wird zu einem Menschheitsrecht, welches ebenfalls die Menschenwürde umfasst und auf der Freiheit des Menschen basiert. Menschenrechte sollen geachtet werden und einklagbar sein. Dies ist eine „Sollensordnung“, welche unabhängig von den Internationalen Beziehungen existiert.

Der Paradigmenwechsel liegt darin begründet, „den Menschen als Ausgangspunkt des Rechts, mithin als selbstbestimmtes Rechtssubjekt und das Prinzip der Selbstbestimmung des Menschen als Grundlage des (Welt-)rechts zu verstehen.“⁵⁰⁸

Auch dieses Völkerrechtverständnis würde ein weites Konzept der Menschlichen Sicherheit mit den darin enthaltenen Positionen quasi als „(Welt-)Bürgerrechte“ verstehen, die sogar im Einzelfall einklagbar wären.

⁵⁰⁷ S. *Literaturverzeichnis*.

⁵⁰⁸ Vgl. *Emmerich-Fritsche*, S. 1036ff.; Zitat *ebda.* S. 1039.

E. Status quo von Human Security im Völkerrecht

Es gibt eine Reihe von Regeln für das Zusammenleben der Staaten, deren Bedeutung als materieller Nukleus des Völkerrechts für die (zukünftige) Definition und Prägung des Völkerrechts und die internationale Zusammenarbeit über das Protokoll und technische Fragen hinausreicht.

Diese haben sich in den Internationalen Beziehungen manifestiert. Sie werden unterschiedlich bezeichnet, sei es als „Grundregeln“, „Grundsätze“ oder „Grundprinzipien“ des Völkerrechts.⁵⁰⁹ Einige von ihnen sind in der Charta der Vereinten Nationen niedergeschrieben und schon deshalb für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Andere sind in der „Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“ Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁵¹⁰ konkretisiert worden.

Sie können Teil des Völkergewohnheitsrechtes sein und oder bedürfen aufgrund ihrer allgemeinen Anerkennung keines Nachweises.⁵¹¹ In diese Kategorie fallen das Interventionsverbot und das Gewaltverbot, aus welchem wiederum die Pflicht zur friedlichen Streiterledigung folgt, sowie das Prinzip der Souveränität bzw. das Prinzip der souveränen Gleichheit als Paar mit der Gleichberechtigung oder (formeller) Gleichheit und Selbstbestimmung der Völker. Zu nennen ist darüber hinaus noch die Idee der Zusammenarbeit der Staaten. Dazu gehört Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen nach Treu und Glauben. Klarzustellen ist: Dies beinhaltet sämtliche Ziele und Prinzipien der Organisation.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind materiell-rechtlich gebunden, deren Ziele zu verwirklichen. Dies bedeutet, dass sie verpflichtet sind, den umfassenden, strukturellen, normativen, positiven Frieden, den die Charta der Vereinten Nationen als das oberste Ziel der

⁵⁰⁹ Begriffe nach *Vitzthum* in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 72ff. m.w.N. ausführlich zum Thema.

⁵¹⁰ UN GA Res. 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970; sog. „Friendly Relations Declaration“.

⁵¹¹ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen, § 16 Rn. 43.

Völkerrechtsordnung proklamiert, zu erreichen und einzuhalten sowie die Völkerverständigung dem Geiste der Charta entsprechend zu realisieren.

Dazu gehören neben Weltfrieden und internationaler Sicherheit auch die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, die Achtung und Entwicklung des Völkerrechts sowie der friedliche Wandel durch gegenseitige Kooperation und Solidarität.

Dies klingt sehr nach den Grundvoraussetzungen von *freedom from fear* und *freedom from need and want*, mithin nach einem völkerrechtlichen Prinzip der Human Security. Seit der Einführung in den Diskurs durch den UNDP HDR 1994 bis heute hat es an Wert gewonnen.⁵¹² Die Tatsache der Existenz ist nicht mehr zu bestreiten. Die beste Möglichkeit zu einer Ausformulierung des Konzeptes der Human Security aber wurde auf dem Weltgipfel 2005 nicht ausreichend wahrgenommen. Es wurde lediglich beschlossen, das Konzept weiter zu präzisieren. Diese multilaterale Erklärung hätte eine gute Gelegenheit geboten, den Willen der Staaten zu reflektieren und sich auf eine Implementierung des Konzeptes einigen. Eine Festlegung auf einzelne Rechtspositionen fand aber nicht statt.

Die Aussage in § 143 des Ergebnisdokumentes spricht jedoch für sich:

“We stress the right of people to live in freedom and dignity, free from poverty and despair. We recognize that all individuals, in particular vulnerable people, are entitled to freedom from fear and freedom from want, with an equal opportunity to enjoy all their rights and fully develop their human potential.”

Hier ist von einem „*right of people to live in freedom and dignity*“ und davon, dass alle Individuen „*entitled to freedom from fear and freedom from want*“ sind, die Rede. Die Reaktion der Staatengemeinschaft auf das Konzept transformiert das Gedankengerüst somit auf eine höhere Ebene. Diese Entwicklung wird allerdings vor allem wegen der Verschmelzung der in dem

⁵¹² Statistisch belegt von Krause (2008), S. 37f.

Dokument erwähnten Werte und Rechte in einem einzigen Konzept, nämlich dem der Menschlichen Sicherheit, nicht unkritisch gesehen.⁵¹³

⁵¹³ So *Lasarus*, S. 331f.

F. Bewertung und Fazit

Das Konzept der Human Security beinhaltet zunächst die Formulierung eines Ziels, nämlich der Menschlichen Sicherheit. Dieses muss konkretisiert werden. Ihm liegt als Wert unterschiedslos jeder Mensch in seiner Würde, seiner Freiheit und seinen Rechten zu Grunde.

Für die Definition des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit aus der Warte einer völkerrechtlichen Prinzipienlehre sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge, die einen universalen oder quasi-universalen Charakter haben, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die das Thema betreffen, in Betracht zu ziehen. Aus all diesen Quellen des Völkerrechts speist sich das völkerrechtliche Prinzip der Human Security. Sie wurden ausführlich dargestellt. In Zusammenhang mit den subsidiären Hilfsmitteln Lehre und Gerichtsurteile dienen sie als Grundlage der Untersuchung.

Die im vorstehenden Kapitel als zwingendes Recht definierten Normen stehen als Teil eines völkerrechtlichen Prinzips Human Security fest. Ihre Bindungskraft kann selbst bei gegenteiliger Rechtsüberzeugung nicht negiert werden. Dies umfasst allerdings nur den Kern der Normen, die dem Konzept der Human Security zugerechnet werden, und zwar vor allem solche, die in einem engen Zusammenhang mit dem Recht auf Leben stehen.

Dazu kommt ein Kern von erga omnes-Verpflichtungen, die Vorschriften der Charta der Vereinten Nationen sowie die allgemein anerkannten Strukturprinzipien des Völkerrechts.

Darüber hinaus musste diese Arbeit prüfen, ob das Konzept der Menschlichen Sicherheit über eine hinreichende normative Grundlage verfügt, um als völkerrechtliches Prinzip bezeichnet werden zu können, welches *per se* über eine Bindungswirkung verfügt, oder ob es auf Konsens und freiwillige Rechtsbefolgung der Staatengemeinschaft angewiesen ist.

Unterhalb der Schwelle eines völkerrechtlichen Prinzips wäre von einem Handlungsrahmen, einer völkerrechtlichen Leitidee oder einem abgeleiteten Völkerrechtsprinzip zu sprechen,⁵¹⁴ welche sich als Alternativen anböten. Diese haben wiederum eine unterschiedliche Funktion.

Am ehesten geeignet, Staaten rechtlich zu verpflichten, ist dabei ein abgeleitetes Völkerrechtsprinzip. Nach Murswiek enthält ein solches jedoch lediglich die Verpflichtung, völkerrechtswidrige Zustände mit friedlichen Mitteln zu beseitigen.

Ein Handlungsrahmen oder eine Leitidee haben eine geringe normative Dichte als ein Prinzip; sie betreffen Werte, die zwar erstrebenswert sind, aber immer noch im Rahmen der Souveränität der Staaten von deren Willen zur Veränderung abhängen.⁵¹⁵ Ein Prinzip böte keinen Mehrwert, ginge es nicht über diese Wirkung hinaus.

Von Bogdandy schrieb im Zusammenhang mit seinen Bemühungen um die Ausarbeitung eines Prinzipienbegriffs im Zusammenhang mit dem Europarecht, Prinzipien seien

„als Rechtssätze niedergelegte normative Strukturentscheidungen, die wesentliche Anliegen einer Rechtsordnung zum Ausdruck bringen.“⁵¹⁶

Ferner schreibt der Autor zur „Gretchenfrage“, die Häberle aufwirft,⁵¹⁷ nämlich ob Konstitutionalismus ohne Staat denkbar sei:

„Verfassungsrecht ist denkbar ohne Staat, Nation und ohne einen Akt, der sämtlichen Anforderungen des traditionellen Verfassungsbegriffs genügt.“⁵¹⁸

⁵¹⁴ So die Bezeichnungen von Murswiek, S. 37.

⁵¹⁵ *Ebda.*

⁵¹⁶ Von Bogdandy, (2003), S. 156; er gesteht jedoch *ebda.* ein, dass er mit einem „konsentierten Minimalverständnis“ zu arbeiten habe.

⁵¹⁷ S. dort S. 539. Der Autor verweist in diesem Zusammenhang auf den Kritischen Rationalismus Poppers und seine von Musil inspirierte Trias von Möglichkeits-, Wirklichkeits- und Notwendigkeitsdenken bei der Gestaltung der Zukunft des Verfassungsstaates.

⁵¹⁸ *Ebda.*, Vorwort.

Auf das Europarecht bezogen, spricht er von der Vielzahl der Sachverhalte in den unterschiedlichsten Gebieten, die durch das Primärrecht verbindlich geregelt werden. Insbesondere wird Hoheitsgewalt begründet und Rechtsakte legitimiert.

Diese Gedanken können auf die Charta der Vereinten Nationen und sodann auf das Konzept der Human Security übertragen werden: Die Staaten verpflichten sich durch die Annahme des Vertrages Charta der Vereinten Nationen, Teile ihrer Souveränität zu übertragen und verbindliche Entscheidungen im Bereich Frieden und Sicherheit einer zwischen-staatlichen Instanz anzunehmen.

Problematischer ist diese Annahme für den ein weiteres Verständnis des Konzeptes Menschliche Sicherheit. Wie sich im Laufe der Untersuchung gezeigt hat, existiert aber hinsichtlich jedes der Themenfelder des UNDP HDR 1994 und eine nicht unerhebliche normative Dichte. Auch wenn Teile des Konzeptes nicht universal verbindlich festgelegt sein mögen, rechtfertigt die Vielzahl der völkerrechtlichen Instrumente mit einem gemeinsamen Kern in Verbindung mit der Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft die Annahme eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security. Wie aufgezeigt, kann eine Normativität auch aus Rechtssätzen abgeleitet werden, die kein Ge- oder Verbot enthalten, sondern vielmehr auch aus Prinzipien und aus Werten. Ferner kann dies durch eine Gesamtschau verschiedener Vorschriften geschehen, wenn diese einen gemeinsamen Kern haben. Dies bedeutet, dass ein völkerrechtliches Prinzip sich auch aus einer Vielzahl von Quellen speisen und diese auch verstärken kann. Die Zugrundelegung des Menschen in seiner Würde ist demnach ein hinreichender gemeinsamer Nenner für ein völkerrechtliches Prinzip.

Letztlich ist es wichtig, Thürer festzuhalten:

„Prinzipien des internationalen Rechts sind schließlich in Zukunft auch ex vacuo zu entwickeln (...)“⁵¹⁹

⁵¹⁹ Thürer, S. 599.

Aus Klarstellungsgründen ist dem das Zitat von Bluntschli gegenüberzustellen ist, welches Thürer selbst vor seinen Text gestellt hat. Das Vakuum, von dem Thürer spricht, ist nämlich kein reales, auch kein rechtliches, sondern ein positivrechtliches. Das Zitat lautet:

„Die Rechtswissenschaft darf daher meines Erachtens nicht bloß die schon in früheren Zeiten zur Geltung gelangten Rechtssätze protokollieren, sondern soll auch die in der Gegenwart wirksamen Rechtsüberzeugungen neu aussprechen und durch diese Aussprache ihr Anerkennung und Geltung verschaffen helfen.“⁵²⁰

Es existiert ein völkerrechtliches Prinzip der Human Security.

⁵²⁰ *Ebda.*, S. 557.

ANWENDUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE AUF AUSGEWÄHLTE
RECHTSGEBIETE

A. Einführung

In diesem Kapitel werden die bisherigen Überlegungen der Arbeit, also die Herausarbeitung eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security, auf ausgewählte Rechtsgebiete übertragen. Dies ermöglicht die Feststellung des Gewichtes des Prinzips bei der Abwägung widerstreitender Prinzipien im Rahmen der Lösung von Prinzipienkollisionen.

Diese ist nicht unproblematisch:

„Juristen sprechen dann gerne von “Werteabwägung” und “praktischer Konkordanz”, aber das sind Formeln, die ihre Einheit nur darin haben, dass sie nicht verraten, zu welchen Ergebnissen sie führen, dass sie nicht sagen, was sie nicht sagen und deren verschleierte Wirkung im internationalen Rahmen noch verstärkt wird durch Konzepte wie *margin of appreciation*, die die kulturelle Eigenständigkeit reflektieren sollen und Ermessensspielräume im Hinblick auf die Beurteilung von Grundrechtseingriffen und Kollisionsentscheidungen erweitern.“⁵²¹

Es soll dennoch versucht werden, Stellung zu beziehen und einige greifbare Ergebnisse zu drängenden Fragen zu präsentieren. Um eine Beschränkung zu erreichen, sollen nur die meiner Meinung nach wichtigsten (und am lebhaftesten umstrittenen) Gebiete des Völkerrechts, die für und für die das Thema Human Security von Bedeutung sind.

Dies sind das Selbstbestimmungsrecht und die Diskussion um Demokratie auf globaler Ebene sowie die Entwicklung des Souveränitätsbegriffes in der Völkerrechtswissenschaft und das damit zusammenhängende Thema der humanitären Intervention.

⁵²¹ *Fischer-Lescano*, S. 734f.

Dessen Fortentwicklung im Prinzip der „Responsibility to Protect“ (R2P/RtoP, deutsch: Schutzverantwortung) und die Frage nach der Legitimität der Anwendung von Zwang in den Internationalen Beziehungen werden als folgende Kapitel ausgliedert.

B. Selbstbestimmungsrecht und Demokratie

Zunächst wenden wir uns den Themen Selbstbestimmungsrecht und Demokratie zu. Trotz gewisser Überschneidungen, die eine Behandlung in einem gemeinsamen Kapitel vertretbar erscheinen lassen, ist eine Differenzierung erforderlich.

I. Das Selbstbestimmungsrecht

Daher zunächst einige Ausführungen zum Selbstbestimmungsrecht. Ihm kommt im Zusammenhang mit der Transformation des völkerrechtlichen Souveränitätsbegriffes in den Internationalen Beziehungen seit ca. 100 Jahren eine besondere Bedeutung zu. Sein Gewicht manifestierte sich bereits in der Völkerbundsatzung und auch im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges oder im Zuge der (De-)kolonialisierung.

1. Das Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde in Art. 1 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergeschrieben. Dadurch ist es als „Ziel der Vereinten Nationen“ einzuordnen.

Sein Charakter ist allerdings umstritten. Ist es lediglich ein politisches Programm oder anwendbares Recht?⁵²²

Auf den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker wird ebenfalls in Art. 55 SVN Bezug genommen. Er wird dort als gegeben vorausgesetzt. Daraus kann eine Akzeptanz deduziert werden. Der Tatsache, dass das Prinzip in Art. 55 SVN erwähnt ist, wird zum Teil allerdings auch lediglich deklaratorische Bedeutung eingeräumt.⁵²³

⁵²² Fragt Doebring, Self-Determination Rn 1 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁵²³ Wolfrum, Art. 55 (a) and (b) Rn 13 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

Die beiden Menschenrechtspakte von 1966 (IPbpR und IPwskR) verkünden in ihren gleichlautenden ersten Sätzen des respektiven Art. 1, obwohl sie eigentlich Individualrechte postulieren:⁵²⁴

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Es wird vertreten, das Selbstbestimmungsrecht sei nach h. M.

„ (...) nicht nurmehr politisches Ordnungsprinzip, sondern auch ein subjektives Recht der Völker in Gestalt eines kollektiv auszuübenden Menschenrechts.“⁵²⁵

Auch der Internationale Gerichtshof hat in einigen Fällen und Gutachten Stellung zum Selbstbestimmungsrecht bezogen. Zum ersten Mal tat er dies im Zusammenhang mit dem Namibia-Gutachten,⁵²⁶ anschließend im West-Sahara-Gutachten.⁵²⁷ Außerdem wurde es im Falle des Grenzdisputes zwischen Burkina Faso und Mali⁵²⁸ angewendet.

Im Osttimor-Fall⁵²⁹ wurde ihm als einem der wesentlichen Prinzipien des Völkerrechts zumindest erga omnes-Charakter zugesprochen. Ob das Selbstbestimmungsrecht zum ius cogens zählt oder nicht, ist umstritten. Überwiegend wird es jedoch dazu gerechnet.⁵³⁰

Ob das Selbstbestimmungsrecht Teil des zwingenden Völkerrechts ist, ist für seine Einordnung in ein völkerrechtliches Prinzip der Human Security wie bereits erwähnt, aber nicht entscheidend,

⁵²⁴ Dieser Widerspruch rührt daher, dass die Generalversammlung das Selbstbestimmungsrecht als Voraussetzung für die Ausübung von individuellen Menschenrechten sah, vgl. GA Res. 637 A (VII) vom 12. Dezember 1952; s. Doebring, Self-Determination Rn 20 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁵²⁵ Pape, S. 51 m. w. N.

⁵²⁶ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion ICJ Report 1971, S. 16ff.

⁵²⁷ Western Sahara, Advisory Opinion, ICJ Reports 1975, S. 12ff.

⁵²⁸ Frontier Dispute (Burkina Faso v. Republic of Mali), Judgment, ICJ Reports 1986, S. 566ff.

⁵²⁹ East Timor (Portugal v. Australia), Jurisdiction and Admissibility, Judgment of 30 June 1995, ICJ Reports 1995, S. 90ff.

⁵³⁰ Doebring, Self-Determination Rn 57 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002) m. w. N. pro und contra; Orakbelashvili (2005), S. 64: „undoubtedly part of ius cogens“. S. a. Stein/von Buttlar, S. 53 m. w. N.

denn: Jedenfalls hat das Selbstbestimmungsrecht den Charakter von Völkergewohnheitsrecht. Es kann somit zweifellos unter das völkerrechtliche Prinzip der Human Security subsumiert werden.

2. Selbstbestimmungsrecht und Staatenzerfall

Gerade im Bereich der sog. „failed oder failing states“⁵³¹ ist eine effektive Staatsgewalt als völkerrechtliches Zurechnungssubjekt für Völkerrechtsverletzungen teilweise inexistent, so dass ein (legitimes) Gewaltmonopol nicht effektiv ausgeübt werden kann. Oft kommt bei einem Staatenzerfall zu Vertreibung, Ernährungsengpässen und anderen ähnlichen Ereignissen, die die Menschliche Sicherheit bedrohen. Die Regierung bleibt jedoch grundsätzlich zuständig für die inneren Angelegenheiten. Daher wird argumentiert, es solle einer Bitte der legitimen Regierung nach externer Assistenz nachgekommen werden oder im Falle eines totalen Autoritätsverlustes Hilfe geleistet werden.⁵³²

Im Zusammenhang mit dem Staatenzerfall müssen allerdings erhebliche Verletzungen internationaler Standards vorliegen, um eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne von Art. 39 SVN zu konstatieren. Eine solche Erheblichkeitsschwelle ist erforderlich, um den Kern staatlicher Souveränität zu schützen und der zuständigen Instanz wenigstens den ersten Lösungsversuch zu überlassen. Dies kann auch für Stabilität in den Internationalen Beziehungen sorgen.

Stabilität kann jedoch nicht das einzige und somit entscheidende Kriterium sein. Vorstellbar sind auch Situationen, in denen die Regierung auf Grund des Staatenzerfalls nicht fähig (oder aber auch nicht willens) ist, einer Situation Einhalt zu gebieten. In einem solchen Falle könnte auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne von Art. 39 SVN anzunehmen sein, nämlich dann, wenn elementare Menschenrechte systematisch in gravierender Weise beeinträchtigt werden oder der Konflikt ein internationales Element entwickelt wie etwa grenzüberschreitende Flüchtlingsströme. Diese Vorkommnisse beschwören wiederum Instabilität herauf. Gerade dann, wenn ein Bürgerkrieg von der legitimen Staatsgewalt völkerrechtskonform

⁵³¹ S. zur Unterscheidung die Arbeit von *Schröder*. Im Endeffekt ist entscheidend, ob die Regierung die Staatsgewalt zum Teil oder überhaupt nicht ausüben kann (s. *ebda.*, S. 61ff.). Zur Differenzierung der völkerrechtlichen Konsequenzen im Rahmen der Zurechnung des Handelns s. *ebda.*, S.90ff.

⁵³² S. *Ramcharan* (2002), S. 26f.

geführt wird, stellt sich aber die Frage, ob die Staatengemeinschaft zu einem Eingreifen befugt ist. Dies wird vielfach verneint, unter gewissen Umständen, vor allem bei den geschilderten internationalen Implikationen, jedoch auch befürwortet.⁵³³

3. Die Beziehung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und dem völkerrechtlichen Prinzip der Human Security: Fallstudien

Das Selbstbestimmungsrecht als Teil der Menschlichen Sicherheit (s.o.) steht (potentiell) in einem Spannungsverhältnis zu einem anderen Rechtsprinzip, welches in der Charta der Vereinten Nationen niedergeschrieben ist. Hierbei handelt es sich um das Prinzip der Souveränität und territorialen Integrität in Art. 2 Abs. 4 SVN.

In der Beziehung zwischen dem Konzept der Menschlichen Sicherheit und dem Selbstbestimmungsrecht sorgen vor allem zwei Aspekte für Meinungsverschiedenheiten.

Es wird zunächst geltend gemacht, eine stärkere Berücksichtigung der Menschenrechte würde die Souveränität beschränken. Die Staaten trifft aber nach modernem Völkerrechtsverständnis eine Schutzpflicht für ihre Bürger wie sie für das nationale Recht aus Art. 1 und 2 GG entwickelt wurde.⁵³⁴

Ist ein Staat nicht in der Lage, gewisse Mindeststandards von Staatlichkeit, die über die klassische Drei-Elemente-Lehre Jelineks hinausgehen, zu erfüllen, so könnte den von der staatlichen Benachteiligung betroffenen Menschen ein Sezessionsrecht zustehen. Zu diesen weitergehenden Erfordernissen zählt die Fähigkeit eines Staates, für grundlegende Bedürfnisse seiner Bürger ohne Diskriminierung zu sorgen, eine verantwortungsvolle Regierungsführung zu praktizieren und die Menschliche Sicherheit der Bevölkerung Sicherheit im Rahmen seiner Verpflichtungen zu garantieren.

⁵³³ Vgl. *Gill*, S. 42f. und 62.

⁵³⁴ S. *supra*.

Der andere Themenkomplex, der im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht in der völkerrechtlichen Diskussion für Streitigkeiten sorgt, ist die Frage nach dem Souveränitätstransfer, vor allem in Post-Konflikt Situationen.

Das Verhältnis zwischen Selbstbestimmungsrecht und Human Security hinsichtlich dieser beiden wichtigen und strittigen Fragen soll hier anhand von Fallstudien näher beleuchtet werden. Dazu dienen bezüglich der ersten Problemkonstellation Sezessionsrecht die Fälle Kosovo, bei dem auch Probleme bezüglich des Souveränitätstransfers auftraten, und Ost-Timor sowie zum zweiten Komplex Souveränitätstransfer die Fälle Bosnien-Herzegowina und Irak.

a) Fall 1: Kosovo

Das Beispiel Kosovo verdeutlicht die aktuelle Situation des Selbstbestimmungsrechts und illustriert die Trends in diesem Bereich. Es ist darüber hinaus geeignet, den Zusammenhang mit dem Konzept der Menschlichen Sicherheit aufzuzeigen.

Im Kosovo übernahmen die Vereinten Nationen nach den Ereignissen im Jahre 1999 die Verwaltung. Der Status des Kosovo nach der Errichtung der VN-Administration ist als limitierte Souveränität bezeichnet worden, manche sprechen sogar von einem Protektorat.⁵³⁵ Im Zusammenhang mit UN-Übergangsverwaltungen wird die Rolle des Sicherheitsrates im Allgemeinen oft kritisch gesehen, da dieser keiner Rechtskontrolle – naheliegend wäre eine solche etwa durch den Internationalen Gerichtshof – unterliegt. Kühne gibt zu bedenken, dass durch den ehemaligen United Nations Mission in Kosovo (UNMIK)-Leiter Michael Steiner (zunächst wurde dieser Posten von Bernard Kouchner eingenommen) die „rule of law“⁵³⁶ im Kosovo eingeführt werden sollte, welcher dieser selbst nicht unterlag. In der Wahrnehmung einiger Einheimischer habe ihn dies zum „Diktator des Kosovo“ gemacht.⁵³⁷ Jedenfalls kann dies als Legitimitätsmangel betrachtet werden.

⁵³⁵ S. zu Fragen internationaler Verwaltung in Post-Konflikt Situationen durch die UN und auch durch andere internationale Akteure *Wolfrum* (2005a).

⁵³⁶ Im Deutschen ist dieser Begriff wohl am besten mit der Bezeichnung Rechtsstaatlichkeit (statt „Herrschaft des Rechts“) zu fassen.

⁵³⁷ Vgl. *Kühne*, in: AA, S. 58f.

Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 2008⁵³⁸ beriefen sich die Kosovaren zur Begründung ihrer Separationsbestrebungen darauf, dass ihnen Rechte durch die Regierung in Belgrad vorenthalten würde. Die Unabhängigkeit sei notwendig, um die Menschliche Sicherheit der Menschen im Lande ungeachtet ihrer Ethnie zu gewährleisten. Serbien – und auch die internationale Gemeinschaft – waren ihrer Ansicht nach dazu nicht in der Lage. Hier wird deutlich, welche erhebliche Bedeutung ein anerkanntes völkerrechtliches Prinzip der Human Security als Rechtfertigungsgrund gewinnen kann.

Die Entwicklungen im Kosovo wurden von der internationalen Gemeinschaft aufmerksam beobachtet. Manche sahen in der Lossagung bereits einen Präzedenzfall. Serbiens ablehnende Haltung war nicht überraschend. Auch Russland war, auch vor dem Hintergrund der Situation im Kaukasus, wo die Lage ein halbes Jahr später eskalierte, gegen die Unabhängigkeit. Nach der NATO-Osterweiterung musste Russland einen weiteren Verlust von Einfluss in einer seiner Interessenssphären hinnehmen. Viele Staaten der NATO bzw. EU hingegen waren schnell bereit, den neuen Staat anzuerkennen; die USA vor allem, aber auch Deutschland und Frankreich. Die EU unterhält eine groß angelegte Mission zur Unterstützung der zivilen Strukturen, die bereits während UNMIK angelegt wurden. Interessanterweise war es Afghanistan, welches sich selbst in einer (Post-)Konflikt Situation befindet, das Kosovo zuerst anerkannt hat.⁵³⁹

Zu bedenken ist dabei jedoch, dass es sich bei der einseitigen Unabhängigkeitserklärung möglicherweise um einen Verstoß gegen SR Res. 1244 vom 10. Juni 1999 handelte. Dies machten Serbien und andere Staaten geltend. In dieser Resolution wurden die territoriale Integrität Serbiens und die Zugehörigkeit des Kosovo zu Serbien zumindest, aber nicht nur, in serbischer Interpretation anerkannt.

Zur Klärung dieser Fragen wurde der IGH von der Generalversammlung der Vereinten Nationen entsprechend Art. 96 der Charta der Vereinten Nationen beauftragt, in einem (rechtlich nicht verbindlichen) Gutachten zu klären, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen ist. Der IGH entschied sich, zu entscheiden, denn die Beantwortung der Anfrage eines Berechtigten steht in seinem Ermessen⁵⁴⁰. Wie erwähnt, kommt

⁵³⁸ Untersucht von *Orukbelashvili* (2008).

⁵³⁹ S. zur Anerkennung allgemein *Oeter* (1992), S. 766ff.

⁵⁴⁰ ICJ: Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo. Advisory Opinion vom 22. Juli 2010, UN-Dok. A/64/881 vom 26. Juli 2010.

auch den Gutachten hohe politische Ausstrahlungskraft zu, was sich auch in dem Gutachten zur Mauer in Israel aus dem Jahre 2004 zeigte. Im Fall Kosovo beteiligten sich 36 Staaten an dem Verfahren. Dazu durften die Autoren der Unabhängigkeitserklärung gleichsam die „Verfassungsgebungsgeschichte“ erläutern.

Dennoch versteckte sich der Gerichtshof hinter dem Lotus-Prinzip. Er konstatierte lediglich, ein Verbot von Unabhängigkeitserklärungen bestehe nicht, obwohl sich die Gelegenheit geboten hatte, zur Frage nach der Legitimität einer Unabhängigkeitserklärung zu Zeiten schwerer Verletzungen der Menschlichen Sicherheit Stellung zu beziehen. Das Selbstbestimmungsrecht spielte in dem Gutachten keine große Rolle. Vielmehr verwies er auf geschichtliche Beispiele der Geburt von Nationen durch Unabhängigkeitserklärung.

Auch aus dem Prinzip der territorialen Integrität lasse sich kein Verbot einer Unabhängigkeitserklärung entnehmen; ein solches ist im Übrigen auch nicht zu erwarten. Es handele sich zudem um ein zwischenstaatliches Prinzip.

Verstöße gegen das Völkerrecht seien unter gewissen Umständen jedoch denkbar. Beispielhaft genannt wurden etwa schwere Völkerrechtsverstöße wie die Invasion einer fremden Armee, die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verurteilt werden. Im Fall Kosovo erfolgte eine solche Verurteilung nicht. Ebenso wurde die Rechtmäßigkeit der Bombardements von 1999 ausgespart.⁵⁴¹

Im Endeffekt siegte (wieder einmal) die Realpolitik. Das Selbstbestimmungsrecht und auch das Konzept der menschlichen Sicherheit wurden zwar bemüht, ohne die Unterstützung vor allem der USA wäre die Unabhängigkeit dieses auf Alimentation angewiesenen Staates nicht umzusetzen gewesen. Die Lager waren klar abgrenzbar in Staaten, die Kosovo anerkannt hatten und solchen, die Serbiens Antrag in der Generalversammlung unterstützten.

Im Sommer 2011 haben die beiden Staaten einen ersten völkerrechtlichen Vertrag miteinander abgeschlossen. Dieser hatte den Grenzverkehr, Liegenschaftsangelegenheiten und die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen zum Inhalt.

⁵⁴¹ Berichterstattung nach *Tams/Tzanakopoulos*.

b) Fall 2: Osttimor

Auch der Fall Osttimor wird in Verbindung mit Human Security gebracht. Seit dem Mittelalter war das Gebiet fast ein halbes Jahrtausend unter der Kontrolle Portugals. Die beiden Weltkriege markierten Wendepunkte in der Geschichte der Insel: Zur Zeit des Ersten Weltkrieges wurde die Grenze zum westlichen (damals holländischen) Teil der Insel festgelegt und im Zweiten Weltkrieg, fiel die gesamte Insel unter Verletzung der Neutralität Portugals den japanischen Expansionsbestrebungen im pazifischen Raum zum Opfer. Der Abzug der Japaner hatte zur Folge, dass Westtimor als Teil Indonesiens in die Unabhängigkeit entlassen wurde, wohingegen Osttimor portugiesische Überseeprovinz blieb. Im Zuge der sog. Nelkenrevolution 1974 beschloss die neue Regierung in Lissabon, Osttimor Unabhängigkeit und Selbstbestimmung zu gewähren. Kurz nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1975, die von Unruhen begleitet war, annektierte Indonesien das Land und machte es zu einer seiner Provinzen.⁵⁴²

Fast ein Vierteljahrhundert wurde das Land unter Kontrolle gehalten, trotz des Widerstandes der Bevölkerung, dessen prominenteste Protagonisten, Bischof Carlos Filipe Ximenes Belo und der spätere Präsident José Ramos-Horta, 1996 mit dem Friedensnobelpreis für ihr gewaltfreies Eintreten für die Freiheit ihres Landes ausgezeichnet wurden. Die indonesische Armee machte sich dabei verschiedenen Berichten zu Folge schwer(st)er Menschenrechtsverletzungen schuldig, bei denen es zu (vielen) Todesopfern gekommen sein soll.

1999 starb Indonesiens Präsidenten Suharto. Im selben Jahr wurde von den Vereinten Nationen ein Referendum unterstützt. In diesem sprach sich die Bevölkerung mit fast 80% deutlich für die Unabhängigkeit aus. Es kam zu Gewaltausbrüchen. Eine internationale Kampagne zur Unterstützung Osttimors wurde lanciert. Diese fokussierte auf die Menschenrechtsverletzungen, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Ungleichheit und übernahm somit Kernanliegen von Human Security. Auch in diesem Falle wurde die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes als unabdingbar angesehen, damit die Bevölkerung ihre Rechte ausüben könne.

⁵⁴² Dies geschah 16 Stunden nach dem Abflug von US-Präsident Ford und seinem Außenminister, die zuvor ihr Stillhalten versichert hatten.

Suhartos Nachfolger Habibie stimmte wenig später einer u.a. von Xanana Gusmao, dem späteren Präsidenten Osttimors, geforderten Peacekeepingtruppe zu, die die Lage stabilisieren, Menschenrechtsverletzungen Einhalt gebieten und eine humanitäre Krise, die in Teilen schon eingetreten war und sich durch die Rückkehrabsichten von Flüchtlingen hätte verschärfen können, abwenden sollte. Es wurde sodann die Friedenstruppe INTERFET unter australischer Führung entsandt, die das Kommando fünf Monate später an VN-Übergangsverwaltung UNTAET übergab.⁵⁴³ Am 20. Mai 2002 wurde Osttimor unabhängig. Am 27. September 2002 wurde Osttimor als 191. Mitglied der Vereinten Nationen aufgenommen.

c) **Fall 3: Bosnien-Herzegowina**

Auch im Falle Bosniens hat die Frage nach Souveränitätstransfer an den Hohen Vertreter (High Representative) der internationalen Staatengemeinschaft, der erhebliche Befugnisse ausübt, zu einigen Fragen geführt.⁵⁴⁴ Dieser repräsentiert die internationale Gemeinschaft in Bosnien und hat sich gegenüber dem Friedensimplementierungsrat zu verantworten. Er überwacht die Einhaltung der zivilen Bestimmungen des Abkommens von Dayton, welches 1995 die Verhandlungen über die Beendigung der Kämpfe in Bosnien abschloss.

Die Kompetenzen, die Hohen Vertreter gegeben wurden, traten in Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht als Kernelement staatlicher Souveränität. Das Konfliktpotential vergrößerte sich, je länger die Autorität, die Wesensmerkmal eigenstaatlicher Institutionen ist, in der Phase des Wiederaufbaus nach dem Konflikt durch ihn ausgeübt wurde.

Dabei hat der Hohe Vertreter Gesetze erlassen und das Gesetzgebungsverfahren geändert, gewählte Offizielle bis in höchste Amt entlassen und Staatssymbole bestimmt. Der Sicherheitsrat hat seine volle Unterstützung dafür kundgetan. Dabei gehen diese Befugnisse über den Dayton-Vertrag hinaus. Sie sind das Ergebnis der Bonn Decision of the Peace Implementation Council vom 10. Dezember 1997. Danach übt der High Representative seine Befugnisse „as he judges

⁵⁴³ S. SR Res 1236 vom 7. Mai 1999, SR Res 1246 vom 11. Juni 1999, SR Res 1257 vom 3. August 1999, SR Res 1262 vom 15. September 1999 und SR Res 1264 vom 25. Oktober 1999

⁵⁴⁴ Vgl. Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna/Weller, Christoph (Hrsg.): Friedensgutachten 2005, S. 12f.

necessary“ aus. Er kann daher im Endeffekt sämtliche Entscheidungen der gewählten Organe überstimmen. Die Rechtmäßigkeit dieser Entwicklungen wird angezweifelt.⁵⁴⁵

d) Fall 4: Irak

Auch der Irak bietet Anlass für einige Fragen im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht. Dort übernahm nach dem gewaltsamen Konfliktaustrag im Jahre 2003 zuerst das U.S. Department of Defense's Office of Reconstruction and Humanitarian Assistance (ORHA) die Verwaltung. Dessen Vorsitz übte General a.D. Jay M. Garner aus. Am 6. Mai wurde L. Paul Bremer III von Präsident Bush zum Ziviladministrator ernannt und am 13. Mai von Verteidigungsminister Rumsfeld zum Administrator der „Coalition Provisional Authority“ (CPA) erklärt.

Am 22. Mai 2003 wurde Resolution 1483 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedet. In ihr wurde die „Behörde“ anerkannt und beauftragt, Bedingungen herzustellen, unter denen das irakische Volk seine Zukunft frei bestimmen kann.

Zwischen Mai 2003 und Juni 2004 verkündete Bremer mehrere „regulations, orders, memoranda and public notices“. ⁵⁴⁶ Die „orders“ sollten verbindlich sein. So konnten aufgrund ihres Erlasses etwa Strafen verhängt werden. Ferner sollten sie geltendem irakischem Recht, das ihnen inhaltlich zugegen lief, im Rang überlegen sein. In der ersten Verlautbarung der CPA wurde erklärt, dass zeitweilig Regierungsbefugnisse ausgeübt werden sollen: “CPA is vested with all executive, legislative and judicial authority necessary to achieve its objectives.”⁵⁴⁷

Unter anderem wurde anschließend durch verbindliche „orders“ eine irakische Handelsbank errichtet,⁵⁴⁸ ein neues Bankenrecht erlassen⁵⁴⁹ und neue Geldscheine⁵⁵⁰ eingeführt. Ebenso wurde

⁵⁴⁵ Fallstudie erarbeitet von *Orakbelashvili* (2005), S. 76.

⁵⁴⁶ Vgl. „Contemporary Practice of the United States: Coalition Laws and Transition Arrangements During Occupation in Iraq“, in (98) AJIL, S. 601ff.

⁵⁴⁷ Vgl. CPA Regulation 1. Das Dokument ist vom 16. Mai 2003, also sechs Tage vor der Verabschiedung der Resolution.

⁵⁴⁸ CPA Order 20 vom 17. Juli 2003.

⁵⁴⁹ CPA Order 40 vom 19. September 2003.

⁵⁵⁰ CPA Order 43 vom 14. Oktober 2003.

die Steuerhebung,⁵⁵¹ die Ölverteilung⁵⁵² und die Handelsliberalisierung⁵⁵³ adressiert. Ferner wurde das irakische Strafgesetzbuch reformiert⁵⁵⁴ und neue Vorschriften eingeführt.⁵⁵⁵ Außerdem wurde ein „de-Baathification council“⁵⁵⁶ eingesetzt und die Verwaltung und der Gebrauch öffentlichen Eigentums geregelt.⁵⁵⁷ Schließlich wurden ein Verteidigungsministerium⁵⁵⁸ und eine irakische Armee⁵⁵⁹ kreiert. Ebenso wurde die Autorität zur Errichtung eines irakischen Kriegsverbrechertribunals delegiert.⁵⁶⁰

Um die Verbreiterung demokratischer Elemente im Staatswesen des Irak zu erleichtern, waren es die USA, die 25 irakische Staatsbürger für ein mit beschränkten Befugnissen ausgestatteten „Iraqi Government Council“ auswählten. Ursprünglich wollten die USA selbst die Verfassung schreiben, hatten mit diesem Ansinnen jedoch Akzeptanzprobleme. Daher wandten sie sich an die Vereinten Nationen.

Am 16. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat einstimmig Resolution 1511. Man einigte sich auf die Übergabe der Macht an eine Übergangsregierung zum 30. Juni 2004. Wahlen sollten bis Januar 2005 stattfinden. Am 1. Juni 2004 war es der Sondergesandte des UN-Generalsekretärs, Lakhdar Brahimi, der den Interimspremierminister und den Interimspräsidenten verkündete.⁵⁶¹

Am gleichen Tag zirkulierten die USA einen Resolutionsentwurf im Sicherheitsrat. Verschiedene Mitglieder äußerten Bedenken in Zusammenhang mit der Souveränität Iraks und der andauernden Präsenz der Besatzungstruppen. In Resolution 1546 vom 8. Juni 2004 wurde dann die multinationale Truppe unter anderem wegen eines entsprechenden irakischen Verlangens danach autorisiert, alle notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung von Sicherheit und Ordnung zu ergreifen. Ebenso wurde der Übergangsregierung die Kontrolle über die Ölverkäufe und die daraus entstehenden Einnahmen zugesprochen. Die Orders der Amerikaner bleiben solange in Kraft, bis sie durch die irakische Regierung aufgehoben werden.

⁵⁵¹ CPA Order 49 vom 20. Februar 2004.

⁵⁵² CPA Order 36 vom 3. Oktober 2003.

⁵⁵³ CPA Order 54 vom 4. April 2004.

⁵⁵⁴ CPA Order 7 vom 10. Juni 2003.

⁵⁵⁵ CPA Order 41 vom 19. September 2003.

⁵⁵⁶ CPA Order 5 vom 25. Mai 2003.

⁵⁵⁷ CPA Order 9 vom 8. Juni 2003.

⁵⁵⁸ CPA Order 67 vom 21. März 2004.

⁵⁵⁹ CPA Order 22 vom 8. August 2003.

⁵⁶⁰ CPA Order 48 vom 10. Dezember 2003.

⁵⁶¹ Vgl. UN Dok. S/2004/461.

Ob hier der Wille des irakischen Volkes und die Freiheit, selbstbestimmt über sein Schicksal zu entscheiden und die Möglichkeit, seine Regierung und deren Form zu beeinflussen gewahrt wurde, ist sehr strittig.

4. Die Rolle der Vereinten Nationen und ihres Sicherheitsrates

In den vorgenannten Fällen spielten die Vereinten Nationen und vor allem der Sicherheitsrat eine wichtige Rolle. Daher ist es wichtig, die Grenzen seiner Kompetenz gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht als Prinzip im Sinne dieser Arbeit durch Abwägung darzustellen:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann jedoch keinem Volk eine bestimmte Regierung oder Regierungsform vorschreiben. Der Sicherheitsrat kann nicht den politischen Status einer Nation oder ihre wirtschaftlich, soziale oder kulturelle Struktur verändern. Die Staaten dürfen frei ihren Willen ausdrücken. Der Sicherheitsrat kann auch nicht einen Staat auflösen.⁵⁶²

Die Vereinten Nationen können jedoch vorübergehend die Verwaltung übernehmen, jedoch nur, wenn dies für einen überschaubaren Zeitraum und nicht gegen den Willen der betroffenen Staaten passiert.⁵⁶³

5. Bewertung

Es kann wie gezeigt weitreichende Folgen haben, den Bereich des Selbstbestimmungsrechtes zu weit auszudehnen. Bereits die Definition eines Volkes bereitet aber Schwierigkeiten. Sollte im Sinne eines Tatbestand-Rechtsfolge-Verhältnisses eine Verhinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes immer eine Intervention von außen nach sich ziehen, wäre ein Missbrauch nicht auszuschließen, da in der Realität Recht und Politik nicht immer übereinstimmen.

⁵⁶² Beispiel nach *Schweigman*, S. 173.

⁵⁶³ Vgl. *Gill*, S. 75.

Die Staaten scheinen insbesondere einem aus dem Selbstbestimmungsrecht folgenden Recht auf Sezession kritisch gegenüber zu stehen. Autonomieregelungen werden als vorzugswürdig erachtet und sind es – abgesehen vom Verwaltungsaufwand – möglicherweise auch. Andererseits ist das Selbstbestimmungsrecht positivrechtlich verankert und ein wichtiges Rechtsgut. So kann ein Widerstandsrecht begründen oder in einigen Fällen durch Berufung auf das Prinzip der Nothilfe gerechtfertigt werden.⁵⁶⁴

Im Einzelfall stellen sich dabei jedoch komplizierte Fragen. In der arabischen Welt fanden 2011 Demonstrationen statt. Diese wurden auch von Bevölkerungsgruppen, die traditionell weniger Stimme in diesen Gesellschaften hatten, wie Frauen oder die Jugend, unterstützt. Letztere stellt in diesen Ländern einen erheblichen Bevölkerungsanteil. Neben ausländischer Hilfe nahmen sie dabei eine Reihe moderner Medien in Anspruch, um in Echtzeit zu kommunizieren und sich zu koordinieren, was eine erwähnenswerte Neuerung darstellt. In einigen Ländern führte dies zu Regimewechseln.

Die Hierarchien im Nahen Osten sind dabei teilweise sehr starr und lange etabliert. In Libyen lehnten sich Teile der Armee und des Volkes gegen den Herrscher auf, der militärische Gewalt anwandte, um die „Aufständischen“, die sich in ihrer Diktion als „Freiheitskämpfer“ sehen und somit ein altes Problem widerspiegeln, welches in der Debatte um den internationalen Terrorismus immer wieder eine Rolle spielt, niederzudrücken. Insbesondere die EU gab angesichts ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen (vor allem, aber nicht nur Italien) mit dem Regime und einer drohenden Flüchtlingsproblematik eine ungünstige Rolle ab. Auch die NATO-Intervention verlief nicht ohne Nebengeräusche.

Deshalb müssen Kriterien entwickelt werden, unter denen man von einem Recht oder gar einer Pflicht zur Intervention sprechen kann, sollte der Territorialstaat, in dessen Grenzen sich die politische Situation abspielt, nicht in der Lage sein, die Rechte seiner Bürger zu schützen oder diese sogar bewusst verletzen. Problematisch ist jedoch, diese Kriterien allgemein akzeptabel zu gestalten und somit gangbar zu machen: Jede einzelne Menschenrechtsverletzung ist zu verurteilen, wenn man sich jedoch die Berichte der einschlägigen Institutionen und NGOs anschaut, wird erkennbar, dass diese in fast jedem Land der Vereinten Nationen vorkommen.

⁵⁶⁴ Vgl. *Pape*, S. 53f. m. w. N.

Abgesehen von der mangelnden Eignung quantitativer Kriterien ist die Problematik zu bedenken, verlässliche Zahlen zu erhalten. Es muss jedenfalls eine gewisse Systematik erkennbar sein und ein gewisses Ausmaß an Menschenrechtsverletzungen erreicht sein.

Fraglich ist ferner, wer berufen sein soll, die aufgeführten Feststellungen zu treffen? Es kann wegen der Vielzahl der denkbaren unterschiedlichen Lebenssachverhalte gar keine einheitlichen Lösungen geben. Die daher notwendigen Ermessensentscheidungen sind immer angreifbar. Ein *deni de justice* ist allerdings unakzeptabel. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Zuerst sollten nationale oder regionale Hilfsmittel in Anspruch genommen werden. Diese können möglicherweise komparative Vorteile geltend machen. So wird regionalen Akteuren in den Bereichen Prävention, Sicherheit und Post-Konfliktmanagement größere Kompetenz als einer Internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen zugesprochen, die sich aus kultureller Nähe speist und mit einem hohen Grad an Legitimität verbunden sei.⁵⁶⁵

Art. 53 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen spricht zudem davon, dass der Sicherheitsrat „gegebenenfalls diese regionalen Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch [nimmt]. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates dürfen Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht getroffen werden (...)“.

Beispiele für das Handeln regionaler Organisationen sind die Monitoring Groups (ECOMOG) der Community of West African States (ECOWAS) in Liberia 1992 und Sierra Leone 1997. Natürlich gibt es ebenso Beispiele, in denen die regionalen Institutionen, aus welchen Gründen auch immer handlungsunfähig, waren. Vielleicht sind sie dies eben wegen der Nähe zu den betroffenen Staaten sogar noch mehr als Internationalen Organisationen wie die Vereinten Nationen.

Ebenso müssen Maßnahmen entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgestuft aufgebaut werden. Am Anfang sollten „soft sanctions“, die etwa wirtschaftlicher Natur sein können, stehen.

⁵⁶⁵ *Tadjbakhsb/Chenoy*, S. 203ff.; auch der Sicherheitsrat erkennt die Bedeutung regionaler Organisationen bei der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten an; vgl. S/PRST/2007/42 vom 6. November 2007.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass ein präventives Handeln ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen zudem oft effektiver und günstiger ist.

Dem Recht auf Selbstbestimmung wird am besten durch einen effektiven Minderheitenschutz gedient. Dies war bereits der Ansatz der Völkerbundsatzung: Statt Sezessionsbestrebungen zu bestärken, sollten bessere Autonomiegestaltungen es erlauben, die Grenzen des Territorialstaates zu achten. In der Praxis erweist sich dies oft als schwierig, besonders wenn der Wille zur Sezession stark ist. Wichtiger sind dann geopolitische Überlegungen, die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit oder die Abgabe von Sicherheitsgarantien und die Anerkennung der neuen Gebilde.

Im Endeffekt wird es entsprechend dem Ansatz dieser Arbeit auch hier zu einer Auflösung der Kollision von Rechtsprinzipien durch Abwägung kommen müssen. Es kann auch in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht auf die Herstellung der aus dem nationalen Verfassungsrecht bekannten Figur der praktischer Konkordanz verwiesen werden.⁵⁶⁶ Wiederum gilt es, Souveränität und Selbstbestimmungsrecht den Umständen des Einzelfalles angemessen zu behandeln. Allerdings kann, dem Charakter des Sezessionsrechtes als Notrecht entsprechend, nur in extremen Fällen ein Sezessionsrecht aus dem Selbstbestimmungsrecht abgeleitet werden.⁵⁶⁷ Das Konzept der Human Security kann dann jedoch im Rahmen der Auflösung einer Prinzipienkollision als Rechtfertigung für ein Sezessionsrecht herangezogen werden.

II. Demokratie

Ein weiteres Feld, das in den letzten Jahren in der völkerrechtlichen Diskussion viel Aufmerksamkeit gefunden hat, ist die Bedeutung der Demokratie bzw. demokratischer Regierungsform und Partizipation.

⁵⁶⁶ So *Oeter* (1992), S. 748 m. w. N.

⁵⁶⁷ Nach *Sauer/Wagner*, S. 57 m. w. N.

1. Einleitung

In diesem Bereich zeigt sich sehr deutlich, dass auch außerrechtliche Faktoren eine Bedeutung im Völkerrecht haben. Nach einer kurzen Darstellung des Status und der dringendsten Fragen in diesem Zusammenhang wird abgewogen, ob im Völkerrecht ein Demokratieprinzip existiert.

a) Status

Es wird vertreten, das Demokratiegebot sei im Begriff, zu einem Völkerrechtsprinzip zu erstarken. Im modernen Völkerrecht seien die wesentlichsten Aufgaben Menschenrechtsschutz und Kriegsverhinderung. Da Demokratie Menschenrechtsschutz voraussetze, sei das völkerrechtliche Demokratiegebot eine „quasi logische Folge“.⁵⁶⁸ Da die Menschenrechte auch nur in demokratischen Staaten gewahrt bleiben, scheint die Forderung nach Menschenrechten die Forderung nach Demokratie einzuschließen.⁵⁶⁹

In der Tat gibt es einige Argumente dafür, dass liberal verfasste Demokratien, in denen die Menschenrechte geachtet werden, weniger oft die Sicherheit anderer Staaten gefährden.⁵⁷⁰ Als Beispiel können Räume gelten, in denen Grenzen zwischen Nationalstaaten in einigen Aspekten weniger wichtig geworden sind, da diese Staaten Einigkeit über Menschenrechte als gemeinsamen Nenner erzielt haben. Hier ist etwa die Europäische Union zu nennen.

Ein Resultat des World Summit 2005 war auch die (Wieder-)Anerkennung („reaffirm“) der Demokratie als „universal value“. Allerdings wurde gleichzeitig das Grunddilemma der Demokratie eingestanden: Es ist ein abstrakter Begriff, daher gibt es kein allgemeingültiges Modell.⁵⁷¹ Im Ergebnisdokument wird „Unterstützung“ für Demokratie und den Ausbau der

⁵⁶⁸ So *Kokott*, S. 525f; s. auch *Meron*, S. 497: “On the balance, it is undeniable that democracy has become both an expectation of peoples and a universal norm (...)”.

⁵⁶⁹ So *Handrick*, S. 44.

⁵⁷⁰ S. hierzu *Burke-White* S. 264ff.; lies auch seine Beispiele auf den S. 258ff. Lies ferner bei *MacLean/Black/Shaw* S. 5f.

⁵⁷¹ S. UN World Summit Outcome Document, § 135.

Kapazitäten zu ihrer Implementierung ausgedrückt.⁵⁷² An anderer Stelle, im Abschnitt „Human Rights and the Rule of Law“, heißt es gar:

“We commit ourselves to actively *protecting and promoting* all human rights, the rule of law and *democracy* and recognize that they are interlinked and mutually reinforcing and *that they belong to that universal and indivisible core values and principles of the United Nations* (...)”⁵⁷³

Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen erließ im gleichen Jahr eine Resolution, die die Förderung und Konsolidierung der Demokratie zum Gegenstand hatte.⁵⁷⁴ Mehr als 100 Länder haben die Warsaw Declaration of the Community of Democracies unterzeichnet.⁵⁷⁵

b) Brennpunkte

Es stellen sich in diesem Zusammenhang vor allem zwei Fragen:

Existiert eine Rechtsposition „Demokratie“ im Völkerrecht? Und wenn ja, woraus kann man dies herleiten? Positivrechtlich? Durch Ableitung aus dem Selbstbestimmungsrecht?

und

Kann ein Mangel an Demokratie, der sich beispielsweise in Unterdrückung, Abschaffung oder Ähnliches von Demokratie äußert, eine Bedrohung des Weltfriedens oder internationalen Sicherheit nach Art. 39 SVN darstellen?

Das „right to democratic governance“ wird als völkerrechtlicher Standard „in statu nascendi“ bezeichnet.⁵⁷⁶ Franck prognostiziert das Erwachsen von Völkergewohnheitsrecht in diesem

⁵⁷² S. UN World Summit Outcome Document, § 136.

⁵⁷³ § 119 (Herv. d. Verf.). Nach Zemanek handelt es sich bei der Anerkennung als gemeinsamer Wert um “lip service (...) reality tells a different story“ (Zemanek 2005, S. 418).

⁵⁷⁴ UN GA Res. 55/96.

⁵⁷⁵ S. hierzu Müntzgen, S. 22f.

Zusammenhang. Er zieht dabei zur Rechtfertigung den hohen Legitimitäts- und Popularitätsgehalt von Normen wie der Selbstbestimmung, der freien Meinungsäußerung und der Abhaltung freier und fairer Wahlen heran,⁵⁷⁷ die sich quasi in einer Art Gesamtschau dem Wesen eines völkerrechtlichen Prinzips annähern. Im Reagenzglas vollzieht sich hier also seiner Einschätzung nach ein ganz ähnlicher Prozess, wie es auch hinsichtlich des völkerrechtlichen Prinzips der menschlichen Sicherheit der Fall ist.

Ch. Weiler kommt zu dem Schluss, für das Völkerrecht sei die entscheidende Frage nicht, ob es ein Recht auf Demokratie überhaupt gibt, sondern wie dieses zu legitimieren sei.⁵⁷⁸

Die USA beispielsweise beschlossen bereits 1998 im „Iraq Liberation Act“, „to support efforts to remove the regime headed by Saddam Hussein from power in Iraq and to promote the emergence of a democratic government to replace that regime.“⁵⁷⁹ Ebenso gaben die USA bei ihrer Grenada-Invasion als Ziel an, Demokratie wieder herstellen zu wollen. Ein solcher Vorschlag ist völkerrechtlich umstritten und wird von der herrschenden Meinung abgelehnt.⁵⁸⁰ Darüber hinaus stellt sich die Frage der Glaubwürdigkeit, wenn man bedenkt, dass die USA mehrfach demokratische Regierungen gestürzt haben, die als politische Gegner betrachtet wurden oder undemokratische Regierungen ins Amt gebracht oder dort gehalten haben.

Insbesondere die zweite Überlegung jedoch wird von vielen Kommentatoren kritisch gesehen. Vertreten wird jedoch, dass die Be- oder Verhinderung eines nationalen Demokratisierungsprozesses unter bestimmten Umständen, etwa bei gleichzeitigem Auftreten von Menschenrechtsverletzungen, eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit darstellen kann.⁵⁸¹

Die Annahme einer bestimmten Regierungsform an sich kann noch nicht ausreichen, um eine Bedrohung des Friedens anzunehmen.⁵⁸² Wenn eine verfassungsgemäß zustande gekommene

⁵⁷⁶ S. hierzu den instruktiven Aufsatz von *Franck* (AJIL).

⁵⁷⁷ *Ebda.*

⁵⁷⁸ *Weiler*, S. 561.

⁵⁷⁹ Zitiert nach *Wood*.

⁵⁸⁰ Etwa von *Shaw*, S. 1048.

⁵⁸¹ So *Leiß*, S. 284.

⁵⁸² *Conforti*, in: Dupuy, S. 56.

Regierung Recht und Ordnung aufrechterhalten kann, sollte Zurückhaltung gewahrt werden.⁵⁸³ Die internationale Staatengemeinschaft muss demzufolge auch legitime Regierungen vor unrechtmäßigen Umsturzversuchen schützen, wenn dies dem Wunsch der Bevölkerung entspricht. Es wird allerdings auch befürwortet, dass, wenn eine demokratische Regierung in einem Staat, der von Demokratien umgeben ist, nicht verfassungsgemäß abgeschafft wird, eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit vorliegen kann.⁵⁸⁴ In einigen Fällen stellt sich natürlich die Frage, wie lange man gewillt ist, ein Regime zu konsolidieren bzw. protegieren, welches Sicherheit und Ordnung nur zu einem hohen Preis aufrechterhalten kann.

Pro und Kontra bezüglich der Existenz eines Rechts auf Demokratie sollen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt abgewogen werden. Zunächst soll an Hand eines Falles exemplarisch dargestellt werden, welche Bedeutung Demokratie in der Praxis hat.

2. Fall: Haiti

Haiti war der Fall, der den Sicherheitsrat zum ersten Mal in diesem Bereich mit der Autorität von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen agierte.⁵⁸⁵ Dort war Präsident Jean Bertrand Aristide am 1. Oktober 1991 demokratisch gewählt worden. Es kam jedoch zu einem coup d'état. Der Sicherheitsrat stellte eine Bedrohung des Friedens fest und autorisierte „all necessary means“ für die Absetzung der Militärs und die Wiedereinsetzung des „legitimen“ Präsidenten. Die Resolution sprach von „unique and exceptional circumstances“, in denen die Vereinten Nationen vom „legitimate government“ um Hilfe ersucht worden seien.⁵⁸⁶ Diese außergewöhnlichen Umstände erforderten daher nach der Einschätzung des Sicherheitsrates eine ebenso „exceptional response“.⁵⁸⁷ Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) setzte unter US-Führung sodann die unrechtmäßige Führung mittels Operation „Restore Democracy“ ab.

⁵⁸³ So auch *Tomuschat* (1994), S. 342.

⁵⁸⁴ *Farer*, S. 52f.; kritisch *Frowein*, in: Delbrück, Discussion, S. 83.

⁵⁸⁵ Ausgenommen die Wirtschaftssanktionen gegen afrikanische Staaten in den 60er Jahren. In diesen Fällen von „soft sanctions“ sollten nicht „all necessary means“ eingesetzt werden.

⁵⁸⁶ Vgl. SR Res. 841 vom 16. Juni 1993.

⁵⁸⁷ SR Res. 940 vom 31. Juli 1994.

In derartigen Situationen mag es fraglich sein, ob aus dem Prinzip der Demokratie allein eine Bedrohung für den Frieden abgeleitet werden kann.⁵⁸⁸ Im Falle Haitis kamen jedoch noch weitere Faktoren hinzu. Diese beinhalteten schwere Menschenrechtsverletzungen durch das Militär und die Tatsache, dass der Konflikt sich auf das Umfeld auszudehnen drohte. Die USA sahen ihre nationalen Interessen dadurch bedroht, dass Flüchtlinge versuchten, auf amerikanisches Hoheitsgebiet zu gelangen, was ihre Entscheidung zu intervenieren sicherlich maßgeblich beeinflusste. Die Militärführung auf Haiti weigerte sich außerdem, die Mission der Vereinten Nationen (UNMIH) in das Land zu lassen und dem sog. „Governors Island Agreement“, dem zu Folge Bertrand zurückkehren sollte, Folge zu leisten.⁵⁸⁹

Weitere Fälle des Sicherheitsrates mit einem Bezug zu Demokratie betreffen Burundi, Liberia und Sierra Leone.⁵⁹⁰ Vor diesem Hintergrund dieser Organpraxis verdichtet sich die Bedeutung der Demokratie in den Internationalen Beziehungen.

3. Demokratie im Völkerrecht: Pro und Contra

Demokratie ist in der völkerrechtlichen Diskussion ein intensiv bearbeitetes sujet.

a) Pro

In diesem Unterabschnitt wird zunächst der Frage nachgegangen, in welchem Umfang sich der normative Regelungsbereich in diesem Zusammenhang verdichtet hat.

aa) Regionale völkerrechtliche Verträge

⁵⁸⁸ Kritisch: *Koskeniemi*, S. 19.

⁵⁸⁹ Vgl. SR Res. 841 vom 16. Juni 1993 und SR Res. 873 vom 13. Oktober 1993.

⁵⁹⁰ Vgl. *Ramcharan* (2002), S. 21.

Die Befürwortung von Demokratie im Völkerrecht wird normativ teilweise durch ein (subjektives) „Menschenrecht auf politische Partizipation“ getragen. Hierzu lassen sich in verschiedenen Dokumenten Nachweise erbringen. Dazu zählt Art. 3 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur EMRK,⁵⁹¹ aus dem der Europäische Gerichtshof ein subjektives (aktives und passives) Wahlrecht ableitet, wobei den Staaten ein Spielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Wahlsystems zugestanden wird,⁵⁹² sowie Art. 23 der Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) vom 22. November 1969⁵⁹³ und Art. 13 der Afrikanischen Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker vom 26. Juni 1981,⁵⁹⁴ womit bereits eine große Zahl von Vertragsstaaten in unterschiedlichen Regionen anzunehmen ist, die Demokratie in einer Art anerkennen.

Ebenso ist in diesem Zusammenhang Art. 2 lit. b der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten zu nennen. In dieser Vorschrift wird sogar in der Förderung und Konsolidierung der repräsentativen Demokratie (unter der Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten) ein Zweck der Organisation gesehen.⁵⁹⁵

Das weitreichendste Dokument ist jedoch die Inter-American Democratic Charter, die von der Generalversammlung der OAS am 11. September 2001 angenommen wurde.⁵⁹⁶ Das Dokument verdient es eigentlich, in seiner gesamten Länge widergegeben zu werden. In unserem Zusammenhang am interessantesten ist der Art. 1:

The peoples of the Americas have a right to democracy and their governments have an obligation to promote and defend it.

bb) Globale völkerrechtliche Verträge

⁵⁹¹ Es gilt für die BRD in der Neufassung vom 15. Mai 2002, BGBl. 2002 II S. 1072.

⁵⁹² S. die Fälle bei *Meron*, S. 487f.

⁵⁹³ S. <http://www.oas.org/juridico/spanish/tratados/b-32.html>, zuletzt besucht am 17. August 2009.

⁵⁹⁴ 21 ILM (1982), S. 59.

⁵⁹⁵ <http://www.oas.org/juridico/english/charter.html>, zuletzt besucht am 12. September 2008.

⁵⁹⁶ http://www.oas.org/OASpage/eng/Documents/Democratic_Charter.htm, zuletzt besucht am 12. September 2008.

Ebenso wird vorgebracht, Art. 21 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom sei zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechtes erwachsen.⁵⁹⁷ Verbindliches Gegenstück dazu ist Art. 25 lit. b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Ferner finden sich im IPbPR, der über einen hohen Ratifikationsstand verfügt, Vorschriften zu Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit.⁵⁹⁸

cc) Demokratie als Ausfluss der Souveränität

Ferner wird vorgebracht, das Recht eines Staates, sein Regierungssystem frei zu bestimmen, sei umfassend von der Souveränität eines Staates gedeckt. Dies wird in der „Friendly Relations“ Deklaration hervorgehoben und durch den IGH in seinem „Nicaragua“-Urteil bestätigt.⁵⁹⁹ So fordert Corell:

“What it all comes to, is that people living in a sovereign territory must be able to express their free will in a secret ballot to determine who is to govern them. If they have not already done so, sooner or later, every government will have to face the population of the country in general elections.”⁶⁰⁰

dd) Soft law

Ebenso erlaube das völkerrechtliche soft law Rückschlüsse auf eine entsprechende opinio iuris.⁶⁰¹ Gegen die Anführung von soft law ließe sich anführen, dass es sich lediglich um *politische Absichtserklärungen* handle, die von Staaten im Bewusstsein der mangelnden Rechtsverbindlichkeit nicht weiterverfolgt werden. Daher ist die Anführung dieser Argumente nicht geeignet, eine opinio iuris zu dokumentieren. Somit ist das soft law kaum in der Lage, rechtlich zu binden. Allerdings kann es im Laufe der Zeit eine wegweisende Wirkung entfalten.

⁵⁹⁷ Österdahl, S. 34 m. w. N.

⁵⁹⁸ Art. 19, 21, 22 IPbPR.

⁵⁹⁹ Case of military and paramilitary activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, S. 14.

⁶⁰⁰ Corell.

⁶⁰¹ Franck (AJIL), S. 67.

Ein Beispiel: In der Charta von Paris der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (seit 1995 OSZE) für ein neues Europa vom 21. November 1990⁶⁰² heißt es: „Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken.“ Bei diesen Staaten Worten, denen nicht alle Teilnehmerstaaten immer Folge leisteten, handelt es sich natürlich um ein politisches Programm und kein einklagbares Recht.

Als Beispiele aus dem europäischen Raum nennt Kokott neben der Charta von Paris die Kopenhagen-Kriterien, die die Aufnahme in die Europäische Union betreffen sowie Wahlbeobachtungen und „good governance“ als politisches Kriterium von Entwicklungshilfeabkommen wie der Vertrag von Cotonou.

ee) Das Entwicklungshilferegime der EU

Dort, in der Hauptstadt Bénins wurde mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raumes (AKP-Staaten) am 23. Juni 2000 ein für 20 Jahre gültiges Abkommen geschlossen, mit dem die EU die politische Dimension der Entwicklungszusammenarbeit intensivierte. In dem Abkommen wurde der politische Dialog um Fragen der Demokratisierung sowie der Friedens- und Stabilitätspolitik erweitert und vertieft (vgl. Art. 8).

Die Beziehungen zu dieser heterogenen Staatengruppe, zu der 40 der 49 am wenigsten entwickelten Länder der Erde gehören, wurden durch das Abkommen auf eine neue Basis gestellt. Der Vertrag wird seitens der Europäer als Beitrag zu Frieden, Stabilität und Sicherheit gesehen. Die Kernpunkte des Abkommens sind neben der Aufwertung der politischen Kooperation:

Armutsbekämpfung als zentrales Ziel

⁶⁰² http://www.osce.org/documents/html/pdfhtml/4045_de.pdf.html, zuletzt besucht am 12. September 2008.

Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in die Entwicklungszusammenarbeit:
Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen

Reformation der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der WTO

Reformation der Finanzierung und Programmentwicklung der Entwicklungsarbeit zur Erhöhung der Effektivität und Transparenz

Es wurde mit Art. 96f. in dem Vertrag eine Möglichkeit der einseitigen Aussetzung der Anwendung des Vertrages im Falle von schweren Pflichtverletzungen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Korruption eingeführt.⁶⁰³

Good Governance ist also das Fundament der europäischen Entwicklungszusammenarbeit. Der Begriff ist durch die EU selbst nicht klar definiert, bezieht sich in der Regel jedoch auf das, was eine Gesellschaft zusammenhält: Es ist die Rede von Regeln, Prozesse und Verhaltensweisen, mit denen Interessen zum Ausdruck gebracht und Ressourcen verwaltet werden sowie Macht ausgeübt wird.

Die EU misst die Qualität der Regierungsführung dabei an der Fähigkeit eines Staates, seinen Bürgern grundlegende Dienste bereitzustellen, die zur Minderung der Armut und zur Förderung der Entwicklung erforderlich sind.

Die gesetzten Prioritäten umfassen Demokratie, Partizipation von Individuen und Vereinigungen, ein funktionierendes Justizwesen sowie Transparenz, Verantwortlichkeit und Wirksamkeit staatlicher Institutionen. Zur Förderung verantwortungsvollen Regierens stehen im Rahmen der Bekämpfung der Armut und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, u. a. humanitäre Hilfe, Förderung in Bereichen wie Verkehr, Gesundheit oder Bildung, Verwaltungsreformen und Korruptionsbekämpfung, Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, Förderung der Menschenrechte, Förderung der

⁶⁰³ S. http://europa.eu/legislation_summaries/development/african_caribbean_pacific_states/r12101_de.htm, zuletzt besucht am 17. August 2009.

Beteiligung der Zivilgesellschaft durch Einbindung nicht-staatlicher Akteure (Privatwirtschaft, Gewerkschaften, NGOs) und lokaler Behörden, Absatzförderung und Budgethilfe.⁶⁰⁴

Auch auf globaler Ebene werden good governance-Kriterien für die Verteilung von Hilfsleistungen herangezogen, etwa durch den Millenium Challenge Account vor dem G8-Gipfel 2005.⁶⁰⁵

ff) Die Kopenhagener Kriterien

Die Kopenhagener Kriterien sind von der EU aufgestellte Maßstäbe, an denen sich Staaten messen lassen müssen, die der Union beizutreten wünschen.

Ihr Inhalt ging zum Zeitpunkt ihres Erlasses über den Regelungs- oder Erklärungsgehalt existierender Menschenrechtsinstrumente hinaus. Während wirtschaftlichen Kriterien und die Fähigkeit, den *acquis communautaire* zu übernehmen, zukunftsorientiert zu beurteilen sind und daher einen gewissen Spielraum freilassen, sind die politischen Kriterien unabdingbare Voraussetzungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Dies legte der europäische Rat 1997 in Luxemburg fest.⁶⁰⁶

Zu den politischen Kriterien gehören eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung auf der Grundlage institutioneller Stabilität, in der Menschenrechte und die Rechte von Minderheiten geachtet werden. Dies sind Prärequisiten für die Aufnahme von Verhandlungen mit einem der reichsten Wirtschaftsräume der Welt, der seiner Region die längste Phase seiner neueren Geschichte ohne Krieg gewährt. In ihrer Gänze können die Kriterien wegen ihrer hohen Ansprüche auf globaler Ebene eher als Leitbild dienen.

⁶⁰⁴ Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2003 an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Governance in Entwicklungsländern [KOM(2003) 615]; erhältlich unter http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2003&nu_doc=615, zuletzt besucht am 8. Januar 2008.

⁶⁰⁵ S. *Stewart*, S. 8f.

⁶⁰⁶ Vgl. www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Erweiterung/KopenhagenerKriterien.html, zuletzt besucht am 9. 5. 2007.

gg) Wahlen

Dazu gibt es neben den normativen Grundlagen in den Menschenrechtsinstrumenten auch eine sich verdichtende Praxis bezüglich der Förderung von Demokratie nicht nur in den vorher dargestellten Beispielen externer Governance der EU.

Insbesondere die Vereinten Nationen⁶⁰⁷ und die OSZE sind sehr aktiv im Bereich Wahlbeobachtung (Election Monitoring),⁶⁰⁸ so im Zuge der Dekolonialisierung oder der Transformationsprozessen im ehemaligen Ostblock und in Post-Konflikt Situationen. Dies kann auch als Förderung von Menschenrechten gesehen werden. In der Verbindung dieser beiden Elemente wird ein Überwiegen von “democratic entitlement” gegenüber dem Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten gesehen.⁶⁰⁹ Alleine 2004 waren die Vereinten Nationen bei mehr als 20 Wahlen involviert, aber Kritik, wie der Vorwurf einer Einmischung in innere Angelegenheiten, wurde kaum geäußert.⁶¹⁰ Im Gegenteil erfolgen Wahlbeobachtermissionen teilweise auf Wunsch der amtierenden Regierungen, manchmal sogar in entscheidenden Momenten in der Geschichte von Nationen.

b) Contra

Die These, dass das Demokratiegebot logische Folge des Menschenrechtsschutzes sei und sich beide gleichsam bedingen, ist in ihrer Absolutheit theoretisch nachvollziehbar, in der Praxis meiner Einschätzung nach aber schwer zu verifizieren. Nicht alle nominell demokratischen Staaten garantieren die Menschliche Sicherheit. Es gibt auch Staaten, die nur auf dem Papier Demokratien sind. Genauso könnten Staaten mit einem anderen System Menschenrechte garantieren, wie etwa der Vatikan oder das Königreich Tonga. Deswegen wäre es richtiger, zu sagen, dass der Menschenrechtsschutz eine logische Folge einer gelebten demokratischen Verfassung eines Staates ist.

⁶⁰⁷ Die VN haben für ihre Mitgliedstaaten Wahlrichtlinien erlassen, in denen sie die Bedeutung der grundlegenden Menschenrechtsinstrumente betonen. Vgl. etwa Report of the Secretary-General, U.N. GAOR, 47th session, Addendum, Agenda Item 97(b), Paragraph 1f., U.N. Doc. A/47/668/Add. 1 (1992).

⁶⁰⁸ Im Jahre 2003 überwachten die VN mehr als 20 Wahlen (*Annan* (2005b), S. 70). Zur OSZE s. die Arbeit des Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR); <http://www1.osce.org/odihr-elections/>, zuletzt besucht am 7. September 2007.

⁶⁰⁹ *Franck* (AJIL), S. 83.

⁶¹⁰ *Annan* (2005a), § 150.

Problematisch ist dabei vor allem, dass keine (allgemein verbindliche) Definition ersichtlich ist, wann ein Staat eigentlich ein demokratischer Staat oder Demokratie ist. So schreibt auch von Bogdandy, dass zwar die Merkmale eines im Ergebnis demokratischen Staates zu großen Teilen in der Wissenschaft übereinstimmend wahrgenommen werden, die Theorie jedoch variiert. Ferner müsse zwischen einem holistischen und einem menschenrechtlichen Demokratiebegriff differenziert werden. Er kommt zu dem Schluss:

„Die Auffassungen, worum es beim Prinzip ‘eigentlich geht’, klaffen weiterhin stark auseinander.“⁶¹¹

Es erscheint vor allem deshalb schwer, Demokratie im Völkerrecht zu verankern, weil es kein *Demos* gibt.⁶¹² Es wird darüber hinaus vertreten, die Einflüsse von innerstaatlichen Zielbestimmungen wie Demokratie seien trotz ihrer häufigen formalen Anerkennung im Gegensatz zum Souveränitätsprinzip weniger prägend für die Struktur des Völkerrechts.⁶¹³

Dem wird jedoch ein Konzept der „Volkssouveränität“ entgegengesetzt. Art. 2 Abs. 1 SVN müsse in diesem Verständnis als Ausprägung des Demokratiegebots verstanden werden und widerspreche daher dem klassischen Souveränitätsbegriff. Außerdem würden nur friedliebende Staaten in die verfasste Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen aufgenommen werden, was für eine implizite Anerkennung eines Demokratiegebots sprechen könnte.⁶¹⁴ Gerade dieses Argument macht jedoch kaum Sinn, wenn die Mitgliedschaft quasi-universal ist.

4. Bewertung

Insgesamt kann (noch?) nicht von einer universellen Akzeptanz von Demokratie ausgegangen werden. So wird dann auch von Befürwortern eines Demokratieprinzips zugestanden, dass ein

⁶¹¹ Von Bogdandy (ZaöRV), S. 858. Zemanek bestreitet, dass „democratic governance“ bereits ein „principle of general international or UN Charter law“ sei (Zemanek (2005), S. 418).

⁶¹² Weiler, S. 560.

⁶¹³ Bleckmann, Rn. 12.

⁶¹⁴ Kokott, S. 533.

völkerrechtliches Demokratiegebot erst im Entstehen befindlich ist, noch kein Konsens über eine Definition gefunden wurde und eher gewisse Mindestanforderungen postuliert werden können.⁶¹⁵

In einer Welt der Demokratien leben wir erst recht nicht. Immer noch wird ein großer Teil der Generalversammlung der Vereinten Nationen von Staaten mit zumindest zweifelhaften Führungen besetzt. Allerdings behauptet Freedom House, mehr als zwei Drittel der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seien „Voll- oder Teildemokratien“. Dabei kommt es wohl auf die Dehnbarkeit des Begriffes „Teildemokratie“ an.⁶¹⁶

a) Anwendung von Demokratie auf globaler Ebene

Außerdem würde das Prinzip „one state, one vote“, wollte man es auf die globale Ebene übertragen, zu einigen problematischen Aspekten führen. Das Prinzip würde bei einer direkten Anwendung dazu führen, dass Staaten, die über eine Bevölkerung von ca. 128,58 Mio.⁶¹⁷ verfügen, mithin nur gut 5% der Erdbevölkerung repräsentieren, Mehrheitsentscheidungen herbeiführen könnten. Wollte man hingegen nach absoluter Bevölkerungszahl entscheiden, könnte eine gute Handvoll Staaten eine Sperrminorität erreichen.

Auch ein Verteilungsschlüssel, der sich auf UN-Haushaltsbeiträge bezieht, spiegelt das Dilemma wider: Wiederum ist es nur eine Handvoll Staaten, die über 50% der Beiträge leisten, wobei sich diese mit Ausnahme der USA allerdings von den bevölkerungsreichsten Staaten unterscheiden. Überhaupt sind es nur 18 Staaten, die mehr als 1% zum UN-Haushalt beitragen. 40 Staaten zahlen den Mindestbeitrag von 0,001% und weitere 47 Staaten weniger als 0,01%. Bei 192 Mitgliedstaaten fehlen nur noch 10 weitere, die immer noch unter 0,02% liegen, um über 50% der Stimmen zu kommen.⁶¹⁸

⁶¹⁵ Kokott, S. 527.

⁶¹⁶ Vgl. Heinbecker (Davey Lecture), S. 8.

⁶¹⁷ Die Bevölkerungszahlen in diesem Abschnitt wurden dem CIA World Factbook (Stand 1. Januar 2009) entnommen. Sie sind einsehbar unter www.indexmundi.com, zuletzt besucht am 18. April 2010.

⁶¹⁸ Datenberechnungen auf Grundlage von UN-Dok. A/RES/64/248 vom 24.12.2009 (Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2010 bis 2012).

Es ist nicht zu vermuten, dass eine solche Aussicht durch die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (P-5) unterstützt wird.⁶¹⁹ Ihre Zustimmung ist jedoch wie bereits festgestellt konstitutiv für eine formale Änderung der Charta der Vereinten Nationen.⁶²⁰

b) Demokratie und Krieg und Frieden

Offen bleibt die Frage, ob im Zusammenhang mit Demokratie eine Eröffnung des Anwendungsbereiches von Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen vorstellbar ist.

Die Verfasser des Berichtes der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) halten „external action – including in appropriate cases political, economic or military sanctions“ im Falle des Umsturzes einer demokratisch gewählten Regierung für gerechtfertigt.⁶²¹ Ein Handeln könne dann über Art. 39 bzw. 51 der Charta der Vereinten Nationen gerechtfertigt werden, oder, wenn ein Verlust einer großen Menge Zivilisten oder ethnische Säuberungen drohen oder stattfinden, auch nach dem Prinzip der Responsibility to Protect.⁶²²

Es wird zudem vertreten, dass liberale Demokratien mit konstitutionalisierten Freiheitsgarantien, in denen keine oder kaum Menschenrechtsverletzungen begangen werden, weniger gefährlich für Frieden und Sicherheit seien bzw. zumindest untereinander Konflikte zivilisiert austragen. Dies scheint durch die 1990er Jahre (Kongo, Eritrea und Äthiopien, Kosovo, Irak) und die Indices von Einrichtungen wie Freedom House, amnesty international und Human Rights Watch eine gewisse Bestätigung zu erfahren, ist in dieser Absolutheit jedoch nicht richtig.

Jedenfalls darf ein Einschreiten mit Waffengewalt nicht zu weit ins Vorfeld verlagert werden. Zunächst sollten „soft interventions“ erfolgen. Militärische Mittel sollten erst durch den Sicherheitsrat autorisiert werden, wenn eine (physische) Bedrohung größeren Ausmaßes für die Menschliche Sicherheit unmittelbar bevorsteht.

⁶¹⁹ Weiler, S. 561: “A simplistic application of the majority principle in world arenas would be normatively ludicrous.”

⁶²⁰ Vgl. Art. 108 SVN.

⁶²¹ Evans/Saboun, S. 104.

⁶²² ICISS-Bericht, 4.26; s. *infra*.

Ein weiterer Kritikpunkt ist Demokratieexport mittels Einsatz von Gewalt. Ein Transformationsprozess lässt sich auf diese Art und Weise kaum beschleunigen, was die Erfahrungen dieses Jahrtausends dokumentieren. Hier liegt die Bedeutung von soft law und soft power, von der Vorbildfunktion demokratischer Räume, in denen Frieden und Wohlstand herrschen. Langfristig sind dies erfolgsversprechendere Mittel. Die inkrementelle Evolution einer Gesellschaft ist ein profunderer Weg der Entwicklung.

Zu bedenken ist ferner eine (zumindest denkbare) Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Zusammenhang, die mit der Einräumung eines Rechts auf Demokratie verbunden ist: Dies ist nämlich dann der Fall, wenn demokratische Wahlen ein Regime hervorbringen, welches das Völkerrecht missachtet und mit militärischen Mitteln Ideologien durchsetzen will und andere Staaten angreift. Diese Gefahr sieht auch Gareth Evans, der Präsident der ICG.⁶²³

Schließlich ist der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der politischen Teilhaberechte beschränkt und es fällt schwer, von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zu sprechen, da diese Rechte in den einzelnen Staaten nicht garantiert werden. Daher ist ein komplexes Recht auf Demokratie nach der wohl noch h.M. abzulehnen.

Allerdings sind die dargestellten Pro-Argumente unter dem Gesichtspunkt der „political security“ Teil eines völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit.

⁶²³ S. dessen Rede *Evans* (ICG). Als Beispiel nennt er den Wahlsieg der Hamas.

C. Souveränität und humanitäre Intervention

Ein zentraler Rechtsbegriff im Zusammenhang mit dem Konzept der Human Security ist der Begriff der Souveränität. Insbesondere im Zusammenhang mit der sog. humanitären Intervention beherrschte er eine Zeit lang den völkerrechtlichen Diskurs. Es ist unabdingbar, sich diesem Themenkomplex zu widmen.

I. Souveränität: Begriff und Status

Die Souveränität der Staaten respektive ihrer Herrscher war lange Zeit absolut. Der Begriff wurde 1576 durch den Franzosen Jean Bodin geprägt⁶²⁴ und ist zuvor bereits vom Florentiner Niccolò Macchiavelli mit Leben erfüllt worden.⁶²⁵ Bodin steht allerdings insofern in einem Gegensatz zu Macchiavelli, als dass er nicht Macht und Interessen der Herrschenden über Recht und Moral stellt, sondern auf nationaler wie internationaler Ebene die Träger der obersten Gewalt in die Schranken des Rechts weist.⁶²⁶

Das Souveränitätsprinzip, welches sich im Völkerrecht durch den Westfälischen Frieden und den Wiener Kongress manifestiert hat, soll (heute) auch zur Gleichberechtigung von großen und kleinen Staaten beitragen. Die formelle Gleichheit der Staaten wird allerdings auch durch die zunehmende Neigung größerer Staaten betroffen, Sicherheitsprobleme in exklusiven Netzwerken zu behandeln (Stichwort Multilateralismus-Konkurrenzdiskussion („G-8 bzw. G-20“); Beispiele: Nahostfriedensprozess, Nordkorea, Iran).

Das Völkerrecht soll in den zwischenstaatlichen Beziehungen für eine gewisse Stabilität durch die Erzeugung von Rechtssicherheit sorgen. Dieser Ansatz ist sehr ambitioniert, wenn man bedenkt, dass dem Völkerrecht ein Konsensprinzip zu Grunde liegt und dass das Völkerrecht sich ständig wandelt und entwickelt. Die *Wahrung* von Friedens und Sicherheit als wichtigste Aufgabe des

⁶²⁴ Vgl. Herdegen (Völkerrecht), S. 14.

⁶²⁵ Hobe, S. 37.

⁶²⁶ Ziegler, S. 164f.

Völkerrechts beinhaltet dabei ein Element des Konservierens, gleichzeitig erfordert jedoch die Aufgabe der *Wiederherstellung* ein Element der Anpassung und Fortentwicklung. Ist ein Konzept nun umstritten, kann dies zu erheblicher Verunsicherung führen. Das Prinzip der Souveränität ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt wahrscheinlich eines der umstrittensten Konzepte überhaupt.

Den Wandel beschreibt *Ipsen* folgendermaßen:

„Die völkerrechtsbegrenzende Souveränität des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist verdrängt worden durch das die Souveränität in vielfältiger Hinsicht begrenzende Völkerrecht der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.“⁶²⁷

Es wird sogar vertreten, Souveränität sei kein sinnvolles Völkerrechtskonzept (mehr).⁶²⁸

II. Das Interventionsverbot nach Art. 2 Abs. 7 SVN

Insbesondere das Prinzip der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten nach Art. 2 Abs. 7 SVN, das aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, die ihrerseits in Art. 2 Abs. 1 SVN festgeschrieben ist, fließt, ist in Gefahr, ausgehöhlt zu werden. Dies ist insbesondere bei der Anwendung von Gewalt von Bedeutung. Schließlich ist nach Art. 2 Abs. 7 Hs. 2 SVN eine Einmischung nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch einen Beschluss des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII SVN herbeigeführt wird. Wegen der überragenden Bedeutung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit rechtfertigt diese Vorschrift eine Ausnahme vom Grundsatz des Interventionsverbotes.⁶²⁹ Lange Zeit wurde eine enge Interpretation des Interventionsverbotes aufrechterhalten. So wurde in der „Friendly Relations Declaration“ neben dem Prinzip der souveränen Gleichheit und der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker auch das Verbot der Intervention in innere Angelegenheiten betont:

⁶²⁷ *Ipsen*, in: *Ipsen*, § 2 Rn. 67.

⁶²⁸ *Kokott*, S. 533; s. hierzu auch *Oeter* (2002).

⁶²⁹ Vgl. *Randelshofer*, Art. 2 Ziff. 4 Rn 22ff. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

“No state or group of States has the right to intervene, directly or indirectly, for any reason whatever, in the internal or external affairs of any other State. Consequently, armed intervention and all other forms of interference or attempted threats against the personality of the State or against its political, economic and cultural elements, are in violation of international law. (...) Every State has an inalienable right to choose its political, economic, social and cultural systems, without interference in any form by another State.”⁶³⁰

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen sprach sich auch in der “Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of their Independence and Sovereignty”⁶³¹ und in der “Definition of Aggression”⁶³² dafür aus, das Interventionsverbot strikt aufrecht zu erhalten.⁶³³ Das entsprach dem Zeitgeist nach der Dekolonialisierung im sog. Kalten Krieg, als die in die Unabhängigkeit entlassenen Staaten ihre Souveränität rigoros verteidigten. Bestätigt wurde diese Einordnung durch den IGH in seinem Nicaragua-Urteil. Das Prinzip der Nichteinmischung ist darüber hinaus Teil des Völkergewohnheitsrechts. Der Begriff der Souveränität ist ein Rechtsbegriff. Eingriffe in ihn bedürfen der Legitimation in jedem Einzelfall.⁶³⁴

Die Charta der Vereinten Nationen gibt kein Verfahren vor, wie in einem Konflikt zwischen verschiedenen Prinzipien der Charta wie dem Interventionsverbot und etwa dem Menschenrechtsschutz vorzugehen ist. Diese Frage muss im Zusammenhang mit Human Security jedoch gestellt werden und nach dem hier vertretenen System der Abwägung im Falle von Pflichtenkollisionen aufgelöst werden.

1. Herabsetzung der Rechtfertigungserfordernisse für Eingriffe in die Souveränität: Gewichtsverlust des Rechtsgutes in der Abwägung

Das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen ist bis auf die zwei Ausnahmetatbestände in Art. 39 und Art. 51 SVN absolut. Die Androhung oder Anwendung von Gewalt ist zu

⁶³⁰ UN GA Res. 2625 vom 24. Oktober 1970

⁶³¹ UN GA Res. 2131 vom 21. Dezember 1965.

⁶³² UN GA Res. 3314 vom 14. Dezember 1974; vgl. *Bruha* (1980).

⁶³³ S. *Fischer*, in: Ipsen, § 59 Rn. 51ff. zur gewohnheitsrechtlichen Geltung und zum Spektrum des Interventionsbegriffes. Problematisch sei, dass die Generalversammlung das Interventionsverbot unterschiedlich konkretisiere.

⁶³⁴ S. *Bruha/Krajewski*, S. 15.

unterlassen, wenn sie gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist. Ebenso ist sie zu unterlassen, wenn sie „sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen“ unvereinbar ist.⁶³⁵

Das Gewaltverbot kann aber unter bestimmten Umständen auch anders interpretiert werden: Wie ist die Frage der Zulässigkeit der Anwendung von Gewalt zu beantworten, wenn Gewalt angewendet wird, um Menschenleben zu retten? Dieses Eintreten kann sogar als ein Engagement *für* die Ziele der Vereinten Nationen betrachtet werden und diese *raison d'être* der Vereinten Nationen (Friedenswahrung bzw. Kriegsverweigerung und Menschenrechte) interpretiert werden. Besteht vielmehr sogar eine Pflicht dazu?

Nachdem der Sicherheitsrat – und mit ihm die Mehrheit der Mitgliedstaaten – systematische Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes als Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bezeichnet hat und diese nicht mehr nur als innere Angelegenheit betrachtet werden, kann jedenfalls die Stärkung der Menschenrechte in der Abwägung mit der Souveränität nicht mehr geleugnet werden.⁶³⁶

Diese Position wird vor allem in der amerikanischen Wissenschaft vertreten. Bereits in den 1970er Jahren wurde über humanitäre Interventionen und Völkerrecht diskutiert.⁶³⁷ Als Fälle wurden Indien/Ost-Pakistan 1971, Vietnam/Kambodscha 1978-9 und Tansania/Uganda 1979 herangezogen,⁶³⁸ wobei es sich hier nicht um ausschließlich altruistische Motive gehandelt haben muss. Auch in der deutschen Literatur gibt es befürwortende Stimmen.⁶³⁹

In jüngerer Zeit ist insbesondere auf die Außenpolitik Großbritanniens unter Tony Blair zu verweisen. Er bezog sich in seiner „Blair-Doktrin“ zum Humanitären Interventionismus, die er

⁶³⁵ Art. 2 Abs. 4 SVN.

⁶³⁶ S, auch *supra*.

⁶³⁷ S. *Lillich*.

⁶³⁸ S. *Debiel*, S. 63 und *MacFarlane/Khong*, S. 91ff., jeweils m. w. N. *Zemanek* (2000), S. 40 nennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg bis 1979 außerdem u. a. die Fälle Ungarn, Kongo, Dominikanische Republik, CSSR, Ost-Timor, Angola und Zentralafrikanische Republik, in denen teilweise unter Bezug auf humanitäre Aspekte militärisch interveniert wurde.

⁶³⁹ S. *Reicherter*, S. 160ff. m. w. N.

etwa im April 1999 während des Kosovo-Konfliktes in einer Rede in Chicago erläuterte, vor allem auf moralische Argumente.⁶⁴⁰ Die *bellum iustum* Lehre Augustinus' klingt hier an.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen von Legalität und Legitimität, die zum Teil eine Anpassung des Völkerrechts an außerrechtliche Erwägungen verlangen.⁶⁴¹ Allerdings verstoße diese Auslegung gegen die Absichten, die sich aus den *travaux préparatoires* ergäben.⁶⁴² Nach dem IGH ist die Androhung oder der Einsatz von Gewalt auch für den Fall, dass humanitäre Zwecke, etwa die Ahndung schwerster Menschenrechtsverletzungen, damit verfolgt werden, unrechtmäßig, wenn sie nach einer Gesamtbetrachtung gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen.⁶⁴³

2. Rechtmäßigkeit der Humanitären Intervention durch völkergewohnheitsrechtliche Abschwächung der Souveränität

Kofi Annan begrüßte die Neuinterpretation der Souveränität, die durch die völkergewohnheitsrechtliche Abschwächung der Jahrhunderte lang dominierenden Absolutheit der Souveränität durch andere völkerrechtliche Prinzipien begründet wird:

“This developing international norm in favour of intervention to protect civilians from wholesale slaughter will no doubt continue to pose profound challenges to the international community. In some quarters it will arouse distrust, scepticism, even hostility. But I believe on balance we should welcome it. Why? Because, despite all the difficulties of putting it into practice, it does show that humankind today is less willing than in the past to tolerate suffering in its midst, and more willing to do something about it.”⁶⁴⁴

Es ist jedoch fraglich, ob tatsächlich eine Regel des Völkergewohnheitsrechtes erwachsen ist, dass eine humanitäre Intervention grundsätzlich rechtlich zulässig sei.⁶⁴⁵ Dazu müsste die humanitäre

⁶⁴⁰ S. Lietzau, S. 297ff. für eine Auseinandersetzung mit der „Blair Doctrine“ und weiteren Argumentationsmustern nach dem Vorbild des *bellum iustum*-Postulats Thomas von Aquins.

⁶⁴¹ S. dazu den Beitrag von Janse.

⁶⁴² Vgl. Randelzhofer, Art. 2 Ziff. 4 Rn 53ff. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002) m. w. N.

⁶⁴³ Fischer, in: Ipsen, § 59 Rn. 19 mit Verweisen auf die entsprechende Judikatur des IGH.

⁶⁴⁴ Annan (1999b).

⁶⁴⁵ S. dazu die Beiträge von Cassese.

Intervention neben einer entsprechenden Praxis zumindest von einer qualifizierten Mehrheit der Staaten getragen werden.

Beides ist jedoch nicht in Sicht: Zum einen ist das Vorgehen selektiv und zum anderen ist eine (breite) Unterstützung der Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu verzeichnen.

In den westlichen Staaten, wie sie etwa in der NATO organisiert sind, war eine Befürwortung des Konzepts während des Kosovokonfliktes zwar überwiegend gegeben, zum Zeitpunkt des Irak-Feldzuges im neuen Jahrtausend verhielt sich dies allerdings bereits anders. Deutschland und Frankreich waren gegen den Feldzug. Es kursierten Umfragen beispielsweise aus Spanien, deren Ergebnis 90% Ablehnung der Bevölkerung für die Beteiligung war. Das Europäische Parlament sprach sich für humanitäre Intervention als ultima ratio unter engen Voraussetzungen aus.⁶⁴⁶

Eine ablehnende Haltung spiegelt sich auch in der Erklärung der G77, der heute etwa zwei Drittel aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören, zusammen mit China als Ständigem Sicherheitsmitglied auf dem Südgipfel in Havanna im Jahre 2000 wider. Dort fordern die Staaten der G77 zwar humanitäre Hilfe, lehnen jedoch „das sog. „Recht“ auf humanitäre Intervention“ ab, da es keine rechtliche Grundlage in der Charta der Vereinten Nationen und den allgemeinen Völkerrechtsprinzipien habe.⁶⁴⁷

Moral und Recht stehen in einem Zwiespalt: Ein wirksamer Menschenrechtsschutz ist wünschenswert, während die Anwendung von Gewalt jedoch nicht in jedem Fall praktisch durchsetzbar (und auch nicht immer wünschenswert) ist.

a) Die Rolle des Sicherheitsrates

⁶⁴⁶ Vgl. Abl. 1994, Nr. C 128, S. 225, zitiert nach *Herdegen* (Völkerrecht), S. 244.

⁶⁴⁷ Vgl. Declaration of the South Summit (dort 54.), erhältlich unter http://www.g77.org/Summit/Declaration_G77Summit.htm, zuletzt besucht am 24. September 2007, (eigene Übersetzung). S. auch Press Release vom 12. April 2000: FOREIGN MINISTERS IN HAVANA CALL FOR DEMOCRATIZATION OF UNITED NATIONS, ENLARGEMENT OF SECURITY COUNCIL, erhältlich unter http://www.g77.org/news/presrelease_041200e.htm, zuletzt besucht am 24. September 2007. Dort heißt es, es drückten viele Minister Zurückhaltung gegenüber dem Prinzip der „Humanitären Intervention“ aus und betonten „sovereignty, sovereign equality, non-intervention in internal affairs and self-determination“.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist wie erwähnt nach (fast) allgemein anerkannter Meinung befugt ist, schweren Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen mit Zwangsmaßnahmen zu begegnen. Sind diese militärischer Natur, so ist die Durchführung der Resolutionen zusätzlich von der Bereitstellung der Ressourcen erforderlich, was wiederum mit Kosten verbunden ist.

Jedenfalls verfügt der Sicherheitsrat somit über die Kompetenz, Zielkonflikte zwischen der Souveränität und Human Security in einem institutionalisierten (rechtlichen) Verfahren zu lösen. Das ihm übertragene Gewaltmonopol erhöht dabei seine Legitimität und Glaubwürdigkeit. Eine entsprechende Organpraxis könnte die Entstehung von Gewohnheitsrecht ermöglichen, da von ihm autorisierte Zwangsmaßnahmen eine anerkannte Ausnahme vom Gewaltverbot darstellen.

Dazu muss die Praxis des Sicherheitsrates von der Mehrheit der Mitgliedstaaten getragen werden, da sie es sind, die dem Sicherheitsrat seine Kompetenz übertragen haben. Alleine kann der Sicherheitsrat das Recht nicht fortbilden, da er hierbei die Grenzen der Vertragsauslegung sprengen würde. Schließlich ist auch er ein Völkerrechtssubjekt. Eine abschließende Bewertung seiner Kompetenzen und der Grenzen seines Handlungsspielraums soll jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit seines Handelns und seiner Beziehung zu Human Security taucht immer wieder auf. Da er bezüglich der legitimen Anwendung von Gewalt in den Internationalen Beziehungen das zentrale Organ ist, soll diese Analyse nicht themenspezifisch angegangen werden, sondern abstrakt, so dass eine Anwendung auf das Konzept der Human Security in toto geschehen kann.

An dieser Stelle soll vielmehr auf ein anderes Feld näher eingegangen werden, welches in der Völkerrechtswissenschaft und von Praktikern vor allem um die Jahrtausendwende herum intensiv diskutiert wurde, nämlich:

b) Humanitäre Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat

Es wurde in jüngerer Vergangenheit vertreten, auch ohne eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat sei eine Intervention unter bestimmten Umständen gerechtfertigt. Allerdings sind auch die humanitären Interventionen der letzten Jahre ohne Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht durch selbigen verurteilt worden. Seine Rolle bedarf näherer Betrachtung. Erwähnenswert ist, dass die Nato-Staaten sich als Rechtfertigung für Ihr Eingreifen im Kosovo-Konflikt auf Elemente beriefen, die üblicherweise dem Sicherheitsrat vorbehalten waren.⁶⁴⁸

Im Allgemeinen wird zur Rechtfertigung für ein Handeln ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat die Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden humanitären Katastrophe von einem erheblichen Ausmaß angeführt. In Ausnahmefällen sei bei einer objektiven Einschätzung der Fakten unter Einbeziehung der Beurteilung, nicht aber notwendigerweise mit Zustimmung des Sicherheitsrates, eine Einmischung zu rechtfertigen.⁶⁴⁹ Dies sei vor allem dann zulässig, wenn die Staaten nicht aus nationalem Interesse heraus, sondern im Interesse der Staatengemeinschaft tätig werden und gleichsam den Willen des Sicherheitsrates als befugtes Organ durchsetzen. Der Sicherheitsrat hat sich allerdings ausführlich mit dem Thema Kosovo beschäftigt hat, so dass ein Eingreifen nicht durch dessen Inaktivität allein hätte gerechtfertigt werden können.⁶⁵⁰ Darüber hinaus ist die Einräumung der Ermessensprärogative nicht ohne Konfliktpotential.

Der Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty sieht eine Reihe von Quellen des Naturrechts außerhalb der Charta der Vereinten Nationen, die eine militärische Intervention für humanitäre Zwecke rechtfertigen.

Genannt werden: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammen mit der Völkermordkonvention, die Genfer Konvention einschließlich ihrer Zusatzprotokolle, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes und weitere Menschenrechts(schutz)verträge.⁶⁵¹

Die Gewaltanwendung sollte dabei allerdings, wenn möglich, nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auf ein Minimum beschränkt werden. Dagegen wird ins Feld geführt, eine solche Öffnung für sich würde bereits alleine ein Einfallstor für

⁶⁴⁸ Vgl. die Nachweise bei *Nolte*, S. 944.

⁶⁴⁹ So Baroness *Symons* im britischen Unterhaus, zitiert nach *Wood*.

⁶⁵⁰ So *Hobe*, S. 356.

⁶⁵¹ S. ICISS-Bericht, 2.26.

Missbrauchsmöglichkeiten darstellen. Unter dem Deckmantel der Humanität könnte durch ideologische Instrumentalisierung öffentlicher Druck aufgebaut werden, um dann eine äußere Einmischung in innere Angelegenheiten zu rechtfertigen.

Der ICISS-Bericht spricht ferner von der Möglichkeit eines Eingreifens regionaler Organisationen.⁶⁵² Allerdings ist in diesem Zusammenhang in der Staatenpraxis selten von einer humanitären Intervention gesprochen worden, es wurden vielmehr andere Rechtfertigungsmuster verwendet. Insofern sind auch in diesem Bereich Übung und Überzeugung als konstitutive Elemente von Völkergewohnheitsrecht nicht zu konstatieren.⁶⁵³ Im Falle der Inaktivität des Sicherheitsrates hält der ICISS-Bericht ein Handeln regionaler Organisationen jedoch als ein Modell für die Zukunft für gangbar.⁶⁵⁴

Der Bericht des High-level Panel dagegen beinhaltet keine Unterstützung für eine humanitäre Intervention ohne den Sicherheitsrat.⁶⁵⁵ Er verlangt grundsätzlich eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die im Einzelfall jedoch auch nach der Durchführung eingeholt werden könne, was etwa der Regelung im Entsendegesetz entspricht.

Die Position, die eine humanitäre Intervention ohne Beteiligung des Sicherheitsrates vertritt, vernachlässigt allerdings ein fundamentales Prinzip des Völkerrechts: Wie dargestellt, ist eine Ausnahme vom Gewaltverbot ist nur durch zwei Tatbestände gerechtfertigt, nämlich durch „das naturgegeben Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ gemäß Art. 51 SVN oder durch Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta. Insofern ist die Anwendung von Gewalt unter Umgehung des Sicherheitsrates auch im Falle seiner Ineffektivität illegitim, wie der IGH bereits im Corfu Channel-Fall feststellte,⁶⁵⁶ und untergräbt seine Autorität genauso wie die Norm des Gewaltverbotes, was zu Instabilität in den internationalen Beziehungen führen könnte.

⁶⁵² S. grundsätzlich zur Autorisierung regionaler Organisationen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Bereich Frieden und internationale Sicherheit durch den Sicherheitsrat *Villani*.

⁶⁵³ So auch *Bothe* in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 22 m.w.N („die wohl überwiegende hL“).

⁶⁵⁴ S. ICISS-Bericht, 6.31ff.

⁶⁵⁵ Vgl. *Fassbender* (Böll), S. 19.

⁶⁵⁶ Zitiert nach *Zemanek* (2000), S. 38.

Einzugestehen ist jedoch Folgendes: Es erscheint zweifelhaft, ob es legitim sein kann, wenn sich Staaten auf ihre Souveränität als Eckpfeiler des Systems der Vereinten Nationen und des Völkerrechts berufen, ihrerseits aber in ihrem Hoheitsbereich internationale Verpflichtungen verletzen und sich eine Einmischung der Staatengemeinschaft unter Hinweis auf das Interventionsverbot verbieten, das eine Voraussetzung für die Anerkennung des Systems der kollektiven Sicherheit war. Hier liegt ein Dilemma der internationalen Beziehungen.

Dazu kommt ein weiteres Dilemma, nämlich das Dilemma des aus politischen Gründen genutzten Vetos der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (P-5). Ohne die Zustimmung der Ständigen Mitglieder kann keine Bedrohung des Friedens nach Art. 39 SVN festgestellt werden. Gegen den Willen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates kann noch nicht einmal eine Frage auf die Tagesordnung gesetzt werden.⁶⁵⁷ Die Vetopraxis unterliegt jedoch Veränderungen. Gab es 1946-1990 noch 234 Vetos, so waren es 1991-2010 nur noch 24. Inzwischen stammen übrigens über 60% der Vetos von den USA, und zwar fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Lage in Nahost.⁶⁵⁸

III. Bewertung

In der Praxis wurde eine Bedrohung des Weltfriedens außer im Falle kriegesischer Auseinandersetzungen hauptsächlich bei Menschenrechtsverletzungen und bei humanitären Angelegenheiten festgestellt. Damit diese Feststellung rechtmäßig getroffen wird, ist es erforderlich, dass ihr Gewicht es in einer Abwägung rechtfertigt, in die Souveränität eines Staates einzugreifen. Da das Gewaltverbot jedoch absolut sei, verbiete sich auch nach einer systematischen Auslegung der Charta der Vereinten Nationen eine solche Abwägung. Man sollte bei einer Aufweichung des Gewaltverbotes auch Vorsicht walten lassen.

⁶⁵⁷ Die Feststellung, ob es sich um eine Verfahrensfrage oder eine sonstige Frage handelt, gilt nicht als Verfahrensfrage und muss daher ebenfalls unter Einschluss der Ständigen Mitglieder gefasst werden; man spricht von einem sog. „Doppel-Veto“. Nach Bruha, in: Wolfrum, Rn. 13 „Rechtlich problematisch“.

⁶⁵⁸ Nach Höne.

Die Meinungen divergieren, wie es für Fragen von Krieg und Frieden typisch ist. Es wird vertreten, es bestehe (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) kein Raum im Völkergewohnheitsrecht für die humanitäre Intervention.⁶⁵⁹

Allerdings könnte eine Intervention ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat zu Gewohnheitsrecht erwachsen sein. Die erforderlichen Elemente hierfür wären, wie zuvor dargestellt, *consuetudo* und *opinio iuris*.

Obwohl jedoch einige Fälle unmittelbar bevorstehender humanitärer Katastrophen im Grundsatz Präzedenzfälle darstellten, wurde auch auf das Prinzip der Nothilfe⁶⁶⁰ zugunsten Dritter oder andere (anerkannte) Rechtfertigungsgründe wie etwa ein (kollektives) Selbstverteidigungsrecht rekurriert.⁶⁶¹ Die Ansicht, dass es sich um Recht auf Nothilfe handelt, wird auch rechtsphilosophisch begründet: Die Notrechte seien naturrechtlich fundiert und universale Rechtsprinzipien. Positivistisch könne dabei auf Art. 51 SVN verwiesen werden. Das Wesen der Notrechte verlange aber ihre Wahrnehmung außerhalb eines Verfahrens und entziehe sich einer Entscheidungsinstanz, anderenfalls handele es sich um „eine begriffliche und normative *contradictio in adiectio*“. Überstaatliche verbindliche Rechtspositionen zum Schutz fundamentaler Menschenrechte und Freiheiten werden anerkannt und damit im Wege der Analogie auch internationale subjektive Rechte der Opfer, auf welche sich Art. 51 SVN erstrecke.

„Schon daraus sehen wir: die Behauptung, alle militärischen Interventionen bedürfen einer Ermächtigung durch den Weltsicherheitsrat, ist falsch.“⁶⁶²

Eine solche Rechtfertigung wird allerdings aus der Systematik und dem Wortlaut der Charta der Vereinten Nationen heraus auch bestritten.⁶⁶³

Eine weitere Möglichkeit wäre ein „qualifiziertes Schweigen“ der Charta.⁶⁶⁴ Es gibt in der Tat Lücken im Völkerrecht. Diese können durch Rechtsschöpfung geschlossen werden.⁶⁶⁵ Das

⁶⁵⁹ *Randelzhofer*, Art. 2 Ziff. 4 Rn 55 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002). S. Auch *Zemanek* (2000), S. 39ff. m. w. N.

⁶⁶⁰ Etwa in der BRD im Zusammenhang mit der Situation im Kosovo; vgl. AdG 1999, 43409 (zitiert nach Fischer, in: Ipsen, § 59 Rn. 26).

⁶⁶¹ Vgl. *Reichherter*, S. 164ff.

⁶⁶² *Merkel* erarbeitet diese Überlegungen in seinem Aufsatz auf den S. 29ff.; Zitate S. 31 und 34.

⁶⁶³ Vgl. *Nolte*, S. 949 m. w. N. S. zur Entwicklung der *iusa causa* in der Völkerrechtswissenschaft *Ipsen*, in: Ipsen, § 2 Rn. 39ff.

Vorliegen einer (erst einer planmäßigen) Regelungslücke darf jedoch, insbesondere vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen, als nicht nahe liegend betrachtet werden.

Einer völkergewohnheitsrechtlich Anerkennung der humanitären Intervention (mit oder ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat) kann außerdem entgegengehalten werden, dass etliche Fälle vorlagen und vorliegen, in denen man ein Recht oder sogar eine Pflicht zur humanitären Intervention (zumindest politisch) befürworten könnte, in denen jedoch nicht gehandelt wurde, was per definitionem als Willkür, je nach Blickwinkel jedoch auch als Ermessensausübung, bezeichnet werden kann.⁶⁶⁶

Die Staatengemeinschaft und mit ihr die unterschiedlichen Rechts- und Kulturkreise waren ferner bei den Plenarsitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zwischen dem 6. und 11. Oktober 1999 zu großen Teilen nicht gewillt, eine humanitäre Intervention ohne Mandat des Sicherheitsrat zu autorisieren.⁶⁶⁷

Insgesamt betrachtet erscheint das Thema weiterhin problematisch und ungelöst.

Moralisch und (somit) zum Teil auch rechtlich könnte eine Intervention nach Schnabel durch fünf Gründe gerechtfertigt werden:

- at the invitation of the incumbent government
- when it takes the form of counter-intervention
- when it is undertaken on grounds of self-defense
- when its purpose is to defend the human or minority rights of an oppressed people
- when it is collectively authorized through an international or regional organization.⁶⁶⁸

⁶⁶⁴ Thürer, S. 580.

⁶⁶⁵ Bleckmann, Rn. 240.

⁶⁶⁶ So auch Pape, S. 103f. mit Beispielen auf den S. 250ff.

⁶⁶⁷ Corell.

⁶⁶⁸ Schnabel, S. 139.

Die Gründe, die gegen ein Voranschreiten ohne eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat sprechen, sind mannigfaltig.

An erster Stelle ist die Selektivität der Fallauswahl zu nennen. Man mag dies auf mangelnde Ressourcen zurückführen oder auf das interessengeleitete Verhalten von Staaten. Angesichts der Tatsache, dass die weltweiten Verteidigungsausgaben 2007 bei über 1.340.000.000.000 US-\$ lagen, ist der Aspekt der Kosten schwer zu rechtfertigen.

Darüber hinaus ist die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Konfliktprävention unterentwickelt, vor allem unkoordiniert und unterfinanziert.

Wichtig ist es, einen allgemein gültigen Konsens zu finden, wann eine Intervention, die immer durch den Sicherheitsrat autorisiert sein sollte, für die Staatengemeinschaft als Ganzes tragbar sein kann.

RESPONSIBILITY TO PROTECT

A. Einführung

Die Ereignisse nach Ende der Ost-West Konfrontation – Somalia, Ruanda, Bosnien, Kosovo – veranlassten die Staatengemeinschaft, sich angesichts der Tatsache, dass die massiven Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in innerstaatlichen Konflikten stattfanden, mit den Konzepten der Souveränität und der Humanitären Intervention auseinander zu setzen und nach Möglichkeit den am Ende des vorigen Kapitels eingeforderten Konsens über Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer Intervention zu finden.

Diese Notwendigkeit wurde auch durch die Berichte über Srebrenica und Ruanda, die im Auftrage der UN-Generalversammlung respektive des damaligen Generalsekretärs verfasst wurden und den mangelnden Schutz von Zivilisten in Konflikten beklagten, vor Augen geführt.⁶⁶⁹

Kofi Annan verlangte daher im Vorfeld des Millenniumsgipfels eine Antwort auf die Frage, wie mit dem Prinzip der Souveränität angesichts massiver Menschenrechtsverletzungen umzugehen sei.⁶⁷⁰ Diese wurde durch den kanadischen Premierminister Jean Chrétien auf der UN Millennium Assembly angekündigt: Es sollte eine International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) eingerichtet werden, um einen tragfähigen Konsens zu erarbeiten. Die Ansprüche waren hoch:

“Launching the Commission on 14 September 2000, then Foreign Minister Lloyd Axworthy said that the mandate of the Commission would be to promote a comprehensive debate on the issues, and to foster global political consensus on how to move from polemics, and often paralysis, towards action within the international system, particularly through the United Nations. Much as the Brundtland Commission on Environment and Development in the 1980s took the apparently irreconcilable issues of development and environmental protection and, through the process of an intense intellectual and political debate, emerged with the

⁶⁶⁹ S. MacFarlane, S. 357f.

⁶⁷⁰ S. Annan (1999a); ICISS-Bericht, 1.6.

notion of “sustainable development,” it was hoped that ICISS would be able to find new ways of reconciling the seemingly irreconcilable notions of intervention and state sovereignty.”⁶⁷¹

Die Kommission unter dem Vorsitz des ehemaligen australischen Außenministers Gareth Evans (im Amt von 1988-1996), der 1994 für den Aufsatz “Cooperative Security and Intrastate Conflict” in der Herbstausgabe der Zeitschrift *Foreign Policy* den Grawemeyer Prize for Ideas Improving World Order gewann⁶⁷² und des algerischen Diplomaten Mohamed Sahnoun, UN-Sonderberater und UN-Sondergesandter, der auch Mitglied der Brundtland-Kommission war, verfasste sodann ihren Bericht „The responsibility to protect“.

Dieser beinhaltete bereits im Titel eine sprachliche Neuausrichtung weg von einem Recht oder gar einer Pflicht zur humanitären Intervention hin zu einer Ausrichtung auf den Schutz von Menschen.⁶⁷³ Allerdings erinnert dies (mich) an eine Fernsehansprache von Bundeskanzler Schröder am Anfang des Kosovo-Krieges,

„Wir führen keinen Krieg (...) [aber wir müssen] eine friedliche Lösung mit militärischen Mitteln durchsetzen.“

Ziel dieser Neuausrichtung war es, die Spaltung der UN-Generalversammlung in Staaten, die Interventionen im Namen der Menschenrechte befürworten und Staaten, die auf absoluter Souveränität insistieren, zu überkommen.⁶⁷⁴ Das Konzept sollte nicht im Gegensatz zum traditionellen staaten-zentrierten Sicherheitsverständnis stehen, sondern vielmehr eine Antwort auf dessen Schwächen bieten.⁶⁷⁵

Dennoch war die Einstellung verschiedener Staaten dem Konzept gegenüber wegen möglicher Implikationen für ihre Souveränität skeptisch. Die Selbstlosigkeit und die Fokussierung auf zuvor vernachlässigte Menschen erschien ihnen unglaublich. Viele Staaten beharrten auf ihrer Unabhängigkeit und Souveränität, besonders, wenn sie diese erst vor relativ kurzer Zeit erhielten

⁶⁷¹ ICISS-Bericht, S. 81.

⁶⁷² S. <http://www.grawemeyer.org/worldorder/index.html>, zuletzt besucht am 5. Juli 2008.

⁶⁷³ ICISS-Bericht, 2.28ff.

⁶⁷⁴ *Evans/Sahnoun*, S. 100f.

⁶⁷⁵ *Axworthy* (2004), S. 256.

und wenn sie darüber hinaus eine Kolonialgeschichte haben, die nicht rühmlich für westliche Staaten ausfällt. Die Schutzverantwortung wurde daher teilweise als Euphemismus für angelsächsisches Hegemoniestreben oder gar als Fortsetzung der Missionierungsmission liberaler westlicher Demokratien gesehen. Der Empfang für das Konzept der Schutzverantwortung, welches nur kurz nach den Ereignissen des 11. Septembers 2001 präsentiert wurde, in den Vereinten Nationen wird unterschiedlich beurteilt.⁶⁷⁶ Die EU wurde dafür kritisiert, das Konzept lediglich verbal zu unterstützen statt es in konkrete Politikmaßnahmen umsetzen zu wollen.⁶⁷⁷

⁶⁷⁶ S. *Heinbecker* (R2P), S. 8ff.: kühl; Wolter: „very positive feedback“ (S. 102).

⁶⁷⁷ *Evans* (R2P EU). S. zu den Bemühungen der EU auch *Ferrero-Waldner, Keane* und *Study Group on Europe's Security Capabilities*, S. 8ff.

B. Das Prinzip der Responsibility to Protect

Das Konzept soll kurz nun in seinen Grundzügen vorgestellt werden, bevor die wichtigsten Aspekte einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Ausgangspunkt ist dabei der ICISS-Bericht. Wichtige Aspekte der responsibility to protect wurden durch Francis M. Deng und seine Kollegen von der Brookings Institution bereits Mitte der 1990er Jahre bezüglich des Konfliktmanagements in Afrika konkretisiert.⁶⁷⁸ Ihr Beitrag wird als wichtiges intellektuelles Fundament der Schutzverantwortung betrachtet.⁶⁷⁹ Elemente dieser Überlegung finden sich natürlich bereits in früheren Zeiten, etwa im Werk von Grotius oder der Staatsphilosophie von Hobbes oder Locke. Auch im Bericht der Hochrangigen Gruppe des UN-Generalsekretärs für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel (“A more secure world. Our shared responsibility”), der bereits im Titel die Formulierung der geteilten Verantwortlichkeit trägt, wird ein Zusammenhang zwischen Souveränität und Verantwortung hergestellt.⁶⁸⁰

I. Die Grundzüge des Prinzips

Hier sollen die Wesenszüge des Konzeptes wieder gegeben werden.

1. Souveränität als Verantwortung

Der Grundgedanke der Schutzverantwortung ist, dass Souveränität Verantwortung beinhaltet. Die Verantwortung eines Staates besteht diesem Verständnis nach vornehmlich darin, seine Bürger zu schützen. Dies geschieht nicht (nur) durch einen Sicherheitsapparat, sondern vor allem durch eine funktionierende Staatlichkeit, die den Bürgern soziale, bürgerliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Rechte garantiert. Dieses Souveränitätsverständnis fordert eine kontinuierliche Legitimation des Staates durch seine Bürger zur Aufrechterhaltung der Souveränität.

⁶⁷⁸ S. *Literaturverzeichnis*.

⁶⁷⁹ Dies betonte UN-Sonderberater *Luck* bei seinem Vortrag auf Einladung der DGVN zur R2P im Februar 2008.

⁶⁸⁰ S. Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, §§ 29f.

Kann der Staat seiner Staatsaufgabe des Friedensschutzes nach innen nicht nachkommen, verliert er seine Legitimität und damit auch seinen Anspruch auf Respektierung seiner Souveränität. In Staaten mit Governance-Problemen wie beispielsweise schwachen Institutionen sind endogene Bedrohungen für die Bevölkerung wahrscheinlicher als in einem Staat, der Menschenrechte garantiert und die rule of law respektiert.

Das Prinzip einer Schutzverantwortung, mehr noch, eine *Schutzpflicht* ist unserem nationalen Recht nicht fremd. Diese wird wie bereits erwähnt, Art. 1 und 2 des Grundgesetzes entnommen und bindet die staatliche Gewalt. Auch für das europäische Recht werden Schutzpflichten geltend gemacht.⁶⁸¹ So stellt das High-level Panel on Threats, Challenges and Change fest:

“If there is to be a new security consensus, it must start with the understanding that the front-line actors in dealing with all the threats we face, new and old, continue to be individual sovereign states, whose role and responsibilities, and right to be respected, are fully recognized in the Charter of the United Nations.”⁶⁸²

Auch die „Commission on Human Security“⁶⁸³ erkennt die primäre Zuständigkeit (und gleichzeitig auch die Verantwortung) des Staates für Sicherheit an:

“The state remains the fundamental purveyor of security. Yet it often fails to fulfil its security obligations – and at times has even become a source of threat to its own people. That is why attention must shift from the security of states to the security of the people – to Human Security.”⁶⁸⁴

2. Dimensionen der Schutzverantwortung

⁶⁸¹ S. dazu die Bücher von *Jaekel* und *Szegkalla*.

⁶⁸² Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, S. 1.

⁶⁸³ <http://www.humansecurity-chs.org/>, zuletzt besucht am 5. Juli 2008.

⁶⁸⁴ CHS, S. 2.

Ist ein Staat jedoch nicht in der Lage oder auch nicht gewillt, seiner Verantwortung bei einer (vermeidbaren) Katastrophe nachzukommen, so obliegt es nach dem Konzept der Schutzverantwortung den Vereinten Nationen als Forum der internationalen Gemeinschaft, welcher gegenüber der Staat Rechenschaft schuldig sein soll, dieser Verantwortung gerecht zu werden („Responsibility to *React*“).

Dabei sind zwar zunächst präventive Maßnahmen zu ergreifen („Responsibility to *Prevent*“), wenn jedoch ein großer Verlust an Menschenleben droht, ist auch eine militärische Intervention unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht auszuschließen, um der Notsituation ein Ende zu setzen.⁶⁸⁵

Somit verlieren die betroffenen Staaten gleichsam vorübergehend ihre Souveränität. Anschließend soll die internationale Gemeinschaft allerdings auch die Verantwortung des Wiederaufbaus treffen („Responsibility to *Rebuild*“).

Dieser Aufbau als sog. „umbrella concept“ erlaube es, die in der Diskussion um humanitäre Intervention vernachlässigte Prä- und Post-Konfliktdimension mit einzubeziehen.⁶⁸⁶ Die „conceptual foundation is "sovereignty as responsibility," a far broader, richer, and more pragmatic notion than coercive humanitarian intervention.“⁶⁸⁷ In diesem unfassenden Ansatz wird die wahre Innovativität des Konzeptes gesehen.⁶⁸⁸ Es drängt sich die Frage auf, ob das Prinzip der Schutzverantwortung tatsächlich Verbesserungen bringen wird.

3. Insbesondere: Prävention

In jüngster Vergangenheit haben sich sämtliche Dimensionen eines Konfliktes, also Prävention, Intervention und Wiederaufbau als faktisch und/oder rechtlich problematisch gezeigt. Auch die Errichtung von Frühwarnkapazitäten gelang bisher nicht.⁶⁸⁹ Allerdings hat sich der

⁶⁸⁵ Es gibt eine Reihe von weiteren Kriterien, die erfüllt sein müssen, so dass auch diese Doktrin an die Idee eines gerechten Krieges erinnere und dabei dieselben Kritikpunkte hervorruft; vgl. *Fröhlich* (Blaue Reihe), S. 16 und dessen Beitrag zur R2P.

⁶⁸⁶ *Evans/Sabouni*, S. 101.

⁶⁸⁷ *Luck* (Statement).

⁶⁸⁸ *Saxer*, S. 4.

⁶⁸⁹ Vgl. *Luck* (VN), S. 58.

Generalsekretär der Vereinten Nationen genau diesem Aspekt gewidmet,⁶⁹⁰ woraufhin die Generalversammlung der Vereinten Nationen dazu am 9. August 2010 einen „Informellen Interaktiven Dialog“ unter Beteiligung der Sonderberater *Deng* und *Luck* führte.

Besonders wichtig ist die Präventionsdimension. Auch der Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change erkennt ihre Bedeutung.⁶⁹¹ Einige Autoren postulieren gar eine „Präventionspflicht“ gegen „nations run by rulers without internal checks on their power from acquiring or using WMD“. Ihnen geht die Nationale Sicherheitsstrategie der USA, die die unilaterale Präemption als Politikinstrument akzeptiert, nicht weit genug.⁶⁹² Hier ist der Irak-Hintergrund des Artikels aus dem Jahre 2004 zu berücksichtigen. Berichte über Massenvernichtungswaffen im Land stellten sich jedoch als falsch oder gefälscht heraus. Dieselbe Diskussion tauchte aber im Zusammenhang mit Nordkorea und Iran wieder auf. Im Bereich der Proliferationsbekämpfung gibt es zwar ein vertragliches Regelwerk, dessen Regelungen jedoch nicht ohne Weiteres mit Zwang durchgesetzt werden können. Seine Schwäche ist demnach „to treat North Korea as if it were Norway.“⁶⁹³

Zum Bereich der Prävention können eine Menge von Maßnahmen unterschiedlicher Intensität gerechnet werden, die ein breites Spektrum abdecken. Es existiert eine Vielzahl nationaler, regionaler und globaler Instrumente, in Deutschland etwa der Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ der Bundesregierung vom Mai 2004.⁶⁹⁴

Wolter zählt ferner eine Vielzahl von Akteuren in diesem Bereich auf: Die „Nordic Countries – Avant-Garde in Conflict Prevention and Peacebuilding“, das Vereinigte Königreich, Japan, Schweiz, Kanada, die USA, die Non-Aligned Group, Niederlande und die Utstein-Gruppe, die EU, die Afrikanische Union (AU), die OSZE, die Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD), G8, Weltbank, IMF, die Zivilgesellschaft und letztlich sind auch die Vereinten Nationen in diesem Bereich aktiv.⁶⁹⁵

⁶⁹⁰ S. UN-Dok. A/64/864 vom 14.07.2010.

⁶⁹¹ S. Teil 2 des Berichtes des High-level Panel on Threats, Challenges and Change.

⁶⁹² *Feinstein/Slaughter*, S. 136f. (Zitat S. 137).

⁶⁹³ *Ebd.*, S. 144.

⁶⁹⁴ Aus völkerrechtlicher Perspektive untersucht von *Marauhn*.

⁶⁹⁵ S. Teil II seines Buches.

Zum Bereich der Prävention ist meinem Verständnis nach bereits die Entwicklungszusammenarbeit zu zählen, für die „good governance“ und „capacity building“ zentrale Begriffe sind. Hier sind gleichfalls die schwer übersetzbaren Konzepte „empowerment“ und „ownership“ anzusiedeln, also im Grundsatz der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe, der, wie angeführt, auch ein wichtiges Element einer weiten Konzeption der menschlichen Sicherheit ist.

4. Fazit

Da aber im Konzept der Schutzverantwortung eine militärische Intervention nicht ausgeschlossen wird, nachdem sich weniger einschneidende Maßnahmen wie etwa wirtschaftliche Sanktionen als nicht geeignet erweisen, dem Leiden der Bürger ein Ende zu setzen, muss letztlich in diesem Prinzip eine Evolution oder Erosion, wenigstens eine Neuinterpretation des Gewaltverbotes und/oder seiner Ausnahmetatbestände zu sehen sein, welches sich als „Norm in der Entwicklung“ (sehr) langfristig in den internationalen Beziehungen etablieren könnte,⁶⁹⁶ wenn der Sicherheitsrat sie als „Handbuch“ für Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen begreift.

II. Die Aufnahme des Prinzips durch die Staatengemeinschaft

“No idea has moved faster in the international normative arena than the “responsibility to protect””:⁶⁹⁷

1. UN-Ebene

Nach der Präsentation des Konzeptes 2001 vergingen nur drei Jahre, bis im Zuge der UN-Reform der damalige Generalsekretär Annan in seinem Bericht “In Larger Freedom” genau wie sein High-level Panel on Threats, Challenges and Change im Bericht “A more secure world. Our

⁶⁹⁶ So auch *von Schorlemer*, in: AA, S. 55f.

⁶⁹⁷ *Thakur* (Hindu).

shared responsibility” von der Schutzverantwortung als einer „emerging norm“ sprachen, die wiederum nur ein Jahr später in das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 aufgenommen wurde. Dieses wird zusammen mit dem ICISS-Bericht dem Kapitel als Arbeitshypothese zu Grunde gelegt, denn die “UN must be guided by the collective decisions of its Member States, not by the pronouncements of independent commissions or commentators or the views of individual Member States”.⁶⁹⁸

Die Staaten der Erde erklärten auf dem World Summit 2005:

“Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it. The international community should, as appropriate, encourage and help States to exercise this responsibility and support the United Nations in establishing an early warning capacity.

The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter of the United Nations, to help protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take coercive action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organisations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. We stress the need for the General Assembly to continue consideration of the responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity and its implications, bearing in mind the principles of the Charter and international law.”

Dem Grundsatz nach sind die Staaten also gewillt, Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit notfalls durch Zwang zu beenden. Auch die Bedeutung der Präventionsdimension wird in diesen Absätzen deutlich. Der Wortlaut erlaubt die Einbeziehung angemessener erforderlicher Maßnahmen. Die Entwicklungen in Post-

⁶⁹⁸ Luck (Statement).

Konflikt Situationen werden im Ergebnisdokument des Weltgipfels auch aufgegriffen. Dies geschieht insbesondere durch die geplante Einrichtung einer Peacebuilding Commission.⁶⁹⁹ Es gibt ferner im Gegensatz zum Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty keine Unterscheidung, ob die Situation durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen oder durch die Unfähigkeit etwa eines „failed state“ herbeigeführt wurde.

Diese Einigung war das Resultat zäher Verhandlungen. Einige Länder wie Ägypten, China, Iran, Kuba, Pakistan, Russland, Venezuela und Vietnam hatten Bedenken, Zugeständnisse hinsichtlich ihrer Souveränität zu machen. Die USA waren gegen eine Fassung, die eine rechtliche Verpflichtung beinhaltet, da dies den Einschätzungsspielraum des Sicherheitsrates hätte beschränken können.⁷⁰⁰

Eine unwahrscheinliche Koalition aus Ländern aus Afrika südlich der Sahara unter der Führung Südafrikas sowie die wichtigsten Länder Lateinamerikas und Indien waren, neben verschiedenen OECD-Staaten, hingegen hartnäckige Unterstützer.⁷⁰¹ Verschiedene einzelne Regierungen äußerten sich unterstützend.⁷⁰² Kofi Annan forderte eine praktische Umsetzung des Konzeptes ein.⁷⁰³

2. Afrika

Die (verbale) Unterstützung aus Afrika kommt nicht von ungefähr. Auch in der Gründungsurkunde der Afrikanischen Union vom 11. Juli 2000 wurde das Prinzip durch ein Interventionsrecht der Union, die immerhin 53 Mitglieder hat, in Mitgliedstaaten „in respect of grave circumstances, namely: war crimes, genocide and crimes against humanity“ inkorporiert.⁷⁰⁴

⁶⁹⁹ S. §§ 97ff. UN World Summit Outcome Document.

⁷⁰⁰ Vgl. den Brief des Repräsentanten der USA, Bolton, vom 30. August 2005: Ersetzung der Worte „the obligation“ durch „moral responsibility“; erhältlich unter http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php/government_statements/, zuletzt besucht am 20. März 2008.

⁷⁰¹ *Evans* (R2P 21).

⁷⁰² Eine Übersicht entsprechender Aussagen findet sich auf der empfehlenswerten homepage von R2PCS unter http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php/government_statements/, zuletzt besucht am 13. September 2007.

⁷⁰³ S. *Annan* (2005a), § 135.

⁷⁰⁴ Art. 4 lit. h; s. http://www.africa-union.org/root/au/AboutAu/Constitutive_Act_en.htm, zuletzt besucht am 8. März 2008.

3. Deutschland

Deutschland erwähnt das Prinzip im Weißbuch 2006 als völkerrechtliches Prinzip, welches sich die Mehrheit der Staaten zwar noch nicht zu Eigen gemacht habe, das aber dennoch das Denken westlicher Länder präge, weswegen es langfristig als Grundlage für die Mandatierung von Friedensmissionen durch den Sicherheitsrat gesehen werden müsse.⁷⁰⁵

Botschafter Friedrich Däube teilte beim Podium Globale Fragen des AA in Berlin am 26. Februar 2008 zum Thema Responsibility to Protect in seiner Eigenschaft als Beauftragter für zivile Krisenprävention die Ansicht, dass es sich um eine „Norm im Entstehen“ handele, mit der sich seiner Einschätzung nach viele nicht-europäische Staaten anfreunden können.

III. Kritik

Allerdings muss sich das Konzept der Schutzverantwortung auch mit Kritik auseinandersetzen:

“In particular, a clear support for the concept as a legal norm, a mandate to specify criteria for its application, and a timetable for the discussion of the concept in the general assembly are missing. It was also a missed opportunity to express a common opinio iuris as to the emerging international norm of the Responsibility to Protect in the final document. However, the door is wide open for a forceful strengthening of the Principle.”⁷⁰⁶

Die Schutzverantwortung ist in vielerlei Hinsicht umstritten. Ähnlich wie beim Thema humanitäre Intervention wird Missbrauch gefürchtet, der darin resultieren könnte, dass das Konzept die internationalen Beziehungen durch (unangebrachte Fehl-)Interpretationen einer wiederbelebten *bellum iustum*-Lehre militarisieren könnte.⁷⁰⁷ Einige Länder lehnen die Schutzverantwortung kategorisch ab. So berichtet Gareth Evans, “a very senior diplomat (...) at

⁷⁰⁵ S. 57f.

⁷⁰⁶ Wolter, S. 321.

⁷⁰⁷ So im Streitgespräch mit *Thakur* die These von O’Connell, S. 118f.; ihre Gegenvorschlag zum Konzept der Responsibility to Protect ist eine „Responsibility to Peace“: „Denn Frieden ist das größte Menschenrecht, von dem alle anderen abhängen.“ *Ebda.*, S. 118.

the UN in New York, a head of mission from a major Arab-Islamic country told one of my staff that: "The concept of the responsibility to protect does not exist except in the minds of Western imperialists".⁷⁰⁸ Auch Thakur schreibt, "some national diplomats insist, with straight faces, that "the World Summit rejected R2P in 2005.""⁷⁰⁹ Ferner weiß er über eine Vortragsreise seines Kollegen Evans nach Sri Lanka zu berichten: "Rather flatteringly, Mr. Evans' 2007 visit to the island armed with R2P was compared to the coming of Columbus in 1492 and Vasco da Gama in 1498 with the Bible and the sword."⁷⁰⁹ Auch das Schweigen in den Fluren der Vereinten Nationen sei ein Ausdruck des Akzeptanzproblems der Schutzverantwortung, wie ein UN-Mitarbeiter berichtet, obwohl ein anderer Wissenschaftler von einem Forschungsaufenthalt bei den Vereinten Nationen berichtete, in New York stehe möglicherweise eine Souveränitätsrevolution an. Meine Recherchen ergaben unterschiedliche Betrachtungsweisen zwischen Politologen (eher optimistisch) und Rechtswissenschaftlern (eher zurückhaltend).

IV. Bewertung

Die Entwicklung des Konzeptes kann trotzdem als eine Erfolgsgeschichte gewertet werden, nämlich insofern, als dass seit der Konzeption bis zu einer Akzeptanz in der Staatengemeinschaft im Ergebnisdokument des Weltgipfels und der Ernennung eines UN-Sonderberaters durch UN-Generalsekretär Ban Ki-moon im Dezember 2007 mit Billigung des Sicherheitsrates nur wenige Jahre vergingen. Diesen Posten übernahm Prof. Edward C. Luck von der Columbia University in New York, der lange Jahre Vorsitzender der amerikanischen Gesellschaft für die Vereinten Nationen war und jetzt Vize-Direktor und Studiendirektor des International Peace Institute ist. Allerdings musste die Ernennung um acht Monate verschoben werden, was zeige, dass die Mitgliedstaaten eher Bedenken als einen Konsens teilen.⁷¹⁰

"Mr. Luck's primary role will be conceptual development and consensus building, to assist the General Assembly to continue consideration of this crucial issue. Towards this end, the Secretary-General has requested Mr. Luck to help him develop proposals, through a broad consultative process, to be considered by the United Nations membership."⁷¹¹

⁷⁰⁸ *Evans* (R2P Norm).

⁷⁰⁹ *Thakur* (Hindu).

⁷¹⁰ So *Saxer*, S. 3.

⁷¹¹ UN-Dok. SG/A/1120 vom 21. Februar 2008.

Fraglich ist jedoch, ob nicht bereits die Aufnahme des Konsenses in das Dokument als Ausdruck einer *opinio iuris* gewertet werden könnte. Schließlich handelte es sich erstmals um derartig hoch besetzten UN-Gipfel mit Staats- und Regierungschefs, welche sich der Wirkung und Ausstrahlungskraft des Ergebnisdokumentes bewusst gewesen sein dürften. Dies liegt in dem Trend, den Vitzthum im Bereich der Rechtsschöpfung im Völkerrecht ausmacht.⁷¹²

Diese Tendenz wird unterstützt durch die allgemeine Akzeptanz der Abschwächung und Transformation des Konzeptes der Souveränität in der Literatur und die Erfahrungen, die der UN-Sonderbotschafter auf seiner Auslandsreise machte. Allerdings ist die Erklärung auch eingedenk der Proliferation von Gipfelkommunikés zu werten. Man darf den Rechtsbindungswillen der Staaten nicht überstrapazieren. Hier zeigt sich wiederum der Gegensatz zwischen Rechtsordnung im Nationalstaat und den Besonderheiten des Völkerrechts.

Es wird jedoch zu untersuchen sein, ob sich die normative Bindungswirkung über den status quo, welcher in dieser Arbeit erarbeitet wurde, hinaus durch andere Rechtserzeugungsprozesse wie eine Organpraxis des Sicherheitsrates verdichtet hat.

⁷¹² S. *supra*.

C. Die Tatbestände der Responsibility to Protect

Bei den Tatbeständen, die zu einer (subsidiären) Zuständigkeit der internationalen Gemeinschaft in Gestalt der Vereinten Nationen führen soll, handelt es sich um die schwerwiegendsten völkerrechtlichen Straftatbestände.

I. Historische Vorläufer

Fassbender sieht im Prinzip der Schutzverantwortung den Abschluss einer Entwicklung im Völkerrecht, deren Anfänge er in den Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg verortet.⁷¹³ Diese Entwicklung kann über die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien, Ruanda, Sierra Leone und den Internationalen Strafgerichtshof nachverfolgt werden.

So sind auch die Tatbestände durch die Arbeit der Internationalen Militärtribunale nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg und Tokio sowie durch die durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrates eingesetzten Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)⁷¹⁴ und Ruanda (ICTR)⁷¹⁵ konturiert worden. Im Zuge der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes sind sogar Definitionen und Beispielen ausgearbeitet worden. Diese Entwicklung soll an dieser Stelle kurz dargestellt werden.

1. Das Kriegsverbrechertribunal in Nürnberg

Die drei Anklagepunkte vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg lauteten nach dem Londoner Statut vom 8. August 1945, welches die Rechtsgrundlage der Prozesse darstellte, auf:

⁷¹³ Fassbender (Böll), S. 19.

⁷¹⁴ SR Res. 827 vom 25. Mai 1993.

⁷¹⁵ SR Res. 955 vom 8. November 1994.

Verbrechen gegen den Frieden: nämlich: Planen, Vorbereiten, Einleiten oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen

Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese wurden im Statut des Internationalen Militärgerichtshofes wie folgt definiert — Unter anderem: Mord, ethnische Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung oder: Verfolgung aufgrund von rassistischen, politischen und religiösen Motiven; unabhängig davon, ob einzelstaatliches Recht verletzt wurde.

Kriegsverbrechen/Bruch der Vorschriften des Rechts in bewaffneten Konflikten.

Bei den ersten beiden Anklagepunkten handelte es sich um neue Tatbestände, die rückwirkend angewendet werden sollten. Dies führte dazu, dass Rechtspositivisten (und die Verteidiger der Angeklagten) die Rechtmäßigkeit des Tribunals in Zweifel zogen. Die Völkerrechtswidrigkeit des Angriffskrieges wurde unter anderem auf den Briand-Kellogg-Pakt zurückgeführt. Sie stellte keine Neuigkeit dar, nur war die Strafbarkeit von Individuen vor internationalen Spruchkörpern zuvor nicht normiert gewesen. Allerdings erkannten die Kriegsverlierer bereits nach dem Ersten Weltkrieg das Recht der Alliierten, im Einzelfall ein Gesuch um Auslieferung vermeintlicher Kriegsverbrecher zu stellen, in den entsprechenden Friedensverträgen an.⁷¹⁶ Das Tribunal wies diese Einwände mit der Aussage zurück, dass die Tatsache, dass das Völkerrecht Individuen genauso wie souveränen Staaten Pflichten auferlege, hinreichend bekannt gewesen sei. Die Tribunale nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden darüber hinaus als Siegerjustiz geschmäht. Allerdings hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig diejenigen Prinzipien, die das Nürnberger Militärtribunal angewendet hat, anerkannt.⁷¹⁷ Interessant ist hierzu auch das Zitat von E. David:

„l'esprit des règles de Nürnberg relatives au problème de la rétroactivité des règles pénales revient à dire que certains faits sont trop monstrueux pour ne pas être déjà incriminés

⁷¹⁶ S. Zemanek (2000), S. 18.

⁷¹⁷ GA Res. 95 vom 11. Dezember 1946.

coutumièrement o[u] en vertu des principes généraux du droit à défaut de l'être *expressis verbis* par le droit international conventionnel".⁷¹⁸

2. Strafgerichtstribunale als Unterorgane des Sicherheitsrates

Bezüglich der ad-hoc Tribunale der 1990er Jahre wurde die Kompetenz des Sicherheitsrates zum Erlass verbindlicher Resolutionen, die zur Etablierung von Spruchkörpern führten, die rechtskräftige Urteile fällen, in Frage gestellt. Als Konfliktlösungsmittel für Einzelfälle in räumlich begrenzter Dimension kann man ihre Einrichtung jedoch gutheißen.⁷¹⁹ Ihre Existenz könnte über die implied powers-Lehre⁷²⁰ gerechtfertigt werden.

Die Tribunale befassten sich mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verletzungen der Genfer Konventionen. Ihre Arbeit wurde zum Teil durch mangelnde Kooperation der betroffenen Länder (und andere Behörden) und durch die eigene Vorgehensweise, wie etwa die als zu umständlich kritisierte Anklage im Fall Milošević, erschwert.

Die grundsätzliche Kritik, mit der sich die Spruchkörper auseinander gesetzt sahen, hat mit ihrer formellen Zuständigkeit auf Grund ihres „Geburtsfehlers“, der Einrichtung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, zu tun. Bereits in den jeweiligen ersten Fällen (Tadić und Kanyabashi) wurde die Rechtmäßigkeit der Einrichtung der Tribunale bestritten.⁷²¹ Es bestand für die Staaten eine Kooperationspflicht und die Pflicht, eigene Verfahren nicht einzuleiten oder abubrechen. Diese Pflichten widersprächen dem Geiste der Charta, welche für eine fakultative Streitbeilegung unter Einbezug einer dritten Partei optiere.⁷²² Dies betrifft auch die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes.⁷²³

⁷¹⁸ Zitiert nach Ortega, S. 287.

⁷¹⁹ So auch Bruha/Krajewski, S. 16.

⁷²⁰ S. hierzu Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations – Gutachten vom 11. April 1949 – ICJ Reports 174 (1949): “Under international law, the Organization must be deemed to have the power which, though not expressly provided in the Charter, are conferred upon it by necessary implication as being essential to the performance of its duty.”

⁷²¹ Vgl. ICTY Appeals Chamber, Prosecutor v. Duško Tadić aka ‘Dule’, October 2, 1995, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction No. IT – 94 – 1 – AR 72, in: ILM 35 (1996), p. 32 und ICTR Prosecutor v. Kanyabashi, Decision on the Defense Motion on Jurisdiction, No. ICTR – 96 – 15 – T, June 18, 1997, in: ICTR Reports of the Orders, Decisions and Judgments 1995-1997, p. 233.

⁷²² Frome/Krisch Introduction Chapter VII Rn 20 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁷²³ S. Art. 36 IGH-Statut.

Ebenso wurde die starke Verfahrenorientierung am common law orientiert, was die Verteidigungsmöglichkeiten für die Angeklagten erschwert haben könnte. Dieser Punkt trifft jedoch auch für die Opfer zu. Wie das ICTY befand, waren die Strafgerichtshöfe wohl insgesamt „established by law“.⁷²⁴ Die Staatenwelt teilt inzwischen größtenteils diese Einschätzung. Die Einrichtung ähnlicher Institutionen spricht für die Akzeptanz dieser Einrichtungen oder gar für eine Heilung durch acquiescence. Eine andere Position wäre nach so einem langen Zeitraum rechtlich nicht mehr haltbar.

Die Diskussion konnte auch zu keinem Zeitpunkt den materiellen Gehalt der behandelten Tatbestände ab qualifizieren.

Es wurde behauptet, dass die Gerichte Völkergewohnheitsrecht anwandten.⁷²⁵ Für einzelne Vorschriften war dies jedoch umstritten.⁷²⁶ Dies gestand der damalige UN-Generalsekretär im Hinblick auf das ICTR ein: Art. 4 des ICTR-Statut nehme Vorschriften des II. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen auf, die zum gegebenen Zeitpunkt nicht als allgemein anerkannter Teil des Völkergewohnheitsrechtes galten. Darüber hinaus wurden zum ersten Mal Verletzungen der den vier Genfer Konventionen gemeinsamen Art. 3 kriminalisiert und pönalisiert, was „debatable“ sei.⁷²⁷

Ich persönlich halte diese Entwicklung, vor allem für die Anwendung der den vier Genfer Konventionen gemeinsamen Art. 3 für eine begrüßenswerte Lückenschließung im Völkerstrafrecht, die seinem Sinne entspricht.

Weiteren Anlass zur Kritik gibt die Tatsache, dass Selektivität in der Errichtung der Spruchkörper nicht ausgeschlossen werden kann. Wünschenswert war daher die Errichtung eines stehenden Gerichtes mit universaler Jurisdiktion:

⁷²⁴ Vgl. ICTY Appeals Chamber, Prosecutor *v.* Duško Tadić aka ‘Dule’, October 2, 1995, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction No. IT – 94 – 1 – AR 72, in: ILM 35 (1996), p. 32.

⁷²⁵ So etwa von der US-Außenministerin Albright.

⁷²⁶ Vgl. Denis, S. 114f.

⁷²⁷ Bericht des Generalsekretärs nach Ziff. 5 SR Res. 955 vom 8. November 1994, zitiert nach Denis, S. 115f.

“Nothing short of a permanent instrument dedicated to advancing the rule of law could promote Human Security.”⁷²⁸

3. Der Internationale Strafgerichtshof

Diese Rolle könnte der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag einnehmen. Seine Entstehungsgeschichte⁷²⁹ legt allerdings Zeugnis ab vom Widerstreit der Prinzipien der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht. Die Ablehnung durch wichtige Staaten wie die USA, China, Russland, Israel, Brasilien und Indien indiziert, dass die Waage nicht eindeutig zugunsten der Menschen ausschlägt und dass das Prinzip der Souveränität von den Staaten nicht leichtfertig aufgegeben wird.⁷³⁰ Insbesondere der Abschluss von über hundert bilateralen Verträgen durch die USA, die eine Auslieferung ihrer Staatsangehörigen an den IStGH und eine Gerichtsbarkeit der Institution ausschließen sollten, war der Sache nicht förderlich.

Die USA hatten zuvor durch den Sicherheitsrat gemäß Art. 16 des IStGH-Statuts erfolgreich einen Antrag gestellt. Dessen Anliegen war es, dass der Internationale Strafgerichtshof, sollte ein Vorfall durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit von den VN eingesetzten oder genehmigten Einsätzen aktive oder ehemalige Verantwortliche sowie aktives und ehemaliges Personal eines teilnehmenden Staates betreffen, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, während eines Zeitraumes von 12 Monaten⁷³¹ keine Untersuchung oder Strafverfolgung einleite, es sei denn, der Sicherheitsrat anders entscheidet. Die Erneuerung des Antrages wurde vorbehalten. Ferner verlangte der Sicherheitsrat von den Mitgliedstaaten, dass sie keine Maßnahmen ergreifen, die der Resolution zuwider laufen.⁷³² Die USA erhöhten den Druck durch die Weigerung, das Mandat der VN in Bosnien-Herzegowina zu verlängern.

⁷²⁸ Axworthy (2004), S. 253.

⁷²⁹ S. zu den Verhandlungen Zimmermann, der inzwischen mit Tomuschat und Oellers-Frahm einen Kommentar zum Statut des IStGH herausgegeben hat.

⁷³⁰ So auch Mendes.

⁷³¹ Ein älterer Entwurf beinhaltete keine zeitliche Begrenzung.

⁷³² Vgl. SR 1422 vom 12. Juli 2002.

Ein knappes Jahr später wurde der Antrag erneuert.⁷³³ Viele Länder kritisierten, dass die USA versuchten, durch die Autorität von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen einen völkerrechtlichen Vertrag zu ändern. Dazu zählten neben Deutschland auch Brasilien, Iran, Kuba, Kanada, Samoa, Mexiko, Venezuela, Schweiz, Liechtenstein, Guinea, Malaysia, Jordanien, Irland, Frankreich, Syrien, Singapur, Costa Rica (für die Mitglieder der Rio-Gruppe) und Südafrika.⁷³⁴ Auch die parlamentarische Versammlung des Europarates protestierte.⁷³⁵

Art. 16 IStGH-Statut wurde während der Verhandlungen zum Rom-Statut als Ausnahmetatbestand für Einzelfälle konzipiert. Neuseelands Vertreter schrieb:

“ (...) its wording as well as its negotiating history – and I can say that I was one of those who was involved in negotiating this as well as other provisions of the Statute – make clear that it was to be intended to be used on a case-by-case basis by reference to particular situation.”⁷³⁶

Einen entsprechenden Brief schrieb auch der UN-Generalsekretär an den US-Außenminister. Als Beispiel wurde die Gefährdung laufender Friedensverhandlungen durch eine Anklage genannt.⁷³⁷ Die Fälle Bashir 2008 und Gaddafi 2011 zeugen von dieser Thematik zwischen Recht und Politik. Vor allem die AU war (trotz oder wegen ihrer „Verfassung“) deutlich zu vernehmen. Beim ersten Versuch, eine Ausnahmeregelung zu erreichen, reüssierten die USA, vor allem weil sie die Erneuerung des Mandates für Bosnien-Herzegowina einen Tag vor Inkrafttreten des IStGH-Statut platzen ließen.⁷³⁸ Beim zweiten Anlauf gab es aber (noch) mehr Kritik. Die Resolution wurde mit nur elf Stimmen bei Enthaltung Frankreichs angenommen. Auch Deutschland enthielt sich. Es war der Meinung, dass ein Vertrag, den zum damaligen Zeitpunkt 90 Staaten ratifiziert hatten (darunter 12 Mitglieder des Sicherheitsrates), nicht durch eine Resolution des Sicherheitsrates verändert werden sollte.⁷³⁹ Eine solche Änderung durch Interpretation der Vorschrift kann als indirekte Erzeugung einer Norm betrachtet werden.⁷⁴⁰

⁷³³ SR Res 1483 vom 12. Juni 2003.

⁷³⁴ S. UN Dok. S/PV. 4589 vom 25. Juli 2002, UN Dok. S/PV. 4772 vom 12. Juni 2003, UN Dok. A/58/PV. 29 vom 13. Oktober 2003, UN Dok. S/PV. 4568 (Resumption 1) vom 210. Juli 2002 und UN Dok. A/57/PV. 22 vom 14. Oktober 2003

⁷³⁵ Vgl. deren Dok. 9844 vom 24. Juni 2003.

⁷³⁶ S. UN-Dok. S/PV. 4569 vom 10. Juli 2002.

⁷³⁷ So der Völkerrechtsexperte von amnesty international, Niels Geissler, in einer Pressemitteilung (Berlin) am 11. Juni 2003.

⁷³⁸ S. UN Dok. 4563 vom 30. Juni 2002.

⁷³⁹ S. UN Dok. 4772 vom 12. Juni 2003.

⁷⁴⁰ Vgl. *Denis*, S. 105f.

Diese Ereignisse führten dazu, dass die USA 2004 auf eine Abstimmung verzichteten und den anderen bereits erwähnten Weg wählten.

Dennoch gab es genug Ratifikationen, so dass der Internationale Strafgerichtshof 2002 seine Arbeit aufnehmen konnte. Hätte das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 mit der in den §§ 138 und 139 enthaltenen Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft nun einen verbindlichen rechtlichen Charakter, so würden sich einiger Staaten einer Bindung unterwerfen, die sie zuvor nicht akzeptierten, denn laut Art. 5 IStGH-Statut besteht Jurisdiktion über alle Tatbestände der Schutzverantwortung mit Ausnahme der ethnischen Säuberung. Es werden Definitionen und Beispiele gegeben, was hinsichtlich der Konkretisierung der Tatbestände positiv zu bewerten ist. Das Statut ist nicht sehr alt und ist daher geeignet, das Völkerstrafrecht zu reflektieren.

“The principle of *individual international accountability* for gross violations of human rights which has emerged during the last decade is a most encouraging development.”⁷⁴¹

Der Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen und der Weg ist kein leichter.

4. Der ICISS-Bericht und das High-level Panel on Threats, Challenges and Change

Der Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty legte sich auf folgende Tatbestände fest:

“In the Commission’s view, military intervention for human protection purposes is justified in two broad sets of circumstances, namely in order to halt and avert:

⁷⁴¹ Zemanek (2005), S. 421.

large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation; or

large scale “ethnic cleansing,” actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.

(...)

In the Commission’s view, these conditions would typically *include* the following types of conscience-shocking situation:

those actions defined by the framework of the 1948 Genocide Convention that involve large scale threatened or actual loss of life;

the threat or occurrence of large scale loss of life, whether the product of genocidal intent or not, and whether or not involving state action

different manifestations of “ethnic cleansing,” including the systematic killing of members of a particular group in order to diminish or eliminate their presence in a particular area; the systematic physical removal of members of a particular group from a particular geographic area; acts of terror designed to force people to flee; and the systematic rape for political purposes of women of a particular group (either as another form of terrorism, or as a means of changing the ethnic composition of that group);

those crimes against humanity and violations of the laws of war, as defined in the Geneva Conventions and Additional Protocols and elsewhere, which involve large scale killing or ethnic cleansing;

situations of state collapse and the resultant exposure of the population to mass starvation and/or civil war; and

overwhelming natural or environmental catastrophes, where the state concerned is either unwilling or unable to cope, or call for assistance, and significant loss of life is occurring or threatened.”⁷⁴²

Das High-level Panel on Threats, Challenges and Change schrieb unterstützend:

⁷⁴² ICISS-Bericht, 4.19f.

“We endorse the emerging norm that there is a collective international responsibility to protect, exercisable by the Security Council authorizing military action as a last resort, in the event of genocide and other large-scale killing, ethnic cleansing or serious violations of international humanitarian law which sovereign Governments have proved powerless or unwilling to prevent.”⁷⁴³

II. Die einzelnen Tatbestände des Ergebnisdokumentes des Weltgipfels 2005

Im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 der Vereinten Nationen ist die Rede von „genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.“ In der gebotenen Kürze sollen nun die wichtigsten Charakteristika der einzelnen Tatbestände, auf die man sich während der Verhandlungen zum Weltgipfel einigen konnte, dargestellt werden.

1. Völkermord

Völkermord ist vermeintlich das schwerwiegendste völkerrechtliche Verbrechen. Seine Definition in Art. 6 des IStGH-Statuts entspricht derjenigen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord vom 9. Dezember 1948.⁷⁴⁴ Dort heißt es in Art. II:

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

⁷⁴³ Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, § 202f.

⁷⁴⁴ BGBl. 1954 II S. 730; internationale Quelle: UNTS Volume 78 p. 277.

- (c) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- (e) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.⁷⁴⁵

Art. III bestimmt anschließend, dass auch Versuch, Teilnahme, (öffentliche) Anstiftung und Verschwörung zum Völkermord zu bestrafen sind. Art. I der Konvention verpflichtet die Staaten darüber hinaus, Prävention zu betreiben. Diese Pflicht besteht auch in einem anderen Land. Dabei müssen die Staatsautoritäten tun, was in ihrer Macht steht, um das Ziel der Prävention zu erreichen.⁷⁴⁶ Die überwiegende Rechtsauffassung sieht die Konvention als bindend, ja sogar als *ius cogens* an.⁷⁴⁷

Diese Vorschriften wurden vor dem Hintergrund der Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges niedergeschrieben. Problematisch ist der Nachweis der genozidalen Intentionen in einem rechtlichen Verfahren. Während die Nazis schriftliche Dokumente hinterließen, war die Beweisführung etwa im Zusammenhang mit Ex-Jugoslawien wesentlich schwerer. Die Beweislast ist ein großes Hindernis, und die beschuldigten Einheiten können sich darauf berufen, wie ich selber bezüglich der Verteidigung Serbiens im Verfahren vor dem IGH erleben konnte.⁷⁴⁸

Eine andere Problematik tritt auf, wenn Staaten nicht gewillt sind, eine Situation als Völkermord zu klassifizieren, denn dies würde eine rechtliche Handlungspflicht der Staaten nach sich ziehen. Dies trat im Zusammenhang mit der Situation in Ruanda zu Tage. Es war ein Hauptanliegen des Weltgipfels 2005, ein weiteres solches Ereignis zu verhindern: „Excellencies, you will be pledged to act if another Rwanda looms.“⁷⁴⁹

⁷⁴⁵ S. zu dieser Vorschrift die Arbeit von *Paul*.

⁷⁴⁶ Vgl. *von Schorlemer* (R2P) auf S. 7 unter Berufung auf das Urteil des IGH im Falle *Bosnia and Herzegovina vs. Serbia and Montenegro*.

⁷⁴⁷ *Deibel*, S. 71.

⁷⁴⁸ Nach Art. 9 der Konvention besteht eine Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes.

⁷⁴⁹ So der Ausspruch des damaligen UN-Generalsekretärs in einer Ansprache an die Teilnehmer des Weltgipfels 2005; s. http://209.85.135.104/search?q=cache:Qi8Uj4wcU5YJ:www.ands.gov.af/src/src/summit05/kofi_annan_eng.pdf+annan+ad

2. Exkurs: Die Vereinten Nationen und Völkermord

Am 7. April 2004, zehn Jahre nach den Ereignissen in Ruanda, legte der damalige UN-Generalsekretär einen Fünf-Punkte Plan für die Verhinderung von Völkermord vor. Er umfasste folgende Punkte:

(a) preventing armed conflict (b) protection of civilians in armed conflict (c) ending impunity through judicial action in both national and international courts (d) early and clear warning of situations that could potentially degenerate into genocide and the development of a United Nations capacity to analyze and manage information (e) swift and decisive action along a continuum of steps⁷⁵⁰

Wenig später, am 12. Juli 2004, informierte er den Präsidenten des Sicherheitsrates über seine Entscheidung, einen Special Adviser for the Prevention of Genocide (SAPG) zu berufen.⁷⁵¹ Am darauf folgenden Tage bekundete der Präsident die Kenntnisnahme des Sicherheitsrates.⁷⁵² Zum 1. August 2004 nahm Juan Méndez seine Arbeit als SAPG auf. Dieser berichtet auf Anfrage des Human Rights Council (HRC) an den Generalsekretär.

Sein Mandat umfasst das Sammeln von Informationen, vor allem im VN-System, das Agieren als Frühwarnsystem und die Abgabe von Empfehlungen an den Sicherheitsrat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darüber hinaus soll er Querverbindungen im UN-System herstellen, um Aktivitäten zur Verhütung von Völkermord zu koordinieren und das Informationsmanagement über Völkermord und ähnliche Verbrechen verbessern. Francis M. Deng trat am 29. Mai 2007 die Nachfolge des argentinischen Menschenrechtlers als UN-Sonderberater für die Verhinderung von Völkermord an. Zur Erreichbarkeit des Ziels hieß es in dem Mandat des SAPG:

[dress+to+the+world+summit&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de](#), zuletzt besucht am 11. September 2008 und zitiert nach *Bannon*, S. 1157.

⁷⁵⁰ Zitiert nach Human Rights Council (dort 5).

⁷⁵¹ UN-Doc. S/2004/567.

⁷⁵² UN-Doc. S/2004/568.

“the prevention of genocide seems predicated on acting comprehensively in four interrelated areas: (a) the protection of populations at risk against serious or massive violations of human rights or humanitarian law; (b) the establishment of accountability for violations of human rights and humanitarian law; (c) the provision of humanitarian relief and access to basic economic, social and cultural rights; and (d) the initiation and support of steps to address underlying causes of conflict through peace agreements and transitional processes”⁷⁵³

Im Mai 2006 wurde auf Empfehlung des SAPG eine Advisory Committee on the Prevention of Genocide (ACPG) eingerichtet.⁷⁵⁴ Es erarbeitet vertrauliche Berichte und Empfehlungen für den Generalsekretär. Mitglieder des ACPG sind David Hamburg (Vorsitzender), Monica Andersson, Zackari Ibrahim, Roméo Dallaire, der die UN-Peacekeeper in Ruanda befehligte und über seine Erfahrungen ein Buch schrieb,⁷⁵⁵ wiederum der umtriebige Gareth Evans, Roberto Garretón, der erste SAPG Juan Méndez, Sadako Ogata (Co-chair der CHS) und der Friedensnobelpreisträger Erzbischof Desmond Tutu. Qua Amt ist nun auch Francis M. Deng Mitglied des ACPG.

3. Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen wurden ebenfalls in das Prinzip der Schutzverantwortung, wie es im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 definiert ist, aufgenommen.

Darunter fallen nach der Definition in Art. 8 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut zunächst schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen vom 12. August 1949.⁷⁵⁶ Ferner verweist die Vorschrift auf den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen, der die Parteien zur Einhaltung gewisser Mindeststandards hinsichtlich von Personen, die nicht unmittelbar an den Kampfhandlungen beteiligt sind, verpflichtet. Durch Art. 8 Abs. 2 lit. c IStGH-Statut wird eine Verletzung dieser Vorschriften auch in innerstaatlichen Konflikten strafbar. Der damalige UN-Generalsekretär Annan schrieb:

⁷⁵³ Zitiert nach Human Rights Council (dort 18).

⁷⁵⁴ UN-Doc. SG/A/1000; erhältlich unter <http://www.un.org/News/Press/docs/2006/sga1000.doc.htm>, zuletzt besucht am 2. September 2008.

⁷⁵⁵ S. *Literaturverzeichnis*.

⁷⁵⁶ BGBl. 1954 II S. 783ff.; BGBl. 1954 II S. 813ff.; BGBl. 1954 II S. 838ff.; BGBl. 1954 II S. 917ff.

“Nowhere is the gap between rhetoric and reality – between declarations and deeds – so stark and so deadly as in the field of international humanitarian law.”⁷⁵⁷

4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Säuberung

Verbrechen gegen die Menschlichkeit heißt der nächste Tatbestand, der in § 138 des Ergebnisdokumentes aufgezählt wird. Hierzu sei auf den umfangreichen Art. 7 des IStGH-Statuts verwiesen. Der Tatbestand der ethnischen Säuberung ist nicht im Statut des IStGH enthalten. Allerdings lässt sich diesbezüglich insbesondere die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien fruchtbar machen. Er dürfte darüber hinaus eine gewisse inhaltliche Nähe zum Tatbestand des Völkermordes bestehen.

5. Bewertung

Der Anwendungsbereich der Tatbestände des Völkermordes und der ethnischen Säuberung ist relativ eng. Sie begründen eine Haftungspflicht bei einer zurechenbaren Zuwiderhandlung durch nationale Behörden. Im Falle der anderen beiden Tatbestände, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, existiert eine Vielzahl möglicher Fälle, die durch Tribunale oder Wissenschaftler erarbeitet wurden. Die Kriegsverbrechen setzen dabei das Vorliegen eines Krieges voraus, insbesondere die Verbrechen gegen die Menschlichkeit scheinen jedoch als Auffangtatbestand geeignet zu sein, eine Vielzahl von Situationen zu umfassen. Die Vorschrift des IStGH-Statuts mit ihrer Länge zeugt davon.

Problematisch sind meiner Einschätzung nach der mögliche politische Missbrauch und der inflationäre Gebrauch der Terminologie in diesem Feld: So sprachen beispielsweise in der Kaukasus-Krise 2008 beide Parteien vom „Völkermord“ der anderen Seite. Im Zusammenhang mit der Situation in Darfur sprachen die USA 2004 von Völkermord, was sie zehn Jahre zuvor in Ruanda nicht bereit waren zu tun. Die öffentliche und veröffentlichte Meinung scheint, auch auf Grund der Verfügbarkeit von Informationen und vor allem von Bildern, dahingehend

⁷⁵⁷ Annan (2005a), § 134.

umzuschwenken, dass das Zusammenwachsen der Staatengemeinschaft als eine Entwicklung hin zu einer globalen Sicherheitsgemeinschaft mit Weltbürgern gesehen wird. Im Rahmen des Prinzips der Schutzverantwortung ist ein Element internationaler Solidarität zu erkennen. Somit wird Souveränität in der Tat nicht mehr als Schutzwall für Menschenrechtsverletzungen gesehen, sondern als primäre Zuständigkeit der jeweiligen administrativen Ordnung, ihren Bürgern zumindest grundlegende Menschenrechte zuzusprechen:

“In a dangerous world marked by overwhelming inequalities of power and resources, sovereignty is for many states their best – and sometimes seemingly their only – line of defence. But sovereignty is more than just a functional principle of international relations. For many states and peoples, it is also a recognition of their equal worth and dignity, a protection of their unique identities and their national freedom, and an affirmation of their right to shape and determine their own destiny.”⁷⁵⁸

III. Operationalisierung des Konzepts

Das nächste wichtige praktische Anliegen ist nun die Operationalisierung des Konzeptes. Programmatisch soll Folgendes erreicht werden: “1) capacity building and rebuilding, 2) early warning and assessment, 3) timely and decisive response, and 4) collaboration with regional and sub-regional arrangements”.⁷⁵⁹

Um dies zu erreichen, sind die Vereinten Nationen am besten geeignet. Auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat inzwischen ein Konzept zur Implementierung der Schutzverantwortung vorgelegt.⁷⁶⁰ Dieser wurde durch die Generalversammlung zur Kenntnis genommen.⁷⁶¹ Verschiedene Operationalisierungsmodelle wurden im Zusammenhang mit einer neuen Definition der kollektiven Sicherheit vorgestellt.⁷⁶² Der Bericht des High-level Panel schien

⁷⁵⁸ ICISS-Bericht, 1.32.

⁷⁵⁹ *Lauck* (Statement)

⁷⁶⁰ UN-Dokument A/63/677 vom 12.01.2009.

⁷⁶¹ UN-Dokument A/RES/63/308 vom 07.10.2009.

⁷⁶² S. ICISS-Bericht, Kapitel 7 und Teil 4 des Bericht des High-level Panels on Threat, Challenges and Change.

in der Schutzverantwortung das Potential zu sehen, das System der kollektiven Sicherheit neu zu organisieren und effektiver zu gestalten.⁷⁶³

Kohärenz im Rahmen des VN-Systems ist ein großes Anliegen des UN-Reformprozesses.⁷⁶⁴ Um Kohärenz im Bezug auf das Konzept der Schutzverantwortung zu gewährleisten, sollte eine klare Zuständigkeitseinteilung eingehalten werden: Der Menschenrechtsrat und Generalversammlung könnten sich um die „Responsibility to Prevent“, der Sicherheitsrat um die „Responsibility to React“ und die Peacebuilding Commission (Kommission zur Friedenskonsolidierung),⁷⁶⁵ in die große Hoffnungen gesetzt werden,⁷⁶⁶ um die „Responsibility to Rebuild“ kümmern.

Die Kommission zur Friedenskonsolidierung könnte dabei mit anderen Akteuren und Institutionen zusammenarbeiten, wie etwa dem Bureau for Crisis Prevention and Recovery des UNDP,⁷⁶⁷ der Post-Conflict & Reconstruction Unit der Weltbank⁷⁶⁸ sowie der Peacekeeping Best Practices Section des Department for Peacekeeping Operations⁷⁶⁹ und dem United Nations Peacebuilding Support Office,⁷⁷⁰ welches sich auch mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit als Mittel der Konfliktprävention auseinander setzen soll. Ferner ergeben sich Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Internationalen Strafgerichten.⁷⁷¹

Weitere Partner der UN Peacebuilding Commission aus dem VN-System sind: Das United Nations Department of Economic and Social Affairs, das United Nations Department of Political Affairs, die United Nations Development Group (Post-Crisis Transition) und das United Nations Office on Drugs and Crime.⁷⁷²

Die Rolle des Sicherheitsrates selbst im Bereich des Peacebuilding kann auch nicht übersehen werden. Die Koordinierung würde dem Generalsekretär und seinen Sonderberatern unterliegen.

⁷⁶³ S. im Bericht des High-level Panels on Threat, Challenges and Change die §§ 202ff.

⁷⁶⁴ S. *Annan* (2005a), Abschnitt V D.

⁷⁶⁵ <http://www.un.org/peace/peacebuilding/>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

⁷⁶⁶ Etwa von *Tadjbaksh/Chenoy*, s. dort S. 202.

⁷⁶⁷ S. <http://www.undp.org/cpr/>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

⁷⁶⁸ <http://lnweb18.worldbank.org/ESSD/sdvext.nsf/67ByDocName/ConflictPreventionandReconstruction>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

⁷⁶⁹ <http://pbpu.unlb.org/pbps/pages/public/Home.aspx>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

⁷⁷⁰ <http://www.un.org/peace/peacebuilding/pbso.shtml>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

⁷⁷¹ *Annan* (2005a), § 137.

⁷⁷² <http://www.un.org/peace/peacebuilding/partners.shtml>, zuletzt besucht am 7. April 2008.

Sonderberater Luck betonte die starke Unterstützung Ban Ki-Moons für das Konzept.⁷⁷³ Saxer zufolge verfolgt dieser dabei ein „tactical inspired constructivist approach“.⁷⁷⁴ Dazu kommt die Zusammenarbeit mit dem SAPG Deng sowie dem Sonderberater für Konfliktprävention und -lösung Egeland.⁷⁷⁵

Ferner könnten die Einschätzungen anderer Einrichtungen des VN-Systems, wie etwa der Hohen Kommissare für Menschenrechte und Flüchtlinge, António Guterres und Navanethem Pillay und anderer Sonderbeauftragter, Sondergesandter, Repräsentanten und Berichterstatte(r)n des UN-Generalsekretärs sowie anderer IGOs oder NGOs herangezogen werden.

1. Die Rolle des Sicherheitsrates

Das High-level Panel on Threats, Challenges and Change unterstützt das Konzept der Schutzverantwortung, kritisiert jedoch die Rolle des Sicherheitsrates:

“The Security Council so far has been neither very consistent nor very effective in dealing with these cases, very often acting too late, too hesitantly or not at all. But step by step, the Council and the wider international community have come to accept that, under Chapter VII and in pursuit of the emerging norm of a collective international responsibility to protect, it can always authorize military action to redress catastrophic internal wrongs if it is prepared to declare that the situation is a “threat to international peace and security”, not especially difficult when breaches of international law are involved.”⁷⁷⁶

Die Praxis des Sicherheitsrates zeugt jedoch auch nach der Anerkennung des Prinzips im UN-Rahmen davon, dass das Prinzip nicht Handlungsmaßstab ist, so dass auch kein Völkergewohnheitsrecht entstehen konnte. Dies fiel ohnehin schwer, wenn eine Einzelfallbetrachtung auch nach dem Ergebnisdokument die Regel sein soll. Eine (Selbst-) Verpflichtung des Sicherheitsrates, der einen großen Ermessensspielraum hat, ergibt sich nicht.

⁷⁷³ UN R2P-Sonderberater Luck auf einer von der DGVN organisierten Veranstaltung zur Responsibility to Protect am 27. Februar in Hamburg.

⁷⁷⁴ Saxer, S. 3; kritisiert wurde allerdings der uneinheitliche Sprachgebrauch im VN-System durch einen UN-Mitarbeiter.

⁷⁷⁵ Das Modell wurde in seiner Struktur durch von Schorlemer erarbeitet; s. von Schorlemer (R2P), S. 2.

⁷⁷⁶ Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, §202f.

a) Verhaltenskodex zur Vetorechtsausübung

Zur Auflösung des Dilemmas des politisch motivierten Vetos plädiert die ICISS für einen Verhaltenskodex. Die P-5 sollen in Fällen, in denen ein „vital national interest“ nicht bedroht ist, von ihrem Vetorecht keinen Gebrauch machen, wenn sie dadurch eine Mehrheitsentscheidung verhindern.⁷⁷⁷

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der Begriff „vitales nationales Interesses“. Wer soll dieses definieren? Der IGH? Bei einer Definitionszuständigkeit der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates als Richter in eigener Sache ist eine weite Auslegung zu erwarten. Die Probleme bei der Zuordnung der Definitionskompetenz des vitalen nationalen Interesses und die Unwahrscheinlichkeit einer Selbstbeschränkung lassen diese Lösung als unrealistisch erscheinen. Ebenso wie in der Frage der Selbstlosigkeit der Absicht bei einer Intervention, bei der in den allermeisten Fällen auch eigene Interessen betroffen sein werden, wird kaum eine Situation denkbar sein, die nicht (wenn auch nicht notwendigerweise „vitale“) Interessen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates berührt. Ein ähnliches Modell war im Vorfeld des Weltgipfels 2005 initiiert worden, scheiterte jedoch vor allem am Widerstand der USA.⁷⁷⁸

b) Organpraxis

Allerdings hat der Sicherheitsrat die Schutzverantwortung inzwischen in seinen Resolutionen erwähnt. Es wurde auf das Prinzip in der Form, wie es im 2005 World Summit Outcome formuliert wurde, Bezug genommen. Zunächst geschah dies bezüglich des Schutzes von Zivilisten in Konflikten.⁷⁷⁹

⁷⁷⁷ ICISS-Bericht, 6.21.

⁷⁷⁸ *Bannon*, S. 1160.

⁷⁷⁹ SR Res. 1674 vom 28. April 2006.

Auch die halbjährlichen offenen Debatten, die im Anschluss an den Erlass der Resolution am 28. Juni 2006, 4. Dezember 2006, 22. Juni 2007 und 20. November 2007 folgten, ergaben eine Unterstützung für das Prinzip der Schutzverantwortung durch die Mitgliedstaaten

Inzwischen wurde das Prinzip zudem länderspezifisch (Darfur) in die Praxis eingeführt, unabhängig von den Motiven, die zuvor zu einer Blockade geführt hatten und diese dann auflösten.⁷⁸⁰ Bezüglich der Situation in Darfur nahm der Vertreter der Philippinen gar eine rechtliche Präcedenzwirkung an.⁷⁸¹ Auch hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 17. März 2011 eine militärische Operation im Zusammen mit der Situation in Libyen verabschiedet, in der er sich bezüglich des Schutzes der Zivilisten eindeutig auf R2P bezog.⁷⁸² Allerdings ist es verfrüht, von gängiger Praxis zu sprechen. Auch war die Resonanz nicht nur positiv.

2. Die Rolle der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die UN-Generalversammlung hat dreimal in einer „Emergency Special Session“ im sog. Uniting for Peace-Verfahren UN-Operationen befürwortet, wenn der Sicherheitsrat keinen Beschluss fassen konnte, da ein Ständiges Mitglied ein Veto eingelegt hatte: Zuerst bezüglich Korea im Jahre 1950, in der Suez-Krise 1956 und im Fall Kongo 1960. Ein entsprechendes Vorgehen im Zusammenhang mit der Schutzverantwortung wurde auch durch den ICISS-Bericht angeregt.⁷⁸³ Auf das Interventionsrecht in der Gründungsurkunde der Afrikanischen Union wurde bereits verwiesen. Dies kann nach einem entsprechenden Beschluss der Versammlung der Staats- und Regierungschefs ausgeübt werden.⁷⁸⁴

⁷⁸⁰ Vgl. SR Res. 1706 vom 31. August 2006 und SR Res. 1755 vom 30. April 2007. Chinas primäres Interesse wurde dem Öl im Sudan zugeschrieben. Der Sinneswandel wurde von einigen Kommentatoren unter anderem mit der Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Olympischen Spiele in Beijing 2008 in Verbindung gebracht, insbesondere der Affäre um den offenen Brief von Steven Spielberg, den er an Präsident Hu Jintao schrieb und in dem er ihn bat, seinen Einfluss geltend zu machen, um eine Lösung des Konfliktes herbeizuführen. Der erfolgreichste Regisseur der Kinogeschichte, der die chinesische Regierung in künstlerischen Fragen bezüglich der Eröffnungszeremonie beraten sollte, war kurz zuvor in einem Artikel, den Schauspielerin Mia Farrow gemeinsam mit ihrem Sohn, einem Jurastudenten in Yale, im Wall Street Journal veröffentlichte, gewarnt worden, nicht als „Leni Riefenstahl of the Beijing Games“ in die Geschichte einzugehen (http://www.miafarrow.org/ed_032807.html, zuletzt besucht am Januar 2009); s. *Stewart*, S. 6f.

⁷⁸¹ *Krieger*, S. 111.

⁷⁸² SR Res. 1973.

⁷⁸³ Dort 6.29f.

⁷⁸⁴ Art. 4 lit. h; s. http://www.africa-union.org/root/au/AboutAu/Constitutive_Act_en.htm, zuletzt besucht am 8. März 2008.

Deswegen wird diskutiert, ob die Generalversammlung der Vereinten Nationen, möglicherweise unter Hinzuziehung des IGH, in einer Art Ersatzvornahme im Falle einer Blockade des Sicherheitsrates der Schutzverantwortung gerecht werden sollte.⁷⁸⁵ Evans vermutet, dass in den Fällen Kosovo und Ruanda dieses Vorgehen ein positives Abstimmungsergebnis zur Folge gehabt hätte.⁷⁸⁶

Hier sind Fragen der Legitimität und Legitimation in Erwägung zu ziehen. Sollte die Mehrheit der Staaten – nach dem *Uniting for Peace*-Verfahren ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich – über ein Handeln der Staatengemeinschaft abstimmen, so wäre eine moralische Rechtfertigung, die in sich partizipatorische Gedanken und das demokratische Mehrheitsprinzip trägt, schnell zur Hand. Außerdem können so Themen wie die Zusammensetzung des Sicherheitsrates und das Vetorecht umgangen werden. Ferner könnte die bloße Möglichkeit eines solchen Vorgehens den Druck auf den Sicherheitsrat erhöhen, eine Bedrohung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit festzustellen und Zwangsmaßnahmen zu erlassen.⁷⁸⁷ Dies scheint für ein derartiges Vorgehen zu sprechen.

Allerdings ist fraglich, ob dieses Vorgehen und erst recht etwa eine unilaterale Intervention oder eine Intervention einer Gruppe von Staaten für die internationalen Beziehungen förderlich wäre. Einer derartigen Einschränkung ihres Ermessensspielraumes werden die Sicherheitsratsmächte nicht zustimmen. Es wird schwer sein, die Bildung von Völkergewohnheitsrecht gegen den Willen der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates feststellen zu können. Von daher ist diese Vorgehensweise zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

Die Einbeziehung des IGH, sei es im Rahmen eines neuen Verfahrens oder eines Gutachtens, wenn dessen Beitrag in der gegenwärtigen Form auch gering sein mag,⁷⁸⁸ welches sowohl vom Sicherheitsrat wie auch von der Generalversammlung beantragt werden kann, wäre im Sinne einer Gegenkontrolle von Interventionen wünschenswert. Es könnte etwa untersucht werden, ob einer der in der Erklärung genannten vier Tatbestände einschlägig ist.

⁷⁸⁵ Vgl. *von Schorlemer*, in: AA, S. 56.

⁷⁸⁶ *Evans* (Use of Force).

⁷⁸⁷ Auf diesen Punkt verweist *Wolter*, S. 99.

⁷⁸⁸ Was auch an falsch formulierten Anfragen liegen mag, s. auch *Tams/Tzanakopoulos* zum Kosovo-Gutachten 2008.

Insgesamt ist diese Möglichkeit eines verbindlichen Handelns der Generalversammlung allerdings, wenn überhaupt, Zukunftsmusik.⁷⁸⁹

IV. Fall: Myanmar

Beispielhaft für die Rechtswirklichkeit ist der Fall Myanmar. Seit langem werden Menschenrechtsverletzungen aus diesem Land kolportiert. Die Mitglieder des Sicherheitsrates waren jedoch nicht in der Lage, sich zu einigen, ob Art. 39 SVN einschlägig sei.⁷⁹⁰

In der Sitzung vom 12. Januar 2007 sollte die Menschenrechtssituation in dem Land adressiert werden. Das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten brachten eine Resolution ein, die einen Abbruch der Attacken gegen Minderheiten, Zugang für NGOs, Zusammenarbeit mit der ILO, politischen Dialog und Fortschritte im Bereich Demokratie sowie die Freilassung von politischen Gefangenen und Unterstützung für die guten Dienste der Vereinten Nationen forderte.

China und auch Russland votierten jedoch dagegen. Als Gründe führten sie an, die Situation stelle keine Gefahr für den regionalen Frieden oder die regionale Sicherheit dar und sei als innere Angelegenheit zu betrachten. Außerdem sollten sich andere Einrichtungen, wie etwa der Human Rights Council, mit der Situation beschäftigen. Die Fähigkeit der anderen UN-Organe, Konflikte zu lösen und für Sicherheit zu sorgen, wird jedoch (zu Recht) bestritten.⁷⁹¹ Auch die Demonstrationen einiger Mönche im September 2007, denen sich ein Teil der Bevölkerung anschloss, wurden nicht als tatbestandsmäßig im Sinne von Art. 39 SVN betrachtet, obwohl Menschen zu Tode kamen. Die Gründe hierfür waren geostrategischer und wirtschaftlicher Natur.

Im Jahre 2008 gab es dann einen heftigen Sturm in Myanmar, der viele Menschen das Leben kostete. Besonders nach der eigentlichen Katastrophe kam es (wie leider oft) zu Schwierigkeiten bei der medizinischen Betreuung und in der Gestaltung der humanitären Hilfe. Erschwert wurde dies zuerst durch die Zerstörung der Infrastruktur. Die Probleme waren jedoch auch dadurch begründet, dass die Militärjunta keine Visa für ausländische Hilfsorganisationen erteilte, obwohl

⁷⁸⁹ Ein mögliches Modell stellt *von Schorlemer* (R2P) vor; s. dort S. 8.

⁷⁹⁰ S. zur Vorgeschichte *Krieger*, S. 118.

⁷⁹¹ *Fassbender* (Böll), S. 7.

diese, wie das Welternährungsprogramm, bereit waren, den Opfern weitere Hilfe zukommen zu lassen. Es wurde vermutet, dass die Führung des Landes eine Infiltration durch westliche Agenten fürchtete.

Die Situation in Myanmar veranlasste den französischen Außenminister Bernard Kouchner, eine Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Opfer der Naturkatastrophe anzunehmen. Er bezeichnete als wahre Katastrophe in der Katastrophe das Verhalten der Behörden Myanmars.⁷⁹² Paris forderte, den Fall vor den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu bringen. Jochen Abr. Frowein bezeichnete in diesem Zusammenhang in einer Nachrichtensendung eine bindende Resolution des Sicherheitsrates, die das Land dazu verpflichten würde, Helfer ins Land zu lassen als „vorstellbar“.

Die Forderungen jedoch waren umstritten. Gegen die Erfassung von Naturkatastrophen (ebenso wie etwa HIV/AIDS und Klimawandel als Phänomene der Agenda Menschliche Sicherheit) durch das Konzept der Schutzverantwortung wendet sich Luck. Er fürchtet um die praktische Umsetzung im Falle einer uferlosen Ausweitung des Konzepts. Dies schließt natürlich die Erfassung durch das Konzept der Menschlichen Sicherheit nicht aus.

Kouchner wurde vorgeworfen, er habe dem Konzept damit einen Bärendienst erwiesen, da er Ressentiments der Entwicklungsländer gegenüber einer Missionierung durch liberale Demokratien Vorschub leiste, wohingegen andererseits bereits die Einbringung der Schutzverantwortung in die Diskussion und die damit verbundene Beschäftigung mit der burmesischen Zivilgesellschaft als positiv betrachtet werden können.

Diese Vorkommnisse zeugen allerdings von der Bedeutung, welche dem Konzept in der internationalen Politik und der völkerrechtlichen Diskussion beigemessen wird. Auch die öffentliche und veröffentlichte Meinung haben sich des Themas angenommen. Insbesondere die Zivilgesellschaft ist gefordert, sich zum Schutze von Artgenossen einzubringen.⁷⁹³ Dies scheint auch vermehrt der Fall zu sein, wovon die Vielzahl der NGOs und der Aktionen etwa bezüglich

⁷⁹² Gegen die Erfassung der Naturkatastrophe per se (ebenso wie etwa HIV/AIDS und Klimawandel als Phänomene der Agenda Menschliche Sicherheit, die *Evans* noch um Kleinwaffenproliferation erweitert; vgl. *Evans* (R2P Norm)) durch das Konzept der R2P wendet sich *Luck* (Statement).

⁷⁹³ Dies fordert auch UN-Sonderberater *Luck*; s. *Luck* (VN), S. 56 und seine Forderung auf einer Veranstaltung von der DGVN am 27. Februar 2008 in einer Antwort auf die Frage des Verfassers.

des Darfur-Konfliktes zeugen. Dort halten sich hunderte von NGOs auf und eine Vielzahl von Personen des öffentlichen Lebens setzt sich für die Bevölkerung des Landes ein.

V. Status quo und Fazit

Deutschland unterstützt das Prinzip. Der Bundesminister des Auswärtigen hob dies in verschiedenen Reden, etwa bei der Laudatio anlässlich der Verleihung des „Preises des Westfälischen Friedens“ an Kofi A. Annan am 11. Oktober 2008 in Münster, hervor.⁷⁹⁴ Man sehe die Realisierbarkeit der Schutzverantwortung jedoch mit einem gewissen Augenmaß. Deutschland hat Sonderberater Luck trotzdem finanzielle Unterstützung zugesagt.

Dessen Einschätzung ist, dass das Konzept breite Unterstützung findet.⁷⁹⁵ Der neue UN-Generalsekretär unterstützt die Schutzverantwortung seit seiner Kandidatur ausdrücklich. Ein Bericht an die Generalversammlung, der Antworten auf die Herausforderungen des Ergebnisdokuments des Weltgipfels geben soll, ist für Ende 2008 angekündigt.⁷⁹⁶

Möglich und wünschenswert wäre eine verstärkte Einbeziehung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, etwa über die Generalversammlung oder die Öffnung der Sicherheitsratssitzungen für interessierte Staaten, um die Legitimität von Entscheidungen zu stärken.

Ein anderer möglicher Ansatz für eine Reform des Handelns des Sicherheitsrates wäre eine „R2P-Befassungspflicht“. So könnte durch eine Neuinterpretation des Art. 99 der Charta der Vereinten Nationen auf Vorschlag des Generalsekretärs der Sicherheitsrat dazu verpflichtet werden, sich mit einer konkreten Situation auseinander zu setzen. Bisher eröffnet diese Vorschrift lediglich eine Handlungsmöglichkeit und keine Handlungspflicht. Diese Neuinterpretation erscheint nicht absolut unrealistisch, was ihre Umsetzung betrifft, wenn man

⁷⁹⁴ Rede erhältlich unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Reden/2008/081011-BM-Westfael-Friedenspreis-Rede.html>, zuletzt besucht am 26. Oktober 2008.

⁷⁹⁵ Auf dem Vortrag organisiert von der DGVN an der Universität Hamburg am 27. Februar 2008.

⁷⁹⁶ Vgl. SG/SM/11701 vom 15. Juli 2008; erhältlich unter <http://www.un.org/News/Press/docs/2008/sgsm11701.doc.htm>, zuletzt besucht am 26. Oktober 2008.

die verstärkte Aktivität des Sicherheitsrats und die Vielzahl öffentlicher Sitzungen und thematischer Resolutionen in den letzten Jahren betrachtet.

Die Schutzverantwortung stellt eine potentielle Handlungsanleitung für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dar und könnte den Anfang einer (Selbst-)Verpflichtung des Sicherheitsrates markieren.⁷⁹⁷ Die Erklärung ist jedoch völkerrechtlich nicht verbindlich und beschränkt sich in ihrem Wortlaut auf einige wenige extreme klar konturierte Tatbestände. Aus Gründen konzeptioneller Klarheit und pragmatischer Überlegungen sollte es allerdings (zumindest vorerst) bei einer Beschränkung auf die Tatbestände bleiben, die gewohnheitsrechtliche oder vertragliche normative Grundlagen in Konventionen oder im Statut des Internationalen Strafgerichtshof haben und allesamt bereits in bindenden Resolutionen des Sicherheitsrates im Zusammenhang mit der Wahrung und Wiederherstellung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit zu finden sind. Durch die Aufnahme eines Auffangtatbestandes ist eine Vielzahl von Fällen umfasst.

Da auf dem Weltgipfel 2005 eine Einzelfallbetrachtung bei ausschließlicher Feststellungskompetenz des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in das Ergebnisdokument aufgenommen wurde, hält sich die rechtliche Innovativität des Konzeptes in Grenzen. Wichtig sind jedoch das politische und moralische Gewicht der Schutzverantwortung. Dies führt zu Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und manifestiert einen Konsens der Staatengemeinschaft ausdrückt.

Das Prinzip in die Praxis umzusetzen wird allerdings mit Schwierigkeiten verbunden sein. Es wurde kein konkretes Mandat mit Zeitlimit erteilt, das Konzept zu definieren. Ferner wurde die Schutzverantwortung auf dem Weltgipfel 2005 nicht als rechtliche Norm beurteilt. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Realisierbarkeit eines solchen Ansatzes. Abgesehen von der bereits zuvor angesprochenen Zurückhaltung gegenüber dem Prinzip auf Grund von Missbrauchsbefürchtungen oder einer Verselbstständigung unter öffentlichem Druck ist ebenfalls die Frage zu stellen, ob die Staatengemeinschaft über den Willen verfügt, das Konzept konsequent und nicht nur punktuell in der Praxis umzusetzen. Die Antwort auf diese Frage fällt zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl negativ aus.⁷⁹⁸

⁷⁹⁷ In diese Richtung UN R2P-Sonderberater *Luke* auf einer von der DGVN organisierten Veranstaltung zur Responsibility to Protect am 27. Februar in Hamburg.

⁷⁹⁸ Vgl. auch die Einschätzung der Diskussionsteilnehmer in: AA; dort vor allem *von Schorlemmer*.

Ferner würde sich in der Praxis – abgesehen von der Finanzierung solcher Missionen – das Problem stellen, das Handeln der verschiedenen Organe zu koordinieren und zeitnah sowie auf einer gesicherten Faktenbasis zu entscheiden. Eine Antwort auf die Frage, wie und durch wen zu handeln ist, wenn die Vereinten Nationen dazu nicht in der Lage sind, gibt das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermag das Prinzip der Schutzverantwortung keine der gängigen Normenkategorien des Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts zu erfüllen. Es handelt sich weder um einen völkerrechtlichen Vertrag noch hat sich bereits Völkergewohnheitsrecht bilden können.⁷⁹⁹ Auch kann die Schutzverantwortung nicht in die Kategorie der anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze eingeordnet werden.

Im Völkerrecht ist der Unterschied zwischen einem Konzept, einem Prinzip und einer Norm wie gezeigt von großer Bedeutung. Für den Untersuchungsgegenstand bedeutete dies Folgendes: Sollten die Schutzverantwortungstatbestände Normen sein, so wäre der Sicherheitsrat als Normadressat für den Fall des Vorliegens eines der vier Tatbestände des Ergebnisdokumentes zum Handeln verpflichtet. Als Prinzip, also als Optimierungsgebot handelt es sich bei der Schutzverantwortung um einen abstrakten Wert, der den rechtlichen und tatsächlichen Umständen entsprechend im größtmöglichen Maße durch Abwägung realisiert werden soll. Ein Konzept hingegen ist bezüglich seiner Bindungswirkung als (noch) schwächer als ein Prinzip einzuschätzen. Über diesen Status dürfte die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft jedoch hinaus gewachsen sein. Insbesondere die Übertragung eines Ermessensspielraums für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die deutliche Umschreibung der Tatbestände spricht für die Einordnung der Schutzverantwortung in die Kategorie „Prinzip“.

Das Ergebnisdokument des Weltgipfels zeugt zugleich vom sich wandelnden Souveränitätsverständnis der Staatengemeinschaft. Die Bevölkerungen⁸⁰⁰ und die akademische Gemeinschaft⁸⁰¹ scheinen diesen Trend zu unterstützen. Vielleicht ist es daher am passendsten, vor

⁷⁹⁹ So auch *Evans* (Use of Force).

⁸⁰⁰ *Evans* (R2P Norm): „A major new opinion poll was released in April this year by the Chicago Council on Global Affairs and WorldPublicOpinion.org which found that, in each of the eleven countries surveyed, many more people favoured than were opposed to the proposition that 'the UN Security Council has the responsibility to authorise the use of military force to protect people from severe human rights violations such as genocide, even against the will of their own government'. An extraordinary 76 per cent of Chinese approved, as did 74 per cent of Americans, and for example 69 per cent of Palestinians, 64 per cent of Israelis, 54 per cent of French and Poles, and 51 per cent of Indians.“

⁸⁰¹ So auch *MacFarlane*, S. 359.

dem Hintergrund der Geistes- und Ideengeschichte zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus völkerrechtlicher und politischer Perspektive in der Tat von der Schutzverantwortung eher als „emerging norm“ als von einem Prinzip zu sprechen, wie dies u.a. der Bericht des High-level Panels on Threat, Challenges and Change und Kofi Annan taten.⁸⁰²

Sonderberater Luck konstatiert jedoch, es gebe noch keine Übereinstimmung, ob der „historic but fragile international consensus behind the responsibility to protect“⁸⁰³ das Potenzial habe, „sich künftig als Norm durchzusetzen.“⁸⁰⁴ Als erfolgreiche Anwendung des Prinzips bezeichnet er die Geschehnisse in Kenia nach den Präsidentschaftswahlen im Jahre 2007.⁸⁰⁵

⁸⁰² *Hilpold* (S. 45) spricht unter Verweis auf *Franck* (AJIL) von einem Trend unter Völkerrechtlern, von „emerging“ Normen oder Rechten zu sprechen. Vorteile daran seien zum einen die Möglichkeit ein Phänomen als Erster beschreiben zu können und zum anderen nicht den vollen Nachweis antreten zu müssen.

⁸⁰³ *Luck* (Statement).

⁸⁰⁴ *Luck* (VN), S. 52.

⁸⁰⁵ UN R2P-Sonderberater *Luck* auf einer von der DGVN organisierten Veranstaltung zur Responsibility to Protect am 27. Februar in Hamburg.

HUMAN SECURITY UND DIE ANWENDUNG VON ZWANG IN DEN INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN

Abschließend soll nun vor dem Hintergrund der Erarbeitung des völkerrechtlichen Prinzips der Human Security und insbesondere der näher untersuchten Rechtsgebiete sowie der Schutzverantwortung der Frage nachgegangen werden, wann in den internationalen Beziehungen Zwang angewendet werden darf.

Dabei wird in der vorliegenden Arbeit von der Geltung des Gewaltverbotes der Charta der Vereinten Nationen ausgegangen. Eine Anwendung von Gewalt kann somit nur im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts erfolgen. Demnach muss sie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert oder im Rahmen seiner Kompetenzen delegiert worden sein.

Aufgrund der Bedeutung dieses Organs im Völkerrecht und den Internationalen Beziehungen erscheint eine Untersuchung seiner Kompetenzen erforderlich, um sein Verhältnis zum Konzept der Human Security festzulegen.

A. Grenzen des Handelns des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat verfügt über besondere Befugnisse im Bereich der Friedenssicherung. Diese sind in den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen niedergeschrieben.

I. Friedenssicherung: Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen

In Kapitel VI werden die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit zu gefährden, aufgefordert, diese mit

friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 33 Abs. I Charta VN). Nach Art. 34 Charta VN steht dem Sicherheitsrat das Recht zu „jede Streitigkeit sowie jede Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte“, zu untersuchen. Nach Art. 36 Charta VN kann der Sicherheitsrat in jedem Stadium einer Streitigkeit nach Art. 33 Charta VN oder einer Situation gleicher Art (nicht verbindliche) Empfehlungen über Verfahren und Methoden zur friedlichen Beilegung abgeben.

Der Sicherheitsrat hat verschiedene Befugnisse der Einschaltung zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit⁸⁰⁶. Allerdings soll er dabei in Fällen einer Streitigkeit zunächst die primäre Möglichkeit der Beilegung durch die Konfliktparteien (Art. 33 Abs. I Charta VN) sowie gegebenenfalls durch die vorherige Inanspruchnahme zuständiger regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei örtlich begrenzten Streitigkeiten nach Art. 52 Abs. 2 Charta VN beachten. Unbeschadet davon kann der Sicherheitsrat jedoch nach Art. 38 Charta VN, wenn alle Parteien einer Streitigkeit dies beantragen, Empfehlungen zur friedlichen Beilegung einer Streitigkeit an die Parteien richten.

Die Befugnisse des Sicherheitsrates in Kapitel VI beschränken sich mithin im Wesentlichen auf präventive Maßnahmen. Sie stellen keine Zwangsmaßnahmen dar.⁸⁰⁷ Vielmehr sollen sie dabei helfen, Streitigkeiten einer friedlichen Lösung zuzuführen. Seine Befugnisse setzen daher bereits im Vorfeld einer Bedrohung des Weltfriedens ein. Der Sicherheitsrat übernimmt eine eher vermittelnde Position. Wichtigste völkerrechtliche Grenze ist dabei das Interventionsverbot des Art. 2 Abs. 7 SVN.⁸⁰⁸

II. Art. 39 SVN

Art. 2 Abs. 7 SVN zieht die Grenze zwischen Kapitel VI und VII. Diese repressiven Maßnahmen in Kapitel VII bilden daher das „Herzstück“⁸⁰⁹ der Befugnisse des Sicherheitsrates zur Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.

⁸⁰⁶ S. Art. 33 Abs. 2, Art. 37 SVN.

⁸⁰⁷ S. Tomuschat Art. 33 Rn. 2 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁸⁰⁸ Bruha, Security Council, in: Wolftrum (Hrsg.), S. 1148, Rn. 6.

⁸⁰⁹ Bruha, Security Council, in: Wolftrum (Hrsg.), S. 1548, Rn. 17.

Erst hier ergeben sich die Befugnisse zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen. Kraft Kapitel VII hat der Sicherheitsrat „greater powers than any other international organ in history.“⁸¹⁰

1. Tatbestandsseite

Die formalen Voraussetzungen für die Eröffnung der sachlichen Zuständigkeit des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen finden sich in Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen.

Auf der Tatbestandsseite ist die konstitutive Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruches des Friedens oder einer Angriffshandlung durch den Sicherheitsrat erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann der Sicherheitsrat keine Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen anordnen.⁸¹¹

Der Begriff des Friedens ist der zentrale Begriff der Charta. Er erscheint in ihr insgesamt 51 mal. Er ist ein politisches Konzept. Seine Mutation wurde in dieser Arbeit aufgearbeitet.⁸¹² Diese geschah unter dem Einfluss anderer Disziplinen als der Rechtswissenschaft. Konsequenz war die Erweiterung des Konzeptes des Friedens im Sinne eines „positiven“ Friedens. Der „negative“ Friedensbegriff ist a fortiori noch im Friedensbegriff enthalten, bildet aber nur noch dessen Nukleus. Die Erweiterung des Friedensbegriffes halte ich für angemessen. Sie darf allerdings nicht zu weit gehen. Davor warnt auch Tomuschat:

“If ”peace” were simply equated with the notion of positive peace as evolved by peace research, a red line would be crossed.”⁸¹³

Der Friedensbegriff als solcher ist grundsätzlich einer Entwicklung zugänglich. Seine dynamische Konkretisierung durch das zuständige Organ entfaltet normative Wirkung durch die Anerkennung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, in deren Namen der

⁸¹⁰ *Frowein/Krisch* Introduction Chapter VII Rn 1 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁸¹¹ *Klabbers*, S. 247.

⁸¹² S. *supra*.

⁸¹³ *Tomuschat* (1994), S. 342.

Sicherheitsrat seine Aufgaben, die ihm durch die Charta der Vereinten Nationen zugewiesen werden, ausübt.⁸¹⁴ Bereits während der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen bestand kein Zweifel über das Erfordernis einer Rückkoppelung der Handlungen des Sicherheitsrates an den Willen der Mitgliedstaaten:

“It is to be understood, of course, that if an interpretation made by any organ of the Organization (...) is not generally acceptable it will be without binding force.”⁸¹⁵

Vorzugswürdig ist eine Auslegung, welche sich am Zweck der Organisation orientiert und gleichzeitig die Entwicklung der Internationalen Beziehung beachtet und somit den Willen der Mitgliedschaft respektiert.

Die Begriffe Bedrohung oder Bruch des Weltfriedens und Angriffshandlung sind in der Charta nicht definiert. Der Begriff einer Angriffshandlung⁸¹⁶ ist im Völkerrecht konturierter.⁸¹⁷ Trotzdem sind sie Rechtsbegriffe.⁸¹⁸ Es handelt sich allerdings um unbestimmte Rechtsbegriffe (oder „offene Tatbestände“). Somit kann, auch um der Pflicht aus Art. 24 Abs.1 SVN gerecht werden zu können, auch ein gewisses prognostisches Element im Ermessensspielraum des Sicherheitsrates zugestanden werden. Auf der Gründungskonferenz in San Francisco wollten mehrere Staaten Art. 39 Charta VN klarere Strukturen geben. Die Umstände der Eröffnung des Anwendungsbereiches des Kapitel VII sollten detaillierter dargestellt werden. Besonders der Begriff der Angriffshandlung war umstritten. Ebenso wurde eine enumerative Aufzählung von Gründen verlangt, deren Vorliegen eine Intervention des Sicherheitsrates rechtfertigen würde. Grund davor war die Angst kleinerer und mittlerer Staaten vor Missbrauch. Ungleicherweise konnten sich die ständigen Mitglieder dahingegen durch ihr Vetorecht schützen. Eingedenk der Erfahrungen des Völkerbundes entschloss man sich jedoch für die heutige Formulierung.⁸¹⁹

Ein Ausschluss der VN hatte in der „Spanischen Frage“ (Existenz des Franco-Regimes als Bedrohung für den Frieden) die Gelegenheit, die Vorschrift zu interpretieren. Er stellte fest, Art.

⁸¹⁴ Conforti, S. 56.

⁸¹⁵ UNCIO, Volume XIII, Doc. 933, IV/2/42 (2), S. 831f.

⁸¹⁶ Engl.: act of aggression; frz. acte d'agression.

⁸¹⁷ Vgl. Prosecutor v. Tadic, Appeal on Jurisdiction, No. IT-941-AR 72, § 29 (2. Oktober 1995), in: 35 ILM 32 (1996).

⁸¹⁸ Bothe in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 45.

⁸¹⁹ Conforti, in: Dupuy, S. 53

39 Charta VN umfasse nur eine unmittelbar bevorstehende Gefahr. Franco schaffe es auf der Skala nur auf Kapitel VI.⁸²⁰ Die präventive Dimension kann aber nicht grenzenlos sein.⁸²¹

Meistens stellt der Sicherheitsrat eine „Bedrohung des Friedens“⁸²² fest. Die Gründe dafür sind zum Einen sachlicher Natur, denn dies ist der weiteste Begriff (gleichsam eine Art „Auffangtatbestand“) und zum anderen politischer Natur, denn diese Formulierung erlaubt es, eine weniger verurteilende Beurteilung abzugeben. Ferner erlaubt es die vage Formulierung dem Sicherheitsrat, seinen Handlungsspielraum im Vergleich zu Art. 51 SVN zu vergrößern,⁸²³ wobei a maiore ad minorem jede nach Art. 2 Abs. 4 SVN verbotene Gewalt und eine Situation im Sinne von Art. 51 SVN in den Anwendungsbereich von Art. 39 SVN fallen.

2. Rechtsfolgende

Auf der Rechtsfolgende gibt der Sicherheitsrat in einem zweiten Schritt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen nach den Art. 41 und 42 Charta VN zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Die Empfehlungen sind nicht verbindlich.⁸²⁴ Seine Beschlüsse hingegen entfalten verbindliche Wirkung.⁸²⁵ Nach Art. 40 Charta VN kann er auch, bevor er dies tut, die Parteien auffordern, Maßnahmen vorläufiger Natur, die die Rechte der Parteien unberührt lassen, Folge zu leisten.

A priori sind dem Sicherheitsrat sodann zunächst kaum Grenzen gegeben. Art. 41 Charta VN besagt in S. 1 lediglich, dass die Maßnahmen „unter Ausschluss von Waffengewalt“ stattzufinden haben. Die Aufzählung des S. 2 ist nicht abschließend. Sie wurde vom ICTY als „negative Definition“ bezeichnet.⁸²⁶ Das Tribunal befand, Kapitel VII SVN

⁸²⁰ Report of the Sub-Committee on the Spanish Question, UN-Dok S/75 vom 1. Juni 1946, S. 11 ff; s. auch Franck, in: Dupuy, S. 90; Hailbronner/Klein Art. 10 Rn 11 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁸²¹ Herbst, S. 331.

⁸²² Engl. breach of peace; frz. rupture de la paix.

⁸²³ Lorinser, S. 40.

⁸²⁴ R. Lagoni, Resolution, Declaration, Decision, in: R. Wolfrum (Hrsg.), S. 1081, Rn. 2.

⁸²⁵ R. Lagoni, Resolution, Declaration, Decision, in: R. Wolfrum (Hrsg.), S. 1082, Rn. 6.

⁸²⁶ Prosecutor v. Tadic, Appeal on Jurisdiction, No. IT-94 -1AR 72, § 35 (2. Oktober 1995), in: 35 ILM 32 (1996).

„leaves the choice of means and their evaluation to the Security Council, which enjoys wide discretionary powers in this regard; and it could not have been otherwise, as such a choice involves political evaluation of highly complex and dynamic situations.“⁸²⁷

Vielfach haben Handlungen des Sicherheitsrates im Rahmen der Friedenssicherung dabei normative Effekte erzeugt, was nicht unumstritten blieb. Als problematisch haben sich beispielweise oft ungewünschte Effekte von Embargoes erwiesen. Im Rahmen des sog. "Bonn-Berlin-Prozess" wurde versucht, den rechtlichen Begrenzungen gerecht zu werden und gleichzeitig die Effektivität der Sanktionen zu erhalten. So erließ der Sicherheitsrat einige nicht verbindliche Resolutionen, die Standards für Waffenembargos, Sanktionsmanagement sowie den Schutz von Zivilisten, Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten zum Inhalt haben.⁸²⁸

Auch kann der Sicherheitsrat nach Art. 42 Charta VN die erforderlichen Maßnahmen auch unter Anwendung von Gewalt (Luft-, See-oder Landstreitkräfte) durchführen. Somit ist in Art. 42 das Hauptinstrument des Konzeptes der kollektiven Sicherheit zu sehen.

III. Die Bindung des Sicherheitsrates

Der Sicherheitsrat verfügt über einen weiten Ermessensspielraum, handelt er doch vornehmlich als politisches Organ. Es ist nach der historischen Interpretation davon auszugehen, dass diese Formulierung bewusst gewählt wurde. Es handelt sich hierbei eine Ermächtigung, nicht um eine Verpflichtung zum Handeln.⁸²⁹ Der Sicherheitsrat kann noch nicht einmal verpflichtet werden, eine Feststellung nach Art. 39 SVN zu treffen. Er soll selbständig entscheiden, wann Art. 39 SVN einschlägig ist.⁸³⁰ Es besteht zudem nach dem IGH eine vorläufige widerlegliche Vermutung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe der UNO und damit auch des Sicherheitsrates.⁸³¹

⁸²⁷ *Ebda.*, § 39.

⁸²⁸ S. etwa SR Res 1196 vom 16. September 1998, SR Res 1261 vom 25. August 1999, SR Res 1265 vom 17. September 1999, SR Res 1296 vom 19. April 2000 und SR Res 1325 vom 31. Oktober 2000.

⁸²⁹ *Gill*, S. 40.

⁸³⁰ Vgl. Report of Mr. Paul Boncour, Rapporteur, on Chapter VII, sect. B, UNCIO XII, S. 505.

⁸³¹ S. Certain Expenses of the United Nations – Gutachten vom 20. Juli 1962; ICJ Reports 1962, S. 151 (168).

Er kann aber nicht gänzlich frei entscheiden, ob die Vorschrift einschlägig ist; vielmehr unterliegt er zumindest gewissen rechtlichen Bindungen.⁸³²

“The Security Council is an organ of an international organization, established by a treaty which serves as a constitutional framework for that organization. The Security Council is thus subject to certain constitutional limitations, however broad its powers under the constitution may be. These powers cannot, in any case, go beyond the limits of the organization at large, not to mention other specific limitations or those which may arise from the internal division of powers within the organization. In any case, neither the text nor the spirit of the Charter conceives of the Security Council as *legibus solutus* (unbound by law).”⁸³³

Außerdem ist das Mandat des Sicherheitsrates rechtlich definiert. Diese ergibt sich bereits aus dem Mandat, welches ihm durch die Gründungsurkunde der Internationalen Organisation, deren Organ er ist, gegeben wurde: Die Rede ist von der Charta der Vereinten Nationen. Ferner ergibt sich diese Notwendigkeit bereits aus dem Erfordernis einer Differenzierung zwischen Maßnahmen nach Kapitel VI und Kapitel VII der Charta. Sollte der Sicherheitsrat in seiner Entscheidung frei von sämtlicher Bindung sein, so wäre eine Trennung zwischen den Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung und denen zur Friedenssicherung obsolet.⁸³⁴

Die Kompetenz zur autoritativen Vertragsauslegung ist mit der Kompetenz zur materiellen ausdrücklichen oder stillschweigenden Änderung oder Fortbildung der Charta verbunden.⁸³⁵ Die Grenze von Auslegung zu Rechtsfortbildung dann überschritten, wenn der Wortlaut oder andere anerkannte Auslegungstopoi überschritten werden oder ein Auslegungskonsens aufgegeben wird.⁸³⁶ Der Sicherheitsrat kann aber nicht alleine authentisch auslegen und Rechtsfortbildung betreiben. Dies kann nur im Einklang mit der Akzeptanz seiner Praxis durch die Mitgliedstaaten im Wege einer ständigen Rückkoppelung passieren.⁸³⁷ Die legale Relevanz dieser subsequent practice nach Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK soll die Möglichkeit eines ultra vires-Handelns des

⁸³² S. Martenczuk, S. 224ff. und Bothe in Graf Vitzthum (Hrsg.) Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 45 sowie Herdegen (SR), S. 10.

⁸³³ Prosecutor v. Tadic, Appeal on Jurisdiction, No. IT-94 -IAR 72, § 28f((2. Oktober 1995), in: 35 ILM 32 (1996); dieser Ausdruck wurde schon von Conforti in: Dupuy, S. 54, verwendet, dort aber "legibus solutum".

⁸³⁴ So de Wet (2004), S. 137.

⁸³⁵ Vgl. Delimitation of the Polish-Czechoslovakian Frontier (Question of Jaworzina), PCIJ Series B No. 8, S. 37: “ (...) it is an established principle that the right of giving an authoritative interpretation of a legal role belongs solely to a person or body who has power to modify or suppress it.”.

⁸³⁶ Herdegen (FS), S. 111.

⁸³⁷ Lorinser, S. 45.

Sicherheitsrates verringern.⁸³⁸ Der Sicherheitsrat hat also eine funktionell beschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit und kann seine Kompetenzen gegenüber den Mitgliedstaaten nur aufgrund deren Ermächtigung ausüben.

Wie erwähnt, ist zudem jedes Völkerrechtssubjekt per se an das Recht gebunden und damit auch der Sicherheitsrat als Organ des Völkerrechtssubjektes Vereinte Nationen. Die Bindung an das Völkerrecht bringt die Möglichkeit des Verstoßes mit sich. Völkerrechtlich bedeutet die Völkerrechtssubjektivität einer Internationalen Organisation nur aus der Souveränität der Staaten abgeleitet ist. Die Völkerrechtssubjektivität wird definiert als Fähigkeit, selbst oder durch Organe völkerrechtliche Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie ist grundsätzlich anhand des Gründungsvertrages der Organisation zu beantworten.⁸³⁹

Handlungen, die eine Internationale Organisation durch ein Organ außerhalb des ihm durch Satzung bestimmten Wirkungskreises vornimmt, sind demnach rechtsunwirksam. Sie handelt unter Überschreitung ihrer Kompetenzen. Ein Organ ohne rechtliche Ermächtigung handelt unwirksam, da ihm die rechtliche Fähigkeit fehlt, die beabsichtigte Rechtsfolge eintreten zu lassen.

Umstritten ist jedoch, welcher Art die Bindung des Sicherheitsrates ist. Die Festlegung der Grenzen der Zuständigkeit erfolgte in dieser Arbeit deduktiv durch die juristische Methodenlehre und induktiv durch eine Analyse der Praxis. Die wichtigsten Aspekte sind diese:

Die Einschätzung des Sicherheitsrates, dass eine Situation nach Art. 39 SVN vorliegt, muss nicht nur von seinen Mitgliedern und den Mitgliedstaaten getragen werden, sondern auch den Geist der Charta widerspiegeln. Hier ist an Gerechtigkeit, Menschenrechte, die Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben sowie die Achtung vor dem Völkerrecht zu denken. Der Sicherheitsrat ist durch die Ziele und Grundsätze der Charta materiell-rechtlich gebunden.

⁸³⁸ *Rees* Interpretation Rn 27 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002): Ein Beispiel dafür ist die Anerkennung der gegen den Wortlaut erfolgenden Abstimmungspraxis des Sicherheitsrates im Namibia-Gutachten.

⁸³⁹ *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*. Gutachten vom 11. April 1949. ICJ Reports S. 174 (178f.) in Fortsetzung der Rspr. des PCIJ.

Ferner ist der Sicherheitsrat auch durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. Bei diesem handelt es sich um einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz des Völkerrechts i.S.v. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut.⁸⁴⁰

Es ist darüber hinaus auch in Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angelegt, wie sich aus den Formulierungen der Art. 40ff. SVN ergibt. Belegt werden kann dies durch die Benutzung des Wortes „necessary“ in den Art. 40 und Art. 42 Charta VN sowie durch die Bewertung der Maßnahmen nach Art. 41 als „inadequate“ in Art. 42 Charta VN. In Art. 42 Charta VN hängt die Einschätzung der Adäquanz von einer Einschätzung des Sicherheitsrates ab („consider that measures under Art. 41 are inadequate or have proved to be inadequate“). Die Notwendigkeit von vorläufigen Maßnahmen nach Art. 40 Charta VN wird ebenfalls von ihm bestimmt („deems necessary“). Der Sicherheitsrat muss allerdings nicht unbedingt in der Reihenfolge Art. 40, 41, 42 SVN vorgehen. Dadurch könnten seine Maßnahmen im Einzelfall ihrer Effektivität beraubt werden und das System der kollektiven Sicherheit schwächen.⁸⁴¹

Der dem Sicherheitsrat eingeräumte Prognose- und Ermessensspielraum soll allerdings erst bei evidenten Fehleinschätzungen als überschritten angesehen werden.⁸⁴² Auch was die Maßnahmen, die er ergreift, betrifft, sollen nur solche, deren Effekt in einem manifesten Missverhältnis zum Ziel steht, als unverhältnismäßig erachtet werden.⁸⁴³ Da der Sicherheitsrat hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Mittel einen breiten Ermessensspielraum hat, kann eine – wenn auch geringe – normative Steuerung angenommen werden.⁸⁴⁴ Eine Verpflichtung, das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, ergibt sich auch aus der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln.⁸⁴⁵

Es wird gleichfalls vertreten, dass der Sicherheitsrat durch das Willkürverbot gebunden sei.⁸⁴⁶ Eine gewisse Einschränkung sei insofern zu fordern, als dass eine Friedensbedrohung nicht willkürlich oder rechtsmissbräuchlich konstatiert werden sollte.⁸⁴⁷ Trotz des politischen Spielraums muss sie sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen halten. Zu hinterfragen ist jedoch

⁸⁴⁰ *Bothe*, S. 76ff. und S. 137; *Bardonnnet*, in: Dupuy: *Compte rendu des débats*, S. 135.

⁸⁴¹ *Gill*, S. 51ff.

⁸⁴² *Herdegen* (FS Bernhardt), S. 117ff.

⁸⁴³ *Bauer*, S. 230; *Herdegen*, (VJIL), S. 157.

⁸⁴⁴ *Herdegen* (SR), S. 30.

⁸⁴⁵ So *Schweigman*, S. 175.

⁸⁴⁶ So etwa die Verteidigung im Tadić –Verfahren, *Prosecutor v. Tadić*, Appeal on Jurisdiction, No. IT- 94 – 1– AR 72 (2. Oktober 1995), in: 35 ILM 32 (1996), dort § 42.

⁸⁴⁷ *Stein*, S. 33; *Lorinser*, S. 54; *Alvarez* (AJIL), S. 26.

die Eignung eines Willkürverbotes hinsichtlich der Ermessenssteuerung.⁸⁴⁸ Allerdings darf das Handeln des Sicherheitsrates sich nicht auf eine vollkommen unzureichende Tatsachenfeststellung oder Abwägung stützen oder abwegige Schlüsse aus ihr ziehen.⁸⁴⁹ Der Sicherheitsrat muss etwa gleiche Fälle gleich behandeln.⁸⁵⁰ Das Willkürverbot könnte allerdings bereits im Verhältnismäßigkeitsprinzip oder in der Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln, enthalten sein.

Es ist außerdem zu fordern, dass der Sicherheitsrat sich umfassend informiert, sofern es die Umstände zulassen. Dazu könnte er neben den betroffenen Staaten mit den einschlägigen UNO-Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Eine von offensichtlichen Fehleinschätzungen geleitete Prognose könnte zu unrechtmäßigem Folgehandeln führen. Ferner wäre es hilfreich und im Sinne der Legitimität dienlich, zugestandenermaßen allerdings möglicherweise zeitintensiver, die Sitzungen öffentlich abzuhalten. Leider kann dabei ein Missbrauch der Öffentlichkeit durch einzelne Teilnehmer aus sachfremden Überlegungen nicht ausgeschlossen werden. Ferner sind die Ressourcen, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung stehen, begrenzt.

IV. Bewertung

Der Sicherheitsrat operiert in einem Spannungsverhältnis zwischen seiner Bindung durch das Recht und der Aufgabe, schnell und wirksam den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Einige wollten dieses Spannungsverhältnis durch eine einseitige Betonung der Friedenssicherung auflösen, wie der ehemalige US-Außenminister Dulles:

„Der Sicherheitsrat ist nicht eine Körperschaft, die beschlossenes Gesetz erzwingt. Er ist selbst Quelle des Gesetzes. Wenn er eine Situation als Bedrohung des Friedens auffaßt, hat er zu entscheiden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Es sind keine Rechtsprinzipien

⁸⁴⁸ *Herdegen* (SR), S. 31.

⁸⁴⁹ Vgl. *Bowett*, S. 97.

⁸⁵⁰ *Alvarez* (2005), S. 195; contra *Schweigman*, S. 175f. m. w. N. Er hält das Willkürverbots nicht für ein geeignetes Instrument, denn es schränke die Handlungsmöglichkeiten ein. Im Sinne von Rechtssicherheit (und damit *Rechtsfrieden*) ist das Prinzip jedoch zu unterstützen.

aufgestellt, an die er sich zu halten hat; er kann nach seinem Befinden entscheiden, was zweckmäßig ist. Er könnte ein Werkzeug für gewisse Mächte werden, ihre selbstischen Interessen auf Kosten anderer Mächte zu betreiben.“⁸⁵¹

Die Gründungsgeschichte der Vereinten Nationen scheint diese Ansicht widerzuspiegeln. Eine gewisse Bestärkung erfährt diese Ansicht auch durch Art. 103 SVN. Gerechtigkeit und Völkerrecht sollten erst nach der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit eine Rolle spielen,⁸⁵² obwohl etwa der Vertreter Belgiens einen erfolglosen Versuch unternahm, diese „carte blanche“ für den Sicherheitsrat zu verhindern.⁸⁵³ Obwohl es sich dabei um eine bewusste Entscheidung unter Einfluss des Zeitgeistes handelt,⁸⁵⁴ ist eine solche Haltung (wie sie auch Kelsen vertrat) in dieser Absolutheit, dass die Friedenswahrung oder -wiederherstellung nicht notwendigerweise mit dem Recht identisch sei, nicht mehr haltbar.⁸⁵⁵

Allerdings wird auch in der zeitgemäßen Völkerrechtswissenschaft der Vorrang der Friedenssicherungsaufgabe des Sicherheitsrates gegenüber der Einhaltung des Völkerrechts bei Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen betont. Dies werde auch nicht durch die „rule of law or the notion of a legal community“ entkräftet: „Under the Charter peace takes precedence over justice“.⁸⁵⁶ Zur Begründung wird angeführt, die Erwähnung der „Gerechtigkeit und des Völkerrechts“ in Art. 1 Ziff. 1 SVN beziehe sich nur auf Kapitel VI der Charta.⁸⁵⁷ Dies ist an Hand der Satzsyntax des Art. 1 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen nachvollziehbar. Die Ziele der Charta seien demnach eher als Leitlinien zu verstehen. Eine komplette Missachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten jedoch wäre ein Verstoß gegen die Charta.

Aus Effektivitätsüberlegungen heraus ist diese Ansicht nachzuvollziehen.⁸⁵⁸ Die Effektivität wird durch verschiedene Schulen in den Vordergrund gestellt. Daraus resultiert eine weite Interpretation der Befugnisse des Sicherheitsrates. Dies ist etwa der Fall bei der politikorientierten New Haven School. Das Völkerrecht wird als Abwägungsfaktor in den

⁸⁵¹ Dulles, S. 203.

⁸⁵² Vgl. Report of the Committee I/1, UNCIO VI, S. 453, Doc. 944/171/34 (1).

⁸⁵³ UNCIO, volume 11, S. 399.

⁸⁵⁴ Vgl. Diss. Op. President Schwebel, Case concerning questions and Application of the 1971 Montreal Convention Arising from the Aerial Incident at Lockerbie (Libyan Arab Jamahiriya v. United States of America), in: 37 ILM (1998) 590 (627ff.)

⁸⁵⁵ So auch Herdegen (VJT), S. 156.

⁸⁵⁶ Frome/Krisch Introduction Chapter VII RN 27 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002). Diese Ansicht spart die Präambel der Charta der Vereinten Nationen aus.

⁸⁵⁷ S. *ebda.*, RN. 26.

⁸⁵⁸ Es ist darüber hinaus einzugestehen, dass die Autoren eine komplette Missachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach Art. 1 Abs. 3 SVN als Verstoß gegen die Charta werten und dass der Sicherheitsrat durch ius cogens gebunden sei; vgl. Frome/Krisch Introduction Chapter VII RN 28f. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

Internationalen Beziehungen interpretiert. Die Effizienz völkerrechtlicher Normen wird auch in der Law and Economics-Schule betont. Auch Konstitutionalisten gestehen dem Sicherheitsrat weite Befugnisse ein. Diese wären dann aber idealiter vom IGH überprüfbar.

Es fällt allerdings schwer, diese einseitige Betrachtung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen aufrecht zu erhalten. Dies würde in einem Wertungswiderspruch resultieren.⁸⁵⁹ Der Sicherheitsrat zieht seine Autorität aus dem Recht. Er würde daher einen Autoritätsverlust gegenüber den Mitgliedstaaten riskieren, sollte er offensichtlich die Gerechtigkeit oder gar das Völkerrecht der Sicherheit unterordnen. Darüber hinaus ist es, wie die Präambel zum Ausdruck bringt, das Gründungsanliegen der Vereinten Nationen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Quellen des Völkerrechts gewahrt werden kann. Der Weg zur Erreichung des Ziels muss einer sein, der sich aus Glaubwürdigkeits- und Legitimitätsgründen antizipatorisch bereits der Mittel bedient, welche er zu erreichen sucht. Dies umfasst die Achtung des Rechts. Seine Missachtung, die Betonung des Rechts des Stärkeren über die Stärke des Rechts hat unsägliches Leid über die Menschheit gebracht, besonders im Vorlaufe der Gründung der Vereinten Nationen.

„Le rétablissement de la paix ne peut être qu’illusoire sans l’observance du droit international.“⁸⁶⁰

Wie sonst können Bedingungen geschaffen werden, “ (...) under which justice and respect for the obligations arising from treaties and other sources of international law can be maintained” ohne dies auf einem Wege zu tun, der in seinen Mitteln dem Ziel entspricht?

Richter Jennings schrieb im Lockerbie-Fall:

“ (...) all discretionary powers of lawful decision-making are necessarily derived from the law, and are therefore governed and qualified by the law. This must be so if only because the sole authority of such decisions flows itself from the law. It is not logically possible to claim to represent the power and authority of the law, and at the same time, claim to be above the law.”⁸⁶¹

⁸⁵⁹ So folgerichtig *Bruha* (2003), S. 301.

⁸⁶⁰ *Bedjaoui* (1994), S. 47.

⁸⁶¹ ICJ Reports 1998, S. 9 (110).

Auch der damals amtierende Präsident des Sicherheitsrates betonte im Zusammenhang mit dem Erlass der Resolution 1483 vom 22. Mai 2003, die Befugnisse des Sicherheitsrates

“are not open-ended or unqualified. They should be exercised in ways that conform with ‘the principles of justice and international law’ mentioned in Art. 1 of the Charter, and especially with the Geneva Conventions and the Hague Regulations, besides the Charter itself.”⁸⁶²

Es wird auch vertreten, der Sicherheitsrat sei durch das gesamte allgemeine Völkerrecht gebunden.⁸⁶³ Diese Auffassung scheint vor dem Hintergrund der Hauptaufgabe des Sicherheitsrates, dem schnellen und wirksamen Handeln zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu weit zu sein. Die überwiegende Meinung in der Völkerrechtswissenschaft scheint vielmehr zu sein, dass der Sicherheitsrat in seinem Handeln durch *ius cogens* gebunden ist.⁸⁶⁴ Handlungen des Sicherheitsrates, die gegen zwingendes Recht verstoßen, wären demnach *ultra vires*-Handlungen. Diese können nicht geheilt werden, sei es durch Art. 103 SVN oder *acquiescence*.⁸⁶⁵

⁸⁶² UN-Dok. S/PV. 4761.

⁸⁶³ S. *Herbst*, S. 82ff.

⁸⁶⁴ Vgl. *Gill*, S. 79; *de Wet* (2004), S. 187. *Herdegen* (VJTL), S. 156 spricht von „insurmountable limitations“; s. auch ad hoc-Judge Lauterpacht, diss.op. *Bosnia*, ICJ Reports 1993, S. 440; etwas zögerlich *Frowein/Krisch* Introduction Chapter VII Rn 29 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002). Zur Definition von *ius cogens* s. *supra*.

⁸⁶⁵ *Orakbelashvili* (2005), S. 78; *Bowett*, S. 92.

B. Human Security und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen

Die entscheidende Frage nach der grundsätzlichen Einschätzung der rechtlichen Grenzen des Handelns des Sicherheitsrates ist diejenige nach den Auswirkungen des völkerrechtlichen Prinzips der Menschlichen Sicherheit auf die Anwendung von Zwang in den internationalen Beziehungen. Das Konzept der Human Security ist „von Haus aus“ interventionistisch. Ein häufigeres Einschreiten des Sicherheitsrates wäre die logische Konsequenz, sollte der Sicherheitsrat für die Anwendung und Auslegung der Charta einen „Human Security Approach“ wählen.⁸⁶⁶ Ein großer Befürworter ist Wolter:

“Such an approach would equal a middle ground between a non-interventionist stance no longer feasible in the face of the new threats to global security and a geo-political approach based on claims of »pre-emptive« and military strength. The Human Security concept is ideally suited to provide such a limiting and at the same time suitable response to the challenge stemming from new threats of the globalized world facing state failure and transnational security risks. A Human Security-based approach would both provide the rationale for intervention and the limiting prerequisites for its legitimacy. (...)

In addition to addressing the root causes of a conflict such a strategic and holistic approach also allows to focus common security policy to effectively tackle the new security threats (...)

Thus, Human Security and effective conflict prevention form the building blocks for a new security paradigm representing a new mentality, a new outlook on the world consonant with the rapidly advancing globalization and the ethical corollary of a global village respecting the value and security needs of all human beings.”⁸⁶⁷

Es ist aber auch aus Akzeptanzgründen wichtig, bei der Anwendung des Konzeptes von Human Security als Maßstab für ein Handeln des Sicherheitsrates der Forderung nach Intervention mit oder ohne Zwang ein normatives Fundament zu geben, welches eine hinreichende inhaltliche

⁸⁶⁶ Vgl. Oberleitner (GGov), S. 192ff.

⁸⁶⁷ Wolter, S. 407.

Nähe zum positiven Friedensbegriff aufweisen kann. Diese wurde in der vorliegenden Arbeit mannigfaltig nachgewiesen.

Im Bereich food security etwa kann, wenn täglich weit über 100.000 (statistischer Durchschnitt: 123.288 – wie eine tägliche Nuklearexplosion) Menschen an Mangelernährung sterben, nur von einem permanenten Notstand gesprochen werden, der ein Handeln in einer Vielzahl von Ländern erforderlich macht. Es bietet sich der Natur der Sache nach nur ein nicht-militärisches Handeln an. Dieses muss aber aus dem völkerrechtlichen Prinzip der Human Security, das ein Recht auf (Zugang zu) Nahrung und viel grundlegender das Recht auf Leben (als Teil des zwingenden Rechts) beinhaltet, als verpflichtend angesehen werden.

So wie im innerstaatlichen Bereich eine Schutzverantwortung der Regierung nach innen existiert, existiert auch auf globaler Ebene eine Solidaritätspflicht und eine Verantwortung der verfassten Staatengemeinschaft, sich um das Wohl der Artgenossen zu kümmern. Es wäre bigott, eine Interventionspflicht in anderen Fällen zu fordern, wenn das menschliche Leiden so groß ist, dass kein Völkermord, kein Kriegsverbrechen, keine ethnische Säuberung in gleichem Maße vorstellbar ist. Das (unnötige) Sterben kann selbst als hausgemachtes Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesehen werden. Insbesondere, wenn man einen bottom-up approach anwendet, werden sich die Bürger, insbesondere diejenigen, die betroffen sind, für einen Wandel der Souveränität aussprechen, wohingegen ein top-down approach gegenteilige Ergebnisse hervorbringen mag.

Rhetorisch stehen die Staaten dem Konzept Human Security zwar nahe, doch in der praktischen Umsetzung würde es die Eingriffsschwelle für ein (verbindliches) Handeln des Sicherheitsrates erheblich niedriger setzen, was wiederum schwerere Einschnitte in die Souveränität der Mitgliedstaaten der UN zur Folge hätte.

Im Endeffekt wird jedoch nur ein engerer Kern der präsentierten (neuen) Bedrohungen, oder eine Kombination verschiedener Szenarien, unter bestimmten Umständen, nämlich dann, wenn qualitative und quantitative Überlegungen ein Handeln zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit unter der Autorität von Kapitel VII rechtfertigen, Zwang begründen können.

Es ist jedoch unangemessen, Kriterien wie zum Beispiel die Relation zwischen vorher definierten Menschenrechtsverletzungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl von Staaten heranzuziehen. Benutzte Begriffe wie „systematische Menschenrechtsverletzungen im großen Ausmaß“ oder „large-scale loss of life“ sind auslegungsbedürftig und interpretationsfähig. Es sind aber durchaus auch Situationen vorstellbar, in denen ein Handeln des Sicherheitsrates zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit erforderlich ist, die noch nicht erdacht werden können, so dass die Einräumung eines Ermessens sinnvoll ist. Dazu kommt: Der Sicherheitsrat hat sich noch nie in seiner Geschichte einer Selbstbeschränkung unterworfen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass dies in naher Zukunft passieren würde. Die Weisheit einer solchen Selbstbeschränkung wird zudem in Frage gestellt.⁸⁶⁸

Allerdings haben die Staaten sich bereits durch die Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nation verpflichtet, Menschenrechte zu achten und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Fortschritte anzustreben sowie Streitigkeiten zu vermeiden und diese, sollten sie trotzdem auftreten, mit friedlichen Mitteln zu lösen. Der Schutz des Menschen ist zum zentralen Anliegen der Völkerrechtsgemeinschaft geworden. Festzuhalten gilt es, dass, wie zuvor in dieser Arbeit herausgearbeitet wurde, ein Prinzip von Human Security, was eine Vielzahl von Normen umfasst, die normatives Gewicht als positives Recht oder Völkergewohnheitsrecht beanspruchen können und welches die Staaten zu ihrer Erfüllung verpflichten, existiert und einen Einfluss auf die internationalen Beziehungen hat. Auch der ICISS-Bericht erinnert daran:

“Evolving international law has set many constraints on what states can do, and not only in the realm of human rights. The emerging concept of Human Security has created additional demands and expectations in relation to the way states treat their own people.”⁸⁶⁹

I. Erosion des Gewaltverbotes: Präzisierung durch Abwägung

⁸⁶⁸ Von *Merón*, S. 514, der den Vorschlag Frankreichs aus der Debatte um den Erlass der SR Res. 688 vom 5. April 1991 ins Gedächtnis ruft, wonach Interventionen legitim seien, wenn die Menschenrechtsverletzung das Ausmaß eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit annehme. Die Kodifizierung könnte zudem die Gewaltanwendung in den Internationalen Beziehungen eher legitimieren denn als Ausnahme erscheinen lassen.

⁸⁶⁹ ICISS-Bericht, 1.33.

Ausnahmen nach dem Gewaltverbot ergeben sich wie gesagt durch Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN. Auf den letzteren Aspekt soll an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen werden.

In der Frage der Rechtfertigung der Anwendung von Gewalt gegen die Buchstaben, aber im Geiste der Charta der Vereinten Nationen, liegt eine entscheidende Frage, die aus methodischer Sicht völkerrechtlich nur durch eine Abwägung gelöst werden kann. Im Themenkomplex humanitäre Intervention wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verteidigung der Menschenrechte mit militärischen Mitteln nicht als ein Eintreten für die Ziele der Vereinten Nationen betrachtet werden kann.

Im Grundsatz gilt es hierbei, eine Abwägung zwischen staatlichem Souveränitätsinteresse und einem sich in der Entfaltung befindenden internationalen *ordre public* zu treffen.⁸⁷⁰ Wolter spricht unter Bezugnahme auf Alan Cranston⁸⁷¹ im Zusammenhang mit Human Security und der Responsibility to Protect von der Sovereignty Revolution.⁸⁷²

Nolte weist in diesem Zusammenhang allerdings zu Recht auf die Widersprüche zwischen Begriffen wie Ordnung und Verfasstheit sowie Werten und Verfahrensregeln hin.⁸⁷³ In der Tatsache, dass es keine verbindliche umfassende globale Jurisdiktion gibt, die diese Widersprüchlichkeiten bezüglich der Anwendung von Gewalt im Sinne praktischer Konkordanz durch bindenden Spruch auflösen könnte und die dogmatischen Begründungen auf theoretische Wertungsmodelle zurückgreifen müssen, wird ein Grund gesehen, beispielsweise ein Recht auf humanitäre Intervention zu verneinen.⁸⁷⁴

Die Höherrangigkeit der Menschenrechte ist dogmatisch schwierig herzuleiten. Allerdings ist eine Veränderung der Einstellung der Staaten im Bezug auf die Absolutheit von Begriffen wie Souveränität festzustellen. Heutzutage wird Souveränität nicht mehr als Freibrief für Regierungen

⁸⁷⁰ So passend *Herdegen* (SR), S. 23.

⁸⁷¹ S. *Cranston, Kim* (Hrsg.): *The Sovereignty Revolution* (Verfasser: *Alan Cranston* †). Stanford: Stanford Law and Politics, 2004, vor allem Teil 1 des Buches; bes. 3).

⁸⁷² *Wolter*, S. 395.

⁸⁷³ *Nolte*, S. 943.

⁸⁷⁴ *Fischer-Lescano* S. 757f.

verstanden, losgelöst vom Interesse des Volkes zu verfahren, sondern vielmehr als Pflicht zu einem verantwortungsvollen Regieren.

Dieses moderne Verständnis ergibt sich zum einen aus der Friedenssicherungsaufgabe des Staates nach innen und zum anderen aus dem kontinuierlichen Legitimitätsanspruch der staatlichen Behörden, welches durch das Staatsvolk befriedigt wird. So stellten bereits am Anfang des Millenniums die Mitglieder der International Commission on Intervention and State Sovereignty fest:

“The defence of state sovereignty, by even its strongest supporters, does not include any claim of the unlimited power of a state to do what it wants to its own people. The Commission heard no such claim at any stage during our worldwide consultations. It is acknowledged that sovereignty implies a dual responsibility: externally – to respect the sovereignty of other states, and internally, to respect the dignity and basic rights of all people within the state. In international human rights covenants, in UN practice, and in state practice itself, sovereignty is now understood as embracing this dual responsibility. Sovereignty as responsibility has become the minimum content of good international citizenship.”⁸⁷⁵

II. Die Beziehung zwischen der Schutzverantwortung und Human Security

Das Konzept der Schutzverantwortung steht in einem engen theoretischen und praktischen Zusammenhang mit dem Konzept der Human Security. Ex-Außenminister Axworthy spricht von der Einrichtung von ICISS als wichtigste Human Security-Initiative Kanadas unter seiner Ägide.⁸⁷⁶ Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nennt die Menschliche Sicherheit den “conceptual cousin” der Schutzverantwortung.⁸⁷⁷ Auch der Papst betonte in seiner Ansprache vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Zusammenhang zwischen der Schutzverantwortung und der Menschenwürde. Ferner wird die Schutzverantwortung mit dem Konzept der zwischenmenschlichen Solidarität in Verbindung gebracht.⁸⁷⁸ In einem größeren

⁸⁷⁵ ICISS-Bericht, 1.35.

⁸⁷⁶ Axworthy (2004), S. 256.

⁸⁷⁷ SG/SM/11701 vom 15. Juli 2008; erhältlich unter <http://www.un.org/News/Press/docs/2008/sgsm11701.doc.htm>, zuletzt besucht am 26. Oktober 2008.

⁸⁷⁸ So etwa von Thakur (Hindu).

Blickwinkel, der den Sicherheits-Entwicklungs-Nexus und Menschliche Sicherheit einbezieht, erscheint dieser Zusammenhang angebracht.

Der Zusammenhang wird aber auch bestritten, insbesondere wird die Einbeziehung von Bedrohungen für die Würde in das Konzept der Schutzverantwortung abgelehnt.⁸⁷⁹ Es handelt sich mithin vornehmlich um politische Gründe.

Die Trennung von Schutzverantwortung und Human Security sollte aber vielmehr aus Gründen konzeptioneller Klarheit stattfinden. Die Schutzverantwortung hat zwar enorme Auswirkungen auf der Folgenseite, die Barriere für ein Einschreiten liegt auf der Tatbestandsebene jedoch ungleich höher als beim Konzept der Human Security, was die Akzeptanzschwelle für die beiden Prinzipien variieren lässt.

Japan versuchte nichtsdestotrotz den Zusammenhang in einem „informal Input Paper for the 2005 summit“ deutlich zu machen: Das gleiche Ziel werde aus unterschiedlichen Blickwinkeln verfolgt. Die Schutzverantwortung verfolge dabei extreme Fälle vom Präventionsstadium bis zum Wiederaufbau, wohingegen Human Security einen Schwerpunkt darauf lege, bereits in einer frühen Präventionsphase dem Entstehen von Krisen entgegen zu wirken bzw. die Menschen in eine Position zu versetzen, in der sie sicher sind. Dies geschehe durch eine Mischung aus „humanitarian aid, human rights promotion, police and peacekeeping efforts.“⁸⁸⁰

Die Tatsache, dass die Menschliche Sicherheit in ihrem Anwendungsbereich wesentlich weiter als die Schutzverantwortung ist, erlaubt es dem Konzept, zukünftig neue Themen in sich aufnehmen. Insofern kann die Responsibility to Protect nur als ein Schritt in der Evolution des Sicherheitsrates betrachtet werden, der hilfreich ist bei einer Verobjektivierung und Vorhersehbarkeit seines Handelns hin zur Verwirklichung seiner wichtigsten Aufgabe, die auch das noble Ziel der Vereinten Nationen darstellt: Die Wahrung oder (Wieder-)Herstellung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit. Die Schutzverantwortung ist gleichsam ein Ausschnitt aus dem Konzept der Human Security. Die Aufnahme der Schutzverantwortung in das Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 ist aus einem größeren Blickwinkel demnach eine nicht zu unterschätzende Dokumentation der sich wandelnden Attitüde der Nationalstaaten, die

⁸⁷⁹ Vgl. Luck (VN), S. 56

⁸⁸⁰ Wolter, S. 83f.

dadurch auch ein Stück weit ihre Postnationalität eingestehen, hin zur Verwirklichung der Menschlichen Sicherheit. Nach Wolter kann das Konzept der Human Security zumindest den „just cause“ für eine R2P-Intervention begründen.

“It is no coincidence that the objective of a Human Security operation to provide safety for the population would also meet the limiting conditionality of interventions under the Responsibility to Protect, in particular regarding the right cause, thus evidencing the corollary relationship of both concepts. (...)

Thus, linking sovereignty to the provision of Human Security builds the basis for an effective implementation of the Responsibility to Protect without undermining the formal pillars of the international system.”⁸⁸¹

III. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und Human Security

Die Einführung des Konzeptes der Human Security in das VN-System bietet die Möglichkeit, das Handeln der Organisation kohärent zu gestalten. Dabei kommt dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wiederum eine besondere Rolle zu. Entscheidend wird dabei das Gelingen der Herausarbeitung eines Konsenses sein, wo eine Abgrenzung zwischen *Herausforderungen* für Human Security, die von der Staatengemeinschaft ohne Zwang gemeistert werden können, und *Bedrohungen* von Frieden und Sicherheit nach Art. 39 SVN, die eine Anwendung von Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen erlauben (und erfordern), vorzunehmen ist.

Die internationale Staatengemeinschaft braucht den Sicherheitsrat nur, um konkret zu handeln. Er könnte daher die kanadische Version von Human Security usurpieren und sich damit seiner Aufgabe, der Sicherheitsdimension gerecht zu werden, widmen,⁸⁸² während die anderen Organe, vor allem die Generalversammlung, ihrer strukturellen Dimension nachkommen, sich also gleichsam den japanischen Ansatz zu eigen machen und Frieden suchen. Fröhlich formuliert es drastischer: Schwellenkriterien und Maßstäbe müssen entwickelt werden, da Analphabetismus

⁸⁸¹ Wolter, S. 407f.

⁸⁸² Gießmann (2005), S. 162.

und Völkermord nicht die gleiche Bedrohung für die Menschliche Sicherheit darstellen.⁸⁸³ Franke beschreibt die Problematik ähnlich drastisch. Die Versicherheitlichung von:

“everything from nuclear missiles to miniskirts and pop music (as in the case in the former Soviet Union, Iran or the Taliban’s Afghanistan) suffocates civil society, jeopardizes democracy, and creates coercive states whose only legitimacy stems from countering increasing security threats.”⁸⁸⁴

Einem Ansatz ist bereits aus ethischen wie aus praktischen Gründen wiederholt entgegen zu treten. Sicherheitskonzepte lassen sich nicht durch empirische Werte und Statistiken festlegen. Gewiss lassen diese Tendenzen feststellen. Allerdings ist es nicht möglich, Situation dergestalt zu vergleichen, dass bei zwei unterschiedlichen Konflikten, Krisen oder humanitären Notlagen beispielsweise relativ gesehen etwa mehr Todesopfer, Verwundete und Kranke oder Obdachlose zu beklagen waren.⁸⁸⁵ Thakur führt Zahlen an, die im Economist vom 11. September 1999 veröffentlicht wurden:

“The threats posed by the administrative, judicial, police, paramilitary and military structures to individual and group rights are central, not incidental to Human Security studies. The number of battle deaths for *all international and civil wars* in the twentieth century was 30 million and 7 million respectively; the total number of civilians killed by government (excluding wars) was 170 millions.”⁸⁸⁶

Sämtliche Zahlen in dieser Statistik sind natürlich schockierend. Eine immense Gefahr für die Menschliche Sicherheit sind statistisch betrachtet jedoch auch Zigaretten und Alkohol. Statistiken sollten daher besser als moralische Argumente verstanden werden, die darauf hinwirken, dass die Staaten ihre Völkerrechtspolitik hin zu einer Stärkung des Rechts unter Beachtung der entsprechenden Themen auszurichten statt eine interessengeleitete Machtpolitik zu betreiben.

⁸⁸³ Vgl. Fröblich (Blaue Reihe), S. 18; „illiteracy“ wird etwa in HSU OCHA, S. 4 als „peril“ oder „adversity“ für Human Security bezeichnet; auch „failing schools“ seien eine „contemporary challenge“; s. *ebda*.

⁸⁸⁴ Franke, S. 10.

⁸⁸⁵ Zur methodischen Problematik der Erfassung von Situationen durch Statistiken siehe auch den Beitrag von Gießmann (2006).

⁸⁸⁶ S. Thakur, S. 79.

1. Völkerrechtsdurchsetzung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Zwangsmaßnahmen wurden vom Sicherheitsrat bereits verschiedentlich zur Beseitigung von Völkerrechtsverletzungen oder zur Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen angewandt. Grundsätzlich wird dem Sicherheitsrat das Recht, in einer verbindlichen Resolution eine Völkerrechtsverletzung festzustellen, jedoch auch abgesprochen.⁸⁸⁷ Der Sicherheitsrat hat dennoch in einer Vielzahl von Fällen Stellung bezogen. Hierzu zählen die Verurteilung der ethnischen Säuberungen durch die bosnischen Serben als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht,⁸⁸⁸ die Klassifizierung der Militärautoritäten in Haiti als illegal⁸⁸⁹ genau wie die Erklärung, die Ausrufung eines türkischen Zyperns sei illegal⁸⁹⁰ sowie die Feststellung, die Verfassung, welche sich Südafrika gab, sei „null and void“.⁸⁹¹

Im Anschluss sollen einige Fälle genauer untersucht werden, um die Bedeutung dieser Übung für das völkerrechtliche Prinzip der Human Security herauszuarbeiten.

a) Irak I: UNSCOM

Ein zur Illustration gut geeigneter Fall ist Irak. Dort rekurrierte der Sicherheitsrat in Resolution 687 vom 3. April 1991 auf Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968,⁸⁹² denen zur Geltung zu verhelfen sei. Nach Aussage des damals amtierenden Präsidenten des Sicherheitsrates bestünde dazu insbesondere dann eine Befugnis, wenn die International Atomic Energy Agency (IAEA) die Vertragsverletzungen anzeige.⁸⁹³

Ebenso wurde dem Irak der *Besitz* von biologischen und chemischen Waffen verboten. Nach dem Genfer Giftgas-Protokoll von 1925 war allerdings nur der *Einsatz* verboten.⁸⁹⁴ Irak hatte

⁸⁸⁷ So von *Denis*, S. 202.

⁸⁸⁸ Vgl. SR Res. 941 vom 23. September 1994.

⁸⁸⁹ Vgl. SR Res. 940 vom 31. Juli 1994.

⁸⁹⁰ Vgl. SR Res. 541 vom 19. November 1983 und SR Res. 550 vom 11. Mai 1984.

⁸⁹¹ Vgl. SR Res. 554 vom 17. August 1984.

⁸⁹² BGBl. 1974 II S. 768; internationale Quelle: UNTS Volume 729 p. 161.

⁸⁹³ S. SG/SM/4692, SC/5362 vom 31. Januar 1992, S. 2.

⁸⁹⁴ Wie der offizielle Name beweist: Protocol for the Prohibition of the Use of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Warfare, 974 UNTS 178.

vorher allerdings bereits Giftgas gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt und drohte mit einer erneuten Anwendung. Vor allem die vorherige Verwendung (gegen Kurden in Halabdscha; geschätzte 5.000 Tote) und die Androhung eines abermaligen Einsatzes waren es, die der Sicherheitsrat als Rechtfertigung für die Einhegung des Waffenarsenals des Iraks heranzog.

Dazu kam natürlich die Invasion Kuwaits und der Versuch, atomwaffenfähiges Material zu erhalten. Der Sicherheitsrat stützte sich dabei auf die Untersuchungen der UNSCOM (United Nations Special Commission), die sich in den irakischen Produktionsstätten bewegen durfte und die Erlaubnis hatte, Material zu entfernen oder zu zerstören.⁸⁹⁵

b) Irak II: UNCC

Ferner wurde in diesem Zusammenhang durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Art. 29 SVN ein Unterorgan eingesetzt, welches sich mit Reparationszahlungen beschäftigen sollte, deren Ursprung kausal in der Invasion Kuwaits lag.⁸⁹⁶ Diese United Nations Compensation Commission (UNCC) musste sich mit fast 2,7 Millionen Schadensersatzansprüchen mit einem Gesamtvolumen von 352,5 Mrd. US-\$ auseinander setzen.⁸⁹⁷ Der Sicherheitsrat finanzierte die Zahlungen durch Verkäufe irakischen Öls.

Hier wurde kritisiert, das Organ verstoße gegen den Grundsatz *delegatus non potest delegare*. Hiernach kann ein Organ nicht Aufgaben übertragen, deren Wahrnehmung über seine eigenen Kompetenzen hinausgeht. Die UNCC musste aber wegen der Sachverhaltsaufklärung und Einzelfallentscheidungsbefugnis quasi-gerichtliche Aufgaben erfüllen, die dem Sicherheitsrat im Allgemeinen nicht zugesprochen wurden.⁸⁹⁸

Problematisch ist wegen Art. 48 SVN auch die Finalität der Maßnahmen. Zwar stellte die Arbeit der UNCC mit 1,55 Mio. Fällen in 12 Jahren mit einem Gesamtvolumen von 52,4 Mrd. US-\$ (ca.

⁸⁹⁵ S. <http://www.un.org/Depts/unscom/unscom.htm#MANDATE>, zuletzt besucht am 7. September 2008.

⁸⁹⁶ SR Res. 687 vom 3. April 1991; s. auch SR Res. 692 vom 20. Mai 1991, SR Res. 707 vom 15. August 1991 und SR Res. 778 vom 30. September 1992.

⁸⁹⁷ S. <http://www2.unog.ch/uncc/ataglance.htm>, zuletzt besucht am 7. September 2008.

⁸⁹⁸ Es gilt dabei, nicht zu vergessen, dass 1991 auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen „Neuland betrat“: Er verfügte über keine etablierte Organpraxis in vergleichbaren Fällen, da die Blockade des sog. Kalten Krieges erst kurz zuvor aufbrach und Irak den ersten Ernstfall darstellte.

14,9% der geforderten Summen) einen „Weltrekord“ auf, seine Eignung als Mittel zur Wiederherstellung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit wird dadurch jedoch nicht belegt.

c) Irak III: UNIKBDC

In diese Kategorie gehört noch ein weiterer Fall, der sich aus der Waffenstillstandsresolution 687 vom 3. April 1991 speist.

Dort wurde ebenfalls die Einrichtung einer sog. United Nations Iraq-Kuweit Boundary Demarcation Commission (UNIKBDC) festgelegt.⁸⁹⁹ Der Sicherheitsrat wurde für einen Eingriff in die territoriale Integrität eines Staates kritisiert,⁹⁰⁰ bestand jedoch darauf, nur existierende völkerrechtliche Verträge zwischen den Parteien aus den Jahren 1932 und 1963 zu bekräftigen. Damit habe er nicht in die Grenzziehung selber eingegriffen, sondern lediglich von den Parteien verlangt, die Unverletzlichkeit einer internationalen Grenze zu respektieren und diese garantiert.⁹⁰¹ Damit habe der Sicherheitsrat nicht die Kompetenz angenommen, eine Grenze zu verschieben, sondern lediglich Untersuchungen durch ein unparteiisches Unterorgan ausführen lassen, welches nach genauen Verfahrensregeln gearbeitet habe und einen Bericht vorgelegt habe.⁹⁰²

Man könnte bereits hier von Quasi-Gesetzgebung sprechen. Die Begebenheit dieser Grenzziehung zwischen den beiden Staaten wird jedoch wegen des Standpunktes, den der Sicherheitsrat einnahm, er wolle Völkerrecht wahren und durchsetzen, in diesen Abschnitt eingegliedert. Viele Staatenvertreter äußerten sich kritisch,⁹⁰³ in der Lehre wurde die Einrichtung der United Nations Iraq-Kuweit Boundary Demarcation Commission jedoch auch als durch die implied powers-Lehre gedeckt angesehen.⁹⁰⁴

⁸⁹⁹ S. <http://unbisnet.un.org:8080/ipac20/ipac.jsp?session=1V08B30551711.7452&profile=bibga&uri=search=SL~!UN.%20Iraq-Kuwait%20Boundary%20Demarcation%20Commission&menu=search&submenu=alpha&source=~!horizon#focus>, zuletzt besucht am 7. September 2008.

⁹⁰⁰ So etwa von *Klabbers*, S. 223.

⁹⁰¹ Zitiert nach *Aust*, in: *Compte rendu des débats*, in: Dupuy, S. 143.

⁹⁰² UN-Dok. S/25811 vom 21. Mai 1993: Final Report on the Demarcation of the International Boundary between the Republic of Iraq and the State of Kuwait by the United Nations Boundary Demarcation Commission

⁹⁰³ Vgl. die Nachweise bei *Denis*, S. 235ff.

⁹⁰⁴ *Bothe*, in: *Compte rendu des débats*, in: Dupuy, S. 152.

d) Weitere Fälle

Weitere Fälle von Rechtsdurchsetzung waren die Autorisierung von Militäraktionen zur Wahrung des Dayton-Abkommens,⁹⁰⁵ die Anordnung von Wirtschaftssanktionen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA), nachdem diese als verantwortlich für den Bruch der Friedensvereinbarungen ausgemacht wurde⁹⁰⁶ und die Autorisierung aller erforderlicher Maßnahmen in Zusammenhang mit der Situation in Haiti, in der das Governors Island Agreement nicht befolgt wurde.⁹⁰⁷

Es scheint sich mittlerweile eine Organpraxis etabliert zu haben.

e) Bedeutung für Human Security

Diese Rechtsdurchsetzung könnte auch auf den Bereich der Human Security angewendet werden.

Es wäre jedoch nicht verhältnismäßig, eine Aufrüstung, die mit offensivem und/oder aggressiven Verhalten und Absichten verbunden ist, Militärcoups oder Konflikte zwischen oder innerhalb von Staaten, welche mit dem Tode einer Vielzahl von Menschen enden können, mit der zwangsweisen Durchsetzung etwa des Rechts auf Urlaub oder auf Teilnahme am kulturellen Leben zu vergleichen.

Dies steht jedoch auch nicht zu befürchten, da die Rückkoppelung an den Nukleus des negativen Friedensbegriffes als zu weit eingestuft werden muss und eine solche Entwicklung weder von den P-5 noch der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen gewünscht ist. Unverbindliche thematische Resolutionen und öffentliche Sitzungen sind jedoch grundsätzlich nicht unwünschenswert und auch nicht auszuschließen.

⁹⁰⁵ SR Res. 1031 vom 15. Dezember 1995.

⁹⁰⁶ SR Res. 1127 vom 28. August 1997 und SR Res. 1237 vom 7. Mai 1999.

⁹⁰⁷ S. *supra* Fallstudie Haiti.

2. Notstandsgesetzgebung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat wird nicht als Weltexekutive akzeptiert. Seine Kompetenzen wurden ihm von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen. Im Laufe seines Wirkens entfaltete er jedoch gewisse normative Kräfte im Sinne von Recht setzenden Befugnissen. Diese wurden immer mit den zeitlich begrenzten für die Friedenserhaltung notwendigen außergewöhnlichen Maßnahmen unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gerechtfertigt, wobei er teilweise auch quasi-legislative Effekte erzeugte.⁹⁰⁸ Auch hat er im Laufe der Zeit dazu seine Handlungsmittel geändert, wie etwa das Einfrieren von Finanzen von Individuen in den Fällen Charles Taylor⁹⁰⁹ oder Saddam Hussein⁹¹⁰ beweist.

a) Gesetzgebungsbefugnisse des Sicherheitsrates

Weitergehend hat sich der Sicherheitsrat darüber hinaus nach den Anschlägen am 11. September 2001 auch als Quasi-Gesetzgeber geriert. Dabei stehen ihm grundsätzlich solche Befugnisse nicht zu:

“There is (...) no legislature, in the technical sense of the term, in the United Nations system. That is to say, there exists no corporate organ formally empowered to enact laws directly binding on international legal subjects.”⁹¹¹

Richter Dillard führte an:

„Ce n'est pas parce que les articles 24 et 25 de la Charte sont invoqués dans l'avis que celui-ci doit être interprété comme reconnaissant aux Nations Unies de larges pouvoirs d'un caractère législatif ou quasi-législatif.“⁹¹²

⁹⁰⁸ S. *Frowein/Krisch* Introduction Chapter VII Rn 21f. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁹⁰⁹ S. SR Res 1532 vom 12. März 2004.

⁹¹⁰ S. SR Res 1483 vom 22. Mai 2003.

⁹¹¹ *Prosecutor v. Tadic*, Appeal on Jurisdiction, No. IT-94 -1AR 72, § 43 (2. Oktober 1995), in: 35 ILM 32 (1996).

Ebenso betonte Alain Pellet (Mitglied der ILC), dass die Charta den Sicherheitsrat befuge, „de ne pas se prononcer que des situations concretes“ und daher „n'est nullement un legislateur international“. Wenn überhaupt, sprächen eher gute Gründe dafür, der Generalversammlung der Vereinten Nationen wenigstens quasi-legislative Befugnisse einzuräumen.⁹¹³ Auf die Differenzierung in der Kompetenzverteilung in der Charta der Vereinten Nationen zwischen Generalversammlung und Sicherheitsrat verwies bereits Chaumont. Er sprach von der „fonction d'étude“ und der „fonction d' action“. Diese Funktionen seien nicht austauschbar. Er erklärt dies aus dem Wortlaut. „En bref, l'assemblée etudie ce qui „se rattache“ à la paix, le Conseil „agit“ pour assurer la paix.“⁹¹⁴

Art. 14 der Charta der Vereinten Nationen stellt dabei eine wichtige Vorschrift dar. Nach ihr kann die Generalversammlung vorbehaltlich des Art. 12 SVN „Maßnahmen zur friedlichen Beilegung jeder Situation empfehlen, gleichwohl wie diese entstanden ist, wenn diese Situation ihrer Meinung nach geeignet ist, das allgemeine Wohl oder die Freundschaft zwischen den Völkern zu gefährden; dies gilt auch für Situationen, die aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Charta über die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen entstehen.“ Hier fällt mehreres auf: Zunächst spricht die Vorschrift von einer „Situation“. Ferner muss diese geeignet sein, „das allgemeine Wohl oder die Freundschaft zwischen den Völkern zu gefährden“ oder „aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser Charta über die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen entstehen“.

All dies liegt unterhalb der Schwelle einer Friedensbedrohung nach Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen. Nach Art. 11 Abs. 2 S. 2 SVN überweist die Generalversammlung die Frage an den Sicherheitsrat, wenn „Maßnahmen erforderlich“ sind. Dies bedeutet, dass sich die Situation so zugespitzt haben muss, dass zumindest eine Bedrohung für den Frieden vorliegt und schnelles und wirksames Handeln i.S.d. Art. 24 Abs. 1 SVN erforderlich ist. Hat der Sicherheitsrat eine Feststellung nach Art. 39 Charta VN getroffen, so genießt nach Art. 12 Charta VN den Vorrang. Dies zeugt wiederum von der Bedeutung einer Feststellung eines Friedensbruches und warum die Frage von Bedeutung ist, ob der Sicherheitsrat in seinen Feststellungen ungebunden ist, oder ob die Charta ihn durch ihre Kompetenzverteilung begrenzt.

⁹¹² Ind. Op., Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970) Gutachten vom 21. Juni 1971 – ICJ Report 1971, S. 16 (138).

⁹¹³ SFDI, S. 236.

⁹¹⁴ Vgl. *Chaumont*, S. 431ff.

Ferner könnte der Erlass abstrakt-genereller Regeln in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, die gemäß Art. 13 Ziff. 1 lit. a Charta VN für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung verantwortlich ist. Dazu hat die Generalversammlung die International Law Commission als Gremium kompetenter Völkerrechtswissenschaftler eingerichtet. Dies tut sie allerdings auf nicht verbindlichem Wege, sondern sie veranlasst Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab. Sie ist demnach nicht befugt, den Staaten Verpflichtungen auch möglicherweise gegen ihren Willen aufzuerlegen.

Die Philippinen schlugen während der Gründungskonferenz vor, der Generalversammlung mit legislativen Befugnissen auszustatten,⁹¹⁵ dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt.⁹¹⁶ Jedoch wurde ihr die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts durch die Charta zugewiesen. Sie ist als Forum für die Ausarbeitung von Instrumenten besser geeignet, weil sich während des langen Prozesses ihrer Ausarbeitung eher ein Konsens erzielen lässt.⁹¹⁷ Sie ist auch repräsentativ.

Ebenso ist die Position des ECOSOC zu bedenken. Auch er ist ein Organ, das langfristige Strategien ausarbeitet (s. Art. 62 SVN) und mit dem Sicherheitsrat kooperiert (s. Art. 65 SVN). Langfristige strukturelle Fragen sollten diesen Organen zugewiesen werden, bis sie eine Situation darstellen, die von den Mitgliedern als Bedrohung des Weltfriedens empfunden wird.⁹¹⁸ Ansonsten könnten die Funktionstüchtigkeit und die Balance der Organisation geschwächt werden.⁹¹⁹

b) Terrorbekämpfung durch die Vereinten Nationen: Sonderbefugnisse bei der Bekämpfung abstrakter Phänomene?

Der Umgang mit dem Terrorismus hat mehrfach für Innovationen im Völkerrecht gesorgt. Bereits 1988 erfuhr der Friedensbegriff des Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen durch zwei Resolutionen, die der Sicherheitsrat mit Blick auf Libyen beschloss, eine nicht unumstrittene

⁹¹⁵ UNCIO III, 535f.

⁹¹⁶ UNCIO IX, 370.

⁹¹⁷ So auch *Tercinet*, S. 540.

⁹¹⁸ Vgl. *Lailach*, S. 30; s. auch Final Declaration of the Summit Meeting of the Non-Aligned Movement August 1992 on Jakarta, NAC 10/Doc. I/Rev. 1, § 31.

⁹¹⁹ So auch *Denis*, S. 321.

Erweiterung. Der Sicherheitsrat stellte in der ersten Resolution,⁹²⁰ in der er sich übrigens auf Untersuchungsergebnisse der westlichen Sicherheitsratsmitglieder bezog,⁹²¹ fest, dass es sich bei der Unterstützung von Terrorakten durch einen Staat um eine Bedrohung des Weltfriedens handelt und verlangte die umgehende Auslieferung von „officials/fonctionnaires“ der libyschen Regierung, die mit zwei Bombenattentaten auf Flugzeuge in Schottland und im Niger in Verbindung gebracht wurden.

Libyen berief sich auf das Prinzip *aut dedere aut judicare*, welches durch ein internationales Übereinkommen zugesichert war⁹²² und weigerte sich, dem Beschluss nachzukommen. Eine ähnliche Situation gab es 1995, als sich die sudanesishe Regierung weigerte, Personen auszuliefern, die der Verwicklung in einen Attentatsversuch auf Ägyptens Präsidenten 1995 in Äthiopien verdächtigt wurden.⁹²³ Auch die Weigerung der Taliban wenige Jahre später, Usama bin Laden nach den Anschlägen auf die US-Botschaften in Nairobi und Dar es Salaam auszuliefern,⁹²⁴ fällt in diese Kategorie.

Mag die Einschätzung, dass es sich bei der Unterstützung von Terrorakten durch einen Staat um eine Bedrohung des Weltfriedens handelt, noch von der Zustimmung der Mitgliedstaaten getragen sein, so ist die Beurteilung in der zweiten Resolution des Sicherheitsrates,⁹²⁵ schwerer nachzuvollziehen. In diesem Falle weigerte sich Libyens, den zuvor postulierten Forderungen Folge zu leisten. Die Weigerung, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, wurde als Bestätigung gesehen, dass Libyen sich nicht vom Terrorismus abwendet.⁹²⁶

Die Kompetenz des Sicherheitsrates beschränkt sich nach der h.M. darauf, kurzfristige, punktuelle Maßnahmen mit zeitlich begrenzten Wirkungen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder internationalen Sicherheit in einer konkreten ernsten Situation zu beschließen.⁹²⁷ Auch der IGH spricht von „the power of the Security Council to *police* a

⁹²⁰ SR Res. 731 vom 21. Januar 1992.

⁹²¹ Vgl. die drei Briefe der ständigen Vertreter der drei Staaten an den Generalsekretär vom 20. Dezember 1991. UN-Dok S/23306 (Frankreich); UN-Dok S/23308 (USA); UN-Dok S/23309 (UK).

⁹²² Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Civil Aviation. Montreal, 23. September 1971. UNTS 177, No. 14118.

⁹²³ SR Res 1044 vom 31. Januar 1996 und SR Res. 1054 vom 26. April 1996. Zu beachten ist, dass sich der Sicherheitsrat auf ein Auslieferungsübereinkommen zwischen Sudan und Äthiopien bezog.

⁹²⁴ S. SR Res. 1214 vom 8. Dezember 1998 und SR Res. 1267 vom 15. Oktober 1999.

⁹²⁵ SR Res 748 vom 31. März 1992.

⁹²⁶ *Ebda.*

⁹²⁷ S. etwa *Sur*, in: SFDI, S. 317; *Pellet* in: SFDI, S. 236; *Zemanek*, S. 636; *Gill* S. 64ff.

situation.“⁹²⁸ Die Befugnis des Sicherheitsrates, von existierenden Nonnen abzuweichen, wurde immer nur mit der temporären und außergewöhnlichen Natur seiner gleichsam polizeilichen Aktionen gerechtfertigt.

Nach den Ereignissen des 11. September 2001 jedoch sollte ein abstraktes Phänomen, der internationale Terrorismus, per se und unter allen Umständen („such acts, like *any* act of international terrorism, constitute a threat to international peace and international security“)⁹²⁹ eine Bedrohung des Weltfriedens nach Art. 39 SVN darstellen.⁹³⁰ Später ergänzte der Sicherheitsrat diesen Kanon um die Feststellung, dass keine Rechtfertigung vorstellbar sei.⁹³¹ Damit bezog sich eine solche Feststellung zum ersten Mal auf ein allgemeines Phänomen und nicht auf eine konkrete, regional eingrenzbare, spezifische Situation. Dazu kommt, dass der Adressat unklar ist im Gegensatz zu Fällen wie Libyen und Afghanistan in der Vergangenheit.

Der Sicherheitsrat bezeichnete den Terrorismus als eine „Geißel“,⁹³² so wie in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen vom Krieg als einer solchen gesprochen wird. Er sprach davon, dass Akte des Terrorismus eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im 21. Jahrhundert darstellen.⁹³³ Daher wird argumentiert, dass besondere Umstände besondere Befugnisse erforderlich machen können.⁹³⁴

Um dem Terrorismus entgegen zu treten, wurde im operativen Teil der SR Res. 1373 vom 28. September 2001 eine „Querschnittskonvention“⁹³⁵ mit einem detaillierten Regelwerk, welches sich aus sieben globalen und 12 regionalen Vertragswerken speiste, die der Terrorbekämpfung und vor allem der Verhinderung seiner Finanzierung galten,⁹³⁶ erstellt. Der darin enthaltene Maßnahmenkatalog für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ist wegen des Verweises auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen als Rechtsgrundlage der Resolution verbindlich. Lediglich Botswana und Großbritannien waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Vertragsparteien sämtlicher globaler Übereinkünfte.

⁹²⁸ Certain Expanses of the United Nations. Gutachten vom 20. Juli 1962 -ICJ Reports 1962, S.151 (167); Herv. durch Verf.

⁹²⁹ SR Res 1373 vom 28. September 2001; Präambel Ziff. 3 (Herv. dch Verf.).

⁹³⁰ S. zuerst SR Res. 1368 vom 12. September 2001 und aus jüngerer Zeit SR Res. 1822 vom 30. Juni 2008 m. w. N.

⁹³¹ SR Res 1566 vom 8. Oktober 2004.

⁹³² Vgl. SR Res. 1377 vom 12. November 2001 und Press Release SC/8454 (5229th meeting of the Security Council, 20 July 2005).

⁹³³ S. SR Res 1377 vom 12. November 2001

⁹³⁴ *Sur*, in: SFDI, S. 313.

⁹³⁵ So die passende Bezeichnung von *Aston* (2002), S. 257; s. Details dort.

⁹³⁶ Wesentliche Teile der Resolution geben Vorschriften der „Convention for the Suppression of the Financing of Terror“ (GA Res 54/109 vom 9. Dezember 1999) wider. Deren wichtiger Art. 17 jedoch, in dem sich Justizgrundrechte und allgemeine Verweise auf Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht finden, fehlt genau so wie andere Vorschriften auch.

Zu beachten ist dabei, dass auch Verpflichtungen in der Resolution enthalten waren, welche über den Regelungsbereich der in ihnen gleichsam zusammen geführten Verträge hinausgingen, genauso wie Generalklauseln, wohingegen andere Vorkehrungen wiederum ausgespart wurden, darunter etwa wichtige Vorschriften, die den Schutz von Justizgrundrechten beinhalten und sich auf die Anwendung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht bezogen. Somit wurde nicht nur die Bindungswirkung der Instrumente erhöht, sondern auch Normen geschaffen. Ferner waren einzelne Vorgaben hinsichtlich ihrer Bestimmtheit angreifbar. Ihre Annahme wurde als Beginn einer neuen Ära der Internationalen Beziehungen bezeichnet.⁹³⁷

Die Resolution wurde auf Initiative der USA, des Vereinigten Königreiches und Frankreichs eingebracht. Sie wurde innerhalb von 5 (!) Minuten beschlossen.⁹³⁸ Dies könnte wegen Art. 31 f. SVN problematisch sein. Diese Vorschrift betreffen Teilnahmerechte bei Erörterungen des Sicherheitsrates im Falle einer möglichen Interessenberührung. Ihre Existenz belegt, dass ihnen eine Bedeutung beigelegt wurde, die es rechtfertigt, sie in die Charta aufzunehmen. Daher könnte angenommen werden, dass die Nichtbeachtung dieser Artikel zu einer Nichtigkeit der Resolution führen würde.⁹³⁹ Im vorliegenden Falle mag dies jedoch zweifelhaft sein, da fraglich bleibt, worin das besondere Interesse im Sinne von Art. 31 SVN bestehen soll bzw. warum ein Mitgliedstaat Streitpartei im Sinne von Art. 32 SVN sein sollte. Da jedoch alle Staaten die Beschlüsse umsetzen müssen, kann argumentiert werden, dass sie alle ein Interesse haben, an der Erörterung der vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilzuhaben. Hier bietet sich der Quervergleich mit den Parallelsystemen des Mehrebenensystems an.

Ins Spiel gebracht wurde diese Vorschrift in Verbindung mit den Resolutionen 1422 und 1487.⁹⁴⁰ Im einem Brief forderten die Vertreter Kanadas, Jordaniens, Liechtensteins, Neuseelands und der Schweiz, dass der Sicherheitsrat eine öffentliche Debatte ansetze und interessierte Staaten einlade, ihre Meinung kundzutun. Sie begründeten dies damit, dass die Fragen „issues of vital interests to all states“ betreffen.⁹⁴¹ Es kann aber auch argumentiert werden, dass, wenn alle Staaten verpflichtet sind, kein Staat „besonders“ betroffen sein kann.

⁹³⁷ Vom Delegierten Costa Ricas; s. UN-Dok. A/56/PV. 24, dort 3.

⁹³⁸ *Tercinet*, S. 541.

⁹³⁹ Vgl. *Dolzer* Art. 31 Rn 30 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁹⁴⁰ S. *supra*.

⁹⁴¹ Brief vom 6. Dezember 2003, UN Dok. S/2003/620. Das Anliegen wurde auch von der EU unterstützt.

Letztlich eröffnen die Vorschriften als Kann-Vorschrift dem Sicherheitsrat ein Ermessen. Ein Verstoß, der mehr ist als eine bloße Verfahrensverletzung, kann nur deshalb angenommen werden, wenn sich dieser später auch auswirkt.⁹⁴² Zumindest kam es im Zusammenhang mit einigen in dieser Arbeit präsentierten Resolutionen zu öffentlichen Sitzungen, welche der Teilhabe der Mitgliedstaaten dienen.⁹⁴³

Mit der Einstufung des Terrorismus als Gefahr für den Weltfrieden und die Internationale Sicherheit im Sinne von Art. 39 SVN einher geht ein abstraktes Gefahrenverhältnis. Dabei kann nicht a priori ausgeschlossen werden, dass so eine Gefahr weiter ins Vorfeld verlagert werden wird. Dies bedeutet, dass weitere Zwischenschritte erforderlich sind, bis die Gefahr unmittelbar bevorsteht. Dann wären auch präventive Maßnahmen erfasst. Nach Art. 1 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen sollen Bedrohungen des Friedens auch *verhütet* werden. Fraglich ist jedoch, ob es erforderlich ist, dass dies überhaupt⁹⁴⁴ oder sogar durch verbindliche Beschlüsse des Sicherheitsrates geschieht. Einige Autoren befürworten dies:

„Alles andere würde den Kompetenzbereich des Sicherheitsrates sinnwidrig verkürzen und diesen zu einem bloßen Zuschauer der Ereignisse degradieren.“⁹⁴⁵

Durch das entsprechende Vorgehen allerdings wird eine im Vorfeld unbestimmte und unbestimmbare Vielzahl von Fällen eingeschlossen. Dies ist problematisch im Hinblick auf die Finalität und die Bestimmung der Erforderlichkeit der Maßnahmen. Auf der Ebene der zeitlichen Dimension hätte man dem etwa durch eine sunset clause entgegen wirken können. Es gibt keine geographische oder inhaltliche Beschränkung. Die Staaten, die den Vereinten Nationen beigetreten sind, haben sich damit zwar bereit erklärt, sich in ein System kollektiver Sicherheit einzuordnen, doch ob ihr Einverständnis diese Maßnahmen umfasst, ist zweifelhaft. Es erscheint nur in Ausnahmesituationen denkbar, in denen nicht anders schnell und effektiv gehandelt werden kann. Daher gibt es auch Kritik:

“Here the Security Council seems to have removed itself a rather long way from the criteria mentioned by Combacau:⁹⁴⁶ an explosive situation which is an actual and persistent threat to

⁹⁴² S. § 46 VwVfG.

⁹⁴³ Z.B. am 10. April 2002 bzgl. Resolution 1422 und am 22. April 2004 bzgl. Resolution 1540.

⁹⁴⁴ Vgl. Report of the Sub-Committee on the Spanish Question, UN-Dok. S/75 vom 1. Juni 1946.

⁹⁴⁵ Aston (2002), S. 277. Auch Tomuschat spricht sich für eine Kultur der Prävention aus; vgl. Tomuschat (1994), S. 344. Warnend, Prävention dürfe nicht grenzenlos sein, Herbst, S. 331.

the peace. The situation can hardly be called explosive whereas the threat to the peace is not actual either but latent at the most. Although the Council is completely free to decide whether a situation constitutes a threat to the peace, one may ask whether it is fully in conformity with the spirit of the Charter to impose sanctions if the threat is not actual and efforts to resolve the dispute peacefully have not yet been completely exhausted.”⁹⁴⁷

Interessant ist die Übertragung von Überlegungen aus dem nationalen Polizeirecht, was die Begriffe der Prävention und die Abwehr abstrakter Gefahren – und auch den Gefahrenverdacht – betrifft. Dies ist auch im nationalen Recht ein äußerst strittiger Bereich. Wenn eine moderne Polizei präventiv zur Abwehr abstrakter Gefahren tätig werden kann, so müsse dies auch auf internationaler Ebene zulässig sein.⁹⁴⁸

Auf der nationalen Ebene wird in Persönlichkeitsrechte der Bürger eingegriffen und auf internationaler Ebene in die Souveränität von Staaten. Beide Arten von Eingriffen müssen eine rechtliche Grundlage haben. Im nationalen Recht erfordert dies der Gesetzesvorbehalt, im Völkerrecht die Charta der Vereinten Nationen. Auf welche Weise dies im Völkerrecht geschehen kann, war Gegenstand dieser Arbeit.

c) **Anschließende Organpraxis**

Dies zeigte sich im Rahmen des Erlasses der Sicherheitsratsresolution 1540 vom 28. April 2004, bei der es um die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen gerade auch an nichtstaatliche Akteure ging.

Art. 26 SVN spricht in diesem Zusammenhang davon, dass der Sicherheitsrat bezüglich eines Systems der Rüstungsregelung Pläne „zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung“ ausarbeiten soll. Sie sind nicht verbindlich.⁹⁴⁹ Daher ist es zweifelhaft, ob eine Kompetenz des

⁹⁴⁶ S. Combacau, S. 100: “Une menace pour la paix au sens de l'article 39 est une situation dont l'organe compétent pour déclencher une action de sanctions declare qu'elle menace *effectivement* la paix.” (Herv. dch Verf); s. auch *Bothe*, in: Dupuy, S. 73. Er spricht von Situationen, in denen eine Gefahr „direct et immédiat“ ist.

⁹⁴⁷ *Kooijmans*, in: Dupuy, S. 117.

⁹⁴⁸ Vgl. *Wolfrum* (2005b), S. 874f.

⁹⁴⁹ Vgl. *Schütz*, Art 26 Rn 11 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

Sicherheitsrates, generelle Regelungen in diesem Bereich zu erlassen, direkt aus der Gründungsurkunde ableitbar ist.⁹⁵⁰

Die Resolution ähnelte SR Resolution 1373 in Struktur, Sprache und Inhalt. Allerdings enthält diese Resolution auch Definitionen, unter anderem zum Begriff des non-state actor.⁹⁵¹ Ferner bezog sich der Sicherheitsrat auf Bestimmungen, die dem soft law zuzuordnen sind,⁹⁵² wohingegen eine auf indische Initiative hin entstandene Resolution, welche die Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Gegenstand hatte,⁹⁵³ außer Acht gelassen wurde. Darüber hinaus beinhalteten die verbindlichen Abschnitte der Resolution viele Neuerungen gegenüber existierenden Instrumenten. Allerdings betonte der Sicherheitsrat im Übrigen, nicht in vertragliche Verpflichtungen von Mitgliedstaaten eingreifen zu wollen. Dies geschah möglicherweise in Reaktion auf das feedback zu seiner Resolution 1373.

Die Äußerungen des Präsidenten des Sicherheitsrates lassen keinen Zweifel aufkommen: Er sah in Resolution 1540 "the first major step towards having the Security Council legislate for the rest of the United Nations' Membership". Ferner sagte er, der Sicherheitsrat "would be needed more and more to do that kind of legislative work."⁹⁵⁴

Das Bedürfnis, in diesem Bereich aktiv zu sein, ergibt sich aus der engen Beziehung zwischen Abrüstung und Nichtweiterverbreitung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Generalversammlung⁹⁵⁵ und dem Sicherheitsrat⁹⁵⁶ mehrfach betont wurde. Auch die G8 ergriff auf amerikanischen Vorschlag hin im Juni 2002 die Initiative „Global Partnership against the Spread of Weapons and Materials of Mass Destruction“. Außerdem wurde die Proliferation Security Initiative ins Leben gerufen, die sich vor allem mit Besorgnis erregenden Staaten und nichtstaatlichen Akteuren auseinander setzen wollte. Ferner adressierte der damalige US-Präsident Bush das Thema vor den Vereinten Nationen und sicherte eine

⁹⁵⁰ Dafür hingegen der Botschafter Frankreichs, s. UN-Dok. S/PV. 4956, dort 2.

⁹⁵¹ Ferner zu den Begriffen „means of delivery“ und „related materials“.

⁹⁵² IAEA Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources.

⁹⁵³ GA Res. 57/83 vom 9. Januar 2003.

⁹⁵⁴ Pressekonferenz des (deutschen) Sicherheitsratspräsidenten vom 2. April 2004.

⁹⁵⁵ S. GA Res 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 (Declaration on the Strengthening of International Security) und GA Res 50/70 vom 12. Dezember 1995 (über allgemeine und vollständige Abrüstung).

⁹⁵⁶ S. SR Res. 825 vom 11. Mai 1993. Im Zusammenhang mit einer nichtverbindlichen Resolution in Antwort auf Nordkoreas Erklärung, sich aus dem Nichtverbreitungsvertrag zurückziehen zu wollen sprach der Sicherheitsrat von „the crucial contribution which progress in non-proliferation can make to the maintenance of international peace and security“.

Vorreiter-Rolle der USA zu.⁹⁵⁷ Der Erlass der Resolution wurde auch durch ein Bedürfnis, Lücken im Völkerrecht zu schließen, gerechtfertigt, wie der damals amtierende (deutsche) Präsident des Sicherheitsrates zugab:

“ (...) there was a gap in international law pertaining to non-state actors. So, either new international law should be created, either waiting for customary international law to develop, or by negotiating a treaty or a convention. Both took a long time, and everyone felt, that there was a “imminent threat”, that had to be addressed and which could not wait or the usual way.”⁹⁵⁸

Eine Lücke ist im Völkerrecht nicht ungewöhnlich, da seine Verbindlichkeit vom Willen der Staaten abhängt, die sich einen möglichst großen Entscheidungsspielraum sichern wollen.

Ein objektives Element von Organpraxis kann in der Tatsache gesehen werden, dass wiederum innerstaatlich wirksame Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden sind, um eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Schon der Versuch und die Finanzierung muss unterbunden werden.⁹⁵⁹

Eine *opinio iuris* ist hingegen nicht so leicht zu verorten. Der Vorlauf zum Erlass der Resolution betrug je nach Quelle ein knappes halbes Jahr.⁹⁶⁰ Dies erlaubt es, im Vergleich zu SR Res. 1373, die Meinung der Staaten zu interpretieren. Dabei gilt es natürlich zu bedenken, dass eine solche Sitzung auch dazu genutzt werden kann, um *politische* Ansichten zu äußern.

Während der öffentlichen Debatte zum Thema am 22. April 2004 waren die Vertreter der P-5 von der Notwendigkeit ihres Handelns überzeugt. Dies berichtet der Deputy Permanent Representative von Österreich.⁹⁶¹ Genau wie der damalige UN-Generalsekretär Annan⁹⁶² waren Kanada, Irland (welches zu dem Zeitpunkt die EU-Ratspräsidentschaft innehatte), Neuseeland,

⁹⁵⁷ Vgl. Contemporary Practice of the United States: UN Security Council Resolution on Nonproliferation of WMD, in: AJIL 98 (2004), S. 606f.

⁹⁵⁸ Pressekonferenz am 2. April 2004.

⁹⁵⁹ S. im Einzelnen Wolfrum (2005b), S. 874.

⁹⁶⁰ Z.B. Contemporary Practice of the United States: UN Security Council Resolution on Nonproliferation of WMD, in: (98) AJIL 2004, S. 607: “over the course of seven months”.

⁹⁶¹ Marschik; seinem Beitrag sind die folgenden Zitate der Staatenvertreter und der Verlauf entnommen (dort S. 17-19).. Die Zitate werden hier mit der offiziellen Fundstelle wieder gegeben.

⁹⁶² S. Annan (2005b), S. 68: “We should welcome (...) Security Council Resolution 1540.”

Australien, Albanien, Tadschikistan und Singapur deutliche Unterstützer der Resolution. Beispielhaft hierfür steht der englische Vertreter:

“My delegation believes that, in such circumstances, not only is it appropriate for the Security Council to act, it is imperative that it do so.”⁹⁶³

Schweden hatte einen Monat zuvor hatte es noch ein non-paper verteilt, in dem es Bedenken gegenüber einer gesetzgeberischen Praxis des Sicherheitsrates sprach, schwenkte jedoch um. Etwas weniger überzeugt, im konkreten Einzelfall als Interimslösung jedoch einverstanden waren Jordanien, Liechtenstein, Norwegen und Kuwait sowie Südkorea und mit Abstrichen auch Japan und Mexiko.

Die Reaktionen einiger anderer Staatenvertreter jedoch waren sehr kritisch, insbesondere die der Mitglieder des Non-Aligned Movement.⁹⁶⁴ Sie repräsentieren über die Hälfte der Erdbevölkerung und nahezu zwei Drittel der Länder der Generalversammlung. Nepal sagte, der Sicherheitsrat solle sich in seinem Mandat halten und der Versuchung widerstehen, „as a world legislature, a world administration and a world court rolled into one“ zu handeln.⁹⁶⁵ Am deutlichsten widersprach Indien. Die Atommacht reagierte formal.

“India is concerned at the increasing tendency of the Security Council to assume legislative and treaty-making powers on behalf of the International Community, binding on all States, a function not envisaged in the Charter of the United Nations.

(...)

India cannot accept any obligations arising from treaties that India has not signed or ratified. The position is consistent with the fundamental principles of international law and the law of treaties.

⁹⁶³ UN Dok S/PY. 4950, dort 11.

⁹⁶⁴ S. 4950th meeting of the SC on 22 April 2004, UN-Dok. S/PV. 4950.

⁹⁶⁵ UN Dok. S/PV 4950 (Resumption 1), dort 14.

India will not accept externally prescribed norms or standards within the jurisdiction of its parliament, including national legislation, regulations or arrangements, which are not consistent with India's national interests or infringe on its sovereignty.”⁹⁶⁶

Der Nachbar Pakistan sagte:

“Pakistan shares the *general view* expressed in the Council's open debate that the Security Council cannot legislate for the world. (...) Pakistan shares the *general view* of the United Nations Membership that the Security Council cannot assume the stewardship of global non-proliferation and disarmament issues. The Council, composed of 15 members, is not a representative body. It cannot enforce the obligations assumed by five of its members which retain nuclear weapons since they also possess the right of veto in the Council.”⁹⁶⁷

Zudem verwies es auf die Conference on Disarmament, die geeignet sei, den Themenkomplex Massenvernichtungswaffen und ihre Proliferation zu behandeln.⁹⁶⁸ Schließlich kann sich nach Art. 11 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen die Generalversammlung mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit *einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung* befassen und in Bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.

d) Bewertung

Es ist kein Konsens im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. b der WVRK ersichtlich, dass die Staaten dem Sicherheitsrat quasi-legislative Kompetenzen zuteilen möchten.⁹⁶⁹ Ein solcher Konsens sollte auch grundsätzlich nicht zu schnell angenommen werden, anderenfalls würde die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden. Es kann auch noch nicht von Organpraxis gesprochen werden. Eine solche hat sich auch nicht fortgesetzt. Daher kann das quasi-legislative Handeln des Sicherheitsrates auch nicht wegen der Rechtsgrundsätze *lex specialis* und *lex posterior* nach Art. 103

⁹⁶⁶ Brief des indischen Vertreters vom 27. April 2004 (UN-Dok. S/2004/329).

⁹⁶⁷ 4956th meeting of the Security Council on 28 April 2004; UN-Dok. S/PV. 4956, dort 3.

⁹⁶⁸ Vgl. 4956th meeting of the Security Council on 28 April 2004; UN-Dok. S/PV. 4956. Dort 3.

⁹⁶⁹ So *Aston* (2005), S. 118; grundsätzlich kritisch zur von ihm verorteten Tendenz zur Gleichsetzung der Praxis des Sicherheitsrates mit einem Konsens oder sich bildendem Völkergewohnheitsrecht trotz beachtlicher Opposition *Stein*, S. 390.

SVN Geltung gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht beanspruchen. Eher ist eine Zunahme der thematischen Resolutionen und Debatten zu verzeichnen.

Im Anschluss an „9/11“ waren die Staaten noch gewillt, in einer Art von Notstandersatzgesetzgebung eine Bindung an die Resolutionen des Sicherheitsrates zu akzeptieren. Es kam es auch zur Einrichtung von insgesamt vier Institutionen, die sich mit Terrorismus beschäftigen. Diese wurden nach den zugrundeliegenden Resolutionen des Sicherheitsrates bezeichnet: Das 1267 Committee, das Counter-terrorism Committee (CTC), das 1540 Committee und die 1566 Working Group.⁹⁷⁰ Der Vorsitz des 1540-Komitees sprach bereits kurze Zeit nach Erlass der Resolution von „reporting fatigue“.⁹⁷¹ Je loser jedoch die Verbindung der tatsächlichen Umstände an die Voraussetzungen des Art. 39 SVN ist oder zu sein scheint, desto stärker nimmt die Bereitschaft der Staaten ab, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen quasi-legislatorische Kompetenzen zukommen zu lassen.

Quasi-Legislative Effekte durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen werden oft bei der Ausübung seiner Polizeifunktion oder im Bereich der Streitbeilegung erzeugt. Da der Sicherheitsrat hierbei jedoch an das geltende Recht gebunden ist, kann man hier eher von Rechtsanwendung als von genuiner Rechtserzeugung sprechen.⁹⁷² Quasi-legislative Effekte entstehen auch durch die Bestätigung und Konkretisierung internationaler Standards, zum Beispiel im Bereich des Rückkehrrechts der sog. „displaced persons“, im Bereich des Humanitären Völkerrechts vor allem durch die Strafgerichtshöfe und durch die Betonung von Demokratie (Somalia, Haiti, Sierra Leone) sowie die Position des Sicherheitsrates zu den Amnestien in Kroatien und Sierra Leone.⁹⁷³

Ferner könnte man einbringen, auch die Verhängung eines Embargos sei ein quasi-legislativer Akt. Zum Teil wird dieser Eindruck dadurch verstärkt, dass Embargoes wie in den Fällen Irak, ehemaliges Jugoslawien und Sierra Leone jahrelang in Kraft sind. Ein (quasi-) legislatives Akt liegt jedoch nur sein, wenn seine Anordnung für eine unbegrenzte Zahl hypothetischer Fälle für einen

⁹⁷⁰ Diese sind alle nach der Nummer der jeweiligen Sicherheitsratsresolution benannt, die ihre Einrichtung veranlasste, mit Ausnahme des CTC, welches durch SR Res. 1373 vom 28. September 2001 eingerichtet wurde. S. *Powell*, S. 159ff. S. ferner zum Sanktionsregime SR Res. 1333 vom 19. Dezember 2000, SR Res. 1390 vom 16. Januar 2002, SR Res. 1452 vom 17. Januar 2003, und SR Res. 1526 vom 30. Januar 2004.

⁹⁷¹ Vgl. Press Release SC/8454 vom 5229th meeting of the SC vom 20. Juli 2005; ähnlich auch beim CTC ein: Die deadline für den 4. Bericht nach dem timetable des CIC (30. Juni 2004) wurde von 71 Staaten nicht eingehalten; vgl. UN Dok S/PRSI/2004/26.

⁹⁷² *Frowein/Krisch* Introduction Chapter VII Rn 21f. in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002).

⁹⁷³ *Ebda.*, RN 22.

unbestimmten Kreis von Normadressaten eine Rechtsfolge nach sich zieht. Er müsste also *abstrakt-genereller* Natur sein. Die Adressaten eines Embargos sind unbestimmt. Damit hat ein Embargo generellen Charakter. Es gilt jedoch nur für einen spezifischen Fall und wird aufgehoben, sobald ihre Zweckbestimmung, die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit erreicht ist. Daher sind sie *konkret-genereller* Natur.⁹⁷⁴

Wann aber kann ein gleichsam gesetzgeberisches Tätigwerden des Sicherheitsrates auch im Hinblick auf das untersuchte völkerrechtliche Prinzip der Menschlichen Sicherheit die Unterstützung der Mitgliedstaaten finden? *Tomuschat* antizipierte das Verständnis von Phänomenen, die eine Zuständigkeit des Sicherheitsrates nach Art. 39 SVN begründen, ersichtlich als Erster. Er entnahm einer systematischen Betrachtung der Vorschrift i.V.m. Art. 24 SVN. Es müsse nicht abgewartet werden, bis sich die inhärenten Gefahren einer bestimmten Waffenart durch aggressive Absichten einer Regierung materialisieren. Eine Friedensbedrohung müsse hier vor dem philosophischen Hintergrund der Prävention in Art. 39 Charta VN gesehen werden.⁹⁷⁵ Der Erlass thematischer Resolutionen mag hier ein Indikator sein. *Wolfrum* vertritt die These, dass bereits der Wortlaut der Charta abstrakte Gefahren umfasse. Dies ergebe sich aus der Logik des Begriffes Bedrohung. Darüber hinaus kann in einer prognostischen Entscheidung, die an eine bestimmte Situation anknüpft, eine Gefahr nur abstrakt sein.⁹⁷⁶

Auch in diesem Zusammenhang ist es jedoch erforderlich, dass sich der Eindruck in der Staatengemeinschaft verfestigt hat, dass die Art der bedrohten Rechtsgüter und die Intensität der ihnen drohenden Gefahr kein anderes Handeln zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als geeignetes Mittel erscheinen lassen. Eine Herleitung allein aus der implied powers-Lehre oder dem effet utile alleine kann nicht überzeugen, denn sie wird von der heterogenen Mitgliedschaft der Internationalen Organisation VN nicht getragen.

Es geht also auch hier wieder um eine Güterabwägung. Insbesondere im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen hierbei die widerstrebenden Prinzipien bestmöglich unter Rücksicht der Besonderheiten der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts

⁹⁷⁴ *Aston*, S. 268. Er vergleicht sie mit Allgemeinverfügungen nach § 35 S. 2 VwVfG.

⁹⁷⁵ *Tomuschat*, S. 344.

⁹⁷⁶ Vgl. *Wolfrum* (2005b), S. 874f.

miteinander abgewogen werden. Es sind dabei Situationen vorstellbar, in denen Aspekte von Human Security eine Grundlage für ein entsprechendes Handeln des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bilden könnten. Ein solches Handeln wird nur in den Fällen Akzeptanz finden, wenn die Beeinträchtigung oder Suspension von Rechten unabdingbar zur Erfüllung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrates ist. Es ist wichtig, dass es sich dabei auch um vorläufige Maßnahmen handelt.

Nehmen wir den Drei-Schluchten-Staudamm in China als Beispiel. Die Ausmaße dieses Projektes sind immens. Ganze Dörfer wurden umgesiedelt. Sollte es bei einem ähnlichen wegen technischer Probleme oder eines Unfalls zu einer Gefährdung der Nachbarländer führen, könnte dies dazu führen, dass Gefährdung unmittelbar bevorsteht und von erheblicher Intensität ist. Ein Kriterium zur Abgrenzung, ob im Einzelfall Zwangsmaßnahmen durch die Staatengemeinschaft zulässig sind, wird darin gesehen, ob der bedrohte Nachbarstaat zu Repressalien oder zur gewaltsamen Selbsthilfe berechtigt ist.⁹⁷⁷

Das Völkerrecht kennt Notstandsrechte. Dieser erfahren ihre Legitimation aus der Notwendigkeit der Friedenssicherung und normativ durch das Interesse der Menschheit zu überleben.⁹⁷⁸ Das Überleben von Menschen bildet den Erforderlichkeitsmaßstab für präventives Handeln.⁹⁷⁹ Konsensfähig erscheint daher die Schweizer Interpretation im Zusammenhang der Verabschiedung der SR Res. 1540:

“In principle, legislative obligations, such as those foreseen in the draft resolution, should be established through multilateral treaties, in whose elaboration all states can participate. It is acceptable for the Security Council to assume such a legislative role only in exceptional circumstances and in respond to an urgent need.”⁹⁸⁰

3. Analogie zum Subsidiaritätsprinzip

⁹⁷⁷ *Herdegen* (SR), S. 19.

⁹⁷⁸ *Ebda.*, S. 876.

⁹⁷⁹ So auch *Tomuschat*, S. 345.

⁹⁸⁰ UN Dok. S/PV. 4950, dort 28.

Ein weiterer Gedanke, der aus dem nationalen Verfassungsrecht übertragen werden kann, um eine Eingriffsschwelle für ein Tätigwerden des Sicherheitsrates zu definieren, ist derjenige des Erfordernisses des Tätigwerdens des Bundesgesetzgebers im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies ist nach Art. 72 Abs. 2 GG dann der Fall, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“.

Auch im Europarecht kennen wir das Subsidiaritätsprinzip, welches seinen Ursprung in der katholischen Soziallehre hat.

Auf die internationale Ebene übertragen bedeutet dies die Notwendigkeit eines strikt zielgebundenen, zeitlich begrenzten (möglicherweise durch die Einführung einer sog. sunset clause) verbindlichen Handelns durch den Sicherheitsrat, wenn Mitgliedsstaaten die Wahrung hoher Güter wie der Menschlichen Sicherheit alleine oder im Verbund nicht gewährleisten können.

Diese Überlegungen erinnern vom Grundgedanken her an die Schutzverantwortung. Fraglich ist allerdings, ob sie auf das gesamte Konzept der Human Security angewendet werden können, insbesondere, was Maßnahmen nach Kapitel VII SVN betrifft. Das Prinzip der Human Security hat abstrakte sozio-ökonomische Phänomene zum Inhalt. Als Akte der Rechtsfortbildung durch die Organpraxis könnte die Einstufung solcher Phänomene als Bedrohungen des Weltfriedens, wenn sie von den Mitgliedstaaten getragen wird und sich – etwa in Erklärungen der Generalversammlung manifestiert hat – gerechtfertigt werden. Für die Annahme einer solchen Organpraxis ist es insbesondere hinsichtlich bindender Resolutionen wohl noch zu früh. Es existiert eine zu geringe Anzahl von Einstufungen abstrakter Phänomene als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrates, als dass eine stillschweigende Vertragsänderung angenommen werden könnte. Wenn man allerdings die Entwicklung der Sicherheitsratspraxis und der Einschätzung der Staaten verfolgt, ist zumindest eine deutliche Ausweitung des Begriffes der Friedensbedrohung zu verzeichnen, die sich vor allem in den thematischen Resolutionen des Sicherheitsrates verfestigt hat und rechtlich relevant ist.

C. Fazit: Konsequenzen aus der Erweiterung des Sicherheitsbegriffes für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Nicht jedes abstrakte wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Phänomen kann im Rahmen der Diskussion um die Erweiterung des Friedensbegriffes als eine Bedrohung des Friedens im Sinne von Art. 39 SVN betrachtet werden. Gerade in Abgrenzung zu Maßnahmen nach Kapitel VI ist ein kohärentes Friedenssystem zu fordern. Außerdem ginge eine Überspannung des Begriffspaares Frieden und Sicherheit zu Lasten der analytischen Brauchbarkeit.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Sicherheitsbegriffes stellen sich einige praktische wie auch theoretische Probleme. Eine Verwässerung der Trennlinie für ein verbindliches Eintreten des Sicherheitsrates würde andere Akteure desavouieren und im Endeffekt möglicherweise nicht unbedingt zur Sicherheit beitragen. Die Vereinten Nationen bieten im Rahmen dieser Diskussion allerdings den komparativen Vorteil, in überlegener Weise eine Vernetzung der Staaten und der unterschiedlichen betroffenen Teilsektoren herzustellen.

In welcher Situation verdichten sich die Gefahren, die aus den neuen Bedrohungen, denen sich die Welt gegenüber sieht, erwachsen, jedoch in einem solchem Maße, dass eine Einschätzung des Sicherheitsrates, es liege eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vor, von seinen Mitgliedern und den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen getragen wird? Nach welchen Kriterien ist die Grenze zwischen einem sozio-ökonomischen Phänomen und einer Friedensbedrohung zu bestimmen? Ist diese Grenze erst bei einer Annäherung an physische Bedrohungen zu ziehen oder ist der Sicherheitsrat verpflichtet, sein Handlungsinstrumentarium als Antwort der internationalen Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bereits im Vorfeld einer solchen lebensgefährdenden Situation zu entfalten? Ist beides möglich und erforderlich? Ist es überhaupt möglich, allgemein verbindliche Kriterien aufzustellen oder muss auf eine Einzelfallbetrachtung abgestellt werden? Wie ist das Verhältnis zu anderen Akteuren? Darf der Sicherheitsrat verbindliche Beschlüsse fassen?

Hierzu werden unterschiedliche Ansätze und verschiedene entscheidungsrelevante empirische und analytische Lösungsvorschläge und Indikatoren vertreten. Rein quantitative Kriterien können der Herausforderung nicht gerecht werden. Trotzdem besteht ein Bedürfnis nach

Rechtssicherheit. Es fällt allerdings auf, dass es vielen Akademikern schwer fällt, hart erkämpfte Rechte aus dem Forderungskatalog herauszudefinieren oder Prioritäten zu setzen. Welche Rechtfertigung gibt, einige Rechte höher als andere zu bewerten?

Wie weit geht die Verpflichtung der Staaten, Menschenrechte zu achten? Werden diesen Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt, besteht für die Staatengemeinschaft eine Verantwortlichkeit, diese Menschen unter der Autorität der Vereinten Nationen zu schützen und sich dafür auch über die Souveränität der Mitgliedstaaten hinweg zu setzen. Dies beschreibt einen historischen Bruch mit dem Westfälischen System. Dieser Wandel beschreibt einen Übergang von Kontrolle über das Staatsterritorium, also Souveränität als Autorität, zu Souveränität als Verantwortung. Dieses Verständnis der Einordnung des Nationalstaates in die (Werte-)Gemeinschaft steht der klassischen Souveränitätsdefinition diametral entgegen. Die Autonomie der Mitgliedstaaten wird beschränkt. Souveränität wird somit als Autonomie im Rahmen des Völkerrechtes und damit vornehmlich der UN-Charta vertreten.

Die Charta der Vereinten Nationen spricht in ihrem Artikel 2 Absatz 1 von „souveräner Gleichheit“. Was dazu gehört, wird unterschiedlich interpretiert. Auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen benannte das drafting committee auf Anfrage einiger Delegationen, die Klärungsbedarf hatten, vier Punkte, die unter diesem Prinzip, was aus einen gegensätzlichen Begriffspaar gebildet wurde, gefasst werden können:

equality in law

the rights of full sovereignty

respect for each others' territorial integrity and political independence

faithful compliance with international duties and obligations

Insbesondere der letzte Punkt verdient Aufmerksamkeit, beinhaltet er doch Elemente von Souveränität als Tragen und Erfüllen von Verantwortung, was wiederum die Souveränität beschränkt. Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Prinzipien der Charta betont er die

Verpflichtung der Staaten auf einen normativen, gerechten, strukturellen, ergo: positiven Frieden.⁹⁸¹

Eine Neudefinition von Sicherheit und Frieden geht so einher mit einer neuen Definition von Souveränität. Durch die Einführung des Gewaltverbots mit der Gründung der Vereinten Nationen 1945 ist der über Jahrhunderte bestimmende Kern der staatlichen Souveränität, nämlich die Entscheidungsfreiheit eines Staates darüber, ob Politik mit den Mitteln des Krieges fortgesetzt wird, hinfällig. Wünschenswert wäre nun ein integriertes Konzept von Souveränität, Sicherheit und Frieden (optimalerweise auch Entwicklung). Dies wiederum unterstellt die allgemeine Akzeptanz der Universalität der Menschenrechte. Ist dies jedoch nur eine Illusion der aufgeklärten Kulturkreise? In Art. 2 Abs. 7 SVN steht, unter das Interventionsverbot fallen Angelegenheiten, die *ihrem Wesen nach* in die innere Zuständigkeit eines Staates gehören. Kann man das etwa für Human Security behaupten?

Der Sicherheitsrat behält seinen Einschätzungsspielraum. Dieser ist notwendig, um dem Organ das erforderliche Maß an Flexibilität zukommen zu lassen. Es ist jedoch zu erwarten, dass in Zukunft bindende Resolutionen, die, wie bereits mehrfach erwähnt, von der Mehrheit der Staaten getragen werden müssen, auch in anderen, bisher noch nicht aufgetretenen Fällen, in denen ein großer Verlust von Menschenleben droht, erlassen werden, etwa in akuten Katastrophenfällen. Dies kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn eine Gefahr unmittelbar bevorsteht und diese nicht anders effektiv abgewendet werden kann. In unterschiedlicher Formulierung bezüglich der Eingriffskriterien, die inhaltlich aber denselben Kern umschreiben, scheint dies die herrschende Meinung zu sein.

Ansonsten ist es wichtig, richtig und ausreichend, wenn sich vor einer Verdichtung des Gefahrenpotentials der Sicherheitsrat thematisch mit Missständen auseinandersetzt. Er sollte nicht zur Lückenschließung oder zur Umgehung des Konsensprinzips missbraucht werden. Wenn sich tatsächlich ein Paradigmenwechsel von kollektiver Sicherheit hin zu geteilter Verantwortung vollzieht, so müssen die Staaten als primäre Träger dieser Verantwortung mit einbezogen werden, anderenfalls verlöre diese Entwicklung mit dem Entzug der Unterstützung ihre Bedeutung. In anderen Einrichtungen des VN-System existiert darüber hinaus mehr Expertise. Ferner sind mehr Ressourcen erforderlich. Wichtig ist sodann die Durchsetzung durch

⁹⁸¹ Vgl. Wolter, S. 400 m. w. N.

die Staaten, die allerdings aufgrund der Existenz eines völkerrechtlichen Prinzips der Human Security dazu verpflichtet sind.⁹⁸²

Die Maßnahmen auf der Rechtsfolgende, welche der Sicherheitsrat unter der Autorität von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschließen kann, sind *a priori* kaum begrenzt. Art. 41 S. 1 SVN spricht lediglich vom Ausschluss der Waffengewalt. Art. 41 S. 2 SVN ist aufgrund seiner Formulierung nicht als abschließende Aufzählung zu betrachten. Es handelt sich mithin um eine negative Definition.⁹⁸³ Allerdings gilt auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es sind daher zunächst friedliche Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen.

⁹⁸² Schnabel bezeichnet es als “the utility of ‘Human Security’– that states exist primarily to serve and protect their populations”. Schnabel, S. 140.

⁹⁸³ So das ICTY; s. ICTY Appeals Chamber, Prosecutor *v.* Duško Tadić aka ‘Dule’, October 2, 1995, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction No. IT – 94 – 1 – AR 72, in: ILM 35 (1996) 32, dort § 35.

ERGEBNISSE

Als Ergebnis der Arbeit sind verschiedene Punkte festzuhalten:

1. Auch diese Arbeit kann (und will) keine abschließende Antwort auf die Frage „Was ist Human Security?“ geben. Diese Frage wird keiner Antwort zugeführt werden können, denn ihre Beantwortung wird von dynamischen Prozessen determiniert. Daher ist die Absicht der vorliegenden Dissertation vielmehr, den status quo des Konzeptes der Menschlichen Sicherheit in der Form, in der es im United Nations Development Programme Human Development Report 1994 eingeführt wurde, im Völkerrecht zu analysieren. Es wird durch eine Gesamtschau der formellen und materiellen Rechtsquellen des Völkerrechts festgestellt, dass sich für alle Bereiche des Konzeptes der Human Security positivrechtliche, völkergewohnheitsrechtliche und aus den Inhalten allgemeiner Rechtsgrundsätze gewonnene normative Ausprägungen im Völkerrecht finden lassen, die es im Verbund rechtfertigen, von einem völkerrechtlichen Prinzip der Human Security zu sprechen, welches die Staaten bei ihrem Handeln zu beachten verpflichtet sind.⁹⁸⁴ So kann die Arbeit zu konzeptioneller Klarheit beitragen und gibt Antwort auf die Frage nach der normativen Dichte des Konzeptes.

2. Gleichzeitig dokumentiert die vorliegende Arbeit durch ihre Gesamtbetrachtung des Völkerrechts und seiner theoretischen Grundlagen im Rahmen der Erarbeitung einer völkerrechtlichen Prinzipienlehre durch die Erfassung einer Vielzahl von Normen, die dem zwingenden Recht zuzuordnen sind oder erga omnes-Charakter haben, die Entwicklung der Rechtsordnung zu einer objektiven, verrechtlichten Werteordnung. Werte geben in Zeiten der Globalisierung, in denen die Internationalen Beziehungen als post-westfälisch oder post-national oder gar post-souverän bezeichnet werden und in vielen Aspekten neu organisiert werden (müssen), Orientierung bei der Neuvermessung der Welt, von der der ehemalige Bundesminister des Auswärtigen Steinmeier sprach. Das moderne Völkerrecht ist aufgrund der sich fortentwickelnden gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung und vor allem durch die durch die öffentliche und veröffentlichte Meinung („CNN-Effekt“) vorangetriebene gewandelte (politische) Werteperzeption im steten Wandel begriffen. Eine Entwicklung wird jedoch deutlich

⁹⁸⁴ Dies wird auch anders gesehen: Human Security etablierte lediglich eine moralische Verpflichtung, enthalte jedoch keine Elemente einer völkerrechtlichen Norm; so *Stein-Kaempfe*, S. 221ff.

und gewinnt an Unterstützung in der Völkerrechtswissenschaft: Der Mensch ist in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Er ist das primäre Referenzobjekt im postnationalen Völkerrecht. Die Existenz des Konzeptes der Human Security kann nicht mehr geleugnet werden. Bereits im Jahre 2001 stellte der Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty fest:

“The concept of Human Security – including concern for human rights, but broader than that in its scope – has also become an increasingly important element in international law and international relations, increasingly providing a conceptual framework for international action. Although the issue is far from uncontroversial, the concept of security is now increasingly recognized to extend to people as well as to states. It is certainly becoming increasingly clear that the human impact of international actions cannot be regarded as collateral to other actions, but must be a central preoccupation for all concerned. Whether universally popular or not, there is a growing recognition worldwide that the protection of Human Security, including human rights and human dignity, must be one of the fundamental objectives of modern international institutions.”⁹⁸⁵

3. Ein Prinzip, wie es in der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet wurde, entsteht nicht durch eine *einzelne* bindende Resolution des Sicherheitsrates oder der Generalversammlung, *einen* Bericht oder den Abschluss eines *einzelnen* völkerrechtlichen Vertrages. Vielmehr setzt sich ein völkerrechtliches Prinzip aus einer Vielzahl von Komponenten zusammen, die alle einen gemeinsamen Bezugspunkt, hier die Menschliche Sicherheit, haben: Es besteht aus einer Vielzahl von Verträgen, aus Völkergewohnheitsrecht, aus allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und aus anderen Prinzipien des Völkerrechts. Außerdem sind grundlegende Werte wie etwa die materielle Gerechtigkeit Teil des Prinzips. Ferner sind auch teilweise rechtsfremde Faktoren Teil des Prinzips, wie etwa Ethik und Moral. Gemeinsam ist den einzelnen Aspekten, aus denen sich das Prinzip aufbaut, dass sie alle einen gemeinsamen Kern haben, einen Grundgedanken, der gleichsam das Fundament für die inhärente Struktur legt und sich zugleich wie ein Dach über einzelne Positionen legt. Im Falle von Human Security ist dies der Mensch in seiner Würde als Person. Er ist inzwischen Zweck des Völkerrechts und nicht mehr Mittel. Seine Position ist weithin diejenige, die früher der Staat einnahm. Dieser hat weiterhin seinen Platz in der internationalen Ordnung und auch die Souveränität muss weiterhin als Orientierung im Völkerrecht gelten, allerdings ist seine Souveränität nicht mehr absolut.

⁹⁸⁵ ICISS-Bericht, 1.28.

4. Allerdings bestehen innerhalb des Konzeptes Abstufungen hinsichtlich der Normativität einzelner Bestandteile. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Zwang von Bedeutung. Das Konzept kann und darf nicht zu einer maßlosen Erweiterung des Anwendungsbereiches des Tatbestandes des Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen führen. Der Bestand des zwingenden Rechts gibt jedenfalls Orientierung. Hier ist ein hinreichender Nexus zum Kern des Friedensbegriffes zu fordern. Dies bringt eine Beschränkung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht mit sich. Eine Möglichkeit wäre die Festlegung, dass nur die unmittelbare Bedrohung von Rechtsgütern, die durch Abwehrrechte garantiert werden, zu verbindlichen Resolutionen des Sicherheitsrates führen soll, die auch mit Zwang durchgesetzt werden können müssen, wenn ein unverbindliches Handeln nicht ausreichend ist. Diese Einschätzung scheint durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten geteilt zu werden. Teile des völkerrechtlichen Prinzips Human Security sind verbindliche Rechte des geltenden Völkerrechts. Es werden jedoch auch Positionen erfasst, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind. Hier stellt sich nun die Frage, inwiefern sie eine Bindungswirkung alleine durch die Zugehörigkeit zu einem Prinzip gewinnen können. Die Untersuchung hat ergeben, dass völkerrechtliche Prinzipien den Regelungsgehalt des Völkerrechts erweitern und daher als Rechtsquellen zu definieren sind. Mithin kann ihnen auch eine Bindung zukommen, wenn sie als gemeinsame Zielvorstellung der Völkerrechtssubjekte gesehen werden und damit Staaten programmatisch leiten. Entscheidend für das Gewicht des Prinzips ist auch das theoretische Verständnis des Völkerrechts. Da dieses aber per se nicht nur bewahrend sein kann, ist Rechtserzeugung durch Prinzipien nicht ausgeschlossen. In welcher Form ihre Umsetzung stattfindet, bleibt den Staaten überlassen.

5. Das Interventionsverbot erstreckte sich nach Meinung der Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen auch auf die internationale Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.⁹⁸⁶ Allerdings schließt diese Tatsache, sollte man diese Einschätzung für die gegenwärtige Zeit überhaupt noch für zutreffend halten, nicht die Existenz eines weiten Konzeptes der Human Security aus. Ein solches hat sich auch in diesem Bereich, der nicht unmittelbar mit der physischen Bedrohung von Individuen oder Gemeinschaften in Verbindung zu bringen ist, über die Jahrzehnte seit der Gründung der Vereinten Nationen mit hinreichender normativer Dichte verfestigt. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 2 SVN rechtlich gebunden, ihre Verpflichtungen, die sie mit der Charta übernehmen, nach Treu und Glauben zu erfüllen.

⁹⁸⁶ Vgl. Wolfrum Art. 55 (a) and (b) Rn 1 in B Simma (Hrsg.) *The Charter of the United Nations* (2nd edition, 2002) m. w. N.

Der Grundsatz von Treu und Glauben wird auch in der „Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“ Deklaration der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁹⁸⁷ unter Einbezug einer noch weiter gehenden Pflicht der Staaten, nach Treu und Glauben Verpflichtungen aus internationalen Verträgen sowie „auf Grund der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts“ zu erfüllen, konkretisiert. Wie in der Arbeit festgestellt, kommt der Resolution, obwohl sie als Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen kein Rechtsbindung *per se* entfaltet, auf Grund des hohen Grades ihrer Akzeptanz eine quasi-rechtliche Wirkung zu. Diese Pflicht muss aufrecht erhalten werden, vor allem, wenn die Erfüllung möglich ist, wie etwa bei den gravierendsten Problem unserer Zeit, Armut und Hunger.

Das Konzept ist nicht nur Polizist, der Zwang anwendet, sondern auch Sozialarbeiter. „Schnelles und wirksames Handeln“ obliegt dem Sicherheitsrat.⁹⁸⁸ Er handelt im Falle von kurzfristigen Krisen, wohingegen das Konzept der Human Security auch durch die Idee des „empowerment“ mittel- und langfristig (gerade) *ohne* die Anwendung von Zwang Krisen und Probleme lösen soll. Hier ist das Bild von Koskenniemi in Erinnerung gerufen: Er spricht vom Sicherheitsrat als Polizei und der Generalversammlung als Tempel.⁹⁸⁹ Vielmehr sollte aber das gesamte VN-System in seiner Vielfalt Tempel der Menschheit sein und dadurch das Konzept der Human Security realisieren, während der Sicherheitsrat Polizei im ursprünglichen Sinne des Wortes mit klaren Kompetenzen bleiben sollte.

Da der rechtliche Rahmen für ein Handeln des Sicherheitsrates nicht geändert werden soll, sondern nur neue Themen auf die Agenda gesetzt werden sollen, die auch in thematischen Resolutionen behandelt werden können, kann das Konzept der Human Security nicht unter dem Blickpunkt der Versicherheitlichung kritisiert werden, sondern sollte eher in dem Sinne begrüßt werden, dass es Bedrohungen für Menschen erkennt, ihnen ein Forum gibt, sie ernst nimmt und zu beseitigen sucht. Daher geht meinem Erachten nach auch die Diskussion um die analytische Brauchbarkeit des Konzeptes an der Sache vorbei. Da die Entscheidungen des Sicherheitsrates nach dem Recht der Internationalen Organisationen von den Mitgliedstaaten getragen werden müssen und der Sicherheitsrat in seinem Handeln, wie zuvor dargestellt, zumindest gewissen rechtlichen Beschränkungen unterliegt, stellt sich nicht die Frage, ob er Analphabetismus mit Zwang bekämpfen muss oder das Recht auf Teilnahme an den Errungenschaften der

⁹⁸⁷ UN GA Res. 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970; sog. „Friendly Relations Declaration“.

⁹⁸⁸ Vgl. Art. 24 SVN.

⁹⁸⁹ S. *Literaturverzeichnis*.

Wissenschaft (Art. 15 Abs. 1 IPwskR) oder das Recht auf freie Eheschließung (Art. 16 S. 1 AEMR) durch eine militärische Intervention rettet.

Gewaltanwendung durch den Sicherheitsrat darf nur dann angewendet werden, wenn die *internationale* Sicherheit bedroht wird und nicht die *Menschliche* Sicherheit. Diese beiden *können* unter gewissen Umständen zusammentreffen, *müssen* es jedoch nicht. Das Völkerrecht darf sich jedoch nicht auf die Anwendung von Zwang beschränken. Es muss auch andere Antworten auf die dringenden Fragen unserer Zeit geben können. Die internationale Zusammenarbeit muss über ein staatenzentriertes Sicherheitsdenken hinausgehen und die Würde der Menschen schützen, nicht nur seine physische Existenz. Genau hier liegt der komparative Vorteil des völkerrechtlichen Prinzips der Human Security, denn es erlaubt das Wandeln in zwei Welten. Man kann dabei innerstaatliche Strukturen nicht ohne Weiteres auf die Ebene des Völkerrechts übertragen. In unserem Land stellt sich die Frage nicht, ob die Würde des Menschen ein Leitbild sein soll oder rechtlich in eine Abwägung einzubeziehen ist. Dies zeigt die Mängel in der praktischen Umsetzung der Konstitutionalisierungsdebatte, die allerdings durchaus ein theoretisches Fundament und wertvolle Anregungen für die Umsetzung des völkerrechtlichen Prinzips der Human Security legen kann.

6. Fraglich ist die Realisierbarkeit und Durchsetzung dieses Konzepts. Auch wenn diese von einigen Kritikern bezweifelt wird, sollte man sich hüten, Prognosen abzugeben. Die Veränderung des Völkerrechts geschieht zwar teilweise nur langsam. Dennoch können unvorhergesehene Ereignisse wie etwa die Beendigung des sog. Kalten Krieges oder die Vorfälle des 11. September 2001 zu einer kurzfristigen Umorientierung der Staatengemeinschaft sorgen. Wer hätte noch in den 1980er Jahren unter den Rahmenbedingungen des sog. Kalten Krieges, als ein Großteil der Konflikte eingefroren war oder wegen der überragenden Stellung der Souveränität in den Internationalen Beziehungen keiner Lösung zugeführt werden konnte, geglaubt, dass nur 20 Jahre später Themen, welche die Souveränität derart intensiv betreffen wie die Staatennachfolge, Failed States oder Humanitäre Intervention und Responsibility to Protect eine entscheidende Rolle in den Internationalen Beziehungen spielen würden? Wer hätte zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte diesen eine dergestalt bedeutende Stellung in der Praxis der Vereinten Nationen zugetraut? Wer hätte die Praxis der Entwicklung der Auslegung von Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen vorhergesehen, nachdem bei der Gründungskonferenz die Menschenrechte als Anwendungsfall nicht eingeschlossen worden sind? Hierbei handelt es sich um vergleichsweise kurze Zeiträume, wenn

man die Existenz des Völkerrechts (oder von Nationen) bedenkt. In unserer interdependenten, vernetzten Welt scheinen diese Entwicklungen schneller stattzufinden als in früheren Zeiten, in denen die Rechte zunächst innerstaatlich erkämpft werden mussten. Der Einfluss des Konzeptes wurde ferner durch seine Bedeutung als Abwägungsfaktor in den näher untersuchten Rechtsgebieten deutlich.

7. Das völkerrechtliche Prinzip der Menschlichen Sicherheit ist als Optimierungsgebot geeignet, den umfassenden Frieden zu verwirklichen, wie er in der Charta der Vereinten Nationen angelegt ist: Strukturiert, normativ, dauerhaft und gerecht, denn sein Inhalt sind die beiden höchsten Gütern der Staatengemeinschaft – der Mensch und die Sicherheit. Durch diese Verbindung wird eine Grundlage gelegt, den klassischen Widerspruch zwischen der Souveränität und den Menschenrechten in der Charta der Vereinten Nationen zu überkommen, ohne dass eines der beiden Konzepte seines Sinnes beraubt oder seines Inhaltes entleert würde. Beide würden abstrakt den gleichen Rang beanspruchen und sollen im Einzelfall nach den rechtlichen und tatsächlichen Umständen bestmöglich auf der Grundlage des Völkerrechts realisiert werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, im Rahmen eines rechtlichen Verfahrens durch Abwägung bestmögliche Ergebnisse zu produzieren.

Das Ziel der Völker der Vereinten Nationen war es, im „Glauben an die Grundrechte der Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit (...) Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, [und] den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern.“⁹⁹⁰ Der Friede wurde als oberstes Ziel proklamiert und wirkt somit in die Politik ein. Der Friedensbegriff hat sich gewandelt. Die Staaten behalten ihre primäre Zuständigkeit für die Sicherung des Friedens nach innen, zur gleichen Zeit bedeutet dieses Konzept jedoch, dass diejenigen eine Stimme bekommen, die zuvor nicht gehört wurden und dass diejenigen, denen Rechte und deren Ausübung verweigert wurde, als Träger von Rechten anerkannt werden. Diese Entwicklung wird gewiss von denjenigen, die dem Staat seine Autorität und Legitimität verleihen, getragen – „Wir, die Völker der Vereinten Nationen“.

⁹⁹⁰ Aus der Präambel der Charta der Vereinten Nationen.

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- AA, Arbeitsstab für globale Fragen (Hrsg.) Völkerrecht im Wandel (International Law in flux). 14. Forum Globale Fragen, Berlin, 8.-9. September 2006. Zitiert: AA
- Aawani, Shahin Menschenwürde als ethisches Prinzip der Kodifikation von Menschenrechten. Bonn, Universität, Dissertation, 2003.
- Alexy, Robert (Hrsg.) A Theory of Constitutional Rights. Oxford (u.a.): Oxford University Press, 2002. Zitiert: Alexy (2002).
- Alexy, Robert Theorie der Grundrechte. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996. Zitiert: Alexy (1996)
- Alexy, Robert Recht, Vernunft, Diskurs: Studien zur Rechtsphilosophie. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995. Zitiert: Alexy (1995)
- Alexy, Robert Grundrechte als subjektive Rechte und als objektive Normen, in: Der Staat 1990, S. 49-68. Zitiert: Alexy (1990)
- Alexy, Robert Theorie der Grundrechte. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1985. Zitiert: Alexy (1985)

- Alkire, Sabine A Conceptual Framework for Human Security. CRISE Working Paper 2. Erhältlich unter www.crise.ox.ac.uk/pubs/workingpaper2.pdf, zuletzt besucht am 2. Mai 2007. Zitiert: Alkire (CRISE)
- Alkire, Sabina Concepts of Human Security, in: Chen, Lincoln/Fukuda-Parr, Sakiko/Seidensticker, Ellen (Hrsg.): Human Insecurity in a Global World. Studies in Global Equity. Published by Global Equity Initiative Asia Center Havard University. Cambridge; Massachusetts; London: Harvard University Press, 2001, S. 15-39. Zitiert: Alkire (Harvard)
- Altwickler, Tillmann Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 223. Zugleich: Mannheim, Universität, Dissertation 2009-2010. Berlin (u.a.): Springer 2011.
- Alvarez, José E. International Organizations as Law-Makers. Oxford: Oxford University Press, 2005. Zitiert: Alvarez (2005)
- Alvarez, José E. Judging the Security Council, in: AJIL 90 (1996), S. 1-39. Zitiert: Alvarez (AJIL)
- Annan, Kofi In Larger Freedom: Towards development, security and human rights for all. UN-Dok. A/59/2500. Zitiert: Annan (2005a)

- Annan, Kofi „In Larger Freedom“: Decision Time at the UN, in: Foreign Affairs 84 (2005), S. 63-74. Zitiert: Annan (2005b)
- Annan, Kofi Facing the Humanitarian Challenge. Towards a Culture of Prevention. New York: United Nations Department of Public Information, 1999. Zitiert: Annan (1999a)
- Annan, Kofi Two Concepts of Sovereignty, in: The Economist vom 18. September 1999; erhältlich unter <http://www.un.org/News/ossg/sg/stories/articleFull.asp?TID=33&Type=Article>, zuletzt besucht am 21. März 2008. Zitiert: Annan (1999b)
- Aravena, Francisco Rojas Human Security: emerging concept of security in the 21st century, in: Disarmament Forum (Human Security in Latin America) 2002 no. 2, S. 5-14; erhältlich unter http://www.unidir.ch/bdd/fichearticle.php?ref_article=1442, zuletzt besucht am 30. August 2007.
- Atanassova-Cornelis, Elena Defining and Implementing Human Security: The Case of Japan, in: Debiel, Tobias/ Werthes, Sascha (Hrsg.): Human Security on Foreign Policy Agendas: Changes, Concepts and Cases. INEF Report 80/2006. Duisburg: Institute for Development and Peace, University of Duisburg-Essen, S. 39-52.
- Aston, Jurij Daniel Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und

Gemeinschaftsdisziplin. Schriften zum Völkerrecht
Bd. 158. Berlin: Duncker & Humblot, 2004. Zugl.:
Bonn, Univ., Diss., 2004.

Axworthy, Lloyd

Human Security: An Opening for UN Reform, in:
Price, Richard M./Zacher, Marc W. (Hrsg.): The
United Nations and Global Security. Hampshire; New
York: Palgrave Macmillan, 2004, S. 245-260. Zitiert:
Axworthy (2004)

Axworthy, Lloyd

Introduction, in: MacRae, Robert Grant/Hubert, Don
(Hrsg.): Human Security and the New Diplomacy:
Protecting People, Promoting Peace. Department of
Foreign Affairs and International Trade. Montreal
(u.a.): McGill-Queen's University Press, 2001. Zitiert:
Axworthy (2001)

Axworthy, Lloyd

Canada and Human Security: The Need for
Leadership, in: IJ 52 (1997), S. 183-196. Zitiert:
Axworthy (1997)

Bacon, Paul

Community, Solidarity and Late Westphalian
International Relations, in: Newman,
Edward/Richmond, Oliver P. (Hrsg.): The United
Nations and Human Security. Hampshire; New York:
Palgrave, 2001, S. 83-99.

Bajpai, Kanti

Human Security: Concept and Measurement. Kroc
Institute Occasional Paper #19:OP:1, August 2000;

erhältlich unter http://kroc.nd.edu/ocpapers/abs_19_1.shtml, zuletzt besucht am 18. August 2008.

Bannon, Alicia L.

The Responsibility to Protect: The U.N. World Summit and the Question of Unilateralism, in: The Yale Law Journal 115 (2006), S. 1156-1165.

Bauer, Andreas F.

Effektivität und Legitimität. Die Entwicklung der Friedenssicherung durch Zwang nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der neueren Praxis des Sicherheitsrates. Schriften zum Völkerrecht Band 127. Berlin: Duncker & Humblot, 1996. Zugleich: München, Universität, Dissertation, 1995.

Baumann, Robert

Der Einfluss des Völkerrechts auf die Gewaltenteilung. Dissertation, Universität Zürich; erhältlich unter www.dissertationen.unizh.ch/2002/baumann/index.html, zuletzt besucht am 6. September 2007.

Bedjaoui, Mohammed

Nouvel ordre mondial et contrôle de la légalité des actes du Conseil de Sécurité. Bruxelles: Éditions Bruylant, 1994. Zitiert: Bedjaoui (1994)

Bedjaoui, Mohammed

Pour un nouvel ordre économique international. Schriftenreihe Nouveaux défis au droit international. Paris: UNESCO 1979. Zitiert: Bedjaoui (1979)

Beer, Angelika

Thesenpapier Human Security – Anmerkungen zum Begriff; erhältlich unter www.gruene.de/-cms/themen/dokbin/182/182824.human_security_anmerkungen_zum_begriff.pdf, zuletzt besucht am 5. September 2007.

Beestermöller, Gerhard (Hrsg.):

Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?: Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Kriegs. Tagung des Instituts für Theologie und Frieden, Barsbüttel 2000. Schriftenreihe Theologie und Frieden Band 24. Stuttgart: Kohlhammer, 2003.

Behnsen, Alexander

Das Vorbehaltsrecht völkerrechtlicher Verträge. Vorschlag einer Reform. Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel Band 165. Berlin: Duncker & Humblot, 2007.

Benedek, Wolfgang/Isak, Hubert
und Renate Kicker (Hrsg.)

Development and Developing International and European Law. Essays in Honor of Konrad Ginther on the Occasion of his 65th Birthday. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Wien: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1999.

Benedek, Wolfgang/Nikolova, Minna/
Oberleitner, Gerd

Human Security and Human Rights Education. Pilot Study, July 2002. ETC Occasional Papers Series Issue No. 14; erhältlich unter: <http://www.etc->

graz.at/typo3/index.php?id=74&type=98, zuletzt
besucht am 26. August 2007.

Bettati, Mario/Kouchner, Bernard

Le devoir d'ingérence: peut-on les laisser mourir?
Paris: Denoël, 1987.

Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/
Hofmann, Rainer (Hrsg.)

Recht zwischen Umbruch und Bewahrung.
Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht. Festschrift
für Rudolf Bernhardt. Beiträge zum ausländischen
öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 120. Berlin;
Heidelberg; New York: Springer Verlag, 1995.

Blackwood, Elizabeth

Human Security and Corporate Governance: A
Critical Assessment of Canada's Human Security
Agenda, in: Maclean, Sandra J./Black, David R./Shaw,
Timothy M. (Hrsg.): A Decade of Human Security.
Global Governance and New Multilateralisms.
Schriftenreihe Global Security in a Changing World.
Aldershot; Burlington: Ashgate, 2006, S. 85-99.

Bleckmann, Albert

Völkerrecht. Baden-Baden: Nomos Verlags-
gesellschaft, 2001.

Böckenförde, Ernst Wolfgang

Zur Lage der Grundrechtsdogmatik nach 40 Jahren
Grundgesetz. München: Piper, 1989.

Bogdandy, Armin von	Constitutionalism in International Law: Comments on a Proposal from Germany, in: HILJ 47 (2006), S. 223-242.
Bogdandy, Armin von	Globalisierung, Demokratie, Zukunft des Völkerrechts – Eine Bestandsaufnahme, in: ZaöRV 63 (2003), S. 853-877. Zitiert: von Bogdandy (ZaöRV)
Bogdandy, Armin von (Hrsg.)	Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge. Berlin (u.a): Springer, 2003.
Bogdandy, Armin von	Europäische Prinzipienlehre, in: Bogdandy, Armin von (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge. Berlin (u.a): Springer, 2003, S. 149-203. Zitiert: von Bogdandy (2003)
Bosold, David/Werthes, Sascha	Human Security in Practice: Canadian and Japanese Experiences, in: IP 1/2005, S. 84-101.
Bothe, Michael	Les limites des pouvoirs du Conseil de sécurité, in: Dupuy, René-Jean (Hrsg.): Le développement du rôle du conseil de sécurité. Académie de droit international de La Haye, Colloque 21-23 juillet 1992. Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, 1993, S. 67-81.
Bowett, Derek W.	The Impact of Security Council Decisions on Dispute Settlement Procedures, in: EJIL 5 (1994), S. 89-101.

Brandt, Willy	Das Überleben sichern: gemeinsame Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer. Bericht der Nord-Süd-Kommission. Köln: Kiepenheuer & Witsch, 1980.
Bruha, Thomas	Irak-Krieg und Vereinte Nationen, in: AVR 41. Band (2003), S. 295-313. Zitiert: Bruha (2003)
Bruha, Thomas	Die Definition der Aggression: Faktizität und Normativität des UN-Konsensbildungsprozesse der Jahre 1968 bis 1974; zugleich ein Beitrag zur Strukturanalyse des Völkerrechts. Schriftenreihe Schriften zum Völkerrecht Band 66. Berlin: Duncker & Humblot, 1980. Zugleich: Gießen, Universität, Dissertation, 1979. Zitiert: Bruha (1980)
Bruha, Thomas/Krajewski, Markus	Funktionswandel des Sicherheitsrates als Verfassungsproblem. Zur rechtlichen Sicht der neueren Praxis, in: VN 1998, S. 13-18.
Brzoska, Michael/Peter J. Croll (Hrsg.)	Promoting Security: But How and For Whom? Brief 30, October 2004. Contributions to BICC's Ten-year Anniversary Conference.
Bundesministerium der Verteidigung	Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr.

- Burke-White, Michael W. Human Rights and National Security: The Strategic Correlation, in: Harvard Human Rights Journal volume 17 (2004), S. 249-280.
- Buzan, Barry A Reductionist, Idealistic Notion that Adds Little Analytical Value, in: Special Section “What is ‘Human Security’?”, in: Security Dialogue 35 (2004), S. 369-370.
- Buzan, Barry People, States and Fear: The National Security Problem in International Relations. Brighton: Wheatsheaf Books, 1983.
- Calliess, Christian Politische Ziele und Prinzipien im Verfassungsrecht der Europäischen Union. Berliner online-Beiträge zum Europarecht Nr. 7 vom 26.04.2004; erhältlich unter http://www.portal-europarecht.de/index.php?option=com_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12, zuletzt besucht am 28. Juni 2011.
- Cassese, Antonio A Follow-up: Forcible Humanitarian Countermeasures and *Opinio Necessitatis*, in: EJIL 10 (1999), S. 791-799.
- Cassese, Antonio Ex iniuria ius oritur: Are We Moving towards International Legitimation of Forcible Humanitarian Countermeasures in the World Community?, in: EJIL 10 (1999), S. 23-30.

- | | |
|--|--|
| Chaumont, Charles | L'équilibre des organes politiques de l'Organisation des Nations Unies, in: AFDI 1965, S.428-446. |
| Chen, Lincoln/Fukuda-Parr, Sakiko/
Seidensticker, Ellen (Hrsg.) | Human Insecurity in a Global World. Studies in Global Equity. Published by Global Equity Initiative Asia Center Havard University. Cambridge; Massachusetts; London: Harvard University Press, 2001. |
| Cheng, Bin | United Nations Resolutions on Outer Space: "Instant" Customary International Law, in: IJIL 1965, S. 23-48. |
| Cockell, John G. | Human Security and Preventive Action Strategies, in: Newman, Edward/Richmond, Oliver P. (Hrsg.): The United Nations and Human Security. Hampshire; New York: Palgrave, 2001, S. 15-30. |
| CHS (Hrsg.) | Final Report "Human Security Now"; erhältlich unter http://www.humansecuritychs.org/finalreport/index.html , zuletzt besucht am 15. Oktober 2008. |
| Collier, Paul | Die unterste Milliarde. Warum die ärmsten Länder scheitern und was man dagegen tun kann. München: Verlag C.H. Beck, 2008. |
| Combacau, Jean | Le pouvoir de sanction de l'O.N.U.: Étude théoretique de la coercition non militaire. Paris: Pedone, 1974. |

- Commission on Sustainable Development Comprehensive Assessment of the Freshwater Resources of the World. Report of the Secretary General.
- Conforti, Benedetto Le pouvoir discrétionnaire du Conseil de sécurité en matière de constatation d'une menace contre la paix, d'une rupture de la paix ou d'un acte d'agression, in: Dupuy, René-Jean (Hrsg.): Le développement du rôle du conseil de sécurité. Académie de droit international de La Haye, Colloque 21-23 juillet 1992. Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, 1993, S. 51-60.
- Corell, Hans "From Territorial Sovereignty to Human Security". Adress by Hans Corell, Under-Secretary-General for Legal Affairs, The Legal Counsel of the United Nations to the Canadian Council of International Law 1999 Annual Conference, Ottawa, 29 October 1999.
- Cranston, Kim (Hrsg.) The Sovereignty Revolution (Verfasser: Alan Cranston †). Stanford: Stanford Law and Politics, 2004.
- Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/
Zimmermann, Andreas (Hrsg.) Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 152. Berlin u.a.: Springer Verlag, 2002.

- Dallaire, Roméo (with Brent Beardsley) Shaking hands with the devil: The failure of humanity in Rwanda. New York: Carroll & Graf, 2005.
- Debiel, Tobias Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, in: IPG 3/2004, S. 61-81.
- Debiel, Tobias/Fues, Thomas Die Vereinten Nationen am Scheideweg, in: Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna/Weller, Christoph (Hrsg.): Friedensgutachten 2005. Münster: LIT Verlag, 2005, S. 172-181.
- Debiel, Tobias/Werthes, Sascha (Hrsg.) Human Security on Foreign Policy Agendas: Changes, Concepts and Cases. INEF Report 80/2006. Duisburg: Institute for Development and Peace, University of Duisburg-Essen.
- Debiel, Tobias/Werthes, Sascha Human Security – vom politischen Leitbild zum integralen Baustein eines neuen Sicherheitskonzepts?, in: S+F 2005, S. 7-14.
- Delbrück, Jost (Hrsg.): The Future of International Law Enforcement. New Scenarios – New Law? Proceedings of an International Symposium of the Kiel Institute of International Law 25-27 March 1992. Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel Band 115. Berlin: Duncker & Humblot, 1992.

Deng, Francis M./Kimaro, Sadikiel/
Rothchild, Donald/I. William Zartman
(Hrsg.)

Sovereignty as Responsibility: Conflict Management in
Africa. Washington D.C.: Brookings Institution, 1996.

Denis, Catherine

Le pouvoir normatif du Conseil de sécurité des
Nations Unies: portées et limites. Collection du droit
international numéro 58. Bruxelles: Éditions Bruylant,
2004.

De Wet, Erika

The Emergence of International and Regional Value
Systems as a Manifestation of the Emerging
International Constitutional Order, in: LJIL 19 (2006),
S. 611-632. Zitiert: De Wet (2006)

De Wet, Erika

The Chapter VII Powers of the United Nations
Security Council. Studies in International Law volume
3. Oxford and Portland (Oregon): Hart Publishing,
2004. Zitiert: De Wet (2004)

DGVN (Hrsg.)

Blaue Reihe Nr. 97: Die UN als Friedenswahrer und
Konfliktschlichter. Lessons learned, mission (still to
be) accomplished?, erhältlich unter
[http://www.dgvn.de/publikation.html?&tx_ttproduct
s_pi1\[backPID\]=30&tx_ttproducts_pi1\[product\]=172
&cHash=a3e56f2f23](http://www.dgvn.de/publikation.html?&tx_ttproducts_pi1[backPID]=30&tx_ttproducts_pi1[product]=172&cHash=a3e56f2f23), zuletzt besucht am 28. August
2007.

K. Dicke, et al. (Hrsg.)

Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück.
Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts

- für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 155. Berlin: Duncker & Humblot, Berlin 2005.
- Doehring, Karl
Der Mensch in einer veränderten Staatenwelt, in: ZaöRV 64 (2004), S. 659-664.
- Dolgopol, Ustinia/Gardam, Judith
(Hrsg.)
The challenge of conflict – International law responds. International humanitarian law series volume XIII. Leiden (u.a.): Nijhoff, 2005.
- Dorn, Walter
Human Security: An overview. Erhältlich unter http://www.rmc.ca/academic/gradrech/dorn24_e.html, zuletzt besucht am 23. August 2007.
- Dulles, John Foster
Krieg oder Frieden. Wien; Stuttgart: Humboldt-Verlag, 1950.
- Dupuy, Pierre-Marie
The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited, in: Max Planck UNYB 1 (1997), S. 1-33.
- Dupuy, René-Jean (Hrsg.)
Le développement du rôle du conseil de sécurité. Academie de droit international de La Haye, Colloque 21-23 juillet 1992. Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, 1993.

Emmerich-Fritsche, Angelika

Vom Völkerrecht zum Weltrecht. Rechtsfragen der Globalisierung Band 13. Berlin: Duncker & Humblot, 2007. Zugleich: Erlangen-Nürnberg, Universität, Habilitationsschrift, 2006.

Erhart, Hans-Georg

What model for CFSP? Chaillot paper numéro 55. Paris, EU-ISS, Oktober 2002.

Evans, Gareth

The Responsibility to Protect and the Use of Force. Presentation by Gareth Evans, President, International Crisis Group, to Seminar on International Use of Force, World Legal Forum, The Hague, 11 December 2007. Erhältlich unter <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=5209&l=1>, zuletzt besucht am 14. Juli 2008. Zitiert: Evans (Use of Force)

Evans, Gareth

The Responsibility to Protect: Creating and Implementing a New International Norm. Address by Gareth Evans, President, International Crisis Group, to Human Rights Law Resource Centre, Melbourne, 13 August 2007 and Community Legal Centres and Lawyers for Human Rights, Sydney, 28 August 2007; erhältlich unter <http://www.crisisgroup.org/home/-index.cfm?id=5036&l=1>, zuletzt besucht am 14. Juli 2008. Zitiert: Evans (R2P Norm)

Evans, Gareth

The Limits of State Sovereignty: The Responsibility to Protect in the 21st Century. Eighth Neelam Tiruchelvam Memorial Lecture by Gareth Evans, President, International Crisis Group, International

Centre for Ethnic Studies (ICES), Colombo, 29 July 2007; erhältlich unter <http://www.crisisgroup.org/-home/index.cfm?id=4967>, zuletzt besucht am 13. September 2007. Zitiert: Evans (R2P 21)

Evans, Gareth

The Unfinished Responsibility to Protect Agenda: Europe's Role. Panel Presentation by Gareth Evans, President, International Crisis Group, to EPC/IPPR/Oxfam Policy Dialogue on Europe's Responsibility to Protect: What Role for the EU?, Brussels, 5 July 2007; erhältlich unter www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=4936&l=1, zuletzt besucht am 13. September 2007. Zitiert: Evans (R2P EU)

Evans, Gareth

Hypocrisy, Democracy, War and Peace. Dinner Keynote Address by Gareth Evans, President, International Crisis Group, to Harvard University Weatherhead Center for International Affairs Conference on *Democracy in Contemporary Global Politics*, Talloires, France, 16 June 2007. Erhältlich unter <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=4906&l=1>, zuletzt besucht am 26. Juni 2007. Zitiert: Evans (ICG)

Evans, Gareth/Sahnoun, Mohamed

The Responsibility to Protect, in: *Foreign Affairs* 81 (2002), S. 99-110.

FAO

The State of Food Insecurity in the World 2006. Eradicating world hunger – taking stock ten years after the world food summit; erhältlich unter

<http://www.fao.org/docrep/009/a0750e/a0750e00.htm>, zuletzt besucht am 10. April 2008.

Farer, Tom

The Future of International Law Enforcement under Chapter VII: Is There Room for 'New Scenarios?', in: Delbrück, Jost (Hrsg.): The Future of International Law Enforcement. New Scenarios – New Law? Proceedings of an International Symposium of the Kiel Institute of International Law 25-27 March 1992, S. 39-56. Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel Band 115. Berlin: Duncker & Humblot, 1992.

Farrow, Ronan/Farrow, Mia

The 'Genocide Olympics'. Published in The Wall Street Journal, March 28, 2007. Erhältlich unter http://www.miafarrow.org/ed_032807.html, zuletzt besucht am 21. Januar 2009.

Fassbender, Bodo

UN-Reform und kollektive Sicherheit. Der Bericht des 'UN High-level Panel on Threats, Challenges and Change' vom Dezember 2004 und die Empfehlungen des Generalsekretärs vom März 2005. Global Issue Papers Number 17, April 2005; erhältlich unter [www.boell.de/downloads/global/GIP17_UN-Reform Sicherheit.pdf](http://www.boell.de/downloads/global/GIP17_UN-Reform_Sicherheit.pdf), zuletzt besucht am 4. September 2007. Zitiert: Fassbender (Böll)

Fassbender, Bodo

Quis judicabit? The Security Council, Its Powers and its Legal Control, in: EJIL 11 (2000), S. 219-231. Zitiert: Fassbender (EJIL)

- Fassbender, Bodo The United Nations Charter as Constitution of the International Community, in CJTL 36 (1998), S. 529-619. Zitiert: Fassbender (CJTL)
- Fastenrath, Ulrich Lücken im Völkerrecht: Zu Rechtscharakter, Quellen, Systemzusammenhang, Methodenlehre und Funktionen des Völkerrechts. Schriften zum Völkerrecht Band 93. Berlin: Duncker & Humblot, 1991. Zugleich München, Universität, Habilitationsschrift, 1988.
- Faulenbach, Björn Florian Rolle und Bedeutung der Lehre in der Rechtsprechung der Internationalen Gerichtshöfe im zwanzigsten Jahrhundert. Rechtshistorische Reihe 407. Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften Frankfurt am Main, 2010. Zugleich Bonn, Universität, Dissertation, 2010.
- Feinstein, Lee/Slaughter, Anne-Marie A Duty to Prevent, in: Foreign Affairs 83 (2004), S. 136-150.
- Ferrero-Waldner, Benita Human Security and Aid Effectiveness: The EU's challenges. Overseas Development Institute – All Party Parliamentary Group on Overseas Development Lunchtime Meeting Series. London, 26. Oktober 2006. Erhältlich unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/06/636&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en%22>, zuletzt besucht am 26. August 2007.

- Fischer-Lescano, Andreas Die Emergenz der Globalverfassung, in: ZaöRV 63 (2003), S. 717-760.
- Flauss, Jean-François La protection des droits de l'homme et les sources du droit international: Rapport général. Société française de droit international, Colloque de Strasbourg, 29-31 Mai 1997.
- Flechtner, Sabine European Security and Defense Policy: Between »Offensive Defense« and »Human Security«, in: IPG 4/2006, S. 157-173.
- Fraas, Michael Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und Internationaler Gerichtshof. Die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen des VII. Kapitels der Charta durch den Internationalen Gerichtshof. Studien und Materialien zum Öffentlichen Recht Band 4. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften Frankfurt am Main, 1998. Zugleich Passau, Universität, Dissertation, 1998.
- Franck, Thomas The Security Council and "Threats to the Peace": Some Remarks on Remarkable Recent Developments, in: René-Jean Dupuy (Hrsg.): Le développement du rôle du conseil de sécurité. Academie de droit international de La Haye, Colloque 21-23 juillet 1992. Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, 1993, S. 83-110. Zitiert: Franck (Dupuy)

- | | |
|------------------|---|
| Franck, Thomas | The Emerging Right to Democratic Governance, in: AJIL 86 (1992), S. 46-91. Zitiert: Franck (AJIL). |
| Franke, Volker | The Emperor Needs New Clothes: Securitizing Threats in the Twenty-First Century, in: Peace and Conflict Studies volume 9 no. 2 (Dezember 2002). S. 1-20. |
| Fredman, Sandra | The Positive Right to Security, in: Goold, Benjamin J./Lazarus, Liora (Hrsg.): Security and Human Rights. Oxford and Portland (Oregon): Hart Publishing, 2007, S. 307-324. |
| Fröhlich, Manuel | Human Security – Ein Perspektivenwechsel in der Sicherheitspolitik, in: DGVN (Hrsg.) Blaue Reihe Nr. 97: Die UN als Friedenswahrer und Konfliktschlichter. Lessons learned, mission (still to be) accomplished?, S. 11-22; erhältlich unter http://www.dgvn.de/publikation.html?&tx_ttproducts_pi1[backPID]=30&tx_ttproducts_pi1[product]=172&cHash=a3e56f2f23 , zuletzt besucht am 28. August 2007. Zitiert: Fröhlich (Blaue Reihe) |
| Fröhlich, Manuel | “Responsibility to Protect” – Zur Herausbildung einer neuen Norm der Friedenssicherung, in: Varwick, Johannes/Zimmermann, Andreas (Hrsg.): Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven. Berlin: Duncker & Humblot, 2006, S. 167-186. |

Frowein, Jochen Abr.

Human Dignity in International Law, in: Hartwig, Matthias/Nolte, Georg/Oeter, Stefan/Walter, Christian (Hrsg.): Völkerrecht – Menschenrechte – Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 174. Berlin; Heidelberg; New York: Springer 2004, S. 307-320.
Zitiert: Frowein (2004)

Frowein, Jochen Abr.

Reactions by not Directly Affected States to Breaches of Public International Law, in: RdC, Tome 248 de la collection (1994-IV). Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, 1995, S. 345-438.

Fuchs, Christine

UN Convention to Combat Desertification: Recent Developments, in: Max Planck UNYB 12 (2009), S. 287-300.

Fukuda-Parr, Saikiko

New Threats to Human Security in the Era of Globalization, in: Chen, Lincoln/Fukuda-Parr, Saikiko/Seidensticker, Ellen (Hrsg.): Human Insecurity in a Global World. Studies in Global Equity. Published by Global Equity Initiative Asia Center Harvard University. Cambridge; Massachusetts; London: Harvard University Press, 2001, S. 1-13.

Gading, Heide

Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität? Veröffentlichungen des

Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel Band 118. Berlin: Duncker & Humblot, 1997. Zugleich: Kiel, Universität, Dissertation, 1995.

Gießmann, Hans J.

Der „Human Security Report“: Neue Fakten, neue Mythen?, in: Die Friedenswarte Band 81 (2006), S. 39-48. Zitiert: Gießmann (2006)

Gießmann, Hans J.

Demokratieexport mit Waffen? Das Gewaltverbot auf dem Prüfstand, in: Pradetto, August (Hrsg.): Human Security und Auslandseinsätze der Bundeswehr: Dokumentation des 1. Symposiums an der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg. Münster: LIT Verlag, 2005, S. 149-164. Zitiert: Gießmann (2005)

Gill, Terry D.

Legal and some political limitations on the power of the UN Security Council to exercise its enforcement powers under chapter VII of the Charter, in: NYIL XXVI – 1995 – S. 33-138.

Glasius, Marlies/Kaldor, Mary (Hrsg.)

A Human Security Doctrine for Europe. Project, principles, practicabilities. Routledge advances in international relations and global politics volume 40. London; New York: Routledge, Taylor & Francis Group, 2006.

Glasius, Marlies/Kaldor, Mary

Individuals First: A Human Security Strategy for the European Union, in: IPG 1/2005, S. 62-82.

- | | |
|---|--|
| Goetschel, Laurent | The Need for a Contextualized and Transdisciplinary Approach to Human Security, in: S+F 2005, S. 26-31. |
| Goold, Benjamin J./Lazarus, Liora (Hrsg.) | Security and Human Rights. Oxford and Portland (Oregon): Hart Publishing, 2007. |
| Häberle, Peter | Neue Horizonte und Herausforderungen des Konstitutionalismus, in: EuGRZH 2006, S. 533-541. |
| Häferlin, Ulrich/Haller, Walter/
Schindler, Dietrich (Hrsg.) | Menschenrechte – Föderalismus – Demokratie. Festschrift zum 70. Geburtstag von Werner Kägi. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1979. |
| Hall, Jeffrey B. | Taking „Rechts“ Seriously: Ronald Dworkin and the Federal Constitutional Court of Germany, in : GLJ 2008, S. 771-797. |
| Hampson, Fen Osler/Hillmer, Norman/
Molot, Maureen Appel (Hrsg.) | The Axworthy Legacy. CANADA AMONG NATIONS 2001. Don Mills, Ontario (u.a.): Oxford University Press, 2001. |
| Hampson, Fen Osler/Zacher,
Marc W. | Human Security and International Collaboration: Lessons from Public Goods Theory, in: Chen, |

Lincoln/Fukuda-Parr, Sakiko/Seidensticker, Ellen (Hrsg.) Human Insecurity in a Global World. Studies in Global Equity, Published by Global Equity Initiative Asia Center Havard University. Cambridge; Massachusetts; London: Harvard University Press, 2001, S. 41-64.

Handrick, Steffen

Panel IV Impulsreferat: Kriterien zur Evaluation des Bundeswehr-Einsatzes in Kosovo, in: Pradetto, August (Hrsg.): Human Security und Auslandseinsätze der Bundeswehr: Dokumentation des 1. Symposiums an der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg. Münster: LIT Verlag, 2005.

Haq, Mahbub-Ul

New Imperatives on Human Security. RGICS Paper No. 17. Rajiv Gandhi Foundation, Neu-Delhi, 1994.

Hartwig, Matthias/Nolte, Georg/
Oeter, Stefan/Walter, Christian (Hrsg.)

Völkerrecht – Menschenrechte – Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 174. Berlin; Heidelberg; New York: Springer 2004.

Hasse, Jana/Müller, Erwin/
Schneider, Patricia (Hrsg.)

Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven. Frieden durch Recht II. Demokratie, Sicherheit, Frieden Band 137. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002.

- Hauff, Volker
Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Greven: Eggenkamp, 1987.
- Häußler, Ulf
Internationaler Menschenrechtsschutz durch individuelle Strafverfolgung, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.): Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven. Frieden durch Recht II. Demokratie, Sicherheit, Frieden Band 137. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002, S. 562-601.
- Hector, Pascal
Das völkerrechtliche Abwägungsgebot: Abgrenzung der Souveränitätssphären durch Verfahren. Berlin Duncker & Humblot, 1992. Zugleich: Saarbrücken, Universität, Dissertation, 1992.
- Heinbecker, Paul
The Davey Lecture, Victoria College, University of Toronto, March 29, 2007; erhältlich unter <http://www.heinbecker.ca/Links/index.html>, zuletzt besucht am 28. August 2007. Zitiert: Heinbecker (Davey Lecture)
- Heinbecker, Paul
The US, the UN and Human Security: Protecting People in a Unipolar World. Notes from a Keynote Address to the Annual General Meeting of the Academic Council on the UN System. Geneva, Switzerland, July 1, 2004; erhältlich unter <http://www.heinbecker.ca/Links/index.html>, zuletzt besucht am 28. August 2007. Zitiert: Heinbecker (ACUNS)

- Heinbecker, Paul
- The UN and Never Again: the Responsibility to Protect. Conference on the Media and the Rwanda Genocide. Carleton University, Ottawa, Canada, March 13, 2004; erhältlich unter <http://www.heinbecker.ca/Links/index.html>, zuletzt besucht am 28. August 2007. Zitiert: Heinbecker (R2P)
- Heintze, Hans-Joachim
- Durchsetzung eines menschenrechtlichen Mindeststandards im bewaffneten Konflikt, in: S+F 2007, S. 43- 49.
- Herbst, Jochen
- Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates. Kölner Schriften zu Recht und Staat Band 8. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Wien: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1999. Zugleich: Würzburg, Universität, Dissertation, 1997.
- Herdegen, Matthias J.
- Völkerrecht. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. München: C. H. Beck Verlag, 2007. Zitiert: Herdegen (Völkerrecht)
- Herdegen, Matthias J.
- Die Befugnisse des UN-Sicherheitsrates: Aufgeklärter Absolutismus im Völkerrecht? Vortrag: 15. Juni 1998. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe Schriftenreihe Band 236. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 1998. Zitiert: Herdegen (SR)

Herdegen, Matthias J.

Der Sicherheitsrat und die autoritative Konkretisierung des VII. Kapitels der UN-Charta, in: Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/Hofmann, Rainer (Hrsg.): Recht zwischen Umbruch und Bewahrung. Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht. Festschrift für Rudolf Bernhardt. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 120. Berlin; Heidelberg; New York: Springer Verlag, 1995, S. 103-119. Zitiert: Herdegen (FS Bernhardt)

Herdegen, Matthias J.

The „Constitutionalization“ of the UN Security System, in: VJTL 27 (1994), S. 135-159. Zitiert: Herdegen (VJTL)

High-level Panel on Threats, Challenges and Change

A more secure world: our shared responsibility. Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change. UN-Dok. A/59/565 vom 29. November 2004; erhältlich unter <http://www.un.org/-secureworld/>, zuletzt besucht am 4. September 2007.

Hilpold, Peter

The Duty to Protect and the Reform of the United Nations — A New Step in the Development of International Law?, in: Max Planck UNYB 10 (2006), S. 35-69.

Hobe, Stefan/Kimminich, Otto†:

Einführung in das Völkerrecht. 8., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Tübingen: Francke, 2004.

- Hobe, Stefan (Hrsg.)
Die Präambel der UN-Charta im Lichte der aktuellen Völkerrechtsentwicklung. Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel Band 120. Berlin: Duncker & Humblot, 1997.
- Höne, Katharina
Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 1991-2010. VN 2011, S. 72-77.
- Honey, Rex
Human Rights and Foreign Policy, in: Patman, Robert G. (Hrsg.): Universal Human Rights? London: Macmillan Press; New York: St. Martin's Press, Inc., 2000, S. 226-237.
- Human Rights Council
Report of the Secretary-General on the implementation of the Five Point Action Plan and the activities of the Special Adviser on the Prevention of Genocide. UN-Dok. A/HRC/7/37 2008.
- HSU OCHA (Hrsg.)
Human Security for All. Integrated Responses to Protect and Empower People and Communities: A Look at Nine Promising Efforts. Erhältlich unter <http://ochaonline.un.org/HumanitarianIssues/HumanSecurity/HumanSecurityUnit/tabid/1292/Default.aspx>, zuletzt besucht am 26. März 2008.
- Hubert, Don
An Idea that works in Practice, in: Special Section "What is 'Human Security'?", in: Security Dialogue 35, S. 351-352.

IDI Institut de droit international

The Protection of Human Rights and the Principle of Non-Intervention in Internal Affairs of States. Session of Santiago de Compostela - 1989. Eighth Commission, Rapporteur: Mr. Giuseppe Spreduti. Erhältlich unter http://www.idi-iil.org/idiE/-resolutionsE/1989_comp_03_en.PDF, zuletzt besucht am 13. August 2009. Zitiert: IDI

ILC

Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts. Erhältlich unter http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/9_6_2_001.pdf, zuletzt besucht am 27. Oktober 2008.

Institut für Europäische Politik Bonn.
Weidenfeld, Werder/Wessels, Wolfgang
(Hrsg.)

Jahrbuch der europäischen Integration 2007. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007.

International Commission on
Intervention and State Sovereignty

The responsibility to protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty, December 2001. International Development Research Centre.

International Task Force on Global
Public Goods

Meeting Global Challenges: International Cooperation in the National Interest: Report of the International Task Force on Global Public Goods; erhältlich unter

http://www.gpgtaskforce.org/bazment.aspx?page_id=268#bazAnchor, zuletzt besucht am 30.März 2008.

Ipsen, Knut

Völkerrecht. 5., völlig neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck, 2004. Zitiert: Bearbeiter, in: Ipsen

Jaeckel, Liv

Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung der deutschen Grundrechte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. Schriftenreihe Leipziger Schriften zum Völkerrecht, Europarecht und ausländischem öffentlichen Recht Band 4. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2001. Zugleich: Leipzig, Universität, Dissertation, 2000.

Janse, Ronald

The Legitimacy of Humanitarian Intervention, in: LJIL volume 19 (2006), S. 669-692.

Jarass, Hans-Dieter

EU-Grundrechte. Ein Studien- und Handbuch. München: C.H. Beck, 2005.

Joseph, Sarah/Schultz, Jenny/
Castan, Melissa

The International Covenant on Civil and Political Rights. Oxford: Oxford University Press, 2000.

- Kadelbach, Stefan Ethik des Völkerrecht unter Bedingungen der Globalisierung, in: ZaöRV 64 (2004), S. 1-20.
- Keane, Rory EU Foreign Policy Motivation: A Mix of Human Security and Realist Elements, in: Maclean, Sandra J./Black, David R./Shaw, Timothy M. (Hrsg.): A Decade of Human Security. Global Governance and New Multilateralisms. Schriftenreihe Global Security in a Changing World. Aldershot; Burlington: Ashgate, 2006, S. 39-50.
- Kingreen, Thorsten Theorie und Dogmatik der Grundrechte im europäischen Verfassungsrecht, in: EuGRZ 2004, S. 570-576.
- Kirchner, Jörg Völkergewohnheiten aus Sicht der Rechtsanwendung: Möglichkeiten und Grenzen bei der Ermittlung völkergewohnheitsrechtlicher Normen. Europarecht – Völkerrecht – Studien und Materialien Band 26. München: Verlag V. Florenz, 1989. Zugleich: München, Universität, Dissertation, 1988.
- Klabbers, Jan An Introduction to International Institutional Law. Cambridge (u. a.): Cambridge University Press, 2002.
- Klever, Philip The Human Security Doctrine for Europe revisited – a case for the European Security and Defense Policy? Masterarbeit zur Erlangung des Titels “Master of Peace and Security Policies/Friedensforschung und Sicherheitspolitik“ (M.P.S.). Hamburg, 22. Juli 2005.

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und
SPD (2005)

Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und
Menschlichkeit. Erhältlich unter
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/koalitionsvertrag.property=publicationFile.pdf,
zuletzt besucht am 9. Januar 2009.

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und
FDP (2009)

Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Erhältlich unter
<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>, zuletzt besucht am
23. Oktober 2011.

Koenig, Christian/Lorz, Ralph Alexander
(Hrsg.)

Eibe Riedel. Universalität der Menschenrechte.
Philosophische Grundlagen – Nationale
Gewährleistungen – Internationale Garantien.
Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für
internationales Recht an der Universität Kiel Band
143. Berlin: Duncker & Humblot, 2003.

Kokott, Juliane

Souveräne Gleichheit und Demokratie im
Völkerrecht, in: ZaöRV 64 (2004), S. 517-533.

Koskeniemi, Martti

The Police in the Temple. Order, Justice and the UN:
A Dialectical View, in: EJIL 6 (1995), S. 325-348.

- Krause, Keith Kritische Überlegungen zum Konzept der Menschlichen Sicherheit, in: Ulbert, Cornelia/Werthes, Sascha (Hrsg.): Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven. EINE Welt. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden Band 21. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2008, S. 31-50. Zitiert: Krause (2008)
- Krause, Keith Is Human Security “More than Just a Good Idea”?, in: Brzoska, Michael/Peter J. Croll (Hrsg.): Promoting Security: But How and For Whom? Brief 30, October 2004. Contributions to BICC’s Ten-year Anniversary Conference, S. 43-46. Zitiert: Krause (2004)
- Kratzsch, Susanne Rechtsquellen des Völkerrechts außerhalb von Artikel 38 Absatz 1 IGH-Statut. Tübingen: Köhler-Druck, 2000. Zugleich: Tübingen, Universität, Dissertation, 1999.
- Krieger, Heike Der Sicherheitsrat als Hüter der Menschenrechte, in: Die Friedens-Warte Band 81 (2006) S. 107-128.
- Kühnhardt, Ludger Die Universalität der Menschenrechte: Studie zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs. München: Olzog Verlag, 1987. Zugleich: Bonn, Universität, Habilitationsschrift, 1986/7.

Kuhn-Zuber, Gabriele

Der Islam und die Universalität der Menschenrechte in der Kritik, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.): Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven. Frieden durch Recht II. Demokratie, Sicherheit, Frieden Band 137. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002.

Lailach, Martin:

Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Schriften zum Völkerrecht Band 130. Berlin: Duncker & Humblot, 1998.

Lang, Winfried

Rethinking Security – New Threats and New Strategies?, in: Benedek, Wolfgang/Isak, Hubert und Renate Kicker (Hrsg.): Development and Developing International and European Law. Essays in Honor of Konrad Ginther on the Occasion of his 65th Birthday. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Wien: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1999, S. 111-122.

Lang, Winfried

UN-Principles and International Environmental Law, in: Max Planck UNYB 3 (1999), S. 157-172.

Laubach, Birgit/Preuß, Ulrich/Schmierer, Joscha/Stoll, Peter-Tobias

Die Rolle des Völkerrechts in einer globalisierten Welt. Sicherheitspolitische Herausforderungen an die internationale Ordnung zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2004;

erhältlich unter http://www.boell.de/de/04_thema/-2754.html, zuletzt besucht am 5. September 2007.

Lazarus, Liora

Mapping the Right to Security, in: Goold, Benjamin J./Lazarus, Liora (Hrsg.): Security and Human Rights. Oxford and Portland (Oregon): Hart Publishing, 2007, S. 325-346.

Leiß, Elizabeth

Intervention des Sicherheitsrates bei innerstaatlich begangenen Menschenrechtsverletzungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen: Versuch einer Standardisierung. Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2000. Zugleich: Konstanz, Universität, Dissertation, 1999.

Lietzau, William K.

The Role of Military Force in Foreign Relations, Humanitarian Intervention and the Security Council, in: ZaöRV 64 (2004), S. 281-304.

Lillich, Richard B. (Hrsg.)

Humanitarian Intervention and the United Nations. Proceedings of a conference sponsored by Procedural Aspects of International Law Institute and Carnegie Endowment for International Peace, held in Charlottesville on March 11-12, 1972. Procedural Aspects of International Law Institute & Carnegie Endowment for International Peace. Charlottesville: University Press of Virginia, 1973.

- | | |
|---|--|
| Lorinser, Barbara | Bindende Resolutionen des Sicherheitsrates. Völkerrecht und Außenpolitik Band 50. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1996. |
| Luck, Edward C. | Der verantwortliche Souverän und die Schutzverantwortung. Auf dem Weg von einem Konzept zur Norm, in: VN 2008, S. 51-58. Zitiert: Luck (VN) |
| Luck, Edward C. | Statement from UN Special Advisor Edward Luck on R2P, 17 June 2008; s. http://www.responsibility-toprotect.org/index.php/eupdate/1732 , zuletzt besucht am 14. Juli 2008. Zitiert: Luck (Statement) |
| Lütz, Manfred | Der blockierte Riese. Psycho-Analyse der katholischen Kirche. München: Droemersch Verlagsgesellschaft Th. Knaur Nachf., 2001. |
| Lutz, Dieter S. | Lexikon Rüstung, Frieden, Sicherheit. Becksche Reihe Band 323. München: Verlag C. H. Beck, 1987. |
| MacDonald, Ronald St. John/
Johnston, Douglas M. (Hrsg.) | Towards World Constitutionalism. Issues in the Legal Ordering of the World Community. Leiden; Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2005. |
| MacDonald, Ronald St. John/ | |

- Johnston, Douglas M. Introduction, in: Dies.: Towards World Constitutionalism. Issues in the Legal Ordering of the World Community. Leiden; Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2005.
- MacFarlane, S. Neal Human Security and the Law of States, in: Goold, Benjamin J./Lazarus, Liora (Hrsg.): Security and Human Rights. Oxford and Portland (Oregon): Hart Publishing, 2007, S. 347-362.
- MacFarlane, S. Neil/Kong, Yuen Foong Human Security and the UN. A Critical History. Bloomington and Indianapolis: Indiana University Press, 2006.
- Maclean, Sandra J./Black, David R./Shaw, Timothy M. (Hrsg.) A Decade of Human Security. Global Governance and New Multilateralisms. Schriftenreihe Global Security in a Changing World. Aldershot; Burlington: Ashgate, 2006.
- Maclean, Sandra J./Black, David R./Shaw, Timothy M Introduction: A Decade of Human Security: What Prospects for Global Governance and New Multilateralisms?, in: Dies.: A Decade of Human Security. Global Governance and New Multilateralisms. Schriftenreihe Global Security in a changing world. Aldershot; Burlington: Ashgate, 2006, S. 3-18.
- MacRae, Robert Grant/Hubert, Don

- (Hrsg.) Human Security and the New Diplomacy: Protecting People, Promoting Peace. Department of Foreign Affairs and International Trade. Montreal (u.a.): McGill-Queen's University Press, 2001.
- Mahnkopf, Birgit Zum Konzept der *Human Security* und zur Bedeutung globaler öffentlicher Güter für einen gerechten Frieden; erhältlich unter www.petra-kelly-stiftung.de/sites/va_texte/Mahnkopf.pdf, zuletzt besucht am 28. August 2007.
- Maier, Hans Wie universal sind die Menschenrechte? Freiburg; Basel; Wien: Herder, 1997.
- Malone, David (Hrsg.) The UN Security Council. From the Cold War to the 21st century. Boulder; London: Lynne Rienner Publishers, 2004.
- Marauhn, Thilo Der Aktionsplan Krisenprävention der Bundesregierung aus völkerrechtlicher Perspektive, in: Die Friedens-Warte Band 79 (2004), S. 299-312.
- Marschik, Axel The Security Council as World Legislator?: Theory, Practice & Consequences of an Expanding World Power, IILJ Working Paper 2005/18
- Martenczuk, Bernd Rechtsbindung und Rechtskontrolle des Weltsicherheitsrates. Die Überprüfung nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen durch den

Internationalen Gerichtshof. Schriften zum Völkerrecht Band 125. Berlin: Duncker & Humblot, 1996. Zugleich Frankfurt (Main), Universität, Dissertation, 1996.

McGrew, Anthony/

Poku, Nana K. (Hrsg.)

Globalization, Development and Human Security. Cambridge: Polity Press, 2007.

Mendes, Errol

Human Security, International Organisations and International Law: The Kosovo crisis exposes the “tragic flaw” in the UN Charter, in: Human Rights Research and Education Bulletin no. 38 (September 1999). Erhältlich unter www.uottawa.ca/hrrec/-publicat/bull38.html, zuletzt besucht am 2. Mai 2007.

Merkel, Reinhard

Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der „humanitären Intervention“ am Beispiel des Kosovo-Krieges, in: Beestermöller, Gerhard (Hrsg.): Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee?: Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges. Tagung des Instituts für Theologie und Frieden, Barsbüttel 2000. Schriftenreihe Theologie und Frieden Band 24. Stuttgart: Kohlhammer, 2003, S. 29-52.

Merón, Theodor

The Humanization of International Law. The Hague Academy of International Law Monographs Volume 3. Leiden; Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2006.

Ministry of Internal Affairs and
Communications of Japan (Hrsg.)

Japan Statistical Yearbook 2008. Erhältlich unter
<http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/index.htm>,
zuletzt besucht am 10. November 2008.

MOFA, Global Issues
Cooperation Division (Hrsg.)

The Trust Fond for Human Security. For the
“Human-centered” 21st Century; erhältlich unter
http://www.mofa.go.jp/policy/human_secu/index.html,
zuletzt besucht am 3. September 2007. Zitiert:
MOFA

Mosler, Hermann

The International Society as a Legal Community.
Alphen aan den Rijn (u.a.): Sijthoff and Noordhoff,
1980.

Murswiek, Dietrich

Peaceful Change – Ein Völkerrechtsprinzip?
Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik
und Völkerrecht Band 25. Köln: Verlag
Wissenschaften und Politik, 1998.

Mützenich, Rolf

Liga der Demokratien. Ergänzung oder Umgehung
der UN?, in VN 2009, S. 17-23.

Naidoo, Sagaren

A Theoretical Conceptualization of Human Security.
Veröffentlicht in Peace, Human Security and Conflict
Prevention in Africa. Proceedings of the UNESCO-
ISS Expert Meeting held in Pretoria, 23 – 24 July

2001. Erhältlich unter www.iss.co.za/Pubs/Books/-Unesco/Naidoo, zuletzt besucht am 2. Mai 2007.
- National Security Strategy (NSS 2006) The National Security Strategy of the United States of America, March 2006. Erhältlich unter <http://www.whitehouse.gov/nsc/nss/2006/>, zuletzt besucht am 7. April 2008.
- National Security Strategy (NSS 2002) The National Security Strategy of the United States of America, September 2002. Erhältlich unter www.whitehouse.gov/nsc/nss.html, zuletzt besucht am 7. April 2008.
- Nay, Catherine Mitterand. Anatomie einer Karriere. Zürich; Köln: Benziger Verlag, 1986.
- Newman, Edward/Richmond, Oliver P.
(Hrsg.) The United Nations and Human Security. Hampshire; New York: Palgrave, 2001.
- Nolte, Georg Kosovo und Konstitutionalisierung: Zur humanitären Intervention der NATO-Staaten, in: ZaöRV 59 (1999), S. 941-960.
- Nye, Joseph Collective Economic Security, in: International Affairs 50 (1974), S. 584-598.

- Oberleitner, Gerd Human Security: A challenge to International Law, in: Global Governance XI (2005), S. 185-203. Zitiert: Oberleitner (GGov)
- Oberleitner, Gerd Human Security and Human Rights. ETC Occassional Papers Series Issue No. 8, June 2002; erhältlich unter: <http://www.etc-graz.at/typo3/index.php?id=74&-type=98>, zuletzt besucht am 22. August 2007. Zitiert: Oberleitner (ETC)
- Obuchi, Keizō Opening Remarks by Prime Minister Obuchi at An Intellectual Dialogue on Building Asia's Tomorrow, 2 December 1998; erhältlich unter <http://www.mofa.go.jp/policy/culture/intellectual/asia9812.html>, zuletzt besucht am 28. August 2008.
- Odendahl, Guido Das Recht auf Entwicklung: Entstehungsgeschichte, systematische Stellung und Inhalt eines individuellen sowie kollektiven Menschenrechts und Grundprinzips der Völkerrechtsordnung. Aachen, Shaker Verlag GmbH, 1997. Zugleich: Trier, Universität, Dissertation, 1996.
- Oeter, Stefan Souveränität - ein überholtes Konzept?, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas(Hrsg.): Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Band 152. Berlin u.a.: Springer Verlag, 2002. S. 259-290.

Oeter, Stefan	Selbstbestimmungsrecht im Wandel, in: ZaöRV 52 (1992), S. 742-780.
Ogata, Sadako	State Security – Human Security. Fridtjof Nansen Memorial Lecture 2001. UNU Public Lectures, erhältlich unter www.unu.edu/hq/public-lectures/ogata.pdf , zuletzt besucht am 07. August 2007.
Ogata, Sadako/Cels, Johan	Human Security – Protecting and Empowering the People, in: Global Governance IX (2003), S: 273-282.
Orakhelashvili, Alexander	Statehood, Recognition and the United Nations System: A Unilateral Declaration of Independence in Kosovo, in: Max Planck UNYB 12 (2008), S. 1-44. Zitiert: Orakhelashvili (2008)
Orakhelashvili, Alexander	The Impact of Peremptory Norms on the Interpretation and Application of United Nations Security Council Resolutions, in: EJIL 16 (2005), S. 59-88. Zitiert: Orakhelashvili (2005)
Ortega, Martin C.	The ILC adopts the Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind, in: Max Planck UNYB 1 (1997), S. 283-326.

- Österdahl, Inger
Threat to the Peace. The interpretation by the Security Council of Article 39 of the UN Charter. Uppsala: Iustus Förlag, 1998.
- Owen, Taylor
Human Security – Conflict, Critique and Consensus: Colloquium Remarks and a Proposal for a Threshold-Based Definition, in: Security Dialogue 35 (2004), S. 373-389; erhältlich unter http://taylorowen.com/?page_id=6, zuletzt besucht am 30. August 2007.
- Owen, Taylor
Are we really secure?: Challenges and opportunities for defining and measuring Human Security, in: Disarmament Forum (Human Rights, Human Security and Disarmament) 2004 no. 3, S. 15-23; erhältlich unter http://taylorowen.com/?page_id=6, zuletzt besucht am 30. August 2007.
- Owen, Taylor
Measuring Human Security: Overcoming the Paradox. Human Security Bulletin, October, Volume 2 No. 3, 2003; erhältlich unter http://taylorowen.com/?page_id=6, zuletzt besucht am 30. August 2007.
- Owen, Taylor
Body Count: Rationale and Methodologies for Measuring Human Security. Human Security Bulletin, October, Volume 1 No. 3, 2002; erhältlich unter http://taylorowen.com/?page_id=6, zuletzt besucht am 30. August 2008.
- Pape, Matthias
Humanitäre Intervention. Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen.

- Demokratie, Sicherheit, Frieden Band 108. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1997. Zugleich: Freiburg (Breisgau), Universität, Dissertation, 1996.
- Papier, Hans-Jürgen
- Die Rezeption allgemeiner Grundsätze aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: EuGRZ 2007, S. 133-134.
- Paris, Roland
- Human Security. Paradigm Shift or Hot Air?, in: International Security 26 (2001), S. 87-102.
- Patman, Robert G. (Hrsg.)
- Universal Human Rights? London: Macmillan Press; New York: St. Martin's Press, Inc., 2000.
- Paul, Angela
- Kritische Analyse und Reformvorschlag zu Art. II Genozidkonvention/Critical Analysis and Proposal for the Revision of Art. II of the Genocide Convention. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Band 197. Berlin; Heidelberg: Springer Verlag, 2008.
- Pearson, Michael
- Humanizing the UN Security Council, in: Hampson, Fen Osler/Hillmer, Norman/Molot, Maureen Appel (Hrsg.): The Axworthy Legacy. CANADA AMONG NATIONS 2001. Don Mills, Ontario (u.a.): Oxford University Press, 2001, S. 127-151.

- Pellet, Alain "Droits-de-l'hommisme" et droit international. Vortrag auf der Conférence Commémorative Gilbero Amado in Genf am 18. Juli 2000, erhältlich unter <http://209.85.135.104/search?q=cache:fpPnlyq7iy4J:untreaty.un.org/ilc/sessions/52/french/amado.pdf+untreaty.un.org/ilc/sessions/52/french/amado.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de>, zuletzt besucht 19. August 2008.
- Powell, CH The Legal Authority of the United Nations Security Council, in: Goold, Benjamin J./Lazarus, Liora (Hrsg.) Security and Human Rights. Oxford and Portland (Oregon): Hart Publishing, 2007, S. 157-183.
- Pradetto, August (Hrsg.) Human Security und Auslandseinsätze der Bundeswehr: Dokumentation des 1. Symposiums an der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg. Münster: LIT Verlag, 2005.
- Price, Richard M./Zacher, Marc W. (Hrsg.) The United Nations and Global Security. Hampshire; New York: Palgrave Macmillan, 2004.
- Ramcharan, Bertrand G. Human rights and Human Security. International studies in human rights volume 70. The Hague; London; New York: Nijhoff, 2002. Zitiert: Ramcharan (2002)
- Ramcharan, Bertrand G. Thinking Aloud. The Security Council, Human Rights and Humanitarian Issues. Erhältlich unter

<http://www.un.org/Pubs/chronicle/2001/issue4/0104p23.html>, zuletzt besucht am 17. August 2009.
Zitiert: Ramcharan (2002)

Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/
Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna/
Weller, Christoph (Hrsg.)

Friedensgutachten 2005. Münster: LIT Verlag, 2005.

Reicherter, Gisela

Rechtsgrundlagen der humanitären Intervention unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konfliktes. München, Universität der Bundeswehr, Dissertation, 2005.

Reisman, W. Michael

New Scenarios of Threats to International Peace and Security: Developing Legal Capacities for Adequate Responses, in: Delbrück, Jost (Hrsg.): The Future of International Law Enforcement. New Scenarios – New Law? Proceedings of an International Symposium of the Kiel Institute of International Law 25-27 March 1992, S. 13-38. Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel Band 115. Berlin: Duncker & Humblot, 1992.

Riedel, Eibe H. (Hrsg.)

Social Security as a Human Right: Drafting a General Comment on Art. 9 ICESCR – Some Challenges. International Expert Workshop on the Right to Social Security, Berlin, April 2005. Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten

Heidelberg und Mannheim Band 26. Berlin (u.a.): Springer, 2007. Zitiert: Riedel (2007)

Riedel, Eibe H. Menschenrechte der dritten Generation, in: EuGRZ 1989, S. 9-21. Zitiert: Riedel (1986)

Riedel, Eibe H. Theorie der Menschenrechtsstandards: Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen. Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel Band 96. Berlin: Duncker & Humblot, 1986. Zugleich: Kiel, Universität, Habilitations-Schrift unter dem Titel Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen, 1983. Zitiert: Riedel (1986)

Rogge, Henning (Hrsg.) Der Palme-Bericht. Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit. Berlin: Severin und Siedler, 1982.

Roosevelt, Franklin Delano 1941 State of the Union Address; erhältlich unter www.janda.org/politxts/State%20of%20Union%20Addresses/1934-1945%20Roosevelt/FDR41.html, zuletzt besucht am 4. September 2007.

Rothschild, Emma	What is security?, in: Daedalus volume CXXIV, no. 3 (summer 1995), S. 53-98.
Sands, Philippe	International Courts and the Application of the Concept of "Sustainable Development", in Max Planck UNYB 3 (1999), S. 389-405.
Sarigiannidis, Miltiadis	International law as a new <i>topos</i> for Human Security, in: IJ Volume LXII No.3 Summer 2007, S. 519-537.
Sartorius II	Internationale Verträge – Europarecht. Stand: 1. November 2008. C. H. Beck Verlag, München.
Sato, Makoto	Human Security and Japanese Diplomacy: Debates on the Role of Human Security in Japanese Policy, in: Shani, Giorgio/Sato, Makoto/Kamal Pasha, Mustapha (Hrsg.): Protecting Human Security in a Post 9/11 World. Critical and Global Insights. Houndsmill, Basingstoke; New York: Palgrave MacMillan, 2007, S. 83-96.
Sauer, Heiko/Wagner, Niklas	Der Tschetschenien-Konflikt und das Völkerrecht, in: AVR Band 45 (2007), S. 53-83.
Saxer, Marc	The Politics of Responsibility to Protect. Dialogue on Globalization. FES Briefing Paper 2, April 2008.

Erhältlich unter <http://library.fes.de/pdffiles/iez/global/05313-20080414.pdf>, zuletzt besucht am 29. April 2008.

- Schachter, Oscar International Law in Theory and Practice. Developments in International Law volume 13. Dordrecht (u. a.): Martinus Nijhoff Publishers, 1991.
- Schlink, Bernhard Abschied von der Dogmatik. Verfassungsrechtssprechung und Verfassungsrechtswissenschaft im Wandel, in: JZ 2007, S. 157-163.
- Schnabel, Albrecht Playing with fire: Humanitarian Intervention Post-Kosovo, in: Newman, Edward/Richmond, Oliver P. (Hrsg.): The United Nations and Human Security. Hampshire; New York: Palgrave, 2001, S. 137-150.
- Schorlemer, Sabine von Das Recht auf Entwicklung. Recht des Individuums oder Recht der Völker?, in: VN 2008, S. 212-218.
- Schorlemer, Sabine von The Responsibility to Protect as an Element of Peace. Recommendations for its Operationalisation. Stiftung Entwicklung und Frieden, Policy Paper 28. Zitiert: von Schorlemer (R2P)
- Schröder, Hinrich Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing states. Schriftenreihe Völkerrecht und Außenpolitik Band 77. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007.

Schuppert, Gunnar-Folke/
Bumke, Christian

Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung – Überlegungen zum Verhältnis von verfassungsrechtlicher Ausstrahlungswirkung und Eigenständigkeit des „einfachen“ Rechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2000.

Schweigman, Daniel

The Authority of the Security Council under Chapter VII of the UN Charter. Legal Limits and the Role of the International Court of Justice. Studies and Materials on the Settlement of International Disputes volume 8. Hague; London; Boston: Kluwer Law International, 2001.

Seidensticker, Ellen

Human Security, Human Rights, and Human Development. Kennedy School, Harvard University, 5. Februar 2002; erhältlich unter www.humansecurity-chs.org/activities/outreach/0206harvard.pdf, zuletzt besucht am 28. August 2007.

Sen, Amartya Kumar

Development as freedom. Oxford (u.a.): Oxford University Press, 2001.

SFDI

Le chapitre VII de la Charte des Nations Unies. Colloque de Rennes. Paris: Pedone, 1994.

Shani, Giorgio/Sato, Makoto/

- Kamal Pasha, Mustapha (Hrsg.)
Protecting Human Security in a Post 9/11 World. Critical and Global Insights. Houndsmill, Basingstoke; New York: Palgrave MacMillan, 2007.
- Shahrbanou, Tadjbakhsh
Human Security: The Seven Challenges of Operationalizing the Concept. "Human Security: 60 Minutes to Convince". Organized by UNESCO, September 2005, Paris; erhältlich unter www.peacecenter.sciences-po.fr/pdf/unesco_13-09-05.pdf, zuletzt besucht am 1. September 2007.
- Shaw, Malcolm Nathan
International Law. Cambridge (u. a.): Cambridge, 2004.
- Simma, Bruno
From Bilateralism to Community Interest. RdC, Tome 250 de la collection (1994-VI). The Hague; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, S. 219-384.
- Simma, Bruno/Mosler, Hermann†/
Randelzhofer, Albrecht/
Tomuschat, Christian/Wolfrum, Rüdiger
(Hrsg.):
The Charter of the United Nations. A commentary. Second Edition volume I and II. Oxford: Oxford University Press, 2002.
- Small, Michael
The Human Security Network, in: MacRae, Robert Grant/Hubert, Don (Hrsg.): Human Security and the New Diplomacy: Protecting People, Promoting Peace. Department of Foreign Affairs and International

Trade. Montreal (u.a.): McGill-Queen's University Press, 2001, S. 231-235.

Smith, Heather A.

Diminishing Human Security: The Canadian Case, in: Maclean, Sandra J./Black, David R./Shaw, Timothy M. (Hrsg.): A Decade of Human Security. Global Governance and New Multilateralisms. Schriftenreihe Global Security in a Changing World. Aldershot; Burlington: Ashgate, 2006, S. 73-82.

Solana, Javier

A secure Europe in a better world. European Security Strategy. The European Union Institute for Security Studies. Document proposed by Javier Solana and adopted by the Heads of State and Government at the European Council in Brussels on 12 December 2003.

Solana, Javier/Ferrero-Waldner, Benita

Report from the Commission and the Secretary-General/High Representative to the European Council on Climate change and international security. Document 7249/08 of 3 march 2008; erhältlich unter http://www.humansecuritygateway.info/documents/EU_Solana_climatechangeandinternationalsecurity.pdf zuletzt besucht am 17. April 2008.

Stein, Andreas

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die Rule of Law. Auslegung und Rechtsfortbildung des Begriffs der Friedensbedrohung bei humanitären Interventionen auf der Grundlage des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen. Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Band 23. 1. Auflage. Baden-

- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1999. Zugleich: Hamburg, Universität, Dissertation, 1998.
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian: Völkerrecht. 11., komplett neubearbeitete Auflage. Köln; Berlin; München: Carl Heymanns, 2005.
- Stein-Kaempfe, Jacqueline Human Security: Völkerrechtliche Aspekte eines internationalen Sicherheitskonzeptes zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Schriften zum Völkerrecht Band 180. Berlin: Duncker & Humblot, 2008. Zugleich: Berlin, Humboldt-Universität, Dissertation, 2007.
- Steinmeier, Frank-Walter "A new transatlantic agenda in a changing world" Speech by Foreign Minister Frank-Walter Steinmeier at the "Conference on Germany in the Modern World" at Harvard University 12 April 2008; erhältlich unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/-Infoservice/Presse/Reden/2008/080413-BM-Harvard.html>, zuletzt besucht am 15. April 2008.
- Stewart, Drew Celebrity Led Humanitarian Interventions: Blanket Cynicism vs. A Framework for Success. Erhältlich unter <http://www.sfu.ca/internationalstudies/-pdf/drew%20paper.pdf>, zuletzt besucht am 21. Januar 2009.
- Study Group on Europe's Defence Capabilities (Hrsg.) A Human Security Doctrine for Europe. The Barcelona Report of the Study Group on Europe's Defence Capabilities. Presented to EU High

- Representative for Common Foreign and Security Policy Javier Solana. Barcelona, 15. September 2004.
- Suhrke, Astri Human Security and the Interests of States, in: Security Dialogue 30 (1999), S. 265-276.
- Szczekalla, Peter Die sogenannten grundrechtlichen Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht: Inhalt und Reichweite einer „gemeineuropäischen Grundrechtsfunktion“. Schriftreihe Schriften zum europäischen Recht Band 87. Berlin: Duncker & Humblot, 2002. Zugleich: Osnabrück, Universität, Dissertation, 2000.
- Tadjakhsh, Shahranoou/
Chenoy, Anuradha M. Human Security: Concepts and Implications. Routledge advances in international relations and global politics volume 40. London; New York: Routledge, Taylor & Francis Group, 2007.
- Tams, Christian J./Tzanakopoulos,
Antonios IGH: Gutachten zur Unabhängigkeit Kosovos. VN 2011, S. 80-82.
- Tannous, Isabelle Entwicklungspolitik, in: Institut für Europäische Politik Bonn. Weidenfeld, Werder/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der europäischen Integration 2007. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007, S. 219-224.

- Tercinet, Josiane Le pouvoir normatif du Conseil de sécurité : Le Conseil de sécurité peut-il légiférer ?, in : Revue belge de droit international 2004, S. 528-551.
- Thakur, Ramesh Operationalising the “responsibility to protect”, in: The Hindu vom 15. Februar 2008; erhältlich unter <http://www.hindu.com/2008/02/15/stories/2008021554581000.htm>, zuletzt besucht am 14. Juli 2008. Zitiert: Thakur (Hindu)
- Thakur, Ramesh The United Nations, Peace and Security. From Collective Security to the Responsibility to Protect. Cambridge; New York; Melbourne; Madrid; Cape Town; Singapore; São Paulo: Cambridge University Press, 2006.
- Thakur, Ramesh/O’Connell, Mary Ellen Die R2P-Kontroverse. Streitgespräch, in: E+Z 49 (2008) Nr. 3, S. 117-119.
- Thomas, Caroline Globalization and Human Security, in: McGrew, Anthony/Poku, Nana K. (Hrsg.): Globalization, Development and Human Security. Cambridge, Polity Press, 2007, S. 107-131.
- Thürer, Daniel Modernes Völkerrecht: Ein System im Wandel und Wachstum – Gerechtigkeitsgedanke als Kraft der Veränderung?, in: ZaöRV 60 (2000), S. 557-604.

- Tigerström, Barbara von
International law and the concept of Human Security,
in: Dolgopol, Ustinia/Gardam, Judith (Hrsg.): The
challenge of conflict – International law responds.
International humanitarian law series volume XIII.
Leiden (u.a.): Nijhoff, 2005, S. 599-615.
- Tomuschat, Christian
The United Nations at age fifty: A legal perspective.
The Hague (u. a.): Kluwer Law international, 1995.
Zitiert: Tomuschat (1995)
- Tomuschat, Christian
Obligations Arising for States without or against their
Will. RdC, Tome 241 de la collection (1993-IV).
Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff
Publishers, 1994, S. 199-369. Zitiert: Tomuschat
(1994)
- Tönnies, Sibylle
Souveränität und Angriffskriegsverbot, in: APuZ
22/2005, S. 39-46.
- Trachsler, Daniel
Menschliche Sicherheit: Klärungsbedürftiges Konzept,
vielversprechende Praxis, in: Bulletin 2003 zur
schweizerischen Sicherheitspolitik (Hrsg.: Andreas
Wenger, Forschungsstelle für Sicherheitspolitik der
ETH Zürich), S. 69-104.
- Troeller, Gary G.
Refugees, Human Rights and Issues of Human
Security; in: Newman, Edward/Richmond, Oliver P.
(Hrsg.): The United Nations and Human Security.
Hampshire; New York: Palgrave, 2001, S. 65-82.

- Ulbert, Cornelia/Werthes, Sascha (Hrsg.) Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven. EINE Welt. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden Band 21. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008.
- UN 2005 World Summit Outcome GA 2005 World Summit Outcome (A/Res/60L.1); erhältlich unter <http://www.responsibilitytoprotect.org/index.php>, zuletzt besucht am 5. September 2007.
- UNDP (Hrsg.) Human Development Report 2007/2008. Fighting climate change: Human solidarity in a divided world. erhältlich unter <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2007-2008/>, zuletzt besucht am 19. September 2008.
- UNDP (Hrsg.) Human Development Report 1994: New Dimensions of Human Security. New York; Oxford: Oxford University Press, 1994; erhältlich unter <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr1994/>, zuletzt besucht am 26. März 2008.
- Varwick, Johannes/
Zimmermann, Andreas (Hrsg.) Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven. Berlin: Duncker & Humblot, 2006.
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis. 3., völlig neubearbeitete Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1984.

- Verdross, Alfred La dignité de la personne humaine comme base des droits de l'homme, in: Häferlin, Ulrich/Haller, Walter/Schindler, Dietrich (Hrsg.): Menschenrechte – Föderalismus – Demokratie. Festschrift zum 70. Geburtstag von Werner Kägi. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1979, S. 415-422. Zitiert: Verdross (1979)
- Verdross, Alfred Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien (u.a.): Springer, 1926. Zitiert: Verdross (1926)
- Vertrag über eine Verfassung für Europa Amtsblatt der Europäischen Union C 310 (47. Jg; 16. Dezember 2004). Informationsnummer 2004/C310/01; deutscher Volltext erhältlich unter <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2004:-310:SOM:DE:HTML>, zuletzt besucht am 12. September 2007.
- Villani, Ugo The Security Council's Authorization of Enforcement Actions by Regional Organizations, in: Max Planck UNYB 6 (2002), S. 535-557.
- Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.) Völkerrecht. 3., neubearbeitete Auflage. Berlin: De Gruyter Recht, 2004. Zitiert: Bearbeiter, in: Vitzthum
- Vogler, Helmut Der Menschenrechtsschutz indigener Völker, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.): Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven. Frieden durch Recht II. Demokratie, Sicherheit, Frieden Band

137. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002, S. 360-384.

Wallensteen, Peter/Johansson, Patrik Security Council Decisions in Perspective, in: Malone, David (Hrsg.): The UN Security Council. From the Cold War to the 21st century. Boulder; London: Lynne Rienner Publishers, 2004, S. 17-37.

Weiler, J. H. H. The Geology of International Law – Governance, Democracy and Legitimacy, in: ZaöRV 64 (2004), S. 547-562.

Wellens, Karel Solidarity as a Constitutional Principle: Its Expanding Role and Inherent Limitations, in: MacDonald, Ronald St. John/Johnston, Douglas M. (Hrsg.): Towards World Constitutionalism. Issues in the Legal Ordering of the World Community. Leiden; Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2005, S. 775-808.

Welsh, Jennifer M. Authorizing Humanitarian Intervention, in: Price, Richard M./Zacher, Marc W. (Hrsg.): The United Nations and Global Security. Hampshire; New York: Palgrave Macmillan, 2004, S. 177-192.

Wittig, Peter Deutschland im UN-Sicherheitsrat. Schwerpunkte der Arbeit für die Jahre 2011/2012, in: VN 2011, S. 3-7.

- Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.) United Nations: Law, Policies and Practices. New, Revised English Edition. Dordrecht; Boston; London: Martinus Nijhoff Publishers, 1995. Zitiert: Bearbeiter, Stichwort, in: Wolfrum
- Wolfrum, Rüdiger International Administration in Post-Conflict Situations by the United Nations and Other International Actors, in: Max Planck UNYB 9 (2005), S. 649-696. Zitiert: Wolfrum (2005a)
- Wolfrum, Rüdiger Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen: Eine neue Rolle für den Sicherheitsrat, in: K. Dicke, et al. (Hrsg.): Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück, S. 865-876. Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 155. Berlin: Duncker & Humblot, Berlin 2005.
- Wolter, Detlev A United Nations for the 21st century: From Reaction to Prevention. Towards an Effective and Efficient International Regime for Conflict Prevention and Peacebuilding. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007.
- Wood, Michael (Speaker) The principle of Non-Intervention in contemporary International Law: Non-Interference in a State's internal affairs used to be a rule of International Law: Is it still? Chatham House International Law discussion group meeting held on 28 February 2007.

- Zemanek, Karl Basic Principles of UN Charter Law, in: MacDonald, Ronald St. John/Johnston, Douglas M. (Hrsg.): Towards World Constitutionalism. Issues in the Legal Ordering of the World Community. Leiden; Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2005, S. 401-430. Zitiert: Zemanek (2005)
- Zemanek, Karl New Trends in the Enforcement of erga omnes Obligations, in: Max Planck UNYB 4 (2000), S. 1-52. Zitiert: Zemanek (2000)
- Zemanek, Karl Was kann die Vergleichen staatlichen öffentlichen Rechts für das Recht der internationalen Organisationen leisten?, in: ZaöRV 24 (1964), S. 453-470. Zitiert: Zemanek (1964)
- Ziegler, Karl-Heinz Völkerrechtsgeschichte. München: C. H. Beck Verlag, 1994.
- Zimmermann, Andreas The Creation of a Permanent International Criminal Court, in: Max Planck UNYB 2 (1998), S. 169-237.
- Zimmermann, Andreas/
Tomuschat, Christian/
Oellers-Frahm, Karin (Hrsg.) The Statute of the International Court of Justice. A commentary. Oxford: Oxford University Press, 2006.

